

Hochschulen:  
  
Kalender.

VERLAG DES VERLEGS

1.-

9428

# Moorbäder im Hause

mit



Bequeme Mittel zur Herstellung von:

**MOOR- und EISENBÄDERN im HAUSE.**

*Langjährig erprobt bei:*

*Metritis, Endometritis, Oophoritis, Parametritis, Perimetritis, Peritonitis, Chlorose, Anaemie, Scrophulosis, Rhachitis, Resorption von Exsudaten, Fluor albus, Disposition zu Abortus, partiellen Paralysen, Paresen, Gicht, Rheumatismus, Podagra, Ischias, und Haemorrhoiden.*

## HEINRICH MATTONI

**Franzensbad, Karlsbad**

**Wien, Tuchlauben, Mattonihof, Budapest.**

Ein Post-Colli (30 kr. Porto) fasst 4 Kisteln à 1 Kilo Moorsalz.

4/6	4.4	7.53	142	<u>1.31</u>
5/6	3	4	248	<u>1.45</u>
6/6	2	5	355	<u>1.59</u>
	0	0	0	0

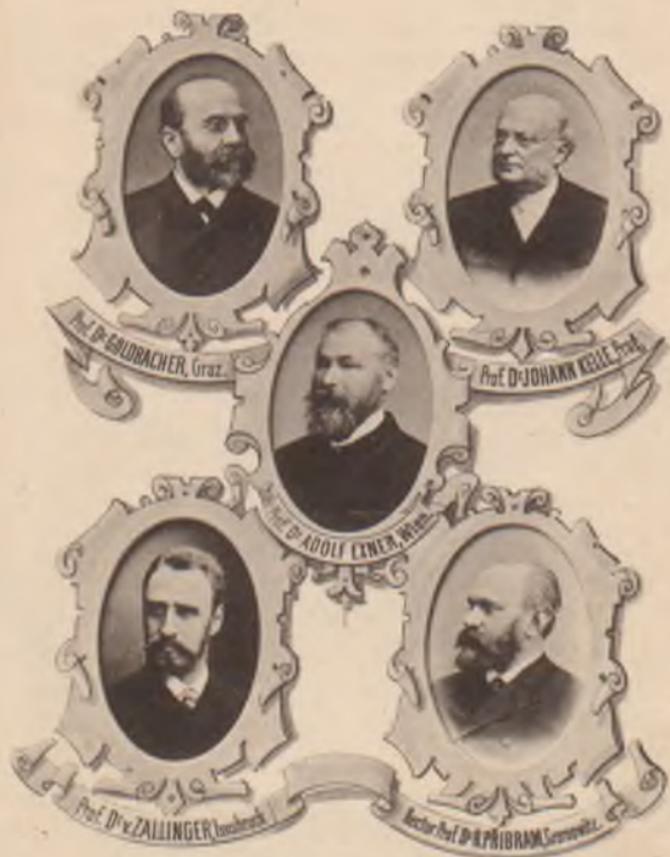
B.J

SE.

ritis,  
pphu-  
fluor  
ysen,  
chias,

est.

orsalz.

A  
deuts

Jahrbuch

XI

Mit den

v

111

# Akademischer Kalender

für die

## deutsch-österreichischen Hochschulen.

Jahrgang 1891/92.

Jahrbuch für akademisches Leben und Leitfaden für Studienbetrieb.

Unter

Zugrundelegung amtlicher Quellen

bearbeitet u. herausgegeben von

**M. HERMANN.**

XIII. Jahrgang. — (Neue Folge, III. Jahrgang.)

Mit den Bildnissen der Rectoren aller deutschen Universitäten  
in Oesterreich.

*Abm. Luchtmann*

*III S. 91/92*



WIEN.

VERLAG VON  MORITZ PERLES

Stadt, Seilergasse 4 (Graben)

10

—  Alle Rechte vorbehalten.  —

Druck von W. Stein in Wien, IX. Wasagasse 7.

Bei  
heuer,  
Gesicht  
Auch  
akadem  
akadem  
dies vo  
juridi  
im Jah  
in der  
den ein  
Rechnu  
Was  
so glau  
Richtun  
gerecht  
Auf  
Univers  
wäre so  
Persona  
Als  
die Bil  
r. arisc  
Der  
Ihren M  
österr.  
Secretar  
liebensch  
welchem  
Daten in

Wie

## VORWORT.

Bei Herausgabe dieses Kalenders waren auch heuer, wie der Inhalt dieses Büchleins zeigt, dieselben Gesichtspunkte massgebend wie im vorigen Jahre.

Auch heuer ist den Ereignissen des abgelaufenen akademischen Jahres sowie den bevorstehenden das akademische Leben berührenden Erscheinungen, es sind dies vor Allem die hochbedeutsamen Reformen der juridischen u. medicinischen Studienordnung im Jahrbuche ein breiter Raum gegönnt, während in der sich trefflich bewährenden Studienpraxis den einschlägigen Bedürfnissen in ausführlichster Weise Rechnung getragen wird.

Was die Artikel über die Studienreformen anbelangt so glaubt der Herausgeber, dass dieselben in jeder Richtung der Wichtigkeit der besprochenen Fragen gerecht werden.

Auf den Abdruck der Vorlesungs-Ordnungen an den Universitäten musste verzichtet werden, der Kalender wäre sonst als Nachzügler erschienen. Ein verlässlicher Personalstand bietet hiefür entsprechenden Ersatz.

Als künstlerische Beigabe bringt der Kalender die Bildnisse der Universitäts-Rectoren, als literarische, die authentischen Biographien derselben.

Der Herausgeber kann nicht umhin, an dieser Stelle Ihren Magnificenzen den Herren Rectoren der deutsch-östrr. Universitäten, sowie den verschiedenen löbl. Secretariaten dieser Hochschulen seinen Dank für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen auszusprechen, mit welchem dieselben ihn durch Mittheilung authentischer Daten in seiner Arbeit unterstützten.

Wien, Ende August 1891.

Der Herausgeber

## Inhalts-Übersicht.

	Seite
Vorwort und Inhalts-Übersicht . . . . .	III—IX
Kalendariurn . . . . .	1
<b>Jahrbuch</b> . . . . .	17
<b>Studienreformen:</b> Die Reform der juridischen Studienordnung besprochen von Dr. H. S., Wien 17. — Die Reform der medicinischen Studien 21. — Die Titelfrage der Techniker 30. — Josef Hyrtl 34. — Das Koch'sche Heilmittel 40. — O, alte Burschenherrlichkeit, wohin bist' du entschunden . . . 42. — Eine Facultäten-Statistik 43. — Frequenz 49. — Universitäten 50. — Kleine Rundschau 51.	
<b>Studienpraxis</b> . . . . .	56
<b>Universitäten</b> . . . . .	56
Allgemeiner Theil: Ueber das Wesen der Hochschulen 56. — Aufnahme als ordentliche Hörer 58. — Collegiengelder 60. — Befreiung 61. — Praktische Anleitung für die Vollziehung der Aufnahme 63. — Besuch der Vorlesungen 66. — Colloquien 67. — Legitimationskarten 68. — Frequenz-Zeugnisse 69. — Disciplinargesetze 69. — Abgang 69. — Ausserordentliche Hörer 70. — Taxen 71.	
<b>Theologische Facultäten</b> . . . . .	72
Die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät . . . . .	76
Die medicinische Facultät . . . . .	81
Pharmaceutisches Studium . . . . .	87
Die philosophische Facultät . . . . .	93
Als Anhang: <i>Hodegetischer Theil</i> . . . . .	98
Ueber die Nostrification auswärtiger Doctordiplome . . . . .	103
Ueber die Habilitation von Privatdocenten . . . . .	104
<b>Technische Hochschulen</b> . . . . .	104
K. k. Hochschule für Bodencultur in Wien . . . . .	106
K. k. Bergakademie in Leoben . . . . .	107
K. k. Bergakademie in Příbram . . . . .	107
K. und k. orientalische Akademie zu Wien . . . . .	108
K. k. Militär-Thier-Arznei-Institut in Wien . . . . .	109
K. k. Akademie der bildenden Künste . . . . .	109
<b>Handels-Hochschulen</b> . . . . .	110
<b>Wehrpflicht der Studirenden</b> . . . . .	110
Als Anhang: Begünstigungen für Einjährig-Freiwillige Erforderniss des Nachweises über den abgeleisteten militärischen Präsenzdienst . . . . .	119
<b>Stipendienwesen</b> . . . . .	123
<b>Beneficienwesen</b> . . . . .	124
<b>Vereinswesen</b> . . . . .	128
<b>Personallen</b> . . . . .	133
K. k. Universität zu Wien . . . . .	133
Einleitung: Biographie Prof. Dr. Adolf Exner . . . . .	133
Evangelisch-theologische Facultät . . . . .	136
K. k. Universität zu Prag . . . . .	136
Einleitung: Biographie Prof. Dr. Johann Kelle . . . . .	136
K. k. Universität zu Graz . . . . .	138
Einleitung: Biographie Prof. Dr. Alois Goldbacher . . . . .	138
K. k. Universität zu Innsbruck . . . . .	140
Einleitung: Biographie Prof. Dr. Otto v. Zallinger . . . . .	140
K. k. Universität zu Czernowitz . . . . .	142
Einleitung: Biographie Prof. Dr. Richard Příbram . . . . .	142
<b>Bibliothekswesen</b> . . . . .	143

Golden-Epakten  
Sonnenzi  
Römerzi  
Sonntags  
Jahresch

Namen-J  
Triodium  
Septuages  
Aschermi  
Scherz  
Palmsonn  
Ostersonn  
Ritttage  
Christi H  
Von V  
5 Tage  
Sonntage  
Fastnacht  
ende den

Den 5  
Griech

an welche  
des Sterbe  
28. Juni  
Fällen be  
Verlegung

an welchen  
Tagen der  
leichnamaf  
welchen T  
letzten Tag  
abend; an  
thätigen Z  
finden dürf

Von W  
vom Palmes  
tagen (23.,

Frühl  
tritt in das  
0 h 28 m N  
Herbstan  
tritt in das Z  
0 h 24 m N

# Das Jahr 1892

ist ein Schaltjahr von 366 Tagen.

	Greg. Kal.	Jul. Kal.	
Goldene Zahl . . . . .	12	12	Das Judenjahr 5652 ist ein über-
Epakten . . . . .	I	XII	zähliges Gemeinjahr v. 355 Tagen
Sonnenzirkel . . . . .	25	25	(3. Oct. 1891 bis 21. Sept. 1892).
Römerzinszahl . . . . .	5	5	Das Türkenjahr 1809 ist ein
Sonntagsbuchstabe	C B E D		Gemeinjahr v. 354 Tagen. (7. Aug.
Jahrescharakter oder Festzahl	27		1891 bis 25. Juli 1892).

## Bewegliche Feste.

	Kathol.	Griech.	Kathol.	Griech.
Namen-Jesufest	17. Jänn.	—	Pfingstsonntag	5. Juni 24. Mai
Triduum . . . . .	—	26. Jänn.	Dreifaltigkeitsf.	12. " "
Septuagesimä . . . . .	14. Febr.	2. Febr.	Frohleichn.-F.	16. " "
Aschermittwoch	2. März	19. "	Herz Jesu-Fest	24. " "
Schmerz Mariä	8. April	—	Schutzengelfest	4. Sept.
Palmsonntag . . . . .	10. " "	—	Maria Namensf.	11. " "
Ostersonntag	17. " "	5. April	Rosenkranzfest	2. Oct.
Bitttage 23., 24., 25. Mai	—	—	Kirchweihfest	16. " "
Christi Himmelf.	26. Mai	14. Mai	1. Adventsonnt.	27. Nov. 19. Nov.

Von Weihnachten bis Aschermittwoch sind 68 Tage = 9 Wochen  
 5 Tage — Länge der Fastnacht 65 Tage = 7 Wochen 8 Tage. —  
 Sonntage nach Epiphania sind 5, nach Pfingsten 24, nach Trinitatis 23,  
 Fastnacht-Sonntage sind 8. — Fastenanfang den 2. März, Fasten-  
 ende den 16. April, Fastendauer 46 Tage.

## Quatember.

Den 9. März, 8. Juni, 21. September, 14. December.  
 Griechen: 26. Februar, 27. Mai, 16. September, 16. December.

## Hofnormatage,

an welchen die k. k. Hoftheater geschlossen sind: 3. Mai (Vorabend  
 des Sterbetages weil. Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Anna),  
 18. Juni (Vorabend des Sterbetages weil. Kaiser Ferdinands I.). In  
 Fällen besonderer Hindernisse findet mit a. h. Genehmigung eine  
 Verlegung dieser Normatage statt.

## Normatage,

an welchen öffentliche Tanzmusik untersagt ist: An den drei letzten  
 Tagen der Charwoche, am Ostersonntage, am Pfingstsonntage, Frohn-  
 leichnamstage, am Weihnachtsabende und dem Christtage; an  
 welchen Theatervorstellungen nicht stattfinden dürfen: An den drei  
 letzten Tagen der Charwoche, am Frohnleichnamstage, am Weihnachts-  
 abende; an welchen Theater-Vorstellungen und Concerte zu wohl-  
 thätigen Zwecken mit Bewilligung der competenten Behörde statt-  
 finden dürfen: Am Ostersonntage, am Pfingstsonntage, am Christtage.

## Gerichtsferien in Oesterreich

Von Weihnachten bis zum Drei-Königstage (v. 25. Dec. bis 6. Jan.),  
 vom Palmsonntag bis Ostermontag (10. bis 18. April), an den drei Bitt-  
 tagen (23., 24., 25. Mai) und an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen.

## Jahresregent ist die Venus.

## Die vier astronomischen Jahreszeiten.

Frühlinganfang: den 20. März 4 h 27 m Morgens. Die Sonne  
 tritt in das Zeichen des Widlers. — Sommeranfang: den 21. Juni  
 0 h 28 m Morgens. Die Sonne tritt in das Zeichen des Krebses. —  
 Herbstanfang: den 22. September 3 h 5 m Abends. Die Sonne  
 tritt in das Zeichen der Waage. — Winteranfang: den 21. December  
 9 h 24 m Morgens. Die Sonne tritt in das Zeichen des Steinbockes.

Tage	Katholiken	Protestanten	Russen und Griechen	Juden	Türken
			1891 December	5652 IV. Feb.	1899 V. D.e.-a. VI. D.e.a.
1 <b>F</b>	<b>Heil. Chr. B</b>	<b>Heil. Chr. B</b>	20 Ignaz M.	1 Tebet	30 22 Dsch
2 <b>S</b>	Makarius	Abel u. Seth.	21 Juliana	2 14. S.	1 D.e.-a.

Kath. Nachdem Herodes gestorben war. Matth. 2.

Prof. Von der Flucht nach Aegypten. Matth. 2.

Russ. und Gr. Vom Geschlechtsregister. Matth. 1.

3 <b>S</b>	<b>C</b> Genovefa	<b>O</b> Knoch	22 <b>F 4 Adv. A</b>	3	2
4 <b>M</b>	Titus B.	Isabella	23 10 Märtyrer	4	8
5 <b>D</b>	Telephorus	Simeon	24 Fasten-Ende	5	4
6 <b>M</b>	<b>Heil. 3 K.</b>	<b>Ersch Chr</b>	25 <b>Geb Chr.</b>	6 Tekuf.	5
7 <b>D</b>	Valentin	Isidor	26 <b>Mutter G</b>	7	6
8 <b>F</b>	Severinus	Erhard	27 <b>Steph M</b>	8	7 23 Dsch
9 <b>S</b>	Julian	Martial	28 2000 Märtyr.	9 15. S.	8

Kath. und Prof. Als Jesus 12 Jahre alt war. Luc. 2.

Russ. und Gr. Von der Flucht nach Aegypten. Matth. 2.

10 <b>S</b>	<b>O 1 Ep</b> P.E.	<b>O 1 Ep</b> P.E.	29 <b>Unsch. K.</b>	10 F.B.J.	9 Eb. G.
11 <b>M</b>	Hyginus	Mathilde	30 Anyia	11	10
12 <b>D</b>	Ernestus	Reinhold	31 Melania	12	11
13 <b>M</b>	Hilarius	Hilarius	1 <b>Jann 1892</b>	13	12
14 <b>D</b>	Felix	Felix	2 Sylvester	14	13
15 <b>F</b>	Maurus	Maurus	3 Malachia	15	14
16 <b>S</b>	Marcellus	Marcellus	4 70 Apostel	16 16. S.	15

Kath. und Prof. Von der Hochzeit zu Canä. Joh. 2.

Russ. und Gr. Vom Johannes in der Wüste. Marc. 1.

17 <b>S</b>	<b>C 2 Ep</b> N.J.	<b>C 2 Ep</b> A.E.	6 <b>E</b> Theop.	17	16
18 <b>M</b>	Priska	Priska	6 <b>Ersch Chr</b>	18	17
19 <b>D</b>	Canutus	Sara	7 Joh. d. T.	19	18
20 <b>M</b>	Fab. u. Seb.	Fab. u. Seb.	8 Georg Chos.	20	19
21 <b>D</b>	Agnes J.	Agnes	9 Polyeuktus	21	20 Fat. G.
22 <b>F</b>	Vincenz	Vincenz	10 Gregor N.	22	21 25 Dsch
23 <b>S</b>	Mar. Verm.	Emerentia	11 Theodosius	23 17. S.	22

Kath. und Prof. Jesus heilt einen Aussätzigen. Matth. 8. —13.

Russ. und Gr. Josef verlässt Nazareth. Matth. 4.

24 <b>S</b>	<b>C 3 Ep</b> Tim.	<b>C 3 Ep</b> Tim.	12 <b>E 1</b> Tatiana	24	23
25 <b>M</b>	Pauli Bek.	Pauli Bek.	13 Hermylus	25	24
26 <b>D</b>	Polykarpus	Polykarpus	14 Zachäus	26	25
27 <b>M</b>	Joh. Chr.	Joh. Chrys.	15 Pauli Theb.	27	26
28 <b>D</b>	Carl d. Gr.	Carl d. Gr.	16 Petri Kett.	28	27
29 <b>F</b>	Franz Sales	Valerius	17 Ant. d. Gr.	29	28 26 Dsch
30 <b>S</b>	Martina	Adelgunde	18 Athanasius	1 Scheb.	29

Kath. und Prof. Vom Schiffelein Christi. Matth. 8. 23—27.

Russ. und Gr. Vom Zachäus. Luc. 19.

31 <b>S</b>	<b>C 4 Ep</b> P.	<b>C 4 Ep</b> V.	19 <b>E 2</b> Makarius	2	1 Redsch
-------------	------------------	------------------	------------------------	---	----------

☾	7. Morgens 2 Uhr 18 Min.	☾	22. Morgens 4 Uhr 48 Min.
☼	14. Morgens 4 Uhr 32 Min.	☼	29. Abends 5 Uhr 44 Min.

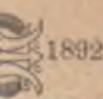
Der Tag nimmt um 1 Stunde 1 Minute zu.

1891

Mo  
Di  
Mi  
Do 1  
Fr 2  
Sa 3  
So ④

Dec

Mo  
Di 1  
Mi 2  
Do 3  
Fr 4  
Sa 5  
So ⑥



1892

Turkeo  
1309  
V. D.e.-a.  
VI. D.e.a.  
30 22Dsch  
1 D.e.-a.

1891 October

Mo		5	12	19	26
Di		6	13	20	27
Mi		7	14	21	28
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	④	⑪	⑱	⑳	

November

2a

②	9	16	23	30
3	10	17	24	
4	11	18	25	
5	12	19	26	
6	13	20	27	
7	14	21	28	
①	⑧	⑮	⑳	㉑

December

Mo		7	14	21	28
Di	1	⑧	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	⑳	
Sa	5	12	19	㉑	
So	⑥	⑬	⑳	㉒	

2  
3  
4  
5  
6  
7 22Dsch  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14 24 D  
15  
16  
17  
18  
19  
20 Fat. G.  
21 25Dsch  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28 26Dsch  
29  
30  
31  
1-12.  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
1 Redsch  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31

31 32 33 34 35 36 37 38 39 40  
 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50  
 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60  
 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70  
 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80

81 82 83 84 85 86 87 88 89 90  
 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

101 102 103 104 105 106 107 108 109 110  
 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120  
 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130  
 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140

141 142 143 144 145 146 147 148 149 150  
 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160

1892

Tage

1 M. E  
 2 D. F  
 3 M. F  
 4 D. V  
 5 F. A  
 6 S. E

Kath.  
Russ.

7 S. C  
 8 M. J  
 9 D. A  
 10 M. S  
 11 D. D  
 12 F. E  
 13 S. K

Kath. u.  
Ru

14 S. C  
 15 M. F  
 16 D. Ju  
 17 M. Ce  
 18 D. FI  
 19 F. Ce  
 20 S. EI

Kath.  
Russ.

21 S. C  
 22 M. Fe  
 23 D. Bo  
 24 M. Sch  
 25 D. Ma  
 26 F. W  
 27 S. Dic

Kath.  
Russ.

28 F. EQ  
 29 M. Ron

5. Mo  
 17. Ab

Krenian

1892

FEBRUAR

1892

Tage	Katholiken	Protestanten	Russen und Griechen	Joien	Irken
			1892 Jänner	5652 V. Schob.	1899 VI. Dal-a. VII. Red.
1 M.	Ignaz M.	Brigitta	20 Euthymius	3	2
2 D.	Mar. Licht.	Mar. Rejn.	21 Maximus	4	3
3 M.	Blasius B.	Blasius	22 Timotheus	5	4 N. d. G.
4 D.	Veronika	Veronika	23 Clemens M.	6	5
5 F.	Agatha	Agatha	24 Xene	7	6 27 Dach
6 S.	Dorothen	Dorothen	25 Gregor Th.	8 19. 8.	7

Kath. und Prot. Vom guten Samen. Matth. 13. 24-30.  
Russ. und Gr. Vom Pharisäer und Zöllner. Luc. 18. 10-14.

7 S.	C 5 Ep. R.	C 5 Ep. R.	26 E 3 Triod.	9	8
8 M.	Joh. v. M.	Salomon	27 Joh. Chrys.	10	9
9 D.	Apollonia	Apollonia	28 Ephraim	11	10
10 M.	Scholastica	Gabriel	29 Ignatius	12	11
11 D.	Desiderius	Euphrosine	30 Basil. d. Gr.	13	12
12 F.	Eulalia	Eulalia	31 Cyr. u. Joh.	14	13 28 D.
13 S.	Kath. R.	Kastor	1 Febr Tr.	15 20. 8.	14 29 GI. T.

Kath. und Prot. Von den Arbeitern im Weinberge. Matth. 20. 1-16.  
Russ. und Gr. Vom verlorenen Sohne. Luc. 15. 11-32.

14 S.	C Sept. V.	C Sept. V.	1 E 4 Sept.	16	15 GI. Tag
15 M.	Faustinus	Faustinus	3 Simeon	17	16
16 D.	Juliana	Juliana	4 Isidor	18	17
17 M.	Constantia	Constantia	5 Agatha	19	18
18 D.	Flavian	Susanna	6 Bukolus	20	19
19 F.	Conradus	Gabinus	7 Parthen.	21	20 29 Dach
20 S.	Eleutherius	Eucharis	8 Theodor	22 21. 8.	21

Kath. und Prot. Vom Sämann und Samen. Luc. 8. 4-15.  
Russ. und Gr. Vom letzten Gerichte. Matth. 25. 31-46.

21 S.	C Sex. E.	C Sex. E.	9 E Sex	23	22
22 M.	Petri Sthf.	Petri Sthf.	10 Charal.	24	23
23 D.	Romana	Romana	11 Blasius	25	24
24 M.	Schalttag	Schalttag	12 Meletius	26	25
25 D.	Mathias Ap.	Mathias Ap.	13 Martin	27	26
26 F.	Walburga	Victor	14 Auxent.	28	27 30 Dach
27 S.	Dionys. N.	Gotthilf	15 Onesimus	29 22. 8.	28 M.w.P.

Kath. und Prot. Jesus heilt einen Blinden. Luc. 18. 31-43.  
Russ. und Gr. Vom Fasten und Almosen. Matth. 6. 14-21.

28 F.	E Quinq. L.	E Quinq. L.	16 E Quinq. P.	30 R.-Ch.	29 N.d.H.
29 M.	Romanus	Romanus	17 Theod. Str.	1 Adar	30

6. Morgens 10 Uhr 44 Min.    21. Morgens 1 Uhr 50 Min.  
12. Abends 8 Uhr 48 Min.    28. Morgens 4 Uhr 53 Min.

Der Tag nimmt um 1 Stunde 31 Minuten zu.

Kronlands-Feiertag: Am 3. Blasius, Feiertag im Küstenlaude.

Tage	Katholiken	Protestanten	Russen und Griechen	Juden	Türken
			1892 Februar	5662 VI. Adac	1809 VII. Red VIII Sch.
1 D.	Fastn. Alb.	Albinus	18 Leo B.	2	1 Schab.
2 M.	Ascherm.	Simplicius	19 Ascherm.	2	2
3 D.	Kunigunde	Kunigunde	20 Leo B. v. C.	4	3 Geb. H.
4 F.	Kasimir	Adrian	21 Timotheus	5	4 81Dsch
5 S.	Eusebius	Friedrich	22 Eugen	6 23. S.	5

Kath. u. Prot. Jesus wird vom Teufel versucht. Matth. 4. 1—11.  
Russ. und Gr. Vom Nathaniel. Joh. 1. 43—51.

6 S.	B Quadr.	B Quadr.	23 E Polyk.	7 T. M. F.	6
7 M.	Thom. v. A.	Felicitas	24 Schalttag	8	7
8 D.	Johann v. G.	Philemon	25 Enth. d. h. J.	9	8
9 M.	Quat. Fr.	Prudentius	26 Quat. Taras.	10	9
10 D.	40 Märtyrer	Alexander	27 Porphy G.	11 F. Est.	10
11 F.	Heraklius	Rosina	28 Prokopius	12	11 82Dsch
12 S.	Gregor	Gregor	29 Basilius	13 24. S.	12

K. Von der Verklär. Jesu. M. 17. P. Vom cananäischen Weibe. M. 15.  
Russ. und Gr. Vom Gichtbrüchigen. Marc. 2. 1—12.

13 S.	B Rom R.	B Rom E.	1 März D 2	14 Purim	18
14 M.	Mathilde	Zacharias	2 Hesychius	15 Sch. P.	14
15 D.	Longinus	Christoph	3 Eutropius	16	15
16 M.	Heribert	Cyriakus	4 Gerasimus	17	16
17 D.	Gertrude	Gertrude	5 Konon	18	17
18 F.	Eduard	Anselm	6 42 Märtyrer	19	18 88Dsch
19 S.	Jos. Nährv.	Josef Nährv.	7 Basilius	20 25. S.	19

Kath. und Prot. Jesus treibt einen Teufel aus. Luc. 11. 14—20.  
Russ. und Gr. Von der Nachfolge Christi. Marc. 8. 34—39.

20 S.	B Ocul. N.	B Ocul. R.	8 D 3 Theoph.	21	20
21 M.	Benedict	Benedict	9 40 Märtyrer	22	21
22 D.	Octavian	Kasimir	10 Quadratus	23	22
23 M.	Mittf. Vict.	Eberhard	11 Sophronius	24	23
24 D.	Gabriel E.	Gabriel	12 Theophanes	25	24
25 F.	M Verk	Mar Verk	13 Nicephorus	26	25 84Dsch
26 S.	Emanuel	Emanuel	14 Benedictus	27 26. S.	26

Kath. und Prot. Jesus speiset 5000 Mann. Joh. 6. 1—15.  
Russ. und Gr. Vom besessenen Stummen. Marc. 9. 17—31.

27 S.	B Lat R.	B Lat H.	15 D Agapius	28	27
28 M.	Guntram	Malchus	16 Sabinus	29	28
29 D.	Cyrillus	Eustasius	17 Alexius	1 Nisan	29
30 M.	Quirinus	Guido	18 Cyrillus	2	1 Ramd.
31 D.	Amos Pr.	Amos Pr.	19 Chrysanth.	3	2

☾ 5. Abends 8 Uhr 20 Min.    ☽ 21. Abends 6 Uhr 22 Min.  
● 13. Abends 2 Uhr 1 Min.    ● 28. Abends 2 Uhr 23 Min.

Der Tag nimmt um 1 Stunde 46 Minuten zu

Kronlands-Feiertage: Am 19. Josef, Feiertag im Küstenlande, Kärnten, Krain, Steiermark und in Tirol.

1892

4a

Turken

1509

VII. Hed

VIII. Sch.

1 Schab.

3 Geb. H.

4 81 Dsch

5

A. 1-11.

6

7

8

9

10

11 82 Dsch

12

äbe. M. 15.

13.

18

14

15

16

17

18

19

} Gl. T.

} N. d. P

83 Dsch

14-28.

4-39.

20

21

22

23

24

25 84 Dsch

26

-15.

7-31.

27

28

29

1

Ramd.

2

er 22 Min.

er 23 Min.

e, Kärnten,

46

1892

Tag

1 F. E  
2 S. F

Kath. n  
Russ. n

3 S. E  
4 M. Ia  
5 D. V  
6 M. S  
7 D. H  
8 F. S  
9 S. M

Kath. n  
Russ. n

10 S. E  
11 M. Le  
12 D. Jo  
13 M. Ha  
14 D. Gr  
15 F. Ch  
16 S. Ch

Kath.  
Russ.

17 S. E  
18 M. O  
19 D. Cr  
20 M. Su  
21 D. An  
22 F. So  
23 S. Ad

K. u. R  
Russ.

24 S. E  
25 M. Ma  
26 D. Cle  
27 M. Fer  
28 D. Vit  
29 F. F. c  
30 S. Kas

31 4. Mo  
32 12. Mo

Kron

1892

APRIL

1892

Tage	Katholiken	Protestanten	Russen und Griechen		Juden		Türken	
			1892 März	Gem. h. Vat.	5662 VII. Nis.	1909 VIII. Sch. IX. Ram.		
1 F.	Hugo	† Theodor	20	Gem. h. Vat.	4		3	36 Dsch
2 S.	Franz d. P. †	Amalia	21	Jakob B.	5	27. S.	4	S. d. K.
Kath. u. Prot. Die Juden wollten Jesum steinigen. Joh. 8. 46—59. Russ. und Gr. Von den Söhnen des Zebedäus. Marc. 10. 32—45.								
3 M.	<b>B. Jud.</b>	R. <b>B. Jud.</b>	D. 22	<b>D. Basilius</b>	6		5	
4 M.	Isidor	Ambrosius	23	Nikon	7		8	
5 D.	Vincenz	Hoseas	24	Zacharias	8		7	d. T.H.
6 M.	Sixtus †	Irenaus	25	<b>Mar. Verk.</b>	9	Tekuf.	8	
7 D.	Hermann	Hegesippus	26	Gabriel	10		9	
8 F.	Schmerz M. †	Apollonia	27	Matrona	11		10	36 Dsch
9 S.	Maria El.	Demetrius	28	Hilarion	12	28. S.	11	
Kath. u. Prot. Vom Einzuge Jesu in Jerusalem. Matth. 21. 1—9. Russ. und Gr. Maria's Fussalbung. Joh. 12. 1—12.								
10 M.	<b>B. Palms</b>	<b>B. Palms</b>	29	<b>D. Pims</b>	13		12	
11 M.	Leo P.	Leo P.	30	Joh. Fl.	14	V. d. P.	13	
12 D.	Julius	Julius	31	Hypatius	15	Pass F.	14	} Gl. T.
13 M.	Hermeneg. †	Justinus	1	<b>April</b>	16	2. Fst.	15	
14 D.	Gründ. T. †	Gründ. T.	2	Titus Th.	17		16	
15 F.	Charfr. A. †	<b>Charfr. O.</b>	3	Nicetas	18	Hlbf.	17	37 Dsch
16 S.	Chars. T. †	Chars. Ch.	4	G. in M.	19	29. S.	18	
Kath. u. Prot. Von der Auferstehung Jesu. Marc. 16. 1—7. Russ. und Gr. Im Anfange war das Wort. Joh. 1. 1—17.								
17 M.	<b>B. Ostern</b>	<b>B. Ostern</b>	5	<b>D. Ostern</b>	20	Hlbf.	19	
18 M.	<b>Ostern</b>	<b>Ostern</b>	6	<b>Ostern</b>	21	7. Fest	20	Trt. N.
19 D.	Crescentia	Werner	7	Georg	22	Pass E.	21	
20 M.	Sulpitius	Sulpitius	8	Herodion	23		22	
21 F.	Anselm	Adolar	9	Eusychius	24		23	
22 D.	Sot. u. Cajus	Sot. u. Cajus	10	Terentius	25		24	38 Dsch
23 S.	Adalbert	Georg	11	Antipas	26	30. S.	25	
K. u. P. Jesus kommt bei verschlossenen Thüren. Joh. 20. 19—31. Russ. und Gr. Vom ungläubigen Thomas. Joh. 20. 19—31.								
24 M.	<b>B. Quas.</b>	<b>B. Quas.</b>	12	<b>D. Basilius</b>	27		26	
25 M.	Marcus	Marcus	13	Artemon	28		27	N. d. A.
26 D.	Cletus Pr.	Cletus Pr.	14	Martin	29		28	
27 M.	Peregrinus	Anastasius	15	Aristarch	30	R. Ch.	29	
28 D.	Vitalis	Vitalis	16	Agape	1	Jar	30	
29 F.	F. d. L. u. N.	Sibylla	17	Simeon	2		1	Sch.
30 S.	Kathar. S.	Eutropius	18	Johann	3	31. S.	2	Gr. B.

4. Morgens 7 Uhr 27 Min. | 20. Morgens 7 Uhr 8 Min.  
12. Morgens 7 Uhr 31 Min. | 20. Abends 10 Uhr 52 Min.

Der Tag nimmt um 1 Stunde 38 Min. zu.

Kronlands-Feiertag: Am 24. Georg, Feiertag in Krain.

Tage	Katholiken	Protestanten	Russen und Griechen	Juden	Türken
			1892 April	5652 VIII. Ijar	1808 X. Scbew.

Kath. und Prot. Vom guten Hirten. Joh. 10. 12—16.

Russ. und Gr. Vom Josef von Arimathäa. Marc. 15. 42—47.

1 S	<b>B 3 Misser</b>	<b>B 2 Misser</b>	19 D 2 Paphn.	4	8 G. Balr.
2 M.	Athanasius	Sigmund	20 Theodor T.	5 Fast.	4
3 D.	†Erfindung	†Erfindung	21 Januarius	6	5
4 M.	Florian	Florian	22 Theodor	7	6
5 D.	Pius V.	Gotthard	23 Georg Tr.	8 Fast.	7 T. H.
6 F.	Joh. v. d. Pf.	Dietrich	24 Sabbas	9	8 40Dsch
7 S.	Stanislaus	Gottfried	25 Markus Ev.	10 32. S.	9

K. u. P. Ueb. e. Kleines werdet ihr mich wieder sehen. J. 16. 16—22.

Russ. und Gr. Vom Kranken bei Bethesda. Joh. 5. 2—15.

8 S	<b>B 3 Jubil.</b>	<b>B 3 Jubil.</b>	26 D 3 Basilius	11	10
9 M.	Gregor N.	Hiob	27 Simeon	12 Fast.	11
10 D.	Isidor	Victorin	28 9 Märtyrer	13	12
11 M.	Gangolph	Adalbert	29 <b>Wasserw.</b>	14 P. Sch.	13
12 D.	Pankratius	Pankratius	30 Jacob	15	14 } Gl. T.
13 F.	Servatius	Servatius	1 <b>Mal Jerem.</b>	16	15 } 41Ds.
14 S.	Bonifacius	Bonifacius	2 Athanasius	17 33. S.	16 } S. b. O.

K. u. P. Ich gehe zu dem, der mich gesandt hat. Joh. 16. 5—14.

Russ. und Gr. Von der Samaritanerin. Joh. 4. 5—42.

15 S	<b>B 4 Cant.</b>	<b>B 4 Cant.</b>	3 D 4 Timoth.	18	Schlif. 17
16 M.	Joh. v. N.	Peregrin	4 Pelagia	19	18
17 D.	Paschalis	Torpetus	5 Irene	20	19
18 M.	Venantius	Liborius	6 Hiob	21	20
19 D.	Cölestin	Potentiana	7 †Erfindung	22	21
20 F.	Bernhard	Anastasius	8 Joannes T.	23	22 42Dsch
21 S.	Felix	Pudens	9 Isaias	24 34. S.	23

K. u. P. Was ihr in meinem Namen bitten werdet. J. 16. 23—30.

Russ. und Gr. Vom Blindgeborenen. Joh. 9. 1—38.

22 S	<b>B 5 Rog.</b>	<b>B 5 Rog.</b>	10 D 5 Sim. Z.	26	24
23 M.	Desider.	Desiderius	11 Mocius	26	25
24 D.	Johanna	Susanna	12 Epiphanus	27	26
25 M.	Urban. P.	Urban	13 Glyceria	28	27
26 D	<b>Chr. Hmf.</b>	<b>Chr. Hmf.</b>	14 <b>Chr. Hmf.</b>	29	28
27 F.	Johann P.	Lucian	15 Pachonius	1 Sivan	29 43Dsch
28 S.	Wilhelm	Wilhelm	16 Theodorus	2 35. S.	1 Dsu'l-k

K. u. P. Wenn der Tröster kommen wird. Joh. 15 u. 16. 23—30.

Russ. und Gr. Von der Verherrlichung Christi. Joh. 17. 1—13.

29 S	<b>B 6 Exaud.</b>	<b>B 6 Exaud.</b>	17 D 6 Andron.	3	2
30 M.	Ferdinand	Ferdinand	18 Petr. u. Dion.	4	3
31 D.	Angela	Petronella	19 Patricius	5 V. d. W.	4 7Schif.

☾ 8. Abends 8 Uhr 17 Min. | ☽ 19. Abends 8 Uhr 58 Min.

☀ 12. Morgens 0 Uhr 5 Min. | ● 26. Morgens 6 Uhr 55 Min.

Kronlands-Fiertage: Am 4. Florian, Feiertag in Oberösterr. — Am 7. Stanislaus, Feiert. in Krakau. — Am 16. Joh. v. Nep., Feiert. in Böhmen.

Der Tag nimmt um 1 Stunde 14 Minuten zu.

1892

Turkes

1808  
X. Schew.

16.  
42—47.

3 G. Bair.  
4  
5  
6  
7 T. H.  
8 40Dsch  
9

6. 18—22.  
2—15.

10  
11  
12  
18  
14 } Gl. T.  
15 } 41 Ds.  
16 } S. b. O.

6. 6—14.  
42.

17  
18  
19  
20  
21  
22 42Dsch  
28

6. 28—30.  
8.

24  
25  
26  
27  
28  
29 48Dsch  
1 Dsu'l-k

6. 28—30.  
7. 1—13.

2  
8  
4 7Schlf.

r 58 Min.  
r 55 Min.

r. — Am 7.  
n Böhmen.

5a

1892

Tag

1	M.	
2	D.	
3	F.	
4	S.	

K. u. P.  
Russ.

5	S.	
6	M.	
7	D.	
8	M.	
9	D.	
10	F.	
11	S.	

Kath. M.  
Russ.

12	S.	
13	M.	
14	D.	
15	M.	
16	D.	
17	F.	
18	S.	

K. V.

19	S.	
20	M.	
21	D.	
22	M.	
23	D.	
24	F.	
25	S.	

K. V. v.  
Russ.

26	S.	
27	M.	
28	D.	
29	M.	
30	D.	

1	2. M.
2	10. A.

Der Tag

Kronland

Tage	Katholiken	Protestanten	Russen und Griechen	Juden	Türken
			1892 Mai	5652 IX. Sivan	1909 XI. D.1-k.
1 M.	Gratiana	Nikomedes	20 Thalliläus	4 Wfest.	6 B. d. K.
2 D.	Erasmus	Ephraim	21 Const. u. H.	7 2. Fest	6
3 F.	Clotildis	Erasmus	22 Basilius	8	7 44 Dsch
4 S.	Quirinus	Karpasius	23 Michael B.	9 36. S.	8

K. u. P. Wer mich liebt, wird mein Wort halten. Joh. 14. 28—31.  
Russ. und Gr. Wer dürstet, komme zu mir. Joh. 7 u. 8.

5 S.	<b>BPfngsta</b>	<b>BPfngsta</b>	24 <b>DPfngsta</b>	10	9
6 M.	<b>Pfngstm</b>	<b>Pfngstm</b>	25 <b>Pfngstm</b>	11	10
7 D.	Lucretia	Lucretia	26 Karpus	12	11
8 M.	Quat. Med.	Medardus	27 Quat. H.	13	12
9 D.	Pr. u. Fel.	Prim. u. Fel.	28 Eutyches	14	13
10 F.	Margaretha	Onuphrius	29 Theodosia	15	14 45 D.
11 S.	Barnabas	Barnabas	30 Isaak Mönch	16 37. S.	15 1 Gl. T.

Kath. Mir ist alle Gewalt gegeben. M. 28. Prot. Vom Nikodemus J. 8.  
Russ. und Gr. Wer Vater und Mutter mehr liebt. Matth. 10 u. 19.

12 S.	<b>B 1 Dreifls</b>	<b>B Trinit.</b>	31 <b>B 1 A. Hell.</b>	17	16
13 M.	Ant. v. P.	Tobias	1 Juni Just.	18	17
14 D.	Basilius	Antonia	2 Nicephorus	19	18
15 M.	Vitus	Vitus	3 Lucilian	20	19
16 D.	<b>Frohnl.</b>	Justina	4 Metrophan	21	20
17 F.	Adolf	Volmar	5 Dorotheus	22	21 46 Dsch
18 S.	Gervasius	Gervasius	6 Hilarion	23 38. S.	22

K. V. grossen Abendmahle L. 14. P. Vom reichen Manne. L. 16.  
Russ. und Gr. Von den Fischern. Matth. 4.

19 S.	<b>B 2 Juliana</b>	<b>B 1 Trinit.</b>	7 <b>D 3 Theod.</b>	24	23
20 M.	Silverius	Silas	8 Theodor Str.	25	24
21 D.	Alois v. G.	Albanus	9 Cyrillus Alc.	26	25
22 M.	Paulinus	Achatius	10 Alex. u. Ant.	27	26
23 D.	Edeltrud	Basilius	11 Bartholom.	28	27
24 F.	Herz-Jesuf.	Johann d. T.	12 Onuphrius	29	28 47 Dsch
25 S.	Prosper	Eulogius	13 Aquilina	30 39. S.	29

K. V. verlorenen Schafe. L. 15 P. V. grossen Abendmahle. L. 15.  
Russ. und Gr. Niemand kann zwei Herren dienen. Matth. 6.

26 S.	<b>B 3 J. u. P.</b>	<b>B 2 Trinit.</b>	14 <b>D 3 Elisäus</b>	1	Tham. 30
27 M.	Ladisläus K.	Philippine	15 Amos Pr.	2	1 Usn'l-h
28 D.	Leo II. P.	Leo u. Josua	16 Tychon	3	2
29 M.	<b>Pet. u. Pauli</b>	<b>Pet u Pauli</b>	17 Manuel M.	4	3
30 D.	Pauli Ged.	Pauli Ged.	18 Leontius	5	4

☉ 2. Morgens 10 Uhr 57 Min. ☾ 17. Abends 10 Uhr 6 Min.  
☀ 10. Abends 2 Uhr 38 Min. ● 24. Abends 3 Uhr 12 Min.

Der Tag nimmt bis 21. noch um 15 Minuten zu, bis zum Ende um 3 Minuten ab.

Kronlands Feiertage: Am 24 Joh. der Täufer, Feiertag in Slavonien.  
— Am 27. Ladisläus, Feiertag in Siebenbürgen.

1892

JULI

1892

Tage	Katholiken	Protestanten	Russen und Griechen	Juden	Türken
			1892 Juni	5652 X. Tham	1309 XIID-1-h.
1 F.	Theobald	Theobald	19 Judas Ap.	6	5 48 Dsch
2 S.	M. Heima.	Mar. Heima.	20 Methodius	7 40. S.	6
K. Vom Fischzuge Petri. L. 5. P. Vom verlorenen Schafe. L. 15. Russ. und Gr. Von des Hauptmanns Knecht. Matth. 8.					
3 S.	B 4 Heliodor	B 3 Tr. O.	21 D 4 Julianus	8	7
4 M.	Udalrich	Udalrich	22 Eusebius	9	8 Ofb. G.
5 D.	Domitius	Charlotte	23 Agrippina	10	9
6 M.	Isaias P.	Goar	24 G. Joh. d. T.	11	10 Kl. B.
7 D.	Wilibald	Wilibald	25 Febronja	12 Tekuf.	11
8 F.	Kilian	Kilian	26 David Theas.	13	12 49 Dsch
9 S.	Anatolia	Louise	27 Fasten-Ende	14 41. S.	13 } Gl. T.
K. W. ihr u. gerechter seid. M. 5. P. Seid barmh. wie euer Vater. L. 6. Russ. und Gr. Von den besessenen Gerasenern. Matth. 8.					
10 S.	B 5 Amalia	B 4 Tr. 7 Hr.	28 D 5 Cyr. u. J.	15	14 } Gl. T.
11 M.	Pius I., P.	Pius	29 Pet u. Paul	16	15
12 D.	Heinrich	Heinrich	30 Alle Apostel	17 Fast.	18
13 M.	Margaretha	Margaretha	1 Juli C. u. D.	18	17
14 D.	Bonavent.	Bonaventura	2 Kleid Maria	19	18 Teichf.
15 F.	Apostel Th.	Apostel Th.	3 Hyacinth	20	19 50 Dsch
16 S.	Maria v. B.	Ruth	4 Andreas Cr	21 42. S.	20
K. Jesus speist 4000 Mann. M. 8. P. Vom reichen Fischzuge. L. 5. Russ. u. Gr. Vom Gichtbrüchigen. Matth. 9.					
17 S.	B 6 Scapul	B 5 Tr. Al.	5 D 6 Athanas.	22	21
18 M.	Friedrich	Maternus	6 Sisce	23	22 Friedf.
19 D.	Aurelia	Rufina	7 Thomas M.	24	23
20 M.	Elias Pr.	Elias	8 Prokopius	25	24
21 D.	Praxedes	Pauline	9 Pankratus	26	25 Ali's R.
22 F.	Mar. Magd.	Magdalena	10 45 Märtyrer	27	26 51 Dsch
23 S.	Apollinaris	Apollinaris	11 Euphemia	28 43. S.	27
K. Von den falschen Proph. M. 7. P. Wenn ihr nicht gerechter seid. M. 6. Russ. u. Gr. Jesus heilt 2 Blinde. Matth. 9.					
24 S.	B 7 Christine	B 6 Tr. Chr.	12 D 7 Proktus	29	28
25 M.	Jacob Ap.	Jacob Ap.	13 Gabriel Erz.	1 Ab RC	29
26 D.	Anna	Anna	14 Aquila	2	1 M. 1310
27 M.	Pantaleon	Martha	15 Cerykus	3	2
28 D.	Victor P.	Pantaleon	16 Athenogenes	4	3
29 F.	Martha J.	Beatrix	17 Marine	5	4 1 Dsch
30 S.	Abd. u. S.	Abdon	18 Aemilian	6 44. S.	5
K. V. ungerechten Haushälter. L. 16. P. Jesus speist 4000 Mann. M. 8. Russ. u. Gr. Jesus speist 2000 Mann. Matth. 14.					
31 S.	B 8 Ign. v. L.	B 7 Tr. E.	19 D 8 D. u. M.	7	6

☉ 2. Morgens 3 Uhr 18 Min.    ☽ 17. Morgens 2 Uhr 53 Min.  
 ● 10. Morgens 2 Uhr 49 Min.    ● 24. Morgens 0 Uhr 36 Min.  
 ☾ 31. Abends 8 Uhr 50 Min

Der Tag nimmt um 57 Minuten ab.

Kronlands-Fiertage: Am 5. Cyrillus und Methodius, Feiertag in  
Mähren. — Am 20. Elias, Feiertag in Kroatien.

1892

Türken  
1809  
n XIID-1-h.

5 48 Dsch  
6

fe. L. 15.  
h. 8.

7  
8 Ofb. G.  
9  
10 Kl. B.  
11  
12 49 Dsch  
13 } Gl. T.

Vater. L. 6.  
th. 8.

14 } Gl. T.  
15 }  
16 }  
17 }  
18 Teichf.  
19 50 Dsch  
20

ige. L. 5.

21  
22 Friedf.  
23  
24  
25 Ali's R.  
26 51 Dsch  
27

seid. M. 6

28  
29  
1 M. 1310  
2  
3  
4 1 Dsch  
5

Mann. M. 8.

6

or 53 Min.  
or 36 Min.

Feiertag in

1892

Page

1	M.	P
2	D.	P
3	M.	S
4	D.	D
5	F.	M
6	S.	V

K. Jesus

7	<del>M.</del>	<del>P</del>
8	M.	C
9	D.	R
10	M.	L
11	D.	S
12	F.	C
13	S.	C

K. V. Ph

14	<del>S.</del>	<del>I</del>
15	<del>M.</del>	<del>P</del>
16	D.	R
17	M.	B
18	D.	H
19	F.	L
20	S.	S

K. Jes. h  
R

21	<del>S.</del>	<del>E</del>
22	M.	T
23	D.	P
24	M.	B
25	D.	L
26	F.	Z
27	S.	J

K. V. ba

28	<del>S.</del>	<del>I</del>
29	M.	J
30	D.	B
31	M.	B

( S. J  
 ( 15. M

Kroulan

1892

AUGUST

1892

Tage	Katholiken	Protestanten	Russen und Griechen	Juden	Türken
			1892 Juli	5652 XI. Ab	1810 I. Moharr.
1 M.	Petri Kettf.	Petri Kettf.	20 Elias Pr.	8	7
2 D.	Portiuncula	Gustav	21 Simeon	9 F.T.V.	8
3 M.	Stephan E.	August	22 Maria Magd	10	9
4 D.	Dominik.	Dominikus	23 Phokas	11	10 Tod H.
5 F.	Mar. Schnee	Oswald	24 Christine	12	11 2 Dsch.
6 S.	Verklär. Jesu	Sixtus	25 Anna	13 45 S	12

K. Jesus weint über Jerusalem. L. 19. P. Von falschen Proph. Mth. 7.  
Russ. u. Gr. Vom ungestümen Meere. Matth. 14.

7 S.	<b>B 9 Port</b>	<b>B 8 Tr.</b>	D. 26 <b>D 9</b> Hermol.	14	19
8 M.	Cyriakus	Cyriakus	27 Pantaleon	15 Frdtg.	14 } Gl. T.
9 D.	Romanus	Roland	28 Prochorus	16	15
10 M.	Laurentius	Laurentius	29 Kallinikus	17	16 J. z. K.
11 D.	Susanna	Hermann	30 Silas	18	17
12 F.	Clara	Clara	31 Eudocimus	19	18 3 Dsch.
13 S.	Cassian	† Cassian	1 Aug. Fat. A.	20 46. S	19

K. V. Pharisäer u. Zöllner. L. 18. P. V. ungerechten Haushälter L. 16.  
Russ. und Gr. Vom Mondsüchtigen. Matth. 17.

14 S.	<b>B 10</b> Euseb.	<b>B 9 Tr.</b> Eus.	2 <b>D 10</b> St. R.	21	20
15 M.	<b>Mar. Him</b>	<b>Mar Him</b>	3 Isaak u. Dal	22	21
16 D.	Rochus	Rochus	4 7 Schläfer	23	22
17 M.	Bertram	Bertram	5 Euseignius	24	23
18 D.	Helene	Agapetus	6 <b>Verkl Chr</b>	25	24
19 F.	Ludw. v. T.	Sebald	7 Dometius	26	25 4 Dsch.
20 S.	Stephan K.	Bernhard	8 Amilian	27 47. S.	26

K. Jes. heilt einen Taubst. M. 7. P. Jesus weint über Jerusalem. L. 19.  
Russ. und Gr. Von des Königs Rechnung. Matth. 18.

21 S.	<b>B 11</b> F. d. h. J.	<b>B 10 Tr.</b> A.	9 <b>D 11</b> Math. A.	28	27
22 M.	Timotheus	Timotheus	10 Laurentius	29	28
23 D.	Philipp B.	Zachäus	11 Euplus D.	30 R. Ch.	29
24 M.	Bartholom.	Bartholom.	12 Phocius	1 Eul	30
25 D.	Ludwig K.	Ludwig	13 Maximus	2	1 Safar
26 F.	Zephyrin	Zephyrin	14 Michäas Pr.	3	2 5 Dsch.
27 S.	Joseph. Cal.	Gebhard	15 <b>Mar. Him</b>	4 48. S.	3

K. V. barmherzigen Samaritan. L. 10. P. V. Pharisäer u. Zöllner. L. 18.  
Russ. und Gr. Vom reichen Jüngling. Matth. 19.

28 S.	<b>B 12</b> Aug.	<b>B 11 Tr.</b> Aug.	16 <b>D 12</b> Schwst.	6	4
29 M.	Joh. Enth.	Joh. Enth.	17 Myron M.	6	5
30 D.	Rosa v. L.	Rebecca	18 Flor. u. Laur.	7	6
31 M.	Raimund	Paulinus	19 Andreas M.	8	7

☉ 8. Abends 1 Uhr 3 Min. | ● 22. Mittags 0 Uhr 4 Min.  
☾ 15. Morgens 7 Uhr 43 Min. | ☾ 30. Abends 2 Uhr 34 Min.

Der Tag nimmt um 1 Stunde 34 Minuten ab.

Kronlands-Feiertage: Am 16. Rochus, Feiertag in Kroatien. — Am  
20. Stephan, Feiertag in Ungarn.

Tage	Katholiken	Protestanten	Russen und Griechen	Juden	Türken
			1892 August	XII. Ebor 5655 I. Tischri	1816 II. Safar
1 D.	Aegidius	Aegidius	20 Samuel	9	8
2 F.	Stephan K.	Absolon	21 Thaddäus A.	10	9 4 Dach.
3 S.	Seraphine	Mansuet	22 Agathonikus	11 49. S	10

K. Jesus heilt 10 Aussätzige. L. 17. P. Jesus heilt einen Taubst. M. 7.  
Russ. und Gr. Ein Hausvater pflanzt einen Weinberg. Matth. 21

4 S.	<b>B 13 Sohñ</b>	<b>B 12 Tr. R.</b>	23 <b>D 13</b> Lupus	12	11
5 M.	Laurent J.	Herkules	24 Eutyches	13	12
6 D.	Magnus	Magnus	25 Bartholom.	14	13
7 M.	Regina	Regina	26 Adrian	15	14
8 D.	<b>Mar. Geb.</b>	<b>Mar. Geb.</b>	27 Poemen	16	15
9 F.	Gorgonius	Gorgonius	28 Moses Anth.	17	16 7 Dach.
10 S.	Nicol. v. T.	Jodocus	29 Joh. Enth.	18 50. S.	17

K. Niemand kann 2 Herren dienen. M. 6. P. V. barmh. Samar. L. 10.  
Russ. und Gr. Von der königlichen Hochzeit. Matth. 22.

11 S.	<b>B 14 M. H.</b>	<b>B 13 Tr. P.</b>	30 <b>D 14</b> Alex.	19	18
12 M.	Maeedonius	Syrus	31 Gürtel Mariä	20	19
13 D.	Maternus	Maternus	1 <b>Sept</b> Sym.	21	20
14 M.	† Erhöhung	† Erhöhung	2 Mamas M.	22	21
15 D.	Nikomedes	Nikomedes	3 Anthimus	23	22
16 F.	Ludmilla	Euphemia	4 Babyllas	24	23 8 Dach.
17 S.	Hildegard	Lambert	5 Zacharias	25 51. S.	24

K. Vom Jüngling zu Naim. Luc. 7. P. Jesus heilt 10 Aussätzige. L. 17.  
Russ. und Gr. Vom größten Gebote. Matth. 22.

18 S.	<b>B 15 Thom.</b>	<b>B 14 Tr. T.</b>	6 <b>D 15</b> Mich.	26 Selich.	25
19 M.	Januarius	Sidonia	7 Sozon	27	26
20 D.	Eustachius	Fausta	8 <b>Mar. Geb.</b>	28	27
21 M.	Quat. M. E.	Matthäus E.	9 Joachim	29 V. d. N	28
22 D.	Mauritius	Moriz	10 Menodora	1 Tisch.	29 Tr.-F.
23 F.	Thekla J.	Thekla	11 Theodora	2 2. Feat	1 R-el-a.
24 S.	Rupertus	Gerhard	12 Autonomus	3 1. S.	2

K. Jes. h. einen Wasserstüchtigen. L. 14. P. Niem. kann 2 Herren d. M. 6.  
Russ. und Gr. Vom getreuen Knechte. Matth. 25.

25 S.	<b>B 16 Cleoph.</b>	<b>B 15 Tr. Cl.</b>	13 <b>D 16</b> Corn.	4 Fet. G.	3
26 M.	Cyprian	Cyprian	14 † Erhöhung	5	4
27 D.	Cos. u. Dam.	Adolf	15 Nicetas	6	5
28 M.	Wenzel	Wenzel K.	16 Quat. Euph.	7	6
29 D.	Michael E.	Michael E.	17 Sophie	8	7
30 F.	Hieronimus	Hieronimus	18 Eumenius	9 V. d. V	8 10 Dach

☉ 6. Abends 10 Uhr 13 Min.    ☽ 21. Morgens 2 Uhr 22 Min.  
☾ 18. Abends 1 Uhr 55 Min.    ☽ 20. Morgens 7 Uhr 24 Min.

Kronlands-Feiertage: Am 1. Aegidius, Feiertag in Kärnten. — Am  
24. Rupertus, Feiertag in Salzburg. — Am 28. Wenzel, Feiertag in  
Böhmen. — Am 29. Michael, Feiertag in Galizien

Der Tag nimmt um 1 Stunde 41 Min. ab.

1892

Türkei

1310

II. Safar

8

9 6 Dach.

10

Sabbat. M. 7.

Matth. 21

11

12

13

14 } Gl. T.

15

16 7 Dach.

17

Sabbat. L. 10.

h. 22.

18

19

20

21

22

23 8 Dach.

24

Sabbat. L. 17.

h.

25

26

27

28

29 Tr.-F.

30 R.-el-a.

1

2

Sabbat. M. 6.

h.

3

4

5

6

7

8 10 Dach

Sabbat. 22 Min.

Sabbat. 24 Min.

Sabbat. — Am

Feiertag in

Sabbat.

1892

Tage

1 S. 1

K. Vom

2 S. 1

3 M. 1

4 D. 1

5 M. 1

6 D. 1

7 F. 1

8 S. 1

K. Jes. 1

9 S. 1

10 M. 1

11 D. 1

12 M. 1

13 D. 1

14 F. 1

15 S. 1

K. Von

16 S. 1

17 M. 1

18 D. 1

19 M. 1

20 D. 1

21 F. 1

22 S. 1

K. V. d

23 S. 1

24 M. 1

25 D. 1

26 M. 1

27 D. 1

28 F. 1

29 S. 1

K. Vom

30 S. 1

31 M. 1

C. 12.

C. 12.

Kr

1892

OCTOBER

1892

Tage	Katholiken	Protestanten	Russen und Griechen		Juden	Türken
			1892 September		5663 1 March.	1310 III. R. e. a.
1 S.	Remigius	Benignus	19	Trophimus	10	Vers 9
K. Vom grossten Gebote. Matth. 22 P. Vom Jüngling zu Naim. Luc. 7. Russ. und Gr. Vom cananäischen Weibe. Matth. 15.						
2 S.	<b>2 17 Kzzi</b>	<b>4 15 Tr. L.</b>	20	<b>D 17</b> Eust.	11	10
3 M.	Candidus	Candidus	21	Cordatus	12	11 Hl. N.
4 D.	Franz Ser.	Franz Ser.	22	Phokas M.	13	12 Gb. M.
5 M.	Placidus	Fides	23	Joh. d. T.	14	V. d. L. 13
6 D.	Bruno	Friederike	24	Thekla	15	Lhhfst 14 } Gl. T.
7 F.	Justina	Amalia	25	Euphrosine	16	2. Fest 15 } 11 Ds.
8 S.	Brigitta	Pelagia	26	Johann Ev.	17	3. S. 16
K. Jes. heilt einen Gichtbrüch. M. 9. P. Jesus heilt einen Wassers. L. 14. Russ. und Gr. Vom Fischzuge Petri. Luc. 5.						
9 S.	<b>4 18 Dion.</b>	<b>5 17 Tr. D.</b>	27	<b>D 18</b> Call.	18	17
10 M.	Franz Borgia	Gereon	28	Chariton	19	18
11 D.	Nikasia	Burkhard	29	Cyriakus	20	19
12 M.	Maximilian	Maximilian	30	Gregor L.	21	Palmf. 20
13 D.	Coloman	Ednard	1	<b>Oct.</b> A. u. R.	22	Lhh. E. 21
14 F.	Callistus	Callistus	2	Oyprian	23	Gatzf. 22
15 S.	Theresia	Hedwig	3	Dionysius	24	4. S. 23 } 12 Dsch T. M.
K. Von der königl. Hochzeit. M. 22. P. Vom grössten Gebote. Matth. 22. Russ. und Gr. Von der Feindesliebe. Luc. 6.						
16 S.	<b>5 19 Hedw.</b>	<b>6 18 Tr. G.</b>	4	<b>D 19</b> Hier.	25	24
17 M.	Hedwig	Florentin	5	Charitine	26	25
18 D.	Lucas Ev.	Lucas Ev.	6	Thomas Ap.	27	26
19 M.	Petrus v. A.	Ferdinand	7	Sergius	28	27
20 D.	Felician	Wendelin	8	Pelagia	29	28
21 F.	Ursula	Ursula	9	Jacob Alph.	30	R. Ch. 29 } 13 Dsch
22 S.	Cordula	Cordula	10	Eulampius	1	March 30
K. V. des Königs krankem Sohne. J. 4. P. Jes. heilt einen Gichtbr. M. 9. Russ. und Gr. Vom todtten Jüngling zu Naim. Luc. 7.						
23 S.	<b>6 20 Joh. C.</b>	<b>7 19 Tr. Sev.</b>	11	<b>D 20</b> Philipp	2	1 R - el - a
24 M.	Raphael Erz.	Salome	12	Probus	3	Fast. 2
25 D.	Chrysanth.	Wilhelmine	13	Carpus	4	3
26 M.	Amandus	Evaristus	14	Nazarius	5	4
27 D.	Fru mentus	Sabina	15	Lucian	6	Fast. 5
28 F.	Sim. u. Juda	Sim. u. Juda	16	Longinus	7	6 } 14 Dsch
29 S.	Narcissus	Narcissus	17	Hoseas	8	6. S. 7
K. Von des Königs Rechn. Math. 18. P. V. der königl. Hochzeit. M. 22. Russ. und Gr. Vom Säemann und Samen. Luc. 8.						
30 S.	<b>7 21 Claud.</b>	<b>8 20 Tr. Cl.</b>	18	<b>D 21</b> Lucas	9	8
31 M.	Wolfgang	<b>Reform. F</b>	19	Joel Proph.	10	Fast. 9
<p>☉ 6. Morgens 7 Uhr 17 Min.      ☾ 20. Abends 7 Uhr 29 Min.  ☾ 12. Abends 10 Uhr 43 Min.      ☉ 28. Abends 10 Uhr 32 Min.</p>						
Kronlands-Feiertag: Am 17. Hedwig, Feiertag in Schlesien.						
Der Tag nimmt um 1 Stunde 41 Minuten ab.						

Tage	Katholiken	Protestanten	Russen und Griechen	Juden	Türken
			1892 October	5658 II Kislev	1310 IV.R.-e.-a
1	<b>D</b> Aller Heil.	<b>Aller Heil.</b>	20 Artemius	11	10
2	M. Aller Seelen	Aller Seelen	21 Hilarion	12	11
3	D. Hubert	Gottlieb	22 Acerbius	13	12
4	F. Karl Borrom.	Emerich	23 Jacob Ap.	14	13
5	S. Emerich	Blandine	24 Arethas	15 7. S.	14 15. Ds 16 Gl. T.

K. Vom Zinsgroschen Matth. 22. P. V. des Königs krankem Sohne, J. 4.  
Russ. und Gr. Vom reichen und armen Manne. Luc. 16.

6	<b>S</b> <b>B 22</b> Leonh.	<b>B 21 Tr. E.</b>	25 <b>D 22</b> Marc.	16	15 Gl. T.
7	M. Engelbert	Malachias	26 Demetrius	17	16
8	D. Gottfried	Severus	27 Nestor	18	17
9	M. Theodor	Theodor	28 Stephan S.	19	18
10	D. Andreas A.	Probus	29 Anastasia	20	19
11	F. Martin B.	Martin	30 Zenobius	21	20 16 Dach
12	S. Kunibert	Jonas	31 Stachys	22 8. S.	21

K. Von des Oberst. Tochter. Mth. 9. P. Von des Königs Rechnung. M. 18.  
Russ. und Gr. Jesus treibt einen Teufel aus. Luc. 8.

13	<b>S</b> <b>B 23</b> Stanisl.	<b>B 22 Tr. B.</b>	1 <b>Nov. D 23</b>	23	22
14	M. Venerand	Levinus	2 Acindynus	24	23
15	<b>D</b> <b>Leopold</b>	<b>Leopold</b>	3 Acepsymas	25	24
16	M. Othmar Abt	Othmar	4 Joannicius	26	25
17	D. Gregor Th.	Hugo	5 Galaction	27	26
18	F. Odo, Abt	Gelasius	6 Paulus	28	27 17 Dach
19	S. Elisabeth	Elisabeth	7 Hieronymus	29 9. S.	28

K. V. Grael der Verwüstung. Matth. 24. P. Vom Zinsgroschen. M. 22.  
Russ. und Gr. Von des Jairus Tochter. Luc. 8.

20	<b>S</b> <b>B 24</b> Schtzf.	<b>B 23 Tr. E.</b>	8 <b>D 24</b> E. M.	1 Kislev	29
21	M. Mariä Opf.	Mariä Opf.	9 Onesiphor	2 A.d.G	1 D.-e.-a.
22	D. Cäcilia	Cäcilia	10 Erastus	3	2
23	M. Clemens	Clemens	11 Victor	4	3
24	D. Joh. v. Kr.	Emilie	12 Johann El.	5	4
25	F. Katharina	Katharina	13 Joh. Chrys.	6	5 18 Dach
26	S. Konrad	Konrad	14 Philipp Ap.	7 10. S.	6

K. Es w. Zeichen gesch. Luc. 21. P. V. Einz. Jesu in Jerus. Matth. 21.  
Russ. und Gr. Vom barmherzigen Samaritan. Luc. 10.

27	<b>S</b> <b>B 1 Adv</b> V.	<b>B 1 Adv</b> G.	15 <b>D 25</b> F.-A.	8	7
28	M. Soathenes	Rufus	16 Matth. Ev.	9	8 Ali's G.
29	D. Saturninus	Walter	17 Gregor Th.	10	9
30	M. Andreas Ap.	Andreas Ap.	18 Plat. u. Rom.	11	10

☉ 4. Abends 4 Uhr 55 Min.    ● 19. Abends 2 Uhr 24 Min.  
☾ 11. Morgens 11 Uhr 7 Min.    ☽ 27. Morgens 11 Uhr 33 Min.

Kronlands-Feiertage: Am 2. Justus, Feiert. in Triest. — Am 15. Leop. Feiert. in Nied.-u. Oberöst. — Am 27. Virg., Feiert. in Tirol. Diöc. Trient.

Der Tag nimmt um 1 Stunde 15 Minuten ab.



1892

Turken	
1210	
IV. B.-e.-s	
10	
11	
12	
13	15. Ds
14	16. T.
Johns. J. 4.	
1. 16.	
15 Gl. T.	
16	
17	
18	
19	
20	16 Dach
21	
ung. M. 16.	
8.	
22	
23	
24	
25	
26	
27	17 Dach
28	
nen. M. 22.	
29	
1	D.-e.-s.
2	
3	
4	
5	18 Dach
6	
Matth. 21.	
10.	
7	
8	Al's G.
9	
10	
r 24 Min.	
r 53 Min.	
n 15. Leop.	
186c. Trient.	

12.6

1892

Tage

1 D.  
2 F.  
3 S.

K. Als  
Ru

4 S.  
5 M.  
6 D.  
7 M.  
8 D.  
9 F.  
10 S.

K. Die

11 S.  
12 M.  
13 D.  
14 M.  
15 D.  
16 F.  
17 S.

K. Im

18 S.  
19 M.  
20 D.  
21 M.  
22 D.  
23 F.  
24 S.

Kath.

25 S.  
26 M.  
27 D.  
28 M.  
29 D.  
30 F.  
31 S.

4.  
11.

Kre

Der T

1892

DECEMBER

1892

Tage	Katholiken	Protestanten	Russen und Griechen	Juden	Türken
			1892 November	5663 III Kislev IV. Teb.	1310 V.D.-e.-a. VI.D.e.-a.
1 D.	Eligius	Longinus	19 Abadius	12	11
2 F.	Bibiana	Aurelia	20 Gregor v. D.	13	12 19Dsch
3 S.	Franz X.	Cassian	21 Maria Opf.	14 11. S.	13 } Gl. T.

K. Als Joh. im Gefäng. war. Mth. 11. P. Es werd. Zeich. gesch. L. 21.  
Russ. und Gr. Von des reichen Mannes Früchten. Luc. 12

4 S.	<b>B 2 Adv B.</b>	<b>B 2 Adv B.</b>	22 <b>D 26</b> P.	15	14 } Gl. T.
5 M.	Sabbas Abt.	Abigail	23 Amphiloeh.	16	15 } Al. T.
6 D.	Nikolaus B.	Nikolaus	24 Katharina	17	16
7 M.	Ambros	Agathon	25 Clemens	18	17
8 )	<b>Maria E.</b>	<b>Busstag</b>	26 Georg P.	19	18
9 F.	Leokadia	Joachim	27 Jacob	20 Bt u. R.	19 20Dsch
10 S.	Judith	Judith	28 Stephan	21 12. S.	20 Er. K.

K. Die Jud. s. Priest. u. Lev. zu Joh. J. 1. P. Als Joh. im Gef. w. M. 11.  
Russ. und Gr. Jesus heilt am Sabbath. Luc. 13.

11 S.	<b>B 3 Adv D.</b>	<b>B 3 Adv D.</b>	29 <b>D 1 Adv P.</b>	22	21
12 M.	Maxentius	Epimachus	30 Andreas Ap.	23	22
13 D.	Lucia	Lucia	1 <b>Dec. Nach.</b>	24 Licht.	23
14 M.	Quat. Spir.	Nikasius	2 Habakuk	25 Tplw.	24
15 D.	Cilian	Ignaz	3 Sophon	26	25
16 F.	Adelheid	Ananias	4 Barbara	27	26 21Dsch
17 S.	Lazarus	Lazarus	5 Sabbas	28 13. S.	27

K. Im 15. J. d. Reg. des K. Tib. D. 3. P. Die Jud. s. Priest. u. L. zu J. J. 1.  
Russ. und Gr. Vom grossen Abendmahle. Luc. 14.

18 S.	<b>B 4 Adv G.</b>	<b>B 4 Adv W.</b>	6 <b>D 2 Adv N.</b>	29	28
19 M.	Nemesis	Abraham	7 Ambrosius	30 R. Ch.	29
20 D.	Liberatus	Ammon	8 Patapius	1 Tebet	30
21 M.	Thomas	Thomas	9 <b>Mar. Emp'</b>	2 E.d.T.	1 D.-e.-a
22 D.	Demetrius	Beata	10 Menas	3	2
23 F.	Victoria	Dagobert	11 Daniel	4	3 22Dsch
24 S.	Ad. u. Eva	Adam u. Eva	12 Spiridion	5 14 S.	4

Kath. u. Prot.: Es ging ein Gebot vom Kaiser Augustus aus. L. 14  
Russ. und Gr. Vom grossen Abendmahle. Luc. 14.

25 S.	<b>B Christf.</b>	<b>B Weihn.</b>	13 <b>D 3 Adv E.</b>	6	5
26 M.	<b>Stefan M.</b>	<b>Stefan M.</b>	14 Thyrsus	7	6
27 D.	Johann Ev.	Johann Ev.	15 Eleutherius	8	7
28 M.	Unsch. Kind	Unsch. Kind.	16 Quat. Agg.	9	8
29 D.	Thomas B.	Jonathan	17 Urväter	10 F.B.J.	9 Eb. G.
30 F.	David K.	David K.	18 Sebastian	11	10 23Dsch
31 S.	Sylvester	Gottlob	19 Bonifacius	12 15. S.	11

☉ 4. Morgens 3 Uhr 23 Min. | ☾ 19. Morgens 9 Uhr 18 Min.  
☽ 11. Morgens 3 Uhr 35 Min. | ☽ 26. Abends 10 Uhr 28 Min.

Kronlands-Feiertag: Am 14. Spiridion, Feiertag in Dalmatien.

Der Tag nimmt bis 21. um 18 Min. ab, dann bis Ende um 4 Min. zu.

# Stempelgebühren-Scalen.

S C A L E I			S C A L E II			S C A L E III		
Für Wechsel			Für Hochdruckformen			Für Hochdrucksteife		
Bis über	75 fl. bis 150 fl.	fl. kr.	Bis über	20 fl. bis 40 fl.	fl. kr.	Bis über	10 fl. bis 20 fl.	fl. kr.
"	150 "	10	"	40 "	7	"	10 fl. bis 20 fl.	7
"	300 "	20	"	60 "	13	"	20 "	13
"	450 "	30	"	100 "	19	"	30 "	19
"	600 "	40	"	200 "	32	"	50 "	32
"	750 "	50	"	300 "	63	"	100 "	63
"	900 "	60	"	400 "	94	"	150 "	94
"	1050 "	70	"	800 "	125	"	200 "	125
"	1200 "	80	"	1200 "	2	"	300 "	3
"	1350 "	90	"	1600 "	6	"	400 "	6
"	1500 "	1	"	2000 "	35	"	600 "	35
"	3000 "	2	"	2400 "	7	"	800 "	7
"	4500 "	3	"	3200 "	10	"	1000 "	10
"	6000 "	4	"	4000 "	15	"	1200 "	12
"	7500 "	5	"	4800 "	16	"	1600 "	15
"	9000 "	6	"	5600 "	17	"	2000 "	17
"	10500 "	7	"	6400 "	20	"	2400 "	17
"	12000 "	8	"	7200 "	22	"	3200 "	20
"	13500 "	9	"	8000 "	25	"	3600 "	23
"	15000 "	10	"	8400 "	26	"	4000 "	25
"	16500 "	11	"	8800 "	27	"	4200 "	26
"	18000 "	12	"			"	4400 "	27

und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei die Raabebuhr von weniger als 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

Über 8000 fl. ist von je 400 fl. eines Maßgebendes von 1 fl. 25 kr. zu rechnen, wobei ein Höchstbetrag von 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Über 4400 fl. ist von je 200 fl. eine Maßgebende von 1 fl. 25 kr. zu rechnen, wobei ein Höchstbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

16a

Stempelgebühren-Scalen.

Scala I	Scala II	Scala III
für Wechsel	für Rechtsurkunden	für Rechtsgeschäfte

Scala  
Monaten  
zahlbare  
welche  
gehalten  
mäßiger  
T. P. 60  
Creditin  
von dre

Die  
ein, sob  
selverbin

Scala  
Scala 1  
liegen;  
und in  
c) für d  
(pour

Scala  
verträ  
T. P.  
über an  
110, a,  
P. 40,  
des Za  
käufe  
der T.  
schaft  
auf R  
halten  
101, I

1) K  
unterlieg  
der Anw

1) I  
ausdrück  
folgende  
esner Be  
der Zeit  
sehen Z  
des Vor  
dass sic  
außerli  
aus meh  
zum The  
sines an  
tragen w  
welche

**Scala I** gilt *a)* für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und für im Auslande ausgestellte, innerhalb zwölf Monaten zahlbare Wechsel; *b)* für Indossamente (Giri) auf Wechseln, welche der Scala II unterliegen; *c)* für den Wechseln gleichgebaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als acht-tägiger Laufzeit<sup>1)</sup> und Verpflichtzscheine (T. P. 11, a und T. P. 60, 1, a); *d)* für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Creditinstitute auf Staats- und andere Werthpapiere für die Dauer von drei Monaten (T. P. 36, 1, a).

Die Stempelpflicht für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

**Scala II** gilt *a)* für Rechtsurkunden, welche weder Scala I noch Scala III, noch dem fixen Stempel von 60 kr.<sup>2)</sup> unterliegen; *b)* für im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare Wechsel; *c)* für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen (pour acquit). (Indossaments vide Scala I.)

**Scala III** gilt *a)* für Kauf-, Tausch und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (T. P. 65 A, a, T. P. 97, A, a, T. P. 69, T. P. 57, G, a); *b)* für entgeltliche Cessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (T. P. 32, 2, g, T. P. 110, a, bb); *c)* für Verträge über Dienstleistungen der T. P. 40, a, b; *d)* für Empfangsbestätigungen der Gewinnste des Zahlenlotto (T. P. 57, B, 2, b, aa); *e)* für Hoffnungsakufe (T. P. 57, C, a); *f)* für die Schuldverschreibungen der T. P. 36, 2, a; *g)* für die Verträge der Actiengesellschaften der T. P. 55, B, 2, a und b; *h)* Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden (mit Ausnahme von Schuldforderungen) T. P. 101, I A. m.

<sup>1)</sup> Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als acht-tägiger Laufzeit unterliegen der fixen Gebühr von 6 kr., wenn diese Laufzeit aus dem Contexte der Anweisung selbst erhellt.

<sup>2)</sup> Dem fixen Stempel von 60 kr. unterliegen, ausser den im Gesetze ausdrücklich benannten Urkunden, in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Löschung/bücherlich eingetragener Bestandverträge und Pachtcautionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist. b) Urkunden über die Aenderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenscapitalien. c) Unentgeltliche Einräumungen des Vorgangerechtes Bücherlich sichergestellter Forderungen. d) Erklärung, dass sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werthe für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder dass die Haftung von einem und mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen (ganz oder zum Theile) gelöscht, oder dass die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne. e) Urkunden über Bücherliche Löschung von Forderungen, welche im Consolidationswege erlöschen.

## Ziehungen sämmtlicher österr.-ungar. Lotterie-Effecten im Jahre 1892.

Die vollständige Ziehungsliste sämmtlicher Lose veröffentlicht der authentische Verlosungsanzeiger „**Mercur**“, Wien, Stadt, Wollzeile 10.

2. Jänn. 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Oest. Staats-L. v. J. 1854. (S.-Z.) — Oest. Credit-L. — 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Triest 50 fl. L. — 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Donaureg.-L. — Wr. Communal-Lose. — Krakauer-L. — Laibacher-L. — Oest. Rothe Kreuz-L.
4. „ Innsbrucker-Lose.
6. „ Salzburger-Lose. — Neue 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Oest. Bodencredit-Pf.-L.
15. „ 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Präm.-Obl. der ung. Hypothekenb. — Fürst Salm-Lose.
1. Febr. 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Oest. Staats-Lose vom Jahre 1860 (S.-Z.) — Graf St. Genois d'Aneaucourt-L.
15. „ J6-sziv-Lose. — 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Präm.-Schuldversch. d. öst. Bod.-Cred.-Anst. I. Em. — Stanislaw-Lose.
1. März Basiliica-(Domb.-)Lose. — Ung. Rothe Kreuz-L. — Oest. Staats-L. v. J. 1864.
5. „ Neue 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Oesterr. Bodencredit-Pf.-L.
1. April 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Oest. Staats-Lose v. J. 1854. (N. Z.) — 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Theiss.-L. — Wr. Communal-L. — Hofspitalfond (Rudolf-) L.
2. Mai 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Oest. Staats-L. v. J. 1860. (N.-Z.) — Oest. Credit-L. — Oest. Rothe Kreuz-Lose.
5. „ Neue 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Oesterr. Bodencredit-Pf.-L.
14. „ 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Präm.-Oblig. d. ungar. Hypothekenbank. — Ung. Prämien-Lose vom Jahre 1870.
16. „ 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Präm.-Schuldversch. d. öst. Bod.-Cred.-Anst. I. Em.
1. Juni Oest. Staatslose v. J. 1864. — 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Triester 100 fl. Lose.
15. „ J6-sziv-Lose. — Ofner-L.
1. Juli 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Oest. Staats-L. v. J. 1854. (S.-Z.) — 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Donau-Dampfschiff-L. — Wr. Communal-L. — Ung. Rothe Kreuz-L.
5. „ Neue 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Oest. Bodencredit-Pf.-L.
15. „ Fürst Salm-Reifferscheid-L. — Gf. Waldstein-Wartemberg-L.
30. „ Fürst Clary-Lose.
1. Aug. 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Oest. Staats-L. v. J. 1860. (S.-Z.)
16. „ 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Präm.-Schuldversch. d. ö. Bd.-Crd.-Anst. I. E.
1. Sept. Oest. Credit-L. — Oest. Rothe Kreuz-L. — Basiliica (Dombau-) Lose.
5. „ Neue 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Oesterr. Bodencredit-Pf.-L.
15. „ 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Präm.-Oblig. d. u. Hypoth. — Fürst Palffy-L.
1. Oct. 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Oest. Staats-L. v. J. 1854. (N.-Z.) — Wr. Communal-Lose. — 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Theiss-L. — Hofspitalfond-(Rudolf-) L. —
15. „ J6-sziv-Lose.
31. „ Ung. Rothe Kreuz-L.
2. Nov. 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Oest. Staats-Lose v. J. 1860. (N.-Z.)
5. „ Neue 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Oesterr. Bodencredit-Pf.-L.
15. „ Ung. Präm.-L. v. J. 1870.
16. „ 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Präm.-Schuldversch. d. öst. Bod.-Cred.-Anst. I. Em.
1. Dec. Oest. Staats-Lose. v. J. 1864. — Fürst Windischgrätz-L.

Die B

Die  
Thun,  
enorme  
schaft  
danken  
gogang  
rungen  
sich di  
geplant

1. I  
rienn  
jahre,  
erste  
2.  
fungs

3.  
Docto  
Staat  
Hin  
lative  
bezügl

tung e  
Im  
freudig  
histor  
raum  
die S  
sprech

In  
reich  
gender  
lesung  
behob  
ausfüh  
aus de  
leicht  
in dem

Alo

# Jahrbuch.

## Studienreformen.

### Die Reform der juridischen Studienordnung

besprochen von Dr. H. S., Wien.

Die juristische Studienordnung des Grafen Leo Thun, ein organisatorisches Meisterwerk, dem der enorme Fortschritt der österreichischen Rechtswissenschaft in den letzten 30 Jahren in erster Linie zu danken ist, sollte durch die dem Parlamente heuer zugegangene Regierungsvorlage durchgreifende Abänderungen erleiden. In drei Richtungen vorzüglich sollten sich die indirtirten Modificationen erstrecken. Es waren geplant:

1. Die Reducirung des juristischen quadrienniums auf einen Zeitraum von 7 Halbjahre, respective die Einschränkung des ersten Bienniums auf 3 Semester;
2. die Einreihung neuer Lehr- und Prüfungsgegenstände in den bisherigen Stoff;
3. die Aufhebung der Gleichstellung des Doctorates mit den vollständig abgelegten Staatsprüfungen.

Hinsichtlich der Punkte 2 und 3 hat sich die Legislative den Anschauungen der Regierung angeschlossen, bezüglich des Punktes 1 jedoch eine ablehnende Haltung eingenommen.

Im Interesse der Jurisprudenz selbst kann es nur freudig begrüsst werden, dass dem Studium der rechts-historischen Fächer der ihnen bisher gewidmete Zeitraum gewahrt bleibt, andererseits aber stellt sich auch die Schaffung neuer Obligatfächer als eine zweckentsprechende Massregel dar.

In erster Linie wird das Collegium über österreichische Verfassungsgeschichte einem dringenden Bedürfnisse genügen, welches durch die Vorlesung über österreichische Geschichte nicht nur nicht behoben, sondern geradezu geweckt wurde. Denn die ausführliche Besprechung verwickelter Erbstreitigkeiten aus dem 13. Jahrhundert und anderer, historisch vielleicht ganz interessanter Thatsachen erstickten einerseits in dem jungen Juristen gar bald jedwede Neigung zum

Gegenstände, sie machten es aber andererseits auch unmöglich, dass der Vortragende jemals bis zur Schilderung der neueren Geschichte Oesterreichs, insbesondere bis zur Besprechung der 1848er Bewegung, der Bauern-Emancipation, der Verfassungskämpfe, des Concordates u. s. w. gelangte.

Dass jedoch ein gründliches Verständniß oder gar eine kritische Betrachtung unseres heutigen Staatsrechtes ohne eine innige Vertrautheit mit der Entstehungsgeschichte unserer staatlichen Institutionen nicht möglich ist, bedarf wohl keiner Erörterung.

Eine zweite Anomalie unserer Studienordnung wurde durch die Einreihung des österreichischen Staatsrechtes in den Prüfungsstoff beseitigt. Eine Materie, die einen eminenten Werth sowohl in didaktischer als praktischer Richtung für jeden Juristen für den Richter und Advocaten, nicht minder als für den Verwaltungsbeamten in sich schliesst.

Durch den Umstand, dass die allgemeine vergleichende und österreichische Statistik mit ihrem fürchtbaren Gedächtnissballast unter die Prüfungsgegenstände nicht eingereiht wurde, ist dem Studirenden unsosehr Zeit zur Vertiefung in die specifisch juristische Disciplinen und desto gewissenhafterer Vorbereitung auf denselben gegönnt.

Die einschneidendste Veränderung jedoch, welche in der bisherigen Studienordnung getroffen wurde, ist in der Bestimmung zu erblicken, dass in Zukunft der an einer österreichischen Universität erworbene Grad eines Doctors der Rechte nicht mehr gleiche Wirkung mit den vollständig abgelegten Staatsprüfungen haben wird.

Auch diese Massregel findet in den Thatfachen ihre Rechtfertigung. Denn Zweck der Staatsprüfungen ist es die wissenschaftliche Befähigung zur Bekleidung von öffentlichen Aemtern darzuthun, und es ist daher ein wohlbegründetes Recht des Staates, durch seine Organe die Qualification der künftigen Beamten prüfen zu lassen; die Rigorosen dagegen hatten vermöge der autonomen, vom Staate unbeeinflussten Zusammensetzung der Prüfungscommissionen und Fixirung der an die Candidaten zustellenden Anforderungen ursprünglich nur den Zweck, den theils für gewisse Berufe gesetzlich vorgeschriebenen, theils aus Ehrgeiz angestrebten Titel des Doctors der Rechte an die befähigtesten Studirenden zu verleihen.

In I  
Staatsp  
der R  
ohne  
erwarb  
Es

vorgeru  
Prüfun  
Rigoro  
diesen

Es  
Gleich  
aufgeh

In  
der R  
Bildun  
reichs  
Reichs  
aber z  
Colleg  
vermö

Du  
die g  
Wissen  
Gesetz

nachw  
die E

wie v  
sensch  
zu de  
akade

der R  
Do

ausge  
Gese  
wiss  
rung

M  
finde

s  
otem  
erwor  
Pau  
selben  
nämli  
schaf

In Folge der Gleichstellung der Rigorosen mit den Staatsprüfungen verband nun die übergrosse Mehrzahl der Rechtshörer *utile cum dulci*, indem sie einfach, ohne die Staatsprüfungen abzulegen, den Doctorgrad erwarb.

Es ist leicht begreiflich, dass bei dem hiedurch hervorgerufenen grossen Andrang zu den Rigorosen die Prüfungsstrenge gewaltigen Abbruch erlitt und dass die Rigorosen angesichts der Leistungen der Candidaten diesen Namen eigentlich nicht mehr verdienten.

Es kann daher nur gebilligt werden, wenn die Gleichstellung der Staatsprüfungen mit den Rigorosen aufgehoben wurde.

In Folge der Reform der Studienordnung wird also der Rechtshörer in der Lage sein, seine juristische Bildung durch das Studium des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes, sowie der österreichischen Reichs- und Verfassungsgeschichte zu vertiefen, er wird aber zugleich durch den Besuch zweier philosophischer Collegia seinen allgemeinen Ideenkreis zu erweitern vermögen.

Durch die Staatsprüfungen wird demnach künftighin die grosse Menge der Rechtshörer ihr juristisches Wissen, in erster Linie ihre Vertrautheit mit dem Gesetzmateriale darzuthun und so den Befähigungsnachweis für die öffentlichen Berufe zu erbringen haben, die Elite der Juristengenerationen jedoch wird es nach wie vor nicht verabsäumen, in den Rigorosen die wissenschaftliche Verarbeitung des aufgenommenen Stoffes zu documentiren und als würdigsten Abschluss ihrer akademischen Laufbahn den Ehrentitel eines Doctors der Rechte zu erwerben.

Der von der Specialcommission des Herrenhauses ausgearbeitete und vom Abgeordnetenhause angenommene Gesetzentwurf, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien- und Staatsprüfungen, lautet:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sind, sofern durch dieselben die Qualification für den öffentlichen Dienst erworben werden soll, an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in einer bestimmten Dauer zurückzulegen. Der Erfolg derselben ist durch die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen, nämlich der rechtshistorischen, der judicellen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, nachzuweisen.

Die Regelung der Erfordernisse zur Erlangung des Doctorgrades erfolgt im Verordnungswege.

Rückichtlich jener Studirenden, welche weder die Qualification für den öffentlichen Dienst noch die Erlangung des Doctorgrades anstreben, haben ausschliesslich die Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung zur Anwendung zu kommen.

§ 2. Die Studiendauer beträgt mindestens acht Semester, deren vier vor und vier nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückzulegen sind.

Ein Semester ist jedoch in diese Studiendauer nur dann einzurechnen, wenn die im Verordnungswege festzusetzende Anzahl der Vorlesestunden eingehalten ist.

Inwiefern die an einer anderen als der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät oder die an einer ausländischen Universität zugebrachte Studienzeit in die Studiendauer eingerechnet werden kann, bestimmt der Unterrichtsminister.

§ 3 Die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen hat nebst der Studiendauer den Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen (Obligatcollegien), die Zulassung zur judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung überdies den Nachweis der mit Erfolg abgelegten rechtshistorischen Staatsprüfung zur Voraussetzung.

§ 4. Obligat sind nachfolgende Disciplinen:

I. Behufs Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung:

a) römisches Recht, b) Kirchenrecht, c) deutsches Recht, d) österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes).

II Behufs Zulassung zur judiciellen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung: a) österreichisches Privatrecht, b) österreichisches Handels- und Wechselrecht, c) österreichisches civilgerichtliches Verfahren, d) österreichisches Strafrecht und Strafprocess, e) österreichisches Staatsrecht, f) österreichisches Verwaltungsrecht, g) Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, h) Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung.

Die Vorlesungen über die sub II genannten Disciplinen sind nur dann anrechenbar, wenn sie nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung gehört worden sind.

Sämmtliche sub I und II genannten Disciplinen sind zugleich Prüfungsgegenstände, und zwar die sub I bezeichneten bei der rechtshistorischen, die sub II lit. a—d bezeichneten bei der judiciellen, die übrigen bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung.

III. Ausserdem haben die Studirenden der Rechte zu hören: a) vor der rechtshistorischen Staatsprüfung eine Vorlesung über Philosophie, b) vor oder nach der rechtshistorischen Staatsprüfung noch eine Vorlesung an der philosophischen Facultät, ferner eine Vorlesung über Geschichte der Rechtsphilosophie und eine Vorlesung über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik.

Ob und inwiefern in besonders rücksichtswürdigen Fällen Vorlesungen über andere als die in diesen Paragraphen genannten Disciplinen ausnahmsweise als Ersatz für einzelne obligate Vorlesungen angerechnet werden können, bestimmt von Fall zu Fall der Unterrichtsminister.

§ 5 Die rechtshistorische Staatsprüfung kann schon in den vier letzten Wochen des vierten Semesters abgelegt werden.

Die judicielle und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung können in beliebiger Folge abgelegt werden, und zwar eine derselben bereits in den letzten vier Wochen des letzten Semesters.

§ 6. Die Bestimmung, wornach der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte gleiche Wirkung mit den vollständig abgelegten Staatsprüfungen hat, bleibt fortan

nur hinsichtlich

Wirksamkeit

§ 7. 4

und staats

Unterricht

§ 8.

1892/93 in

§ 9.

alle mit

ausser Kr

Hinsicht

Zeitpunkt

entsprech

§ 10

für Cultu

Der

Legislat

Sanct or

Die

Die

wurden

angefor

für eine

zu erst

Punkte

rathung

gendste

1.

erheben

giene,

Syphilis

2.

werden

schiede

konstan

3.

zeichne

sondere

alle Pr

4.

ganges

der Pr

5.

legend

nische

Semest

des Doctorgrads nur hinsichtlich jener Candidaten in Kraft, welche zur Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes den Doctorgrad bereits erworben haben.

§ 7. Auf Grund vorstehender Bestimmungen wird die rechts- und staatswissenschaftliche Studien- und Prüfungsordnung vom Unterrichtsminister festgesetzt.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des Studienjahres 1892/03 in Wirksamkeit.

§ 9. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen ausser Kraft.

Hinsichtlich jener Studirenden, welche ihre Studien vor diesem Zeitpunkte bereits begonnen haben, sind vom Unterrichtsminister entsprechende Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§ 10. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Der Entwurf wird, nachdem er bereits von der Legislative erledigt ist, in der nächsten Zeit durch die Sanction der Krone Gesetzeskraft erhalten.

## Die Reform der medicinischen Studien.

Die medicinischen Facultäten der Universitäten wurden durch einen Erlass des Unterrichtsministeriums aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung Vorschläge für eine Aenderung der Studien- und Prüfungsordnung zu erstatten. In diesem Erlasse wurden zugleich jene Punkte namhaft gemacht und der eingehenden Berathung empfohlen, welche einer Reform am dringendsten zu bedürfen scheinen. Es sind folgende:

1. Sind neue Gegenstände zu Prüfungsfächern zu erheben? Gilt dies insbesondere bezüglich der Hygiene, Psychiatrie, Lehre von Hautkrankheiten und Syphilis?

2. Sollen Gegenstände, welche derzeit geprüft werden, aus dem Kreise der Prüfungsfächer ausgeschieden werden und eventuell, welche sind diese Gegenstände?

3. Soll eine Vermehrung der als obligat zu bezeichnenden Fächer eintreten? Würde es sich insbesondere empfehlen, grundsätzlich festzustellen, dass alle Prüfungsfächer auch obligatorisch sind?

4. Ist die Festsetzung eines bestimmten Studienganges . . . nothwendig und mit den Bestimmungen der Prüfungsordnung zu berücksichtigen?

5. Soll die Ablegung einer Prüfung aus den grundlegenden Disciplinen (gegenwärtig das erste medicinische Rigorosum) nach einer bestimmten Anzahl von Semestern zur Bedingung der Anrechnung der weiteren,

insbesondere für den klinischen Unterricht bestimmten Semester gemacht werden?

6. Erscheinen Abänderungen der Bestimmungen der gegenwärtigen Prüfungsordnung in Bezug auf die Form der Abhaltung der Prüfungen, sowie insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Folge der theoretischen und praktischen Prüfungen erspriesslich oder nothwendig?

7. Sollen zu den Rigorosen aus den klinischen Fächern in grösserer Ausdehnung als bisher Fachmänner ausserhalb des Kreises der ordentlichen Professoren herangezogen werden?

8. Soll etwa die Zulassung zur Ausübung der ärztlichen Praxis von dem Nachweise der Verwendung in einer öffentlichen Krankenanstalt während einer bestimmten Zeit abhängig gemacht werden?

\* \* \*

Die gegenwärtige Studien- und Prüfungsordnung für Mediciner wurde im Jahre 1872 eingeführt. Sie unterscheidet sich von ihrer aus dem Jahre 1810 stammenden Vorgängerin in folgenden einschneidenden Punkten: 1. Die naturgeschichtlichen Fächer (Botanik, Zoologie und Mineralogie), welche früher beim ersten Rigorosum geprüft wurden, bilden nunmehr Gegenstände von Vorprüfungen, die innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters abgelegt werden sollten. 2. Als neuer Prüfungsgegenstand wurde die Physik eingeführt. 3. Als obligate Gegenstände, d. i. solche, deren Frequenz eine Bedingung für die Zulassung zu den strengen Prüfungen bildet, wurden die Praxübungen und die Kliniken (in einer bestimmten Zahl von Semestern) festgesetzt. Der Besuch aller übrigen Vorlesungen muss von den Studirenden nicht nachgewiesen werden, doch müssen dieselben mindestens zehn Stunden wöchentlich per Semester belegt haben. 4. Aus Anatomie, Physiologie und interner Medicin, welche früher nur theoretisch geprüft worden waren, müssen jetzt auch, und zwar vorher praktische Prüfungen abgelegt werden. Aus Chirurgie, Geburtshilfe und Augenheilkunde wurde früher schon eine Art praktischer Prüfungen abgehalten, aber an der Leiche oder am Phantom. Dazu kam jetzt die Prüfung am Krankenbette. 5. Vor absolvirtem Quinquennium konnte kein Rigorosum abgelegt werden. Jetzt können die Vorprüfungen vor Beginn der medicinischen Studien und das erste Rigorosum kann nach

gewidmet  
Vorprüfungen  
fahrungen  
gescheh  
liche Bi  
die Medi  
spezielle  
sehr we  
drei Sem  
reichend  
und Pha  
Chemie  
Medicine  
dem Pro  
Obwohl  
prüft we  
wichtige

In d  
nicht ge  
und Er  
Hystolo  
weil sie  
ist, un  
möglich  
Physiol  
raume  
lich en  
Rigoros  
Physiol  
Arbe  
ersten  
chemisch  
zweckm  
qualitat  
was er  
klinisch  
logisch  
aber w  
er min  
w. quaton  
abl  
Abschide  
na  
lege  
wären  
im che

gewidmet werden, das heisst die naturgeschichtlichen Vorprüfungen seien aufzulassen. Die bisherigen Erfahrungen lehren, dass es ohne den geringsten Schaden geschehen kann. Eine allgemeine naturwissenschaftliche Bildung, wie sie sehr zu wünschen wäre, haben die Mediciner nicht gewonnen, und was sie von der speciellen Naturgeschichte zu wissen nöthig haben, ist sehr wenig und lohnt wahrlich nicht den Aufwand von drei Semestral-Collegien; es wird in vollkommen ausreichendem Maasse späterhin in der Pathologie, Chemie und Pharmakologie gelehrt und geprüft. Allgemeine Chemie und Physik sollen in gesonderten Collegien für Mediciner gelesen werden, Chemie insbesondere von dem Professor der angewandten medicinischen Chemie. Obwohl die Mediciner jetzt ebenfalls aus Chemie geprüft werden, sind ihre Kenntnisse in diesem höchst wichtigen Fache durchaus ungenügend.

In diese Studiengruppe wäre als obligater, aber nicht gesondert zu prüfender Gegenstand Hystologie und Embryologie neu einzuführen. Namentlich die Hystologie muss gründlicher als bisher geübt werden, weil sie für die pathologische Anatomie unentbehrlich ist, und das ist nur in einem besonderen Collegium möglich. Damit werden zugleich die Anatomie und Physiologie, zwei umfangreiche und in gegebenem Zeitraume schwer zu bewältigende Gegenstände, wesentlich entlastet. Die Prüfungsgegenstände des ersten Rigorosums wären demnach, wie bisher, Anatomie, Physiologie, Chemie und Physik.

Arbeiten im chemischen Laboratorium schon im ersten Biennium, in Verbindung mit den theoretischen chemischen Vorlesungen einzuführen, scheint nicht zweckmässig. Der Mediciner hat es nicht nöthig, qualitative oder gar quantitative Analysen zu machen; was er braucht, ist die genaue Vertrautheit mit den klinisch-chemischen Untersuchungs-Methoden der pathologischen Secrete und Gewebe. Für diese kann er aber weder Interesse noch Verständniss haben, bevor er mindestens allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie studirt hat; das volle Interesse erlangt er aber erst in der Klinik, wo er jeden Tag den entscheidenden Werth derartiger Untersuchungen zu sehen Gelegenheit hat. Auch aus einem anderen Grunde wären übrigens im ersten Studienabschnitte Arbeiten im chemischen Laboratorium nicht leicht einzuführen,

es fehlt dazu die Zeit. Ausser den Vorlesungen nehmen nämlich im ersten und zweiten Wintersemester die Secirübungen, in den Sommersemestern die histologischen und physiologischen Uebungen die Zeit der jungen Mediciner reichlich in Anspruch, so dass man ihnen weitere obligate Collegien wohl nicht aufbürden sollte.

Die zweite Studiengruppe umfasst pathologische Anatomie, allgemeine Pathologie und Pharmakologie mit Einschluss der Pharmakognosie und Receptirkunde. Diese Gegenstände können in einem Jahre (dem fünften und sechsten Semester) bewältigt werden, weil nur die pathologische Anatomie mit praktischen Uebungen verbunden ist. Im Laufe des siebenten, spätestens vor Beginn des achten Semesters müssen sie geprüft werden, weil sie zum nutzbringenden Besuche der Kliniken unerlässlich sind. Im siebenten Semester könnte mit den Kliniken begonnen werden, doch wäre es vorzuziehen, ein neues Colleg, klinische Propädeutik, einzuführen und dieses in die obligaten vier Semester der internen und chirurgischen Klinik einzurechnen. In diesem Semester wären ferner die Studenten zu Arbeiten im medicinisch-chemischen Laboratorium zu verpflichten.

Es würden danach von dem Quinquennium vier Semester für die Ausbildung in der praktischen Medicin verbleiben. Das ist nicht viel, und es muss zugegeben werden, dass in diesem letzten Studienabschnitte ganz bedeutende Anforderungen an den Fleiss und die Arbeitskraft gestellt werden. In diesem Zeitraume sollen nicht nur, wie bisher, interne Medicin und Chirurgie (je drei Semester), Augenheilkunde, Geburtshilfe und Gynäkologie (je ein Semester), gerichtliche Medicin (zwei Semester), sondern auch Hautkrankheiten, Psychiatrie und Hygiene obligat gehört werden. Diese Gegenstände hätten das dritte Rigorosum zu bilden, doch könnte mit der bisherigen, eigentlich durch nichts gerechtfertigten Gepflogenheit, alle Gegenstände in Einem Prüfungsacte zu absolvieren, gebrochen werden. Vielmehr wäre es den Candidaten, nachdem sie das Absolutorium erhalten, freizustellen, sich den Prüfungen aus den einzelnen Gegenständen in beliebiger Reihenfolge zu unterziehen. Noch in einer anderen Beziehung wäre eine Aenderung der Prüfungsvorschriften wünschenswerth. Jetzt werden die klinischen

Fächer,  
praktisch  
flüssig.  
stande;  
fungscon  
bis zu e  
soll in d  
der Klin  
Der Mis  
weitere  
zwei bis  
ist nicht  
gegenständ  
nicht em

Auf  
gen erb  
junge I  
denken,  
heit „lo  
Praxis  
Das kli  
stechen

Erst  
ganges  
Jetzt m  
können  
sichtlich  
ihnen  
hause  
erreichte  
wie sie  
bar k  
schule  
Vorstär  
niren?  
angenom  
Aerzte  
treten?  
dass fa  
übergr  
renden  
vermel  
welche  
mit ihr

Fächer, Anatomie und Physiologie, je zweimal geprüft, praktisch und theoretisch. Das ist mindestens überflüssig. Es genügt eine Prüfung aus jedem Gegenstande; diese soll aber nach dem Ermessen der Prüfungscommission über einen längeren Zeitraum, etwa bis zu einer Stunde, ausgedehnt werden können, und soll in der Regel nicht am grünen Tische, sondern in der Klinik oder in den Instituten abgehalten werden. Der Misserfolg aus einem Gegenstande hätte keine weitere Folge, als dass die Prüfung aus demselben nach zwei bis drei Monaten zu wiederholen wäre, denn es ist nicht einzusehen, warum ein Candidat aus acht Gegenständen reprobit werden soll, weil er aus zweien nicht entsprochen hat.

Auf Grund der mit Erfolg abgelegten Einzelprüfungen erhalte der Candidat das Diplom. Nun ist der junge Doctor creirt, und es tragen doch Viele Bedenken, ihn ohne Weiteres auf die leidende Menschheit „loszulassen“. Es wird vorgeschlagen, die freie Praxis erst nach einjähriger Spitalspraxis zu gestatten. Das klingt sehr verlockend, kann aber nur Jene bestechen, welche die Verhältnisse nicht kennen.

Erstlich wird schon durch die Reform des Studienganges sehr viel gewonnen; so untüchtige Aerzte wie jetzt mitunter wird es in Zukunft gar nicht geben können, die meisten jungen Aerzte werden voraussichtlich sogar sehr tüchtig sein. Immerhin würde ihnen eine praktische Vorschule in einem Krankenhause sehr förderlich sein. Ist eine solche aber zu erreichen? Man vergegenwärtige sich die Verhältnisse wie sie sind und wie sie sich gestalten werden. Offenbar könnten nur solche Spitalsabtheilungen als Vorschule in Betracht kommen, welche von tüchtigen Vorständen geleitet werden. Wer wird dieselben nominiren? Die Schwierigkeiten sind einleuchtend; aber angenommen, sie wären nominirt. Wird man die jungen Aerzte zwingen können, in bestimmte Anstalten einzutreten? Das wohl nicht, und die Folge wird sein, dass fast Alle nach Wien gehen und die ohnehin schon übergrosse Zahl der in den Wiener Spitalern hospitirenden, aspirirenden, dienenden und bummelnden Aerzte vermehren werden. Jetzt schon wissen die Primarien, welche mehr als zwei bis drei Aspiranten haben, nichts mit ihnen anzufangen, wie erst dann? Die Thätigkeit

des Arztes ist eben anders geartet, wie die des Juristen oder Technikers, hauptsächlich weil ihr Object ein anderes ist.

Hält man die im Quinquennium erreichbare Ausbildung für unzureichend, so verlängere man die Lehrzeit. Dazu wird man sich aber kaum entschliessen. Thatsächlich sind die Zustände auch nicht so schlimm. Nur eine kleine Minderzahl der Aerzte geht unmittelbar nach der Promotion in die Praxis. Wer auf irgend eine Weise die Mittel zu seiner Existenz aufzubringen vermag, widmet noch einige Zeit, oft mehrere Jahre seiner praktischen Ausbildung in einem öffentlichen Krankenhause und benützt jede sich darbietende Gelegenheit, um sich auch in Specialfächern (Kinderkrankheiten, Laryngologie und Otiatrik, Zahnheilkunde etc.) zu bilden. Ausserdem hält ja die Militärpflicht die meisten jungen Doctoren im Militärspitale zurück, wo sie vielleicht mehr wie in einem Civilspitale Gelegenheit haben, sich praktische Fertigkeiten anzueignen.

Das erste Halbjahr des Freiwilligendienstes müssen die Mediciner bekanntlich unter der Waffe dienen und dürfen während dieser Zeit — es ist ein Sommersemester — an der Universität nicht inscribirt sein. Dadurch kommen sie gegenüber ihren gleichalterigen, vom Militärdienste befreiten Collegen um ein volles Jahr in Rückstand. Ganz lässt sich diese Ungleichheit wohl nicht beseitigen, aber es liesse sich vielleicht bei der Militärverwaltung durchsetzen, dass die Mediciner schon auf Grund ihres Absolutoriums, also vor dem dritten Rigorosum, ihren Dienst als Assistenzarzt-Stellvertreter ableisten und in dieser Stellung auch Prüfungen ablegen dürfen. Auf diese Weise würden sie von ihren durch die Militärfreiheit begünstigten Collegen nur um ein halbes Jahr überflügelt werden, was leicht zu tragen wäre, da der Militärdienst auch mancherlei Vortheile bietet.

### Die Titelfrage der Techniker.

Schon seit längerer Zeit geht durch die Kreise der österreichischen Techniker eine Bewegung, die den Zweck verfolgt, die öffentliche und gesellschaftliche Stellung des Technikers zu heben und zu verbändern, dass Leute von geringerem Bildungsgrade und solcher, die überhaupt keine akademische Schutung erfahren

in das B  
nicht se  
werden

Seitd  
den alte  
schaftlic  
ist, und  
derten W  
an ihre  
es auch  
Intellige  
erlangen

Von  
liche te  
1. und  
Aufgabe  
dem W  
einigung  
Petition  
und die  
Herrn I  
minister  
den Abg  
Weise  
wahrzu  
nur W  
verspra  
fung un  
hin, da  
„Ingen  
verlieh  
guten  
legt un  
geliefer  
einer  
Bildung  
Thatsa  
erkenn  
infolge  
bringt,  
vollfrü  
des In  
vermö  
liest n  
muss

in das Bereich seiner Thätigkeit eindringen, wodurch nicht selten die Würde seines Berufes beeinträchtigt werden mag.

Seitdem an Stelle einfach praktischer Belehrung in den alten polytechnischen Schulen der streng wissenschaftliche Geist der heutigen Hochschulen getreten ist, und das Mass des von den Hörern derselben geforderten Wissens nicht jenen Anforderungen nachsteht, die an ihre Collegen an der Universität gestellt werden, ist es auch das Bestreben des Technikers einen, seiner Intelligenz entsprechenden akademischen Titel zu erlangen.

Von diesen Beweggründen geleitet, wählten sämtliche technische Hochschulen Delegierte, die sich am 1. und 2. März d. J. in Wien vereinigten und die Aufgabe übernahmen, eine Lösung der Titelfrage auf dem Wege des Gesetzes anzustreben. Diese Vereinigung beschloss nun, ihre Wünsche in Form einer Petition dem hohen Abgeordnetenhaus zu unterbreiten und dieselben gleichzeitig ihren Excellenzen, dem Herrn Ministerpräsidenten und dem Herrn Unterrichtsminister bekannt zu geben. In einer Audienz, welche den Abgesandten der Studentenschaft in zuvorkommender Weise bewilligt wurde, hatten dieselben Gelegenheit, wahrzunehmen, dass die von ihnen vertretene Sache nur Wohlwollen begegne; die genannten Excellenzen versprachen, die Wünsche der Techniker eingehender Prüfung und Würdigung zu unterziehen. Dieselben gehend dahin, dass der als am geeignetesten befundene Titel „Ingenieur“ jenem Hörer der technischen Hochschule verliehen werde, der die zweite Staatsprüfung mit gutem Erfolge an einer technischen Hochschule abgelegt und dadurch in ausreichendem Maasse den Nachweis geliefert hat, dass er vermöge seines, den Einrichtungen einer wohlorganisirten Hochschule entsprechenden Bildungsganges, die Fähigkeit erworben habe, jede Thatsache in ihrem vollen Werthe und Umfange zu erkennen und zu erfassen. Denn welcher Stand ist, infolge der grossen Verantwortlichkeit, die er mit sich bringt, wohl mehr bemüssigt, jede Handlung, bevor sie vollführt wird, auf das Genaueste zu erwägen, als der des Ingenieurs? Er rechnet mit Factoren, die er nur vermöge seiner Intelligenz ins Auge fassen kann, er liest mit scharfem Auge in dem Buche der Natur und muss Zeit und Umstände, die sein Werk bestimmen,

gar wohl berücksichtigen und verkörpert solchergestalt die Macht ernstest männlichen Denkens und regen Schaffens und trägt in gewiss nicht geringem Maasse zur Ehre seines Vaterlandes bei. Er fühlt daher in sich die Berechtigung, gleich dem Träger des Doctor-titels in einer, seinem Können und Wollen entsprechenden Weise in die Verwaltung seines Staates einzugreifen.

Der Titel „Ingenieur“ musste als eine, heute jedermann geläufige Bezeichnung des Berufes und aus Mangel eines besseren Ausdruckes beibehalten werden, wogegen der bisher gebräuchliche gleichlautende Amtstitel leicht durch einen anderen ersetzt werden könnte; es wurde ferner in dieser Petition ausgeführt, dass die derzeit bestehende strenge- oder Diplomsprüfung nicht jene Erwartungen erfülle, die an diese Einrichtung geknüpft wurden, und dass dieselbe nicht einmal von einem unter tausend Hörern der Wiener Hochschule abgelegt wird, während für Umfang und Schwierigkeit der zweiten Staatsprüfung der Umstand spreche, dass die Studentenschaft nur selten sich derselben am Schlusse des sechsten bezw. vierten Semesters nach Ablegung der ersten Staatsprüfung zu unterziehen vermag und dieselbe wohl jene Prüfungen aufzuwiegen im Stande ist, die zur Erlangung des Doctorgrades nöthig sind. Die Wünsche der gesammten Technikerschaft wurden von Seite der Delegirtenconferenz in folgenden drei Punkten zusammengefasst:

„1. Es werde jeder technischen Hochschule das Recht eingeräumt, den Titel „Ingenieur“, ohne Rücksicht auf die Fachschule, an alle Diejenigen zu verleihen, welche eine zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben. Dieser Titel soll gesetzlich geschützt sein, so dass nur der von den technischen Hochschulen als befähigt Erklärte das Recht hätte, ihn zu führen.

2. Dieser Titel soll auch an Jene verliehen werden, die seit Einführung der Staatsprüfungsordnung den damals weitgehendsten Nachweis ihrer technischen Ausbildung durch Erwerbung des Absolutoriums geliefert haben.

3. An den Titel sollen die politischen Rechte in derselben Weise geknüpft sein, wie es beim Doctor-titel der Fall ist.“

Sämmtliche Hörer der technischen Hochschulen Oesterreichs bezeugten durch ihre Namensfertigung

die Ein-  
Hoffnung  
gemacht

Hoff-  
öffentlich  
der Beru-  
Handel u

in den b  
begegnen  
rastender  
des Doct

sie andre  
Wiener  
Interesse  
schule an

sie aus il  
Gegen  
von dem  
aufgegrif

Technik  
selben in  
Schritte  
werden l

Von  
ordnung  
schuss  
Statuten

ständige  
bei jede  
Zwecke  
nahme

erfüllen  
Profess  
zu bring

entgeg  
mit der  
Bahnen  
von L

fassen.  
Nach  
Professor

festgeset  
das Prof  
gegen A  
kennzeich

die Einhelligkeit ihrer Wünsche und gaben sich der Hoffnung hin, dass der Technikerstand zu dem würde gemacht werden, was er zu sein verdient.

Hofften die Studenten einerseits, dass durch den öffentlich zuerkannten und staatlich geschützten Titel der Beruf des Ingenieurs und seine Bedeutung für Handel und Gewerbe und die gesammte Cultur auch in den breiten Schichten der Bevölkerung jener Achtung begegnen werde, wie sie seinem strebsamen und nimmer rastenden Geist gebührt und wie sie heute dem Träger des Doctortitels entgegengebracht wird, so wünschten sie andererseits, und dies gilt von den Hörern der Wiener technischen Hochschule, dass ihr Interesse, für die Zeit, während welcher sie der Hochschule angehören, durch Vertreter gewahrt würde, die sie aus ihrer Mitte wählten.

Gegen Ende des Studienjahres wurde dieser Gedanke von dem derzeit bestehenden Ausschusse mehrmals aufgegriffen und zwei durch denselben einberufene Technikerversammlungen sollten dazu beitragen, denselben in fester Form zu fassen, damit die nöthigen Schritte zur Constituirung einer Vertretung gefasst werden könnten.

Von studentischer Seite wurde nun eine Geschäftsordnung für den im neuen Sinne zu gründenden Ausschuss festgestellt und der Vollversammlung der Statutenentwurf vorgelegt. Derselbe legt dar, dass der ständige Ausschuss die Vertretung der Studentenschaft bei jeder dieselbe berührenden Angelegenheit zum Zwecke habe, dass derselbe politische Stellungnahme ausschliesse und vornehmlich die Aufgabe erfüllen sollte, Wünsche der Studenten dem Professoren-Collegium gegenüber zum Ausdruck zu bringen und umgekehrt dessen Weisungen entgegenzunehmen, der Ausschuss sollte sich auch mit der Erlangung von Preisbegünstigungen für Bahnen und Theater, sowie mit der Zuweisung von Lectionen an unbemittelte Hörer befassen.

Nach längerer Debatte, der auch ein Vertreter des Professoren-Collegiums beiwohnte, wurden die Statuten festgesetzt und die Stellung, die der Ausschuss gegen das Professoren-Collegium, gegen die Studenten und gegen Aussen einnehmen soll, scharf und genau gekennzeichnet und an das Professoren-Collegium geleitet.

Derselbe dürfte wohl erst im heurigen Studienjahre 1891/92 Gelegenheit nehmen, jenen Standpunkt darzulegen, den es einer derartigen Vertretung gegenüber einzunehmen beabsichtigt, worauf die anderen gesetzlichen Schritte zu unternehmen wären, so dass die Bildung des ständigen Ausschusses in allernächster Zeit wohl nicht bevorsteht; doch geben sich die Techniker der Erwartung hin, dass derselbe im Studienjahre 1891/92 seine Thätigkeit werde beginnen können, und dass Erspriessliches zum Wohle der akademischen Jugend der technischen Hochschule in Wien, ihres künftigen Berufes und ihrer Hochschule von ihm ausgehen werde. Zu erwarten steht, dass das Beispiel der Wiener Techniker auch an anderen Universitäten Nachahmung findet, da durch die Titelfrage eine engere Communication zwischen den Hörern der verschiedenen österreichischen technischen Hochschulen erfreulicher Weise bereits angebahnt wurde.

Ein Techniker.

### Josef Hyrtl.

Im verflossenen akademischen Jahre hat eine der glänzendsten Leuchten der Wissenschaft in Oesterreich, der berühmte Anatome Professor Josef Hyrtl, seinen 80. Geburtstag im Vollbesitze seiner physischen und geistigen Kraft gefeiert.

Professor Hyrtl ist im Jahre 1874, mit Ruhm und Ehren reich beladen, vom Lehramte zurückgetreten, sechs Jahre früher, als die gesetzliche Bestimmung es erfordert. Die Gründe seines vorzeitigen Rücktrittes sind nicht recht bekannt, doch hat Hyrtl selbst mehrmals erklärt, dass sein geschwächtes Auge ihn dazu bewogen habe, seine an Erfolgen reiche Lehrthätigkeit damals schon aufzugeben.

Für die Wiener medicinische Facultät war das Ausscheiden Hyrtl's ein sehr grosser Verlust, denn er hatte es, wie Keiner, verstanden, den anatomischen Gegenstand in höchst anregender Weise vorzutragen und seine Schüler für das Studium der medicinischen Wissenschaften zu begeistern. In seinem Vortrag gab es keine Unklarheiten, keine Monotonie, und Hyrtl überzeugte die Hörer dadurch, dass er sein Lehrfach stets mit Rücksicht auf die Gesamtmedicin behandelte,

von de  
schaft.  
Wissens  
praktis  
Unmögl  
welche  
hat, ha  
in einer  
Styl ges  
der nac  
jener H  
Hieraus  
Lehrbuc  
gelesen  
sehr im  
Form, in  
Die  
eine gr  
nicht nu  
von Ent  
Interess  
eine bec  
besonder  
Mensch  
Technik  
seine ho  
sehr zu  
verschie  
gekrönt,  
welches  
berühmt  
organ  
meisterh  
Gegenst  
wäre im  
technisc  
So l  
icistet,  
langt w  
geerntet  
schulen  
und all  
denken  
Zeit, w  
die anat

Studien-  
andpunkt  
g gegen-  
anderen  
so dass  
rnächster  
sich die  
Studien-  
können,  
emischen  
en, ihres  
ihm aus-  
ispiel der  
ten Nach-  
ge eine  
der ver-  
schschulen

niker.

eine der  
sterreich,  
tl, seinen  
chen und  
Ruhm und  
kgetreten,  
nmung es  
ücktrittes  
bst mehr-  
ihn dazu  
thätigkeit

das Aus-  
denn er  
tomischen  
rzutragen  
icinischen  
rtrag gab  
d Hyrtl  
Lehrfach  
ehandelte.

von dem grossen Werthe der anatomischen Wissen-  
schaft. Nichts ist schwerer, als dem Jünger einer  
Wissenschaft den Glauben beizubringen, dass eine  
praktische Thätigkeit ohne theoretische Grundlage eine  
Unmöglichkeit sei. Dazu kam noch, dass die Lehrbücher,  
welche Hyrtl für den anatomischen Unterricht verfasst  
hat, hauptsächlich jenes der „descriptiven Anatomie“  
in einem höchst lebhaften, eleganten und durchsichtigen  
Styl geschrieben sind, wie überhaupt unter den Werken  
der nachgoethe'schen Zeit die Prosa Hyrtl's nur mit  
jener Heine's und Börne's verglichen werden kann.  
Hieraus erklärt sich auch der colossale Erfolg dieses  
Lehrbuches; soweit die deutsche Zunge reicht, wird es  
gelesen und studirt, und das Geheimniss liegt nicht so  
sehr im Inhalt, als in der wunderbar anmuthenden  
Form, in welcher die Anatomie hier behandelt erscheint.

Die theoretische Anatomie verdankt Hyrtl  
eine grosse Anzahl wissenschaftlicher Daten. Er hat  
nicht nur die menschliche Anatomie durch eine Reihe  
von Entdeckungen bereichert, sondern auch mit grossem  
Interesse die Anatomie der Thiere betrieben, der er  
eine bedeutende Zahl von Publicationen widmete. Mit  
besonderer Vorliebe behandelte er das Gefässsystem der  
Menschen und Thiere, wobei ihm seine vollendete  
Technik in den Injectionen der feinsten Gefässe und  
seine hoch ausgebildete technische Fertigkeit überhaupt  
sehr zu Statten kam. Seine Präparate wurden auf den  
verschiedensten Ausstellungen mit den ersten Preisen  
gekrönt, und es dürfte kaum ein grosses Museum geben,  
welches nicht Präparate von seiner Hand besässe. Sein  
berühmtestes Werk dürfte wohl jenes über das Gehör-  
organ der Thiere sein. Auch hier besiegte die  
meisterhafte Technik Hyrtl's die Schwierigkeiten des  
Gegenstandes, und keiner seiner damaligen Zeitgenossen  
wäre im Stande gewesen, ein ähnliches Werk auch nur  
technisch fertigzustellen.

So hat Hyrtl als Lehrer und Forscher mehr ge-  
leistet, als von der Thätigkeit eines Menschen ver-  
langt werden kann, und er hat reichen Dank dafür  
geerntet. Er wurde von gekrönten Häuptern, von Hoch-  
schulen und gelehrten Vereinen vielfach ausgezeichnet,  
und alle seine Schüler bewahren ihm ein treues An-  
denken und erinnern sich mit Stolz und Freude an die  
Zeit, wo sie unter Hyrtl's meisterhafter Leitung in  
die anatomische Wissenschaft eingeführt wurden.

Die schönste Seite des Charakters Hyrtl's ist sein geradezu staunenerregender Wohlthätigkeitssinn. Er bildet in dieser Beziehung wohl eine seltene Ausnahme; denn man stösst bei uns in Oesterreich nicht so bald auf einen reichen Mann, der mit vollen Händen in den Säckel greift und für die Armen aller Kategorien so sorgt, wie Professor Hyrtl. Namentlich für die Unterstützung armer Studirender hat der berühmte Gelehrte eine grosse Zahl reicher Stipendien gestiftet. Hieraus mag deducirt werden, wie hoch Hyrtl in ethischer Hinsicht entwickelt ist. Es ist umso wichtiger, dies hervorzuheben, als die Naturwissenschaften ja gegenwärtig so viele Angriffe erfahren, darunter besonders den, dass sie auf das Gemüth verderblich einwirken und das religiöse Gefühl und die Gottesfurcht schädigen. Hyrtl ist der glänzendste Beweis dafür, dass diese Theorie falsch ist; denn er war und ist ein gottesfürchtiger Mann, ebenso wie es Newton und Darwin gewesen sind, ohne dass darunter ihre epochemachenden Forschungen in den Naturwissenschaften gelitten hätten.

Hyrtl besitzt keine Familie. Er lebt an der Seite einer aufopferungsvollen Gattin, die bemüht ist, sein Leben zu verschönern und deren edler Charakter aus jeder Zeile ihrer Poesien — sie hat eine Anzahl von Gedichten veröffentlicht — hervorleuchtet. So gestaltete sich das Leben Hyrtl's zu einem an Glück gesegneten, denn wenigen Menschen ist es gegönnt, nach so reichen Erfolgen in ungetrübter Freude ein so hohes Alter zu erreichen. Möge der greise Forscher noch viele Jahre ein heiteres Dasein geniessen, das er zum Wohle der Menschheit im edelsten Sinne des Wortes ausgenützt hat.

Aus der Zeit, in welcher Hyrtl als Professor wirkte, wird eine grosse Zahl meist heiterer Geschichten erzählt. So konnte einmal bei einem Rigorosum ein Candidat keine der an ihn gestellten Fragen beantworten. Hyrtl fragte ihn hierauf: „Wo wohnen Sie?“ Der Candidat nannte eine Gasse, die Hyrtl unbekannt war. Dieser erkundigte sich zunächst genau, in welchem Bezirke die Gasse liege und sagte sodann: „Sehen Sie, so ist die Wissenschaft getheilt. Sie wissen keine Anatomie, und ich weiss nicht, wo Sie wohnen.“

Die  
der Stu  
Knochen  
und zu  
linken  
Weise:  
knochen  
derselbe  
rechte  
Hierauf  
welches  
zeichnet  
Eines; i  
Wenn  
bekomm  
schenke

Eine  
die folg  
vielenJa  
Körpers  
zu diese  
Tag ge  
Erschein  
abgenom  
liche,  
wichts  
dieses I  
Thierfre  
fenste  
kräftig  
dass es  
gegeben

Hyrtl  
der Red  
sprache  
ist. Als  
folgen,  
sellscha  
Hofrath  
Ehrenm  
Sprache  
Colleg

Die neue Rigorosenordnung, welche vorschrieb, dass der Student im Stande sein musste, die einzelnen Knochen auf ihre Lage im Körper genau zu bestimmen und zu entscheiden, ob der Knochen der rechten oder linken Seite angehöre, persiflirte Hyrtl in folgender Weise: Er legte einem Candidaten einen Oberschenkelknochen vor mit der Frage, welcher Seite des Körpers derselbe angehöre. Der Candidat erklärte sich für die rechte Seite und Professor Hyrtl stimmte ihm bei. Hierauf reichte er dem Candidaten ein Schienbein, welches dieser als der linken Seite angehörig bezeichnete. Hyrtl sagte sodann: „Merken Sie sich Eines; ich pflege einen Studenten niemals zu täuschen. Wenn er von mir den rechten Oberschenkel erhält, bekommt er auch den dazu gehörigen rechten Unterschenkel.“

Eine der lustigsten und interessantesten Geschichten ist die folgende: der Physiologe Professor Brücke soll vor vielen Jahren Versuche über die Gewichtsabnahme des Körpersin Folge Hungerns angestellt haben. Er verwendete zu diesen Versuchen Kaninchen. Die Thiere wurden jeden Tag gewogen und es zeigte sich hiebei die paradoxe Erscheinung, dass dieselben an Gewicht nicht nur nicht abgenommen, sondern im Gegentheil eine erhebliche, von Tag zu Tag sich steigernde Gewichtszunahme erfahren hatten. Die Erklärung dieses Phänomens wurde bald gefunden. Der grosse Thierfreund Hyrtl fütterte von einem Gangfenster aus Tag für Tag die Kaninchen mit kräftiger Nahrung, und man erinnert sich nicht, dass es jemals so vergnügte hungernde Kaninchen gegeben hat, wie zur Zeit dieser Experimente.

Hyrtl ist trotz seines hohen Alters der Meister der Rede und des eleganten Gebrauches der Gelehrtensprache geblieben, als der er seit Jahrzehnten berühmt ist. Als glänzendes Muster lassen wir die Danksagung folgen, welche der Jubilar an die Deputation der Gesellschaft der Aerzte richtete, die, geführt von Professor Hofrath Billroth, ihm ein künstlerisch ausgestattetes Ehrenmitgliedsdiplom überreichte, das in lateinischer Sprache abgefasste Dankschreiben Hyrtl's an das Collegium der praktischen Aerzte Wiens.

## Hyrtl's Danksagung.

„Ich lebe einsam und zurückgezogen, selten kehren freudige Ereignisse bei mir ein, wenn dies aber der Fall ist, dann berühren sie mich doppelt angenehm. Ich war stets bemüht, mein Leben so einzurichten, dass es für meine Mitmenschen von Nutzen sein soll. Dieser Grundsatz war die Richtschnur meines Handelns und meiner Lehrthätigkeit. In Folge dessen habe ich mich bestrebt, die trockene Wissenschaft der Anatomie zum allgemeinen Wohle zu verwenden und habe vor vierzig Jahren die topographische Anatomie zuerst in die Medicin eingeführt, diese an allen deutschen Universitäten eingebürgert zu sehen, erfreut mich auf das Innigste.“ Zu Hofrath Billroth gewendet, sprach der Jubilar: „Sie haben meinem Verdienste eine allzu hohe Anerkennung zu Theil werden lassen. Was bin ich denn, dass die Aerzte mich solcher Ehrung für würdig halten? Ein alter Mann, ein morscher Stamm, reif für die Axt; ein Anatom der alten Schule! Diesem Manne haben Sie eine Ehre erwiesen, wie sie nur den Besten im Lande zu Theil wird. Was ist es denn für ein Verdienst, achtzig Jahre alt geworden zu sein? Achtzig Jahre sind kein Verdienst; für Viele vielleicht ein bedeutendes Ereigniss, für Wenige von Segen, für Manche ein Unglück, für Jene, die sich elend durch's Leben durchwinden, eine Qual; auch für mich wäre es nicht erfreulich, wenn ich als Greis an Stabe der Gebrechlichkeit matt und schwach meinem Grabe zuwanken würde! Doch nichts von Alledem ist der Fall! Ich fühle mich noch frisch und lebenskräftig, mehr noch vielleicht als mancher junge Mann. Nehmen Sie für die Ehren, die Sie mir erwiesen, die Freuden, die Sie mir bereitet, den innigsten Dank. Ein Hoch den Corporationen, die Sie vertreten.“

## Professor Hyrtl's Dankschreiben an das Collegium der praktischen Aerzte Wiens.

Inclyto medicorum Viennensium collegio salutem. Spectabiles, Amplissimi, Meritissimi Viri.

Annis, non animo senex, Clarissimo Vestro Collegio has ex Anticyra mitto literas, quas aequi bonique consulere Vobis placeat rogo.

Senectus ipsa morbus est, ait Cicero, cui addendum esse censeo: morbus certe dirus, quia nulla panacea sanabilis. Quicumque hoc morbo correptus est, is ne minimam salutis recuperandae spem fovere potest, sed, labentibus paulatim corporis animique viribus, proxime instantis et inevitabilis lethi vicinia angitur et deprimitur. Quapropter consolendum et consolandum potius, quam laetandum et congratulandum esse arbitror, si mortalium fatis imperantes Parcae, vitae stamina, nolentibus aut volentibus, ultra octoginta annos produxerint.

Senem, qui, virentibus quondam annis, meliora tempora vidit, de ejus quod nunc agitur taedio congeri, tot graves causae sunt, ut Coelestium irae ipsam Pandorae pyxidem, omnibus malis refertam, super prosperam et beatam antehac Austriam effudisse videantur, nulla prorsus spe ad fundum remanente. Quid enim? Inter praesentis aevi fastidium, et venturi anxium timorem, — inter turpia cuiusvis generis facinora, quorum publica in actis diurnis renunciatio, bonorum omnium animos summo dolore contristat — inter longam Iliadem scelerum crimumque, quae vel auri sacra fames subdole machinatur, vel famelicæ egestatis desperatio perpetrare jubet — inter exardescentes plebis perditae seditiosos tumultus, armorum vi compescendos — inter furta et rapinas, inter atrocissimos homicidia et αὐτοκτενίας quotidie recurrentes — inter turbas capitales

Wann  
Ihr W  
Ihr T  
Win  
Glosse h  
Anhang  
Blätter r  
„Dies  
einer Ze  
Publikur  
doch, wi  
beschrän  
Leben g  
über die  
sondern  
und Uni  
berufene  
ist es se  
auch in  
gehalten  
ihre Bän  
ihr eleg  
und Ver  
schafter  
ganz alt  
Bursche  
die nur  
unter he  
Es li  
alten B  
Manches  
der Ge  
kräftiger  
umwidel  
haften  
heraus.  
Prof  
preussis  
Denksch  
entspre  
der ve  
Bespree

Wann wird's von uns'rer Jugend wieder heissen:

Ihr Wort ist frei, ihr Sinn ist heldenhaft,

Ihr Thun ist würdig deutscher Burschenschaft?

Wir können uns aber auch nicht enthalten eine Glosse hinzuzufügen, welche mit M. W. gezeichnet als Anhang an das Gedicht, die Runde durch die deutschen Blätter machte:

„Diese Verse sind um so werthvoller, als sie nicht einer Zeitung entnommen sind, welche die Ansicht des Publikums, soll heissen der „Philister“ vertritt, die doch, wie man von competentester Seite weiss, in ihrem beschränkten Unterthanenverstande für studentisches Leben gar nicht das nöthige Verständniss besitzen, und über die man deshalb vornehm hinwegsehen könnte, sondern einer Zeitung, die mitten im studentischen und Universitätsleben steht und der man deshalb ein berufenes Urtheil nicht wohl absprechen kann. Indessen ist es sehr wahrscheinlich, dass die Herren Studenten auch in diesem Spiegel der Geschichte, der ihnen vorgehalten wird, nur mit Stolz ihr zerhauenes Gesicht, ihre Bänder und Mützen, den tadellos frisirten Scheitel ihr elegantes Auftreten, ihren hochentwickelten Trink- und Verkehrs-Comment erblicken werden. Die Burschschafter haben eine Geschichte, aber das ist schon eine ganz alte Geschichte, die ein patriotischer und loyaler Bursche nicht mehr so genau zu kennen braucht, und die nur noch von Folianten wälzenden Philistern mitunter hervor gekramt wird, um Aergerniss zu machen.“

Es liesse sich über das Thema des Verfalles der alten Burschenschaft und echter Burschensitten gar Manches sagen und besonders gewisse Erscheinungen der Gegenwart, die wie Schmarotzerpflanzen den kräftigen Eichenstamm deutscher Burschenherrlichkeit umwinden und entstellen, fordern zu wenig schmeichelhaften Betrachtungen und Beurtheilungen geradezu heraus.

M. F.

### Eine Facultäten-Statistik.

Professor Dr. W. Lexis hat im Auftrage der preussischen Regierung eine als Manuscript gedruckte Denkschrift veröffentlicht, welche die dem Bedarf Preussens entsprechende Normalzahl der Studirenden der verschiedenen Facultäten behandelt. Einer Besprechung des nach amtlichen statistischen Daten

verfassten Werkes im Berliner „Reichs- und Staatsanzeiger“ entnehmen wir folgende Einzelheiten, welche besonders wegen der allgemein giltigen Principien auch das Interesse der Studierenden an den österreichischen Universitäten beanspruchen dürfen.

„Der Reinbedarf an Studirenden des betreffenden Faches, der auf den Universitäten stets gedeckt sein muss, stellt sich in dem Product aus der Durchschnittszahl der Studienjahre und der Zahl der jährlich zu besetzenden (erledigten oder neu gegründeten) Stellen dar. In Wirklichkeit muss aber stets auch noch ein Ueberschuss von Studirenden über diese Reinbedarfsziffer hinaus vorhanden sein, wenn ein Beharrungszustand mit einer gegebenen Wartezeit der Anstellungsfähigen aufrechterhalten werden soll. Es treten eben während der Studien- und der Wartezeit bis zur Erlangung einer definitiven Anstellung in dem Personalbestande durch vielerlei Ursachen beträchtliche Abgänge ein, zu deren Deckung also ein Zuschlag zu der zunächst berechneten Reinbedarfsziffer erforderlich ist. Die Hinzuzählung dieses Zuschlages zu der Reinbedarfsziffer ergibt die Normalzahl der Studirenden für die einzelnen Fächer.

Ueberfüllung eines Faches ist vorhanden, wenn die Vorbereitungs- und Wartezeit sich über das als normal angenommene Mass hinaus verlängert; die Unzulänglichkeit des Nachwuchses aber zeigt sich darin, dass die Wartezeit unter jene Grenze sinkt oder ganz verschwindet. Für die zuletzt an die Reihe kommenden Angehörigen des jüngsten Jahrgangs einer Gesammtheit von gleichzeitigen Studirenden desselben Faches findet man die Verlängerung der Wartezeit in Jahren, wenn man die Differenz zwischen der wirklichen und der normalen Zahl der Studirenden dividirt durch die normale Stärke eines Jahrgangs, die gleich ist der Normalziffer der Studirenden, getheilt durch die durchschnittliche Zahl der Studienjahre. Gehen jene Letzten nach einer Studienperiode, z. B. von vier Jahren, ab, so hat sich für die Letzten der jüngsten Klasse der nunmehr vorhandenen Studentenschaft bei fortdauerndem übermässigen Zudrange die Wartezeit abermals um die nach der angedeuteten Formel zu berechnende Anzahl von Jahren vergrössert.“

Von Resultat nur die lichen an

„Die evange berechne annimmt Stellenv bisher, e trachtet

Die Theologi setzung, Laufe v sollen, a

Die an Juris Folgende Studiren für das vorange neben i geben.

S. S.

Die semester bis zum dem abe getreten, von 1881 Erhöhung Thatsach

Von den interessanten Berechnungen und den Resultaten zu denen Prof. Lexis gelangt, geben wir nur die auf die weltlichen Facultäten bezüglichen ausführlicher.

„Die dem Bedarf Preussens an Studirenden der evangelischen Theologie entsprechende Normalzeit berechnet Professor Dr. Lexis auf 1520, von der er annimmt, dass sie annähernd, wenn nicht etwa die Stellenvermehrung bedeutend rascher fortschreitet als bisher, etwa zwei Jahrzehnte hindurch als geltend betrachtet werden könne.

Die Normalzahl der Studirenden der katholischen Theologie veranschlagt der Verfasser unter der Voraussetzung, dass die gegenwärtig vacanten Stellen im Laufe von etwa 20 Jahren wieder besetzt werden sollen, auf rund 1330.

Die Normalzahl zur Deckung des Bedarfs Preussens an Juristen berechnet Professor Lexis auf rund 2080. Im Folgenden ist die wirkliche Zahl der preussischen Studirenden der Rechte auf den deutschen Universitäten für das Sommersemester 1890 und eine Reihe der vorangegangenen Wintersemester zusammengestellt. Daneben ist der Ueberschuss über die Normalzahl angegeben.

Semester	Studirende	Ueberschuss
S. 1890 . . . . .	3090	1010
1889/90 . . . . .	2925	845
1888/89 . . . . .	2821	741
1887/88 . . . . .	2722	642
1886/87 . . . . .	2503	423
1885/86 . . . . .	2411	331
1884/85 . . . . .	2501	421
1883/84 . . . . .	2713	633
1882/83 . . . . .	2992	912
1881/82 . . . . .	3112	1032
1880/81 . . . . .	3103	1023

Die Zahl der Studirenden hat hiernach im Wintersemester 1881/82 ein Maximum erreicht und ging dann bis zum Wintersemester 1885/86 langsam zurück. Seitdem aber ist wieder eine aufsteigende Bewegung eingetreten, und im Sommersemester 1890 ist der Stand von 1881/82 wieder nahezu erreicht worden. Auch bei Erhöhung der Normalzahl um 100 oder 200 bleibt die Thatsache einer fortschreitenden bedenklichen Ueber-

fällung des juristischen Studienfaches unbestritten. Die Folgen zeigen sich nur zum geringern Theil in der mehr und mehr zunehmenden Wartezeit der eine staatliche Anstellung erstrebenden Assessoren, einer Wartezeit, die schon jetzt weit über das Mass hinausgeht, das zur Sicherstellung des dienstlichen Bedarfs an Hilfskräften erforderlich ist. Die Hauptwirkung aber besteht darin, dass immer mehr junge Männer in die Rechtsanwaltschaft gedrängt werden, in der sie dann den Kampf ums Dasein unter stets ungünstiger werdenden Bedingungen aufnehmen müssen. So entsteht die Gefahr, dass ganze Schichten dieses wichtigen Berufsstandes der Proletarisirung verfallen, oder dass zahlreiche verfehlte Existenzen aus ihm hervorgehen, die mit dem bitteren Gefühl, dass sie vielleicht ohne alle eigene Schuld, nur wegen mangelnder Mittel aus der viele Jahre lang vergebens verfolgten Laufbahn verdrängt seien, die Schaar der Unzufriedenen vermehren.

Durch ein Herabgehen der Studentenzahl auf die Normalziffer würde die Wartezeit und der bereits bestehende Grad der Ueberfüllung nicht vermindert, sondern nur eine weitere Verschlimmerung der Zustände verhindert werden.

Die Normalzahl der preussischen Studirenden der Medicin schätzt der Verfasser auf rund 3225. Einen Vergleich dieses Ergebnisses mit der Wirklichkeit ermöglicht die folgende Zusammenstellung:

Semester	Studirende	Ueberschuss
S. 1890 . . . . .	5212	1987
1889/90 . . . . .	5016	1791
1888/89 . . . . .	5019	1794
1887/88 . . . . .	4865	1640
1886/87 . . . . .	4885	1660
1885/86 . . . . .	4596	1371
1884/85 . . . . .	4186	961
1883/84 . . . . .	3795	570
1882/83 . . . . .	3218	— 7
1881/82 . . . . .	2826	— 399
1879/80 . . . . .	2142	— 1083
1877/78 . . . . .	1774	— 1451

Für die am Meisten zurückliegenden Jahrgänge hat die berechnete Normalzahl eine weniger bestimmte Bedeutung. Immerhin aber ist die Behauptung zulässig, dass bis zum Anfang der achtziger Jahre die Zahl der

ritten. Die Studirenden der Medizin hinter dem Bedürfniss zurück blieb, dass sie dann aber mehr und mehr über den Theil in der gegenwärtig geltenden Normalbedarf hinausging. Da der eine aber zunächst das früher vorhandene Deficit zu decken ren, einer war, so konnte bis zum Jahre 1890 noch immer nicht dass hinaus von einer allgemeinen Ueberfüllung des ärztlichen en Bedarfs Standes die Rede sein; eine solche wird sich aber un- ptwirkung abweislich fühlbar machen, wenn die Zahl der preussi- ge Männer schen Mediciner noch einige Jahre lang über 5000 ungünstiger bleibt und jährlich statt 500 mehr als 800 neu appro- a. So ent- birte Aerzte als Nachwuchs eintreten.

In der Denkschrift wird die Normalzahl für die wichtigen Studirenden der Philologie (alle Diejenigen, welche oder dass sich dem Lehrberufe in irgend welchen humanistischen rvorgehen, Fächern widmen wollen) auf 1220 und für die icht ohne Studirenden der Mathematik und Naturwissenschaften Mittel aus auf 480 geschätzt. Die Ueberschüsse der wirklichen Laufbahn Frequenzziffer über die beiden Normalzahlen ergeben enen ver- sich aus den nachstehenden Zusammenstellungen:

## Philologen:

Semester	Studirende	Ueber- schluss	Proz. der Normalz.
S. 1890 . . . . .	1299	79	6,5
1839/90 . . . . .	1333	113	9,3
1888/89 . . . . .	1457	237	19,4
1887/88 . . . . .	1604	384	31,5
1886/87 . . . . .	1691	471	38,6
1885/86 . . . . .	1841	621	50,9
1884/85 . . . . .	2081	861	70,6
1883/84 . . . . .	2181	961	78,8
1882/83 . . . . .	2324	1104	90,5
1881/82 . . . . .	2352	1132	92,8

## Mathematiker u. Naturwissenschaftler:

Semester	Studirende	Ueber- schluss	Proz. der Normalz.
S. 1890 . . . . .	573	92	19,4
1889/90 . . . . .	604	124	25,8
1888/89 . . . . .	721	241	50,2
1887/88 . . . . .	841	361	75,2
1886/87 . . . . .	936	456	95,0
1885/86 . . . . .	1021	541	112,8
1884/85 . . . . .	1139	659	137,3
1883/84 . . . . .	1288	808	168,3
1882/83 . . . . .	1301	821	172,5
1881/82 . . . . .	1312	832	173,3

Die Rückwirkung gegen die Ueberfüllung hat sich also bei diesen Studienfächern mit weit grösserer Energie vollzogen, als bei den übrigen, Gleichwohl ist damit nur erreicht, dass die Lage der Candidaten etwa von 1896 an nicht mehr schlimmer wird; denn wenn auch vom Sommer 1891 ab die Frequenz dauernd auf dem Normalstande bliebe, so würde die gegenwärtige Wartezeit sich deshalb nicht verkürzen, sondern vielmehr in den nächsten Jahren noch zunehmen. Denn im Jahre 1891/92 kommen erst Diejenigen zur Prüfung, die im Wintersemester 1886/87 ihre Studien begonnen haben, und diese sowie die folgenden Semesterclassen bis 1891 liefern noch immer Ueberschüsse, durch welche sich das Contingent der wartenden Candidaten, allerdings in mehr und mehr abnehmendem Masse, vergrössert.

Die Wartezeit würde dadurch immerhin bei den Philologen wohl noch um etwa ein halbes Jahr, bei den Mathematikern und Naturwissenschaftlern aber um ehr als ein Jahr über die gegenwärtige Dauer hinaus wachsen. Damit sie sich verkürzen sollte, müsste die Frequenz einige Jahre lang um eine gewisse Zahl unter der Normalzahl bleiben. Eine Aufforderung zu vermehrtem Zugange zu dem Studium der beiden Fächer liegt also keineswegs vor. Zudem betreibt eine nicht unbedeutende Zahl Theologen zugleich philosophische Studien und tritt mit den eigentlichen Philologen in Mitbewerb.

Der starke Rückgang der Zahl der Philologen und Mathematiker hat ohne Zweifel dazu beigetragen, den übermässigen Zudrang zu den übrigen Facultäten, namentlich zu den theologischen und medicinischen, noch weiter zu unterhalten. Die Ueberfüllung der theologischen Laufbahn ist bisher noch nicht so augenfällig zu Tage getreten, wie die der philologischen; der Bedarf an Aerzten aber ist überhaupt schwer zu beurtheilen, und überdies übt dieser eine besondere Anziehung aus durch die Möglichkeit ungewöhnlicher glücklicher Erfolge. Daher haben sich ohne Zweifel in den letzten Jahren viele Studirende der Medicin zugewendet, die unter anderen Umständen Mathematik und Naturwissenschaften als Fach gewählt haben würden. Die stärkste Ablenkung aber hat sich wohl von dem mathematisch - naturwissenschaftlichen Lehrfach zur praktischen Chemie hin vollzogen. Ob auch bei dem

letztere  
darüber  
hier um  
mehrere  
Schl  
die No  
wissen v  
Urtheil  
Aussich  
licht wi

Fre

E

Orden

Allge  
Maschine  
ordentlich  
noch 79 G

Land  
236 Hörer

Akad

ng hat sich  
grösserer  
ichwohl ist  
Candidaten  
wird; denn  
nz dauernd  
die gegen  
en, sondern  
men. Denn  
ur Prüfung,  
a begonnen  
esterclassen  
urch welche  
ten, aller  
asse, ver-

letzteren Fach eine Ueberfüllung zu befürchten ist, darüber lässt sich nichts Bestimmtes sagen, da es sich hier um den Personalbedarf nicht nur eines, sondern mehrerer rasch fortschreitender Industriezweige handelt“.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass der Verfasser die Normalzahlen nur als Schätzungen betrachtet wissen will, durch welche ein einigermaßen begründetes Urtheil über die gegenwärtigen Verhältnisse und die Aussichten in den einzelnen Studienfächern ermöglicht wird.

---

### Frequenzen im Wintersemester 1890/91.

#### Evangelisch-theologische Facultät in Wien

Ordentliche 31, ausserordentliche 7, zusammen 38 Hörer.

---

#### Technische Hochschule in Wien.

Allgemeine Abtheilung 11, Ingenieurschule 270, Bauschule 67, Maschinenbauschule 291, Chemische Schule 80: zusammen 719 ordentliche und 72 ausserordentliche Hörer. — Ausserdem besuchten noch 79 Gäste die Hochschule.

---

#### Hochschule für Bodencultur in Wien.

Landwirthe 108, Forstwirthe 120, Culturtechniker 7; zusammen 235 Hörer.

## Frequenzen im Wintersemester 1890/91.

	F a c u l t ä t e n									
	theologische		rechts- und staatswissen- schaftliche		medizinische		philosophische		Pharm.	Zusammen
	o- dent- liche	ausser- ordent- liche	ordent- liche	ausser- ordent- liche	ordent- liche	ausser- ordent- liche	ordent- liche	ausser- ordent- liche		
Universität in										
Wien	216	12	1.643	391	2.012	741	380	137	92	6.226
Innsbruck	235	71	191	27	288	50	54	20	62	1.002
Graz*)										
Prag	234	6	460	41	642	42	73	37	83	1.601
Zernowitz	61		151	35			14	17	27	310

\*) Die bezüglichen Daten fehlen, da uns dieselben trotz wiederholten Ansuchens seitens des Secretariats der Grazer Universität nicht zur Verfügung gestellt wurden. Der Herausgeber.

Universitäten.

Die Jahre be-  
deutendsten  
beklagen. I  
rath Mikl  
Geist, eine  
Professor Karl

Dr. Rie  
rubante Sla  
Miklosic  
Kenner den  
zu deren  
einen schv  
29. Novemb  
Studien zu  
bald darau  
Wien, wo  
widmete u  
lung erhielt  
an der Wi  
kaiserlicher  
liches Mit  
sophisch-h  
kreuze de  
dieses Orde  
Schriften z  
„Slavische  
„Vergleich  
1852 bis 18  
Fragen de  
ist es, dass  
y. Februar  
y. Sprache e  
Factor, de  
schichte u  
Staatsp  
nannt wer

Profess  
einischen E  
wald ist  
gehörte Pr  
Hochschule  
Universität  
Kliniken-  
Gebiete de  
moderne G  
Tausende  
Zisterdorf  
Valer war  
erwachte in  
zialstudie  
Jahre 1881  
Doctor prof

## KLEINE RUNDSCHAU.

## Oesterreich.

Die österreichische Wissenschaft hatte im abgelaufenen akad. Jahre besonders schwere Verluste durch den Tod zweier der bedeutendsten Träger ihres Ruhmes auf zwei verschiedenen Gebieten zu beklagen. Die Philologie stand an der Bahre des Slavisten Geheimrath Miklosich, die Medicin betrauerte einen bahnbrechenden Geist, einen Wohlthäter der leidenden Menschheit in Hofrath Professor Karl Braun v. Fernwald.

Dr. Ritter v. Miklosich. Am 7. März 1891 ist in Wien der berühmte Slavist Geheimrath, Herrenhausmitglied Dr. Franz Ritter v. Miklosich gestorben. Dr. Miklosich war einer der gelehrtesten Kenner der slavischen Sprache; die europäische Sprachwissenschaft, zu deren ersten Zierden Miklosich gehörte, hat durch seinen Tod einen schweren Verlust erlitten. Dr. v. Miklosich, geboren 20. November 1815 zu Luttenberg in Steiermark, absolvirte seine Studien zu Warasdin und Graz, erwarb den philosophischen und bald darauf auch den juridischen Doctorgrad. 1838 ging er nach Wien, wo er besonders dem Studium der slavischen Sprachen sich widmete und 1844 bei der kaiserlichen Hofbibliothek eine Anstellung erhielt. 1848 wurde er Professor der Philologie und Literatur an der Wiener Universität, sowie correspondirendes Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, am 28. Juli 1851 wirkliches Mitglied derselben und im August 1866 Secretär der philosophisch-historischen Klasse. Im Juli 1863 ward er mit dem Ritterkreuze des Leopold-Ordens ausgezeichnet und später, den Statuten dieses Ordens gemäss, in den Ritterstand erhoben. Seine vorzüglichsten Schriften sind: „Lautlehre der altslovenischen Sprache“ (Wien 1850), „Slavische Bibliothek“ (2 Bände, Wien 1850 und 1858) und „Vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen“ (3 Bände, Wien 1852 bis 1856). Als Mitglied des Herrenhauses stimmte er in allen Fragen des Liberalismus mit der Verfassungspartei; bezeichnend ist es, dass der berühmte Slavist stets für die Pflege der deutschen Sprache eintrat. So sagte er in einer Rede im Herrenhause am 2. Februar 1882: „Was uns verbindet, ist, abgesehen von dem Factor, dem dieses grosse Reich sein Dasein verdankt, die Geschichte und die deutsche Sprache, eine Sprache, welche Staatssprache sein muss, sie mag durch ein Gesetz dazu erkannt werden oder nicht.“

Professor Karl v. Braun. Eine Leuchte der Wiener medicinischen Schule, Hofrath Professor Karl Braun Ritter v. Fernwald ist am 28. März 1891 dahingegangen. Seit dem Jänner 1857 gehörte Prof. Karl Braun dem Professorencollegium der Wiener Hochschule an; er hat die gynäkologische Klinik an der Wiener Universität ins Leben gerufen und dieselbe mustergiltig für ähnliche Kliniken eingerichtet. Prof. Braun hat als Reformator auf dem Gebiete der Geburtshilfe und Gynäkologie gewirkt, er hat die moderne Gynäkologie geschaffen, seinen weisen Reformen verdanken Tausende von Wöchnerinnen das Leben. Karl Braun wurde zu Zistersdorf in Niederösterreich am 22. März 1822 geboren; sein Vater war der praktische Arzt Dr. Karl August Braun. Früh erwachte in ihm die Liebe zur Medicin, und nachdem er die Gynäsiastudien beendet hatte, begab er sich nach Wien, wo er vom Jahre 1841 bis 1846 die medicinischen Studien absolvirte. Zum Doctor promovirt, fungirte Braun zuerst als Secundararzt im All-

gemeinen Krankenhause an der Abtheilung des Professors Schuller, später wurde er Assistent an der geburtshilflichen Klinik für Aerzte unter Prof. Klein. Das Augenmerk der Professoren richtete sich auf den jungen Arzt, dessen grosse Begabung früh zu Tage trat. Im Jahre 1863 habilitirte sich Braun als Privatdocent und wenig Monate später wurde er bereits zum ordentlichen Professor der Geburtshilfe in Trient und zum Director der Tiroler Landes-Gebär- und Findelaustalt ernannt. Im November 1856 wurde Braun als ordentlicher Professor der geburtshilflichen Klinik für Aerzte nach Wien berufen und von dieser Zeit datirt seine segensreiche Thätigkeit in Wien. Als Professor Braun nach Wien berufen wurde, war damals von einer eigentlichen gynäkologischen Klinik nicht die Rede, es war dies das Verdienst Prof. Braun's, dieselbe erst im Leben gerufen zu haben. Kurz nach seiner Berufung nach Wien veröffentlichte Braun 1857 sein berühmtes Werk: „Lehrbuch der Geburtshilfe“, welches als bahnbrechend bezeichnet werden muss. Ein Jahr später schuf er die gynäkologische Klinik. Die klaren und lichtvollen Vorträge Braun's, die jeden einzelnen klinischen Fall gründlich erörterten und beleuchteten, sowie die vom ihm befolgte Methode, die vorgerückten Schüler, welche schon hinreichend Fachkenntniss besaßen und Geschick und Tüchtigkeit bekundeten, zu den Operationen selbst zuzulassen, gaben dem Hörer der Medicin an der Wiener Universität die Gelegenheit, auch in dem speciellen Fach der Gynäkologie sich theoretisch und praktisch zugleich auszubilden. Hatte Professor Karl Braun in dieser Weise gefördert und reformirend auf den medicinischen Unterricht eingewirkt, so bewährte er sein reformatisches Talent auch andererseits in höchst nutzreichen und heilsamen Verbesserungen und Einrichtungen, die er für die Organisation der Klinik getroffen. Ein grosses Verdienst um die leidende Menschheit hat er sich besonders durch die auf der geburtshilflichen Kliniken im Jahre 1863 eingeführte, in einfacher Weise construirte Ventilation erworben. Diesen ingeniosen und prophylactischen Einrichtungen verdankten von nun an Tausende von Wöchnerinnen ihr Leben. Während früher in den Jahren 1840 bis 1856 von den Wöchnerinnen, die an der ersten Abtheilung waren, durchschnittlich neun Percent an Wochenbettfieber starben, ist in den ersten zehn Jahren unter Braun's Leitung nur 1 1/2 Percent in den folgenden zehn Jahren nur mehr 1 Percent der tödtlichen Krankheit erlegen. Professor Braun hat an der Klinik allein über 100 000 Wöchnerinnen behandelt. Man kann also ziffermässig sagen, dass durch diese Ventilation und prophylactischen Einrichtungen Professor Braun's seit 20 Jahren mindestens 10.000 Müttern das Leben gerettet wurde.

Die grossartigen Leistungen Braun's gaben seinem Namen bald eine solche Berühmtheit und Popularität, dass er zu den geschicktesten Consularärzten Wiens zählte und nach dieser Richtung eine segensreiche Thätigkeit entwickelte. Brauns Leben war reich an Verdiensten, aber auch reich an Anerkennung und ehrenden Auszeichnungen. Braun war seit Jahren Leibarzt beim kaiserlichen Hofe; im Jahre 1872 wurde ihm vom Kaiser der Orden der Eisernen Krone und der Ritterstand, 1877 der Hofrathstitel verliehen. Die Verbliebene besass ausserdem eine Anzahl von ausländischen Orden.

Die Wiener medicinische Facultät hatte Braun mehrmals den Ehrennamt des Decans verliehen; im Studienjahre 1868/69 fungirte er als Rector der Universität. Seine Betrachtungen und Erfahrungen sammelte er in dem Buche: „Klinik der Geburtshilfe und Gynäkologie.“ Ausserdem veröffentlichte Braun im Laufe der Jahre eine Reihe von Fachabhandlungen.

Braun als Lehrer war nicht minder beliebt wie als Arzt. Vor er seinen geistvollen Vortrag eröffnete, hielt er fast jedesmal

einen kurze  
alle persöh  
Braun wa  
ihm nach 2  
Braun  
Rigerosen  
einen Caud  
Wesen fern

Das ne  
gehegter Pl  
am 24. Jan  
wurde das  
Bisher wur  
Allgemeine  
Längtheit  
hatte. Nun  
Zufuchtsst  
Kasse Nr. 4  
umgebaut  
Sanitätsans  
lichen Hau  
in den erste  
gestattete K  
sowie Woh  
stroppe mit  
steht. Im e  
ratorium  
kranken S  
Kranke, so  
Zimmer. Kl  
im linken  
Blattern, T  
untergebrac  
durchhaus  
lichte Pens  
den Zimme  
Gartens so  
welchem di  
das neue S  
gerichtet.  
bacher O  
während  
Dr. Lang  
Fülle über  
Dworzak  
Strohhal o

Leopold  
deutsch-Oe  
beklagte  
schöpfe  
Rechtsminis  
ihnem ruh

Verleil  
enzen kon  
und Inne

nen kurzen gemüthlichen Plausch mit seinen Schülern, die er fast alle persönlich kannte. Das Personengedächtniss des Professors Braun war ein merkwürdiges, er erkannte Patienten, wenn sie sich ihm nach 20 Jahren wieder einmal vorstellten.

Braun war ein bekannt milder Prüfer bei den medicinischen Rigorosen; es war ein vielbesprochenes Ereigniss, wenn er einmal einen Candidaten fallen lassen musste. Pedanterie lag seinem ganzen Wesen ferne.

\* \* \*

Das neue Studenten-Krankenhaus in Wien. Ein seit Langem gehegter Plan des Wiener Studenten-Krankenvereins ging am 24. Jänner 1891 in Erfüllung. In Anwesenheit des Kaisers wurde das Studenten-Hospital in der Laudongasse eröffnet. Bisher wurden die kranken Studenten in einer Abtheilung des Allgemeinen Krankenhauses untergebracht, was bei der räumlichen Beengtheit dieses Spitals manche Unzukömmlichkeiten zur Folge hatte. Nunmehr haben die kranken Studenten Wiens eine eigene Aufzuchtstätte. Zu diesem Zwecke wurde das Haus in der Laudongasse Nr. 42, ein einstöckiges Gebäude adaptirt, vom Grunde aus umgebaut und in eine den modernen Ansprüchen genügende Sanitätsanstalt umgewandelt. Tritt man durch das Thor des freundlichen Hauses ein, hat man rechts die Portierswohnung, die Stiege im den ersten Stock, die Diensthotenräume und die sehr schön ausgestattete Küche, links das Aufnahmszimmer und das Ordinations-, sowie Wohnzimmer des Hausarztes, welches durch eine Wendeltreppe mit den Krankenzimmern des ersten Stockes in Verbindung steht. Im ersten Stocke befinden sich ausser dem Sitzungssaale des Auditoriums und dem Lesezimmer, sowie dem Badecabinet für die kranken Studenten je zwei Zimmer für interne und äusserliche Kranke, sowie ein kleines, aber zweckentsprechendes Operationszimmer. Kleine Nebengelasse dienen den Wärterinnen zur Wohnung. Im linken Hofflügel sind die völlig separirten Krankenzimmer für Malaria, Typhus etc. mit eigenem Bade- und Desinfectionsraum untergebracht. Hervorhebenswerth ist, dass die Krankenzimmer durchaus harte, eingelassene Fussböden, gute Ventilation, hohe weiße Fenster, eisernes Mobiliar, sowie elektrische Klingeln nach allen Zimmern der Wärterinnen haben. Die Zierde des ausgedehnten Gartens mit alten schattigen Bäumen bildet ein Glaspavillon, in welchem die Studenten sich der Lectüre werden hingeben können. Das neue Studenten-Hospital ist zunächst für zwanzig Kranke eingerichtet. Die ärztliche Leitung hat Herr Primarius Redtenbacher übernommen, der die internen Kranken behandelt wird, während Herr Hofrath Professor v. Dittel und Primarius Prof. Dr. Lang in liebenswürdiger Weise die Behandlung der übrigen Fälle übernommen haben. Als Hausarzt fungirt vorläufig Herr Dr. Dvorzak, während die Oekonomie des Spitals Frl. Marie Schöhal obliegt.

Leopold Ritter v. Hasner gestorben. Am 8. Juni 1891 hatte Oesterreich den Verlust eines seiner Edelsten und Besten zu beklagen. Im Alter von 73 Jahren starb an diesem Tage der Schöpfer der Neuschule in Oesterreich, der gewesene Unterrichtsminister Leopold Ritter v. Hasner. Ein Schlaganfall hatte seinem ruhmreichen Leben ein jähes Ende bereitet.

Verteilungen von Stipendien. Vom heurigen Studienjahre angefangen kommen an den Universitäten Wien, Lemberg, Agram und Innsbruck, ferner an der technischen Hochschule in Graz,

an der deutschen und czechischen Hochschule in Prag je eines der für dürftige und würdige Hörer der vier Facultäten gestifteten Franz Joseph-Elisabeth-Goldstipendien im Jahresausmasse von 300 fl. in Gold zur Verleihung. Bewerber um eines dieser Stipendien haben ihr eigenhändig geschriebenes, an den Kaiser gerichtetes Gesuch zu belegen: 1. mit dem Tauf- oder Geburtscheine; 2. mit glaubwürdigen Documenten über ihre Dürftigkeit, eventuell im Falle der Verweisung mit einem Belege der Vormundschaftsbehörde über den allfälligen Vermögenstand; 3. mit dem Maturitätszeugnisse und, wenn sie schon Universitäts Hörer sind, überdies mit dem Colloquien- oder Staatsprüfungszeugnissen bezüglich des zweiten Studiensemesters 1890/91. Die Gesuche haben auch die Angabe zu enthalten, ob der Bewerber bereits im Genusse eines Stipendiums oder irgend eines Bezuges aus öffentlichen Cassen steht, ferner jene von Abiturienten, welchem Facultätsstudium sie sich zu widmen beabsichtigen und sind längstens bis 31. August 1890 bei der General-Direction der Allerhöchsten Fonds in Wien (Hofburg) einzureichen.

**Empfehlenswerthe Zeitschriften.** Dr. Wittelhöfer'sche *Wiener medizinische Wochenschrift* (Dr. Heinrich Adler). — *Centralblatt für die gesammte Therapie* (Dr. M. Heitler). — *Centralblatt für die medizinischen Wissenschaften* (Dr. Heinrich Paschki & Dr. Th. Zerner jun.). — *Monatschrift für Thierheilkunde und Remue für Thierheilkunde und Thierzucht* (Alois Koch). — *Zeitschrift für Nahrungsmittel-Untersuchung u. Hygiene* (Dr. Hans Heger). — *Blätter für Stenographie* (Gabelsberger Stenograph. Centralverein). — *Centralblatt für die jurist. Praxis* sammt *Verwaltungs-Centralblatt* (Dr. Leo Geller). — *Centralblatt für die Verwaltungs-Praxis*. (Dr. Leo Geller). — *Spruchpraxis* (Dr. Ant. Riehl). — *Elektrotechniker* (Dr. G. Ad. Ungar-Szentmiklosy). — *Gerichtshalle* (Dr. Ig. Pisko und Ad. Kulka). — *Pharmaceutische Post* (Dr. Hans Heger). — *Wiener Bauindustrie-Zeitung*. Herausgegeben v. M. Rohaczek. — *Oesterreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen*. Herausgegeben vom österreichischen Reichsforstverein. — Sämmtliche Zeitschriften im Verlage von Moritz Perles in Wien I. Seilergasse (Graben).

## Ausland.

**Frequenz der deutschen Universitäten:** An den deutschen Hochschulen waren im abgelaufenen Semester 1890/91 immatriculirt 28.625 Studenten. Die Zahl ist hinter der Frequenz der sechs letzten Semester zurückgeblieben; im vorigen Sommer sind es 29.317, und im Sommer 1889 sogar 29491 (der bisherige höchste Stand überhaupt), im letztverflossenen Winter aber 28.711 gewesen. An Ausländern sind diesmal in den Personalverzeichnissen 1890 aufgeführt gleich 6.6% der Gesamtzahl, genau das gleiche Verhältniss wie im Winter 1889/90, während es in den 80er Jahren immer nur wenig über 5% waren. Als Studenten erscheinen also 26.712 gegen 26.707 im letzten Winter, im Winter 1889/90 waren es 27.077 gewesen. Die Zahl der augenblicklich immatriculirten Preussen beläuft sich auf 15.048 gegen 15.280 im Wintersemester 1889/90. Die Gesamtzahl der preussischen Studenten beläuft sich folgendermassen auf die einzelnen Facultäten (in Klammern sind überall die entsprechenden Zahlen des Winterhalbjahres 1889/90 beigefügt: Theologen 3099 (3178), und zwar 2441 (2590) evangelische und 658 (588) katholische Juristen

Kameralienkunde 527 (3867); von Geschichte (1196), P

Profen  
medizinisc  
Koch sch  
Lehrante,  
An seine  
berufen. P  
für Infect  
Klärung d  
herbeführ

Der  
Universita  
Schul-Sem  
interessant  
Konx an  
zowirkt.  
einzig nab  
Zustände  
florirten  
dazu, stat  
den Arm  
Stolze wu  
getragen,  
öffentliche  
das oft d  
würdigen  
über die  
Familie I  
Fechtkreis  
waren nar  
trag erhal  
hat er glä  
und verwo  
feaktische

Von  
hat im  
ragendsten  
des Staats  
bei der Er  
des jung  
Nach dem  
Cabinet al  
meister vo  
meiner Zu  
ihm damat  
italienisch  
Der Tod  
Werkes an  
kritigos em  
dieses ver

Kameralisten 3138 (3038 Mediciner und Studierende der Zahnheilkunde 5272 (5207), Angehörige der philosophischen Facultät 3539 (3857): von diesen letzteren studiren Philosophie, Philologie oder Geschichte 1437 (1\*86), Mathematik oder Naturwissenschaften 1082 (1196), Pharmacie 715 (636), endlich Landwirthschaft 305 (339).

**Professor Robert Koch.** In aller \* Stille hat sich an der Berliner medicinischen Facultät eine wichtige Aenderung vollzogen. Professor Koch schied mit den Schul-Semester 1890/91 vom akademischen Lehramte, das er als Vorstand des hygienischen Instituts inne hatte. An seine Stelle wurde Professor Rubner aus Marburg nach Berlin berufen. Professor Koch tritt dagegen die Leitung des neuen Instituts für Infectionskrankheiten an, welche Anstalt wohl in Bälde die Klärung der weit auseinandergelenden Ansichten über das Tuberkulin herbeiführen wird.

**Der Fechtmeister der Studenten.** Mit dem alten Jenaer Universitäts-Fechtmeister Wilhelm Roux, welcher mit Schluss des Schul-Semester 1890/91 in den Ruhestand trat, schied eine weltbekannte interessante Persönlichkeit aus dem akademischen Leben. 52 Jahre hat Roux an der thüringischen Hochschule als Lehrer der Fechtkunst gewirkt. Als der junge Fechtlehrer Roux im Jahre 1839 in Jena einzog sah es hier noch sehr merkwürdig aus. Roux schildert die Zustände in einem seiner Werke folgendermassen: „Die Schlafröcke florirten noch in allen Strassen, die unentbehrliche lange Pfeife dazu, statt der Stiefel trugen viele niedergetretene Schuhe. Unter den Arm gehörte vor Allem das Stossrappier, und mit welchem Stolze wurde dieses auch von manchem greulichen Pfnischer einhergetragen, natürlich auch mit in's Colleg genommen. Auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen stiessen die Studenten feissig, so dass oft die Passage gehemmt wurde. Allein wer diese Fechterei zu würdigen verstand und ein Liebhaber von gutem Stossen war, hätte über die Verunstaltung des Stossfechtkunst weinen mögen.“ Die Familie Roux besass damals schon einen klangvollen Namen in Fechtkreisen, Urgrossvater, Grossvater, und andere Verwandte waren namhafte Fechter gewesen. Roux hatte den besonderen Auftrag erhalten den Hiebcomment in Jena einzuführen. Diese Aufgabe hat er glänzend gelöst, er leitete diese Fechtweise in ruhige Bahnen und vervollkommnete ihre Methode. Roux hat die Ergebnisse seines praktischen Wirkens in mehreren Werken niedergelegt.

**Von der Universität Bologna.** Die Universität Bologna hat im verflossenen akademischen Jahre eines ihrer hervorragendsten Mitglieder verloren. Graf Cesare Albicini, Professor des Staatsrechtes, wurde am 30. Juli zu Grabe getragen. Er hat bei der Erhebung Italiens im Jahre 1859 und bei der Organisation des jungen Königreiches eine hervorragende Rolle gespielt. Nach dem Frieden von Villafranca wurde Albicini in das erste nationale Cabinet als Minister des Unterrichtes berufen. Später war er Bürgermeister von Bologna, wo er drei Jahre lang dieses Amt zu allgemeiner Zufriedenheit der liberalen Partei bekleidete, und Allen, die ihn damals in seiner Amtstracht gesehen, ist er als der Typus eines italienischen Nobile aus der Renaissancezeit unvergesslich geblieben. Der Tod überraschte ihn, während er an der Fortsetzung seines Werkes arbeitete, welches die Geschichte des italienischen Befreiungskrieges enthalten sollte. Eigenthümlich war die Ursache des Todes dieses verdienten Mannes: er starb an den Folgen des Stiches einer

giftigen Fliege, welche sich ihm auf die Wange gesetzt hatte. Der Brand war im Verlaufe von wenigen Tagen eingetreten. Aus allen Theilen Italiens waren alte Kampfgenossen, Freunde und Verehrer Albicini's zum Begräbnisse herbeigeeilt. Er wurde auf Kosten seiner Vaterstadt Forlì auf dem Kirchhofe von Bologna begraben und über seinem Grabe wurde eine Pyramide aufgeschüttet, die aus sechs Wagenladungen herrlicher Blumen bestand, welche die Studentenschaft von Bologna dem Sarge des geliebten und geehrten Lehrers nachfahren liess.

Ein Geschenk des Czaren. Kaiser Alexander III. hat der Stanford Universität in San Francisco eine aus den Schätzen des naturhistorischen Museums in St. Petersburg zusammengestellte etwa 800 Nummern umfassende Sammlung im europäischen Russland und in Sibirien vorkommender Gesteinsarten und Mineralien geschenkt, deren Geldwerth auf 35000 Doll. geschätzt wird. Frau Stanford will sich dafür mit einer Collection kalifornischer Edel- und Halbedelsteine revanchiren.

## Studien-Praxis.

### Universitäten.

#### Allgemeiner Theil.

#### Worin liegt das Wesen der Hochschule?

In der Art den Unterweisung. Hier wird Wissenschaft gelehrt, d. h. nicht eine beliebig grosse oder kleine Summe von Kenntnissen, sondern vollständige Erkenntniß über den Gegenstand der Lehre.

#### Worin besteht das Wesen der Lernfreiheit?

Es steht den Studirenden unbeschadet der Anforderungen bei der Meldung zu den Staats- und strengen Prüfungen im Allgemeinen frei, zu wählen, welche Vorlesungen und bei welchem Lehrer sie dieselben hören wollen.

Sie dürfen ferner ausländische Universitäten, an welchen Lehr- und Lernfreiheit besteht, besuchen. Vorausgesetzt, dass den Studienvorschriften für österreichische Universitäten genügt wurde, kommt die ausgewiesene Studienzeit ebenso in Anrechnung, als wäre sie an einer österreichischen zugebracht, mit der Beschränkung jedoch, dass von der obligaten Studienzeit ein Theil an einer österreichischen verwendet wurde und zwar mit Ausnahme der philosoph., an allen übrigen Facultäten wenigstens zwei Jahre.

In  
minist  
Colleg

Die  
den N  
den L  
Studen  
aus de  
orden  
dieser  
des V  
theol  
liche  
philo

Aus  
Profe  
hörde  
lichen

Der  
ihm en  
stand.

Aus  
Senat  
Prore  
sämmtl  
des letz  
aus jede

ist die

Der  
semester

Professo  
der Vor

Behörde  
Studienj

stallat  
Studienj

Magist  
Wie vie  
die ges

Mind  
stunden

In besonderen Fällen entscheidet das Unterrichtsministerium auf Antrag des betreffenden Professoren-Collegiums.

### Wie gliedert sich die Universität?

Die Universität gliedert sich in Abtheilungen, welche den Namen Facultäten führen. Diese bestehen aus den Lehrcollegien und den immatriculirten Studenten. Das Lehrercollegium einer Facultät besteht aus den sämtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, den Privatdocenten dieser Facultät und den Lehrern im engeren Sinne des Wortes. Es gibt derzeit vier Facultäten: die theologische, rechts- und staatswissenschaftliche oder juristische, die medicinische und philosophische Facultät.

### Wie heissen die akademischen Behörden?

Aus dem Lehrercollegium jeder Facultät geht das Professoren-Collegium als unmittelbar leitende Behörde desselben hervor. Dasselbe besteht aus sämtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren.

Der leitende Lehrkörper wählt aus der Zahl der in ihm enthaltenen ordentlichen Professoren seinen Vorstand, welcher den Namen Decan führt.

Aus dem Professoren-Collegium geht der akademische Senat hervor. Er besteht aus dem Rector, dem Prorector (Rector des letztverflossenen Jahres), den sämtlichen Decanen und den Prodecanen (Decanen des letztverflossenen Jahres) und noch je einem Mitgliede aus jedem Professoren-Collegium. Der akademische Senat ist die oberste akademische Behörde.

Der Rector wird jährlich vor Schluss des Sommersemesters aus der Zahl der activen ordentlichen Professoren sämtlicher Facultäten gewählt. Er ist der Vorstand des akademischen Senates. Die neuen Behörden treten acht Tage vor dem Beginne des neuen Studienjahres in Wirksamkeit. Die feierliche Installation (Inauguration) findet zu Beginn des Studienjahres statt. Der Rector führt den Titel: „Magnificenz“, der Decan: „Spectabilität.“

Wie viel Collegienstunden hat der Studirende für die gesetzliche Anrechnung eines Semesters nachzuweisen?

Mindestens zehn per Woche, wobei die Unterrichtsstunden der Lehrer im engeren Sinn und in den

Seminarien an der philos. Facultät nicht mitzuzählen sind. — Ueber die Abweichung an der jurist. Facultät vergl. den betr. Abschnitt.

**Welche Bedingungen gelten für die Aufnahme als ord. Hörer?**

Der Studirende hat seine Universitätsreife zu erweisen, und zwar durch Zeugnisse über die entsprechend bestandene Maturitätsprüfung oder Universitätszeugnisse über den Abgang von einer Universität oder Darlegung, dass er bereits im nächstvorhergegangenen Semester an einer andern Facultät derselben Universität immatriculirt war.

Maturitätszeugnisse, welche österreichische Studirende an einer auswärtigen Anstalt — wobei Ungarn als Ausland gerechnet wird — erlangt haben, werden als ungiltig behandelt, sofern nicht der Unterrichtsminister die Ablegung der Prüfung an einer auswärtigen Anstalt vorher gestattet oder das Zeugniß nachträglich als giltig anerkannt hat.

Angehörige der Länder der ungarischen Krone werden als Ausländer betrachtet, jedoch auf Grund eines Maturitätszeugnisses anstandslos immatriculirt.

Im Falle ein Inländer auf Grund des Abgangszeugnisses einer auswärtigen Universität die Immatri-culation nachsucht, wird ihm dieselbe nur dann gewährt, wenn er den Nachweis erbringt, dass er die Maturitätsprüfung in giltiger Weise abgelegt hat.

Zeugnisse, sowie überhaupt jede Art von Documenten werden von den akademischen Behörden der deutschen Universitäten nur dann angenommen und signirt, wenn sie in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst sind oder, wenn in anderer Sprache geschrieben, mit einer amtlichen oder von einem Professor per betreffenden Universität beglaubigten deutschen Uebersetzung versehen sind. Amtliche Uebersetzungen liefern die beeideten Gerichtsdolmetsche.

Angehörige fremder Staaten können nur dann immatriculirt werden, wenn sie nach dem Urtheile des Decans denjenigen Grad von Vorbildung besitzen, welcher von den österreichischen Studirenden gefordert wird. Falls in der Heimat solcher Aufnahmebewerber die Maturitätsprüfung üblich ist, muss dieselbe nachgewiesen werden. Falls Ausländer von einer auswärtigen

Univers  
den Uni  
oder ei

Wie

Durc  
Einschr

Frist

gesetzlic

semest

Donners

semest

31. Juli

Nach

lichen

Frist bir

der Facu

ingeschr

Recurs an

Aufnah

zu versel

dem akad

bare Bill

und die

sind, sol

Eine

Inscriptio

geld nich

rücksicht

Das G

kanzlei ü

Befürwort

Entscheid

Hat d

träglich

längstens

er den Ve

Schuld au

An me

die nachtr

sagen, wel

in die Con

darum eing

\*) An der  
das SS. vom

Universität kommen, müssen sie nebst einem genügenden Universitätszeugnis auch ein Maturitätszeugniß oder ein diesem gleichwerthiges Document vorlegen.

### Wie vollzieht der ord. Hörer seine Aufnahme?

Durch die **Immatriculation** und **Inscription**, d. i. Einschreibung in die Vorlesungen.

**Frist.** Acht Tage vor und acht Tage nach dem gesetzlichen Beginn eines jeden Semesters. Das Wintersemester reicht vom 1. October bis inclusive zum Donnerstag vor dem Palmsonntag, das Sommersemester vom Donnerstagnach Ostern bis inclusive 31. Juli.

**Nachträgliche Aufnahme.** Nur aus sehr erheblichen Gründen kann nach Ablauf der ordentlichen Frist binnen der nächsten 8 Tage bei dem Decan der Facultät um Bewilligung der nachträglichen Aufnahme eingeschritten werden, bei deren Verweigerung der Recurs an den akademischen Senat offen steht. Spätere Aufnahmsgesuche, die mit einem 50 kr.-Stempel zu versehen sind, werden von den Professoren-Collegien dem akademischen Senate vorgelegt, welcher, wenn offenbare Billigkeitsrücksichten für den Bittsteller sprechen, und die Vorlesungen nicht schon zu weit vorgerückt sind, solchen Gesuchen stattgibt.

Eine Entschuldigung, dass der Studirende die Inscription unterlassen musste, weil er das Collegien-geld nicht zahlen konnte, wird in keinem Falle berücksichtigt.

Das Gesuch muss jedenfalls, ehe es der Universitätskanzlei übergeben wird, dem Decan zur Vidirung oder Befürwortung vorgelegt werden. Ein Recurs gegen die Entscheidung des akademischen Senates ist nicht statthaft.

Hat der Studirende die Bewilligung zur nachträglichen Aufnahme erlangt, so muss er die Inscription längstens binnen 8 Tagen durchführen, widrigenfalls er den Verlust eines Semesters sich als seine eigene Schuld anzurechnen hat.

Anmerkung für Prag. Laut Senatsbeschluss ist die nachträgliche Inscription in der Regel Allen zu versagen, welche nicht binnen 14 Tagen nach Ablauf der in die Competenz des Professoren-Collegiums fallenden darum eingeschritten sind.

\*) An der Universität Czernowitz reicht das WS. bis 28. Februar, das SS. vom 1. März bis 31. Juli.

Nähere Bestimmungen über die Verpflichtung zur Immatriculation und Giltigkeit derselben. Jeder Studirende kann zu derselben Zeit nur bei einer Facultät, zu verschiedenen Zeiten aber bei verschiedenen Facultäten immatriculirt sein. Es steht ihm jedoch frei, auch in jeder anderen Facultät als derjenigen, an welcher er immatriculirt ist, Collegien zu hören.

Auch jener Studirende, welcher von einer anderen Universität neu eintritt, oder neuerlich von einer Facultät zur anderen übertritt, ist verpflichtet, sich immatriculiren zu lassen.

Die geschehene Immatriculation an einer Facultät behält ihre Wirksamkeit, bis der Studirende:

- a) die Universität verlässt, oder
- b) an eine andere Facultät derselben Universität übertritt, oder
- c) seine Studien an der Facultät durch längere Zeit als durch ein Semester unterbricht.

Bereits immatriculirte Hörer, welche ihre Studien an derselben Facultät fortsetzen, bedürfen, wenn keine länger als ein Semester dauernde Unterbrechung eingetreten ist, in dem folgenden Semester keiner neuen Immatriculation, sondern nur der Inscription. \*)

Die Immatriculationstaxe beträgt vier Gulden, Stempel ein Gulden. Ein immatriculirter Studirender einer Facultät, welcher zu einer anderen Facultät derselben Universität eintritt, hat bei diesem Uebertritte keine Matrikeltaxe, sondern nur den Stempelbetrag zu erlegen. Von der Entrichtung dieser Gebühren findet keine Ausnahme oder Befreiung statt.

Welche Bestimmungen gelten für die Collegiengelder?

Im Allgemeinen hat der Studirende für jedes Collegium, das er besucht, ein Collegiengeld zu entrichten.

Die Collegien sind in Betreff der Honorarpflicht entweder unentgeltliche (publica) oder entgeltliche. Die letzteren werden entweder gegen Entrichtung des geringsten vom Gesetz als zulässig erklärten Collegiengeldes oder gegen ein höheres gelesen. Das geringste Collegiengeld beträgt für ein Semestral-Collegium so viel Gulden Conventions-Münze, als das Collegium wöchentlich Stunden ausfüllt. Für ein fünf-

\*) Vergl. hiezu „Begünstigungen“ unter „Wehrpflicht“.

ständige  
ö. W. z  
nisse o

Sow  
Hörer d  
geldes v  
Befreiu  
betreffen

Befrei

Eine  
ganze B  
dierende

Nur  
können  
Befreiu  
ficium  
loses l  
e) eine  
wendu

Die  
halbe C

Der  
Colleg  
Tage de

Spä  
später  
finder

Jede  
in der  
in Wien  
ist neu  
1. Seme  
gewiese  
Grund v  
Erfolg  
pflich  
Befreiu  
oder se  
zeugniss

stündiges Collegium z. B. wird der Betrag von 5 fl. 25 kr. ö. W. zu entrichten sein. Ueber die Honorarverhältnisse orientirt die Einleitung zum Lectionskatalog.

Sowohl der ordentliche als der ausserordentliche Hörer der Universität ist zur Zahlung des Collegien-geldes verpflichtet, sofern er nicht eine gesetzliche Befreiung genießt oder eine Befreiung nach Inhalt der betreffenden Bestimmungen erwirkt hat.

### Befreiung von der Entrichtung des Collegien-geldes.\*)

Einen directen gesetzlichen Anspruch auf ganze Befreiung haben in der Regel sämtliche Studierende der Theologie.

Nur die ordentl. Studir. der anderen Facultäten können beim betreffenden Professoren-Collegium um Befreiung ansuchen. Die Erlangung dieses Beneficiums setzt den Nachweis voraus über: a) tadelloses Benehmen, b) wahrhafte Dürftigkeit und c) eine ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung.

Die Befreiung kann sich nur auf das ganze oder halbe Collegien-geld erstrecken.

Der Termin für die Einbringung der Gesuche um Collegien-geld-Befreiung ist auf die ersten acht Tage des Semesters festgesetzt.

Später eingebrachte Gesuche oder die spätere Beibringung nothwendiger Belege finden keine Berücksichtigung.

Jede ertheilte Befreiung erstreckt ihre Wirksamkeit in der Regel auf 2 Semester (an der philos. Facultät in Wien nur auf 1 Semester). Nach Ablauf dieser Zeit ist neuerlich um Befreiung einzuschreiten. Wer im 1. Semester auf Grund seines Maturitätszeugnisses abgewiesen wurde, kann immerhin im 2. Semester auf Grund von Colloquienzeugnissen (s. w. u.) mit Erfolg um Befreiung ansuchen. Ohne bindende Verpflichtung für die Professoren-Collegien setzt gänzliche Befreiung in der Regel voraus ein ausgezeichnetes oder sehr gutes Maturitätszeugniß oder Colloquienzeugniß oder Colloquienzeugnisse mit dem Calcul

„ausgezeichnet“ oder „vorzüglich“, halbe ein ausgesprochen gutes Maturitätszeugniss oder Colloquienzeugnisse mit „sehr gut“ oder „befriedigend“.)

Der Nachweis der Dürftigkeit wird erbracht durch ein Armuths- oder Mittellosigkeitszeugniss.

Ein solches hat in klarer detaillirter und wahrheitsgetreuer Weise darzulegen: 1. Ob der Gesuchsteller eigenes Vermögen oder Einkommen besitzt, 2. den Familienstand und die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern, und muss mit der Unterschrift des Ortsvorstandes, der politischen Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) und des Steueramtes, eventuell des Armenvaters und Hausherrn versehen sein. Zeugnisse in nicht deutscher Sprache bedürfen an einer deutschen Universität einer beglaubigten Uebersetzung.

Das Zeugniss muss in demselben Jahre ausgestellt sein, in welchem der Studirende sich um die Befreiung bewirbt. Am zweckdienlichsten ist es, sich eigens ein solches Zeugniss ausstellen und darin den Passus aufnehmen zu lassen, dass der Studirende dasselbe für das beabsichtigte Einschreiten um Befreiung nachgesucht habe. Etwaiger Genuss eines Stipendiums muss angegeben werden.\*\*)

Die Correctheit des beigebrachten Armuths- oder Mittellosigkeitszeugnisses spielt bei der Entscheidung, ob ein Studirender befreit werden soll, eine wichtige Rolle. Der Bittsteller möge daher diesem Documente volle Beachtung schenken.

Stipendisten haben als solche im Allgemeinen keinen Anspruch auf Befreiung, sondern haben darzuthun, dass sie ungeachtet des diesfälligen Genusses als dürftig anzusehen sind.

\*) Für Wien: Studirende der jur. Facultät sollen beibringen: mindestens zwei Colloquienzeugnisse aus den Hauptgegenständen oder ein acht Stunden umfassendes Zeugniss; im 3. Jahre ist ein Staatsprüfungszeugniss nothwendig.

Studirende der medic. Facultät dergleichen zwei Colloquienzeugnisse aus den Hauptgegenständen.

Studirende der philos. Facultät sieben Stunden umfassende Zeugnisse.

\*\*) Für Wien: Um dem Bittsteller den Weg zur correcten Ausstellung eines solchen Documentes zu zeigen, wurde von den Professoren collegien die Herstellung eines beim Portier zu beziehenden Formulars veranlasst.

An der jurist. Fac. verlangt das Professoren colleg. ausdrücklich die Benützung einer solchen Form. im Originale, auf den anderen Fac. ist es erwünscht, aber nicht unbedingt nöthig.

Ausl  
wie öster  
freiungen  
österreich. St

Rückzw  
Das Unterr  
angeordnet,  
in die Er  
Inscription  
Wintersem  
bis Ende J  
taxen an di  
des Decans  
nur bis En

zur Ausfu  
Einbringu

1. Nat  
von weiss  
sophen u  
lett, für

2. Be  
Meldung  
einzelnen  
Blanquette

Weis  
rende das

Grün  
er ganze  
Roth  
In Gra

3. Lect  
lesunge

Für die A  
unten folg  
Die im Le  
lesungen

Ausländer können unter denselben Bedingungen wie österr. Stud. befreit werden, wenn ähnliche Befreiungen an den Univ. des betreffenden Staates auch österr. Stud. zutheil werden.

**Rückzahlungen von Collegiengeldern und Rigorosentaxen.**  
Das Unterrichtsministerium hat in Folge stattgehabter Misbräuche angeordnet, dass in Hinkunft Rückzahlungen von Collegiengeldern an die Erleger nur innerhalb des Semesters, für welches die Inscription in das betreffende Collegium stattfand, und zwar im Wintersemester nur bis Ende Februar, immer Sommersemester nur bis Ende Juni geleistet werden können. Rückzahlung von Rigorosentaxen an die Erleger derselben dürfen nur auf specielle Anweisung des Decans und gegen Beibringung der zugehörigen Taxquittung und nur bis Ende Juni jeden Jahres geleistet werden.

## Praktische Anleitung

zur Ausführung der Immatriculation, Inscription und Einbringung der Gesuche um Collegiengeldbefreiung.

### Erforderliche Drucksachen.

1. Nationale. Dieselben sind an fast allen Univers. von weisser Farbe; in Wien: für Theologen, Philosophen und Pharmaceuten weiss, für Juristen violett, für Mediciner gelb.

2. Belegscheine. Zum Zwecke der persönlichen Meldung bei den Professoren und Docenten werden an einzelnen Univers. besondere, Nationale darstellende Blanquette benützt, u. zw. in Wien und Innsbruck:

Weisse B. bei jenen Collegien, für die der Studierende das ganze Collegiengeld zu bezahlen hat.

Grüne für Colleg., die publica sind, oder bei denen er ganze Befreiung genießt.

Rothe, bei denen er halbe Befreiung genießt.

In Graz in analoger Weise rothe, weisse, blaue.

3. Lectionskatalog, d. i. ein Verzeichniss der Vorlesungen (Collegien) für das bevorstehende Semester. Für die Auswahl derselben benütze man die weiter unten folgenden Studienpläne der einzelnen Fac. Die im Lectionskataloge gegebene Uebersicht der Vorlesungen nach den Stunden, in welchen sie gehalten

werden, gibt ein klares Bild von der Lehrthätigkeit an der Universität. Der Studirende hüte sich davor, collidirende Collegien zu hören. Dieselben werden in keinem Falle als gültig angerechnet.

4. Das Meldungsbuch (Index). Dieses bildet die Grundlage für die Inscription der immatriculirten Hörer. Der Studirende hat es wohl aufzubewahren. Es soll ihm für die ganze Zeit, durch welche er seine Universitätsstudien fortsetzt, mithin auch bei einem Uebertritte von einer Univ. an eine andere, zur Anmeldung der Vorlesungen, über Bezahlung des Collegiengeldes und Befreiung von demselben und auf Grund dieser Nachweise als Beleg für das beim Abgang einzuholende Univers.-Zeugniß (Absolutorium) dienen.

#### Kundmachung des Rectorats (vom 1. Juni 1891.)

„Mit dem Wintersemester 1891/92 tritt eine bereits im Vorjahre geplante Neuveränderung an der Wiener Universität in Wirksamkeit, die namentlich für die sich zur Neuimmatriculation an dieser Universität meldenden Studirenden, sowie für die ausserordentlichen Hörer der Pharmacie von Wichtigkeit ist.

Der akademische Senat hat nämlich die Verfügung getroffen, dass vom Wintersemester 1891/92 an bei jeder Neuimmatriculation eines ordentlichen Universitätshörers die zur Eintragung der Vorlesungen und der Frequenzbestätigungen bestimmten Meldungsbücher mit der Photographie ihres Inhabers versehen sein müssen.

Die in der Wiener Universität neu eintretenden, sowie von anderen Universitäten an diese Hochschule übertretenden ordentlichen Studirenden haben demnach nebst den sonstigen Documenten eine unaufgezogene Photographie (Kopf- oder Brustbild) in Visitenkartenformat dem betreffenden Decanate zu übergeben. Auf die bereits an der Wiener Universität immatriculirten Besitzer der bisher in Gebrauch befindlichen Meldungsbücher findet obige Bestimmung keine Anwendung. Desgleichen gelangen mit Beginn dieses Studienjahres für die ausserordentlichen Hörer der Pharmacie an Stelle der bisher gebräuchlichen Meldungsbogen, Meldungsbücher (in einem grünfarbigen Umschlage) zur Ausgabe.

Auch  
graphie d  
bezüglich  
wurde, z  
Wien,

Wenn de

1. Der  
lichen Fri  
punkte  
event. Bel  
diesen Sch  
Decan der  
an den Fi  
und überg  
schein. M  
nahmsbew

Steht  
der Decan  
und hiez  
Interims-A  
Studieren  
Schriftstü  
und bezah  
sammen 5

Sowohl  
Belegschei  
sehen, zur  
bestätigt

2. Ein  
sich dem  
Übergabe  
Nationales

Wenn un

1. Nac  
Neueintret  
Nationale

\*) In P  
bestätigungs  
\*\*) In W  
Liquidatur.

Akad. B

Auch diese Meldungsbücher sind mit eine Photographie des Besitzers in gleicher Weise, wie dieses bezüglich der ordentlichen Universitätshörer erwähnt wurde, zu versehen.

Wien, 5. Juni 1891.

Der Rector der k. k. Universität.“

Wenn der Studirende Collegiengeld zu zahlen hat.

1. Der Neueintretende fällt innerhalb der gesetzlichen Frist, u. zw. in einem möglichst frühen Zeitpunkt zwei Nationale, das Meldungsbuch\*) und event. Belegscheine sorgfältig aus und begibt sich mit diesen Schriftstücken und dem Maturitätszeugniss zum Decan der Facultät. In Wien wendet man sich zunächst an den Fac.-Secretär, dieser behält ein Nationale zurück und übergibt dem Studirenden einen Interims-Aufnahmschein. Mit diesen Schriftstücken wendet sich der Aufnahmsbewerber an den Decan.

Steht der Immatriculation nichts im Wege, so gibt der Decan dem Studirenden ein Nationale vidirt zurück und hiezu den (für Wien: nunmehr unterzeichneten) Interims-Aufnahmschein. Mit diesem begibt sich der Studirende in die Quaestur, übergibt daselbst\*\*) alle Schriftstücke mit Ausnahme des Maturitätszeugnisses und bezahlt an der Casse die Matrikeltaxe, Stempel (zusammen 5 fl. ö. W.) und Collegiengeld.

Sowohl Interims-Aufnahmschein, als Index und event. Belegscheine werden ihm, mit dem Quaesturstempel versehen, zurückgestellt, wodurch die geleistete Bezahlung bestätigt wird. Im Index ist dieselbe besonders notirt.

2. Ein bereits immatriculirter Hörer braucht sich dem Decan nicht mehr vorzustellen und bedarf bei Übergabe seiner Schriftstücke an die Quaestur nur eines Nationales.

Wenn um Befreiung vom Collegiengeld eingeschritten wird.

1. Nach der Vorstellung beim Decan begibt sich der Neueintretende in die Quaestur, nur um das eine Nationale abstempeln zu lassen. Den Aufnahmschein

\*) In Prag: Mit einem 15 kr.-Stempel (in der Collegienbestätigungsrubrik) zu versehen.

\*\*) In Wien bei der I. Abth. der Quaestur, d. i. bei der Liquidatur.

erhält er nach Erlag der Immatricular-Gebühren zurück. Er gilt ihm als einstweilige Ligitimation. Sodann reicht er sein ungestempeltes Gesuch, mit Armuthszeugniss, Maturitäts- oder Abgangszeugniss und dem abgestempelten Nationale begleitet beim Decan seiner Facultät ein. Die erfolgte Erledigung wird auf dem schwarzen Brette bekannt gegeben. Mit dem Befreiungsdecrete, eventuell den entsprechenden und ausgefüllten Belegscheinen, sowie dem Index, begibt sich der Studirende in die Quaestur, woselbst ihm die Befreiung im Index notirt und die eventuellen Belegscheine abgestempelt werden. Im Falle halber Befreiung ist der entsprechende Betrag des Collegiengeldes zu erlegen und das Nationale bleibt zurück. \*) In jedem Falle ist 14 Tage nach Erledigung die Inscription auszuführen.

2. Ein bereits immatriculirter Studirender hat sich, ehe er sein Gesuch einbringt, blos ein Nationale in der Quaestur abstempeln zu lassen und überreicht sodann sein Gesuch mit Nationale, Armuths- und Colloquien-Zeugnissen ausgestattet; der weitere Vorgang wie bei 1,

Anmerkung: Es empfiehlt sich sowohl für den an der Universität bereits immatriculirten als den von auswärts kommenden Studirenden im Gesuche eventuell anzuführen, dass er im vorigen Studienjahre oder Semester befreit war.

Nachträgliche Inscriptionen bedürfen der besonderen Zustimmung des Decans.

### Welche Bestimmungen gelten für den „Besuch der Vorlesungen“?

Jeder Studirende hat nach der Inscription dem Docenten \*\*) des zu hörenden Collegiums persönlich Index, eventuell den betreffenden Belegschein vorzulegen, respective zu übergeben. Der Docent bestätigt diese Meldung durch seine Namensfertigung im Index.

Während der ersten Tage eines Semesters steht es jedem Studirenden frei, jedes Collegium der Universität zu hospitiren, d. i. es als Gast zu hören, ohne dass dadurch eine Verpflichtung zur Zahlung des Collegiengeldes begründet wird.

\*) In Prag ist zuoberst mit Namensfertigung zu bemerken „ganz“ oder „halb befreit“.

\*\*) Unter Docent ist im Folgenden allgemein Professor, Privatdocent oder Lehrer, also überhaupt der Vortragende verstanden.

Nach  
ein entge  
selbe ins  
dieser Gr  
zur Zeit  
um Befre  
nun dies  
persönlic

Innerl  
sich der  
Docenten  
besuches

Die H  
Anstand  
Docenten  
Untersch

zu verse  
(In Prag  
mesters a  
gung des  
Blattes v  
das bet  
tätszei

In de  
laufene S  
einzurech  
„Anmerk

Nur w  
stätigen  
nach den  
ordentlic

Im L  
Tag, an  
haben, u  
Original-  
das Gelö  
Gesetzen

Wodurch  
Semester

Durch  
Prüfung

Nach Ablauf dieser Frist gilt es als unehrenhaft ein entgeltliches Collegium zu besuchen, ohne in dasselbe inscribirt zu sein. Keinesfalls jedoch bezieht sich dieser Grundsatz auf jene Studirende, welche Collegien zur Zeit besuchen, da die Erledigung ihres Gesuches um Befreiung noch ausständig ist: sie haben aber, wenn nun diese Erledigung erfolgt ist, sobald als möglich persönlich die Meldung zu vollziehen.

Innerhalb der letzten acht Tage des Semesters hat sich der Studirende persönlich an den betreffenden Docenten zu wenden, um die Bestätigung des Collegienbesuches zu erlangen.

Die Bestätigung erfolgt — vorausgesetzt, dass kein Anstand vorliegt — durch die Namensfertigung des Docenten in das Meldungsbuch. Weist dasselbe alle Unterschriften auf, so ist es mit einem 15 kr.-Stempel zu versehen und im Decanate zur Vidirung vorzulegen. (In Prag muss der Stempel bereits zu Beginn des Semesters angeheftet werden.) Erst durch die Namensfertigung des Docenten und durch die Abstempelung des Blattes wird dargethan, dass dem Studirenden das betreffende Semester in seine Universitätszeit eingerechnet wird.

In dem Falle, als einem Studierenden das abgelaufene Semester aus was immer für einem Grunde nicht einzurechnen ist, wird dies vom Decan in der Rubrik „Anmerkung“ notirt.

Nur wo ein triftiger Entschuldigungsgrund vorliegt, bestätigen die Professoren die Frequenz auch während und nach den Ferien. Immer ist dies aber nur als eine ausserordentliche Begünstigung von ihrer Seite zu betrachten.

### Worin besteht die Angelobung?

Im Laufe des Semesters bestimmt der Decan einen Tag, an welchem die Neu-Immatriculirten zu erscheinen haben, um gegen Abgabe des Interimsaufnahmescheines Original-Matrikelscheine in Empfang zu nehmen und das Gelöbniss abzulegen, dass sie den akademischen Gesetzen gemäss sich verhalten wollen.

Wodurch kann der Studirende seine während eines Semesters in einem bestimmten Fache erlangte wissenschaftliche Bildung nachweisen?

Durch Ablegung eines Colloquiums, d. i. einer Privat-Prüfung bei dem Docenten des betreffenden Collegiums

über welches ein Colloquium-Zeugniss ausgestellt wird. Dasselbe gilt in jeder Beziehung als Privatzeugniss. Ein gleiches gilt auch von den Zeugnissen, welche der Studirende über seine Verwendung in den Seminarien erlangen kann. Der Docent oder der Studirende selbst bemerkt auf dem Colloquiumzeugniss, zu welchem Zwecke die Prüfung abgelegt wurde.

Das Recht ein Colloquium abzulegen, steht jedem Studirenden zu, der die Frequentations-Bestätigung erlangt hat. Der Docent bestimmt in der Regel eine gewisse Zeit vor Schluss des Semesters für die Abhaltung der Colloquien, die sowohl in der Universität, als auch in der Wohnung des Docenten stattfinden können. In berücksichtigungswerthen Fällen nimmt der Docent das Colloquium auch während und nach den Ferien vor.

Für die Ausfertigung der Zeugnisse existiren Formulare, die man dem Prüfenden vorlegt. Es steht ihm frei, den Ausdruck für die Qualität des Erfolges selbst zu bestimmen. Doch stehen die Calcule: „vorzüglich“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ zumeist in Uebung.

Das Zeugniss ist mit einem 15 kr.-Stempel zu versehen und in der Decanatskanzlei zur Abstempelung vorzulegen.

### Wie legitimirt sich der Studirende?

Die Hörer der weltlichen Facultäten in Wien, Prag und Graz erhalten bei ihrem Eintritt in die Universitätsstudien, respective bei Beginn eines jeden Studienjahres, sobald die Inscription vollzogen ist, vom Decane eine Legitimationskarte. Dieselbe ist von besonderer Farbe für jede Facultät.

Die Studirenden haben diese Karte stets bei sich zu führen und den Behörden oder deren Organen auf Verlangen vorzuweisen, beziehungsweise abzugeben. Ueberdies sind auch die Thürhüter der Universitäten ermächtigt, um Vorweisung der Karte zu ersuchen.

Die Wohnungsrubrik auf der Karte hat der Studirende stets richtig ausgefüllt zu erhalten.

Der Missbrauch oder die Fälschung der Karten wird wie der Missbrauch oder die Fälschung öffentlicher Urkunden und überdies seitens der akademischen Behörden im Disciplinarwege bestraft.

Duplicate werden von der Quaestur nur nach Bewilligung eines gestempelten, bei dem Decane überreichten Gesuches und nach Erlag einer Schreibgebühr von durchschnittlich 50 kr. ausgefolgt.

Wie ka

Durch  
der Bew  
angelege  
weises  
Formula  
Decanat  
des Ind  
dauer ei  
sich auf

Welch

Alle  
bürgerli  
baren I  
hörden,  
aber no  
ordnung  
Behörde

Sie  
und be  
hörden  
Die

Massgal

1. E

allein o

2. R

Senate;

dass im

Straffäll

nachsic

3. V

4. V

5. V

täten fü

Geg

Senates

aber n

warnun

nur geg

Wie vo

Verl

versität

### Wie kann der Studierende während des Semesters die Frequenz nachweisen?

Durch ein Frequentations-Zeugniss. Bedarf er bei der Bewerbung um ein Stipendium, in einer Militärangelegenheit oder aus sonst einem Anlasse eines Nachweises über den Besuch der Vorlesungen, so hat er das Formular eines Frequentations-Zeugnisses (das in der Decanatskanzlei zu haben ist), dem Decan unter Vorweis des Index zur Unterschrift vorzulegen. Die Giltigkeitsdauer eines solchen Frequentations-Zeugnisses erstreckt sich auf einen Monat.

### Welches sind die wichtigsten Disciplinargesetze?

Alle Studirenden unterstehen in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse sowie der bürgerlich strafbaren Handlungen den allgemeinen Gesetzen und Behörden, in Ansehung ihres akademischen Verhaltens aber noch überdies den besonderen akademischen Anordnungen und Disciplinar-Vorschriften der akademischen Behörden.

Sie sind zur Befolgung der akademischen Gesetze und besonderen Anordnungen der akademischen Behörden verpflichtet.

Die Arten der Ahndung disciplinärer Vergehen nach Massgabe der Grösse und Wiederholung derselben sind:

1. Ermahnung und Verwarnung durch den Decan allein oder vor dem Lehrkörper.
2. Rüge durch den Rector vor dem akademischen Senate; sie kann verschärft werden durch die Drohung, dass im Falle einer wiederholten, wenn auch geringen Straffälligkeit die Verweisung von der Universität un-nach-sichtlich erfolgen werde (*Consilium abeundi*).
3. Verweisung von der Universität auf 1—4 Semester.
4. Verweisung von der Universität für immer.
5. Verweisung von allen österreichischen Universitäten für immer.

Gegen ein Disciplinarerkenntniss des akademischen Senates ist der Recurs an das Ministerium zulässig, aber nicht etwa bei blossen Ermahnungen oder Verwarnungen von Seite des Rectors oder Decans, sondern nur gegen förmliche Straferkenntnisse.

### Wie vollzieht man den Abgang von der Universität?

Verlässt ein immatriculirter Studirender die Universität, entweder weil seine Studien beendet sind, oder

um sich an eine andere Universität zu begeben, so ist er verpflichtet, ein Universitätszeugniss, respective Absolutorium zu verlangen. Ohne ein solches Universitäts-(Abgangszeugniss) darf er weder an einer anderen Universität definitiv aufgenommen, noch zu den Doctoratsprüfungen oder zur zweiten theoretischen Staatsprüfung zugelassen werden.

Er hat sich zu diesem Behufe bei dem Decan zu melden und seine früheren Zeugnisse sowie sein Meldungsbuch demselben zu übergeben. Die Ausfertigung geschieht innerhalb der ersten 8 Tage der Oster- und der Herbstferien.

Sowohl Abgangszeugniss als Absolutorium, d. i. der Nachweis über die Beendigung der gesetzlichen Studienzzeit, bilden eine Abschrift aus dem Index. Für die Ausfertigung eines solchen Zeugnisses ist eine Schreibgebühr von 1 fl. 5 kr. und überdies 1 fl. für den Stempel bei der Quaestur zu entrichten. (Vergl. hiezu Schluss der „Wehrpflicht“.)

### Welche Bestimmungen gelten für die ausserordentlichen Hörer?

Wer, ohne an einer Facultät immatriculirt zu sein, als ausserordentlicher Hörer ein oder mehrere Collegien zu hören wünscht, hat sich persönlich bei dem Decan des Professorencollegiums der Facultät, an der er ein Collegium zu hören beabsichtigt, zu melden, und seine Studienzeugnisse sowie zwei Nationale mit Angabe der Vorlesungen zu übergeben.

Er kann eingeschrieben werden, wenn er

1. wenigstens 16 Jahre alt ist, und
2. einen Grad geistiger Bildung besitzt, welcher den Besuch der Vorlesung für ihn wünschenswerth und nutzbar erscheinen lässt. Zweifel, welche über die Aufnahme ausserordentlicher Hörer entstehen, werden vom Decan in erster und letzter Instanz entschieden.

Der ausserordentliche Hörer erhält von dem Decan einen (in Wien auf grünem Papier vorgedruckten) Aufnahmschein und benützt anstatt eines Meldungsbuches einen Meldungsbogen in Folioformat, gültig für zwei Semester. Der Meldungsbogen hat ähnliche Rubriken wie das Meldungsbuch der ordentlichen Hörer. Ueber die Benützung und Ausfüllung des Meldungsbogens gelten dieselben Anordnungen wie hinsichtlich der Meldungsbücher. Die Einschreibung der ausserordent-

lichen H  
und bei  
wie bei  
vom Co  
Facultät  
ordentlic  
Nur bei  
sonst nur  
entscheid  
Der auss  
ceuten, l  
rosen, w  
den Arb

U  
Immatricul  
Stempel ft  
triculatio  
Duplicat e

mationel  
Absolutori  
zeugniss  
Stempel h  
Stempel ft  
quium-,  
oder Fr  
zeugniss  
Stempel  
an den  
Stempel z  
tations  
für jede  
Diplomate  
Collegieng  
im Sem  
Kath.-theo  
Im Wied  
Promotion

Wie be

Für  
dungsbo  
Zahlung  
der Stu

\*) Fre  
stempelfre  
) An



Grund seiner Bewilligung fertigt die Quaestur ein Duplicat aus, und zwar gegen die Schreibgebühr von 1 fl. 5 kr. Ueber verloren gegangene Belegscheine stellt die Quaestur Duplicate direct aus, und zwar gegen Erlag von 52<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

## Theologische Facultäten.

Studiendauer vier Jahre.

### A. Katholisch-theologische Facultäten.

Solche bestehen an allen Universitäten mit Ausnahme von Czernowitz, dann als selbstständige Lehranstalten in Ölmütz und Salzburg; in Lemberg ist die katholische Facultät beiden katholischen Riten (dem lateinischen und griechischen) gemeinsam

Die Hörer der theologischen Facultät setzen sich zusammen aus Priesterstands-Candidaten, welche in den Seminarien (Alumnaten) untergebracht sind (Seminaristen), aus den Ordenszöglingen und Externisten.

In Wien bestehen: „Das fürsterzbischöfliche Alumnat“ (I, Stefansplatz 3), „das griechisch-katholische Centralseminar“ (I, Universitätsplatz 1) und das „Pazmaneum“ (I, Schönlaterngasse 15) für Cleriker aus den ungarischen Diöcesen; in Lemberg: „das römisch-katholisch-erbischofliche Clerical-Seminar“ und das „griechisch-katholische General-Seminar“; in Prag, in Graz und Krakau besteht je ein Seminar.

Um die allgemein unentgeltliche Aufnahme in das Alumnat hat sich der Stud. an den Vorsteher mit jenen Studienbelegen zu wenden, die für den Eintritt in die theologische Facultät nothwendig sind.

Anmerkung. Für die Aufnahme als ausserord. Hörer ist die Beibringung von Semesterzeugnissen über die achte Gymnasialclassen nothwendig. Der ausserord. Hörer kann wohl nicht das Doctorat ablegen, genießt aber sonst die gleichen Rechte.

**Semestralprüfungen.** Diese sind obligat und die Resultate derselben werden sowohl im Index, respective im Meldungsbuche, als auch in den Abgangszeugnissen ersichtlich gemacht; Zeugnisse werden nicht ausgestellt.

**Studienordnung.** Erstes Jahr. Philosophisch-theologische Propädeutik (speculativer Theil), Religionsphilosophie, Fundamentalthologie, heilige Geschichte des alten Testamentes, hebräische Sprache (im I. Sem.), Exegese über eines der historischen Bücher des alten

Testament  
Exegese d  
Zweit  
und Einl  
Dogmatik  
Dritt  
Viert  
etik, Erzi  
II. Sem.),  
Ueberd  
ciplinen  
Doctorswü  
Gramm  
Übungen  
aramäis  
tischen U  
Exegese d  
in Corpus  
Das C  
losophie i  
Das D  
Prüfungen  
1. Aus  
rechte; 2.  
und neuer  
der Dogm  
Von je  
er eine A  
Gegenstan  
unterbreit

Sp c

Wien.  
Augustineum  
Prag.  
Sachsen.

St. Pol  
studium der

\*) Die C  
ist, durch d  
\*\*) Philo  
lehre werden

Testamentes aus dem hebräischen Text (im II. Sem.),  
Exegese des alten Testamentes aus der Vulgata.

Zweites Jahr. Exegese des neuen Testamentes  
und Einleitung in die Bücher des neuen Testamentes,  
Dogmatik.

Drittes Jahr. Moralthologie, Kirchengeschichte.

Viertes Jahr. Pastoraltheologie, Liturgik, Homil-  
etik, Erziehungslehre (im I. Sem.), Unterrichtslehre (im  
II. Sem.), Katechetik, Kirchenrecht.

Ueberdies wird regelmässig über nachfolgende Dis-  
ciplinen gelesen, die aber nur für Candidaten der  
Doctorswürde als Obligatfächer gelten:

Grammatik der arabischen Sprache mit praktischen  
Uebungen in jedem ersten Sem., Grammatik der  
aramäischen und syrischen Sprache mit prak-  
tischen Uebungen in jedem zweiten Sem.; höhere  
Exegese des alten und neuen Testamentes; Introduction  
in Corpus juris canonici.

Das Collegium über Geschichte der christlichen Phi-  
losophie ist unobligat.

Das Doctorat der Theologie erfordert vier strenge  
Prüfungen:

1. Aus der Kirchengeschichte und dem Kirchen-  
rechte; 2. aus dem ganzen biblischen Studium des alten  
und neuen Bundes mit den semitischen Sprachen; 3. aus  
der Dogmatik; 4. aus der Moral- und Pastoraltheologie.

Von jedem Candidaten wird ferner gefordert, dass  
er eine Abhandlung über einen vom Decan bestimmten  
Gegenstand ausarbeite und demselben zur Begutachtung  
unterbreite.

## A n h a n g.

### Specialinstitute und Lehranstalten.

#### A.

Wien. Das höhere Priesterbildungsinstitut zu St. Augustin:  
Augustineum oder Fritaneum, I. Augustinerstrasse 7.

Prag. Wendisches Seminar zur Heranbildung kath. Priester in  
Sachsen.

#### B.

#### I. Lateinisch-katholische.

St. Pölten (bischöf. Lehranst.); Heiligenkreuz (Haus-  
studium der Cistercienser); Klosterneuburg (regul. Chorherren).

\*) Die Gegenstände werden, wo nicht ein Semester bezeichnet  
ist, durch das ganze Jahr vorgetragen.

\*\*) Philosophische Propädeutik, Pastoraltheologie und Unterrichts-  
lehre werden jedoch in deutscher Sprache vorgetragen.

Melk (Benedictiner); Linz (bischöfl. Lehranst.); St. Florian (oberösterr. Stifte); Salzburg (Franciscaner); Marburg (bischöfl. Lehranst.); Admont (Benedictiner); Klagenfurt (bischöfl. Lehranst.); Stein (Franciscaner); Görz (erzbischöfl. Central-Sem.); Rovigno (Franciscaner); Brixen (bischöfl. Lehranst.); Trient (dsgl.); Marienberg (Benedictiner); Bozen (Franciscaner); dsgl. in Kaltern, Fall, Trient, Pergine; Bozen (Kapuziner); dsgl. in Meran, Innsbruck, Brixen, Trient, Rovereto; Gries (Benedictiner); Lana (Deutscher Orden); Budweis (bischöfl. Lehranst.); dsgl. in Königgrätz und Leitmeritz; Tepl (Prämonstratenser); Brünn (bischöfl. Lehranst.); Přemysl (bischöfl. Lehranst.); dsgl. in Tarnow; Lemberg (Hauslehranst. für Ordens-Kleriker); Zara (erzb. Central-Sem.); Zara (Franciscaner zu St. Hieronymus); Ragusa (Franciscaner und Dominicaner); dsgl. in Spalato, Macarsca und Sebenico (Franciscaner).

## II. Griechisch-katholische.

Przemysl (bischöfl. Lehranstalt).

## III. Armenisch-katholische.

Wien (Hausstudium der Mechitaristen).

## IV. Griechisch-orientalische.

Zara (Klerikalschule).

Die k. k. evangelisch-theologische Facultät zu Wien  
(IX. Türkenstrasse 3.)

Decan: Prof. Dr. Paul Ewald.

Dieselbe ist eine selbständige, mit dem Range einer Universitäts-Facultät ausgestattete Lehranstalt und bezweckt die wissenschaftliche Heranbildung von Theologen Augsburgischer und Helvetischer Confession.

An der evangelisch-theologischen Facultät werden keine Collegiengelder gezahlt.

Der zu immatriculirende Stud. hat ein- für allemal fl. 4-20 zum Besten der Facultätsbibliothek zu erlegen.

Von den Studien. Stud., welche an der evangelisch-theologischen Facultät ihren theologischen Cours beginnen und auf ein Stipendium oder auf einen Freitisch Anspruch machen, sind verpflichtet, die theologischen Disciplinen in der nachstehenden Reihenfolge zu hören.

Erstes Jahr. Theologische Encyclopädie, hebräische und griechische Sprache, Einleitung in das Bibelstudium und Hermeneutik, biblische Archäologie, ältere Kirchengeschichte.

Zweites Jahr. Neuere Kirchengeschichte, Exegese des alten und neuen Testaments, Dogmatik, Moraltheologie.

Drittes Jahr. Exegese des neuen Testaments, Kirchenrecht, Symbolik, Pastoraltheologie, Liturgik, Homiletik, Katechetik und schliesslich homiletische

liturgische  
Leitung der  
Die Fac  
Lauer de  
Besuchs-Ze  
Einleitun  
Bundes, E  
neuen Bund  
Dogmatik u  
recht, prak  
Liturgik un  
Ausserd  
Gymnasien  
Unterrichts  
Collegium ü  
und Rechts  
Die Stu  
lichen Stu  
ziehen; de  
didatura) u  
pro ministe  
Die aka  
ertheilen l  
Doctorat de  
Die griechi  
k. k.  
Studien  
und Metho  
Hebräische  
alten Bund  
des neuen  
2. Jah  
a. B. (Forts  
nes n. B. (F  
3. Jah  
4. Jah  
einschliessl  
der dazu  
Geschäftsst  
Ausser  
Studierende  
\*) Diese l  
docirt.

lithurgische und katechetische Uebungen (unter der Leitung des Professors der praktischen Theologie).

Die Fächer, deren Besuch jeder Stud. während der Dauer des evangelisch-theologischen Studiums durch Besuchs-Zeugnisse ausweisen muss, sind:

Einleitung in die Schriften und Exegese des alten Bundes, Einleitung in die Schriften und Exegese des neuen Bundes, biblische Archäologie, Kirchengeschichte, Dogmatik und Symbolik,\*) theologische Moral, Kirchenrecht, praktische Theologie (Homiletik), Katechetik, Liturgik und Pastoraltheologie im engen Sinne).

Ausserdem muss zur Vervollständigung des in Gymnasien genossenen philosophisch-propädeutischen Unterrichts jedenfalls ein an der Universität gehörtes Collegium über Metaphysik sowie über praktische (Moral- und Rechts-) Philosophie ausgewiesen werden.

Die Stud. haben sich nach Vollendung ihrer gesetzlichen Studienzeit einer doppelten Prüfung zu unterziehen: der Candidatenprüfung (Examen pro candidatura) und der Anstellungsprüfung (Examen pro ministerio).

Die akademischen Würden, welche die Facultät zu ertheilen berechtigt ist, sind: a) das Licentiat, b) das Doctorat der Theologie.

Die griechisch-orientalisch-theologische Facultät an der k. k. Czernowitzer Franz Josefs-Universität.

Studienordnung. 1. Jahr, 1. Sem.: Encyklopädie und Methodologie der theol. Studien, in beiden Sem.; Hebräische Sprache, Bibelstudium und Exegese des alten Bundes. 2. Sem.: Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes.

2. Jahr, 1. Sem.: Bibelstudium und Exegese des n. B. (Forts.), in beiden Sem.: Bibelstudium und Exegese des n. B. (Forts.), Kirchengeschichte und kirchl. Statistik.

3. Jahr, in beiden Sem.: Dogmatik, Moralthologie.

4. Jahr, in beiden Sem.: Prakt. (Pastoral-) Theologie, einschliesslich der Katechetik, Homiletik, Liturgik und der dazu gehörigen Uebg., Kirchenrecht und kirchl. Geschäftsstyl.

Ausser den vorangeführten Gegenständen sind die studirenden noch zu hören verpflichtet:

\*) Diese beiden Fächer werden für die beiden Bekenntnisse getrennt docirt.

1. An der philosoph. Facultät: a) binnen dem ersten 3 Jahre ein Collegium über Philosophie, b) binnen allen 8 Sem. ein Collegium über österreichische Gesch.

2. An der jurist. Facultät im 5. oder 7. Sem. Gesch. und Institutionen des römischen Rechts.

Die ordentliche Vortragssprache ist wie an den weltlichen Facultäten der Czernowitzer Universität die deutsche. Eine Ausnahme tritt nur hinsichtlich der praktischen Theologie ein, für welche das Rumänische und Ruthenische als ord. Vortragssprache gilt.

Prüfungswesen. Die 1. Prüfung zu Ende des 4. Sem. ist eine exegetisch-historische; die 2. Prüfung zu Ende des 8. Sem. ist eine systematisch-praktische.

Das Doctorat der Theologie kann durch Ablegung von zwei Rigorosen erworben werden.

## Die rechts- und staatswissenschaftlichen oder juristische Facultät.

Studiendauer vier Jahre.

Studienplan \*) Auf Grund der obligaten Collegienordnung sowie der vorgeschriebenen Besuchstunden wird bisher in Wien nachstehender allgemein empfehlender Studienplan eingehalten.\*\*) Durch die der heurigen Parlamentssession beschlossene Reform der juristischen Studien erfährt der Studienplan vom Eintritt der Bestimmungen der reformirten Studienordnung mit Wintersemester 1892/93 einige Aenderungen. Siehe die „Juridische Studienreform“.

Erstes Semester. Praktische Philosophie (5), österreichische Geschichte (5), deutsche Reichs- und Rechtsgesch. (5), Gesch. und Institutionen des römischen Rechtes (9).

Zweites Semester. Deutsche Reichs- und Rechtsgesch. II. Theil (5). Pandecten, I. Theil: Allgemeines Theil und Sachenrecht (8), Pandecten II. Theil: Obligationsrecht und Pfandrecht (8), Pandecten: Familienrecht (3).

Drittes Semester. Römisches Erbrecht (5), Deutsches Privatrecht (5), Kirchenrecht (5), römisches Civilprocess (3).

\*) Siehe: Juridische Studienreform. I. Art.

\*\*) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten die übliche Studienanzahl.

Viertes  
Philosophie  
Rechtes (4)  
von wenig  
Fünfte  
Recht: allg.  
terr. Famili  
ökonomie (5)  
Kriegszeiten  
Sechst  
terr. Erbre  
wissenschaft  
Sieben  
ausser Strel  
Recht (6), V  
Acht  
Streitsachen  
Besuchs  
achten Se  
edoch nur  
Sem. darf j  
wegangener  
compensirt  
Zehn S  
gehört werd  
ines Sem.  
frequent  
Sem. Colleg  
frequentiren  
Die Ein  
facultäten  
der Stunde  
Die Ue  
dieser Fac.  
Rechts  
Zweck ders  
des in den  
wonnener  
thätiger wi  
vorbereit  
raxis.  
Die Au  
Regel an d  
werber die  
welcher sic

Viertes Semester. Kirchenrecht (5), Rechts-Philosophie oder Encyclopädie und Methodologie des Rechtes (4) und das obligate geschichtliche Collegium von wenigstens 3 St.)

Fünftes Semester. Oesterreichisches bürgerliches Recht: allg. Lehren und Besitz (6), österr. Sachenrecht (4), österr. Familienrecht (3), österr. Strafrecht (5), Nationalökonomie (5), europäisches Völkerrecht in Friedens- und Kriegszeiten (5).

Sechstes Semester. Oesterr. Obligationsrecht (6), österr. Erbrecht (5), österr. Strafprocessrecht (5), Finanzwissenschaft (5).

Siebentes Semester. Oesterr. Verfahren in und ausser Streitsachen (7), österr. Handels- und Wechselrecht (6), Verwaltungslehre (4).

Achstes Semester. Oesterr. Verfahren in und ausser Streitsachen (7), österr. Statistik (5).

Besuchsstunden. Mit Ausnahme des vierten und achten Sem. wöchentlich 20 Stunden, in diesen beiden jedoch nur 12 Stunden. Die geringere Stundenzahl eines Sem. darf jedoch mit der grösseren der nächst vorangegangenen oder des ersten oder zweiten nächstfolgenden compensirt werden.

Zehn Stunden müssen jedenfalls in einem Sem. gehört werden. Wenn ein Stud. wegen Nichteinrichtung eines Sem. über das quadriennium hinaus Vorlesungen frequentiren genöthigt ist, so muss er für dieses Sem. Collegien in der Höhe von 12 Wochenstunden frequentiren.

Die Einrechnung der Stundenzahl der an anderen Facultäten besuchten Colleg. in das gesetzliche Minimum der Stundenzahl bleibt vorbehalten.

Die Uebungen in den Seminarien werden an dieser Fac. wie Collegienstunden angerechnet.

Rechts- und staatswissenschaftliche Seminare. Der Zweck derselben ist: Die Erweiterung und Vertiefung des in den rechts- und staatswissenschaftlichen Colleg. gewonnenen Wissens, die Anleitung der Stud. zu selbstthätiger wissenschaftlicher Arbeit, zum Theil auch die Vorbereitung für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis.

Die Aufnahme in eine Seminarabtheilung ist in der Regel an die Bedingungen geknüpft, dass der Aufnahmserber die Hauptvorlesung über die Disciplin, mit welcher sich die Abtheilung beschäftigt, frequentirt habe.

## Staatsprüfungen\*)

Die rechtshistorische Staatsprüfung. (I.) Dieser Prüfung haben sich die Stud. insgesamt im Juli oder October zu unterziehen. Ein anderer Termin wird für keinen Fall gewährt. Die Ablegung dieser Prüfung ist eine Bedingung der Inscription in die Colleg. des dritten Jahrganges der juristischen Studien. Wurden beide Prüfungstermine versäumt, so darf der Studierende für die obligaten Gegenstände des dritten Jahrganges in keinem Falle inscribirt werden. Gegenstände dieser Prüfung sind: Römisches Recht — kanonisches Recht — deutsche Reichs- und Rechtsgesch. in Verbindung mit österr. Geschichte.

Diese Prüfung kann der Stud. nur am Sitz jener Universität ablegen, in welcher er immatriculiert ist.

Der Candidat hat innerhalb des jeweilig mitgetheilten Termines seinem Zulassungsgesuche an das Professoren-Collegium beizulegen: Matrikelschein, Maturitätszeugniß und das Meldungsbuch. Der Decan entscheidet, ob dieses den gehörigen Nachweis für die Einrechnung der vier Semester erbringt.

Die ordentlichen Hörer der jurist. Fac., welche sich dem Staatsdienste widmen wollen, ohne das jurist. Doctorat zu erwerben, haben ausser der rechtshist. noch die zwei folgenden Staatsprüf. zu bestehen: die judicielle und die staatswissenschaftliche.

Die judicielle Staatsprüfung. (II.) Gegenstände derselben sind: Oesterr. bürgerl. Recht, österr. Handels- und Wechselrecht, österr. civilgerichtl. Verfahren in und ausser Streitsachen, österr. Strafrecht und Strafprocess.

Die staatswissenschaftl. Staatsprüfung. (III.) Gegenstände derselben sind: Oesterr. Statistik, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, allgemeine Kenntniß der wichtigsten polit. und Finanzgesetze Oesterreichs.

Die II. und III. Staatsprüfung kann erst nach vollendetem Quadriennium und zwar vom nächsten October angefangen abgelegt werden.

Zur Ablegung dieser beiden Prüfungen kann sich der Candidat auch bei einer Commission melden, deren Sitz

\*) Vgl. hiezu w. u. unter „Wehrpflicht“ das Capitel über Begünstigungen für Stud., welche den Präsenzdienst ableisten.“ Die daselbst mitgetheilte Minist.-Verordnung bildet eine dringend zu beachtende Berichtigung für wichtige Abschnitte der nachstehenden Vorschriften.

nicht an d  
jedoch rey  
Commissio  
ausgesproc  
besteht ke  
nahme der  
ganzen Ja  
Die Fests  
Präses der  
Bei de  
über die r  
prüfung u  
schaftliche  
Staatsprüf  
erbringen.  
Absolut  
den legale  
Sie hal  
Studiensen  
bei ihre  
zeugniß, I  
Originale  
Quaestur u  
per 1 fl. 5  
Reprob  
mit ungün  
ausnahmsl  
bei dersel  
sind, könn  
lassen wer  
Zudem  
Commissio  
während d  
Nach b  
selbstverst  
zu besuch  
Studir  
er-Seme  
zu der Staat  
sie erst un  
Diesem ab no  
Studir  
ner and  
haben, kan  
bisherige Stu  
den 1. und 2  
rien und  
(Juli- oder

nicht an der von ihm frequentirten Universität ist. Wer jedoch reprobirt worden, hat die Prüfungen vor der Commission zu wiederholen, von welcher die Reprobation ausgesprochen wurde. Für die Ablegung der Prüfungen besteht kein bestimmter Termin. Sie kann mit Ausnahme der Herbst- und Semestralferien während des ganzen Jahres nach vorangegangener Meldung erfolgen. Die Festsetzung der Prüfungszeit erfolgt durch den Präses der Commission.

Bei der judiciellen Staatsprüfung ist der Nachweis über die mit Erfolg abgelegte rechtshistorische Staatsprüfung und ein Absolutorium, bei der Staatswissenschaftlichen der Nachweis über die vorangegangenen Staatsprüfungen und gleichfalls das Absolutorium zu erbringen.

**Absolutorium.** Dieses Document bildet für Juristen den legalen Nachweis des beendeten Quadrienniums.

Sie haben sich darum schon im Laufe ihres letzten Studiensemesters bei dem Decanate zu melden und hierbei ihre sämtlichen Studiendocumente (Maturitätszeugniss, Meldungsbuch und Immatriculationsschein) im Originale oder in Duplicaten nebst der Bestätigung der Quaestur über die erfolgte Einzahlung der Schreibgebühr per 1 fl. 5 kr. beizubringen.

**Reprobationen.** Der Wiederholungstermin für die mit ungünstigem Erfolge abgelegte I. Staatsprüfung ist ausnahmslos auf ein Jahr bestimmt. Candidaten, welche bei derselben im Juli- oder October-Termine reprobirt sind, können zur neuen Ablegung erst im Juli zugelassen werden.

Zudem werden dem Candidaten vor der Prüfungs-Commission jene Lehrfächer bezeichnet, welche er während des Jahres zu besuchen hat.

Nach bestandener I. Staatsprüfung hat der Candidat selbstverständlich die Facultät noch weitere zwei Jahre zu besuchen.

Studirende, welche ihre Studien mit einem Sommer-Semester beginnen, werden rücksichtlich der Zulassung zu der Staatsprüfung, sowie der Absolvirung so behandelt, als ob sie erst in nächsten Sem. eingetreten wären. Sie haben also von diesem ab noch volle vier Jahre die Fac. vertreten.

Studirenden, welche zwei oder mehrere Sem. an einer andern als der rechtsjurist. Fac. zugebracht haben, kann das Professoren-Colleg. mit Rücksichtnahme auf deren bisherige Studienrichtung und Verwendung gestatten, die Gegenstände des 1. und 2. Jahrg. im Verlaufe von zwei oder drei Sem. zu absolviren und sich am Schlusse dieser Sem. in dem regelmässigen (Juli- oder October-) Termine der I. Staatsprüfung zu unterziehen.

Dieses darf jedoch nur unter der Voraussetzung geschehen, dass das bisher betriebene Studium wenigstens einigermassen und nach einer gewissen Richtung als eine Vorbereitung für die jurist. Studien angesehen werden kann, dass ferner für jedes fehlende juristische Sem. wenigstens zwei an einer anderen Fac. zugebrachte Sem. in Anrechnung gebracht werden, und dass endlich sämtliche obligate Gegenstände des letzten Bienniums ordnungsmässig frequentiert wurden. Lediglich der Besuch der an der philosoph. Fac. zu hörenden Colleg. kann auch dem zweiten Biennium vorbehalten werden.

Anm. Bei jedem Uebertritte zu den juristischen Studien empfiehlt es sich, den Decan um Rath anzugehen.

Ein Tausch der Prüfungstage zwischen zwei oder mehreren Candidaten kann nur mit Bewilligung des Präses erfolgen. Wenn Specialcommissionen eingesetzt sind, darf kein Wechsel in der Nummer entstehen.

Jeder ordentliche Stud., welcher im Sem. von der Entrichtung des Colliengeldes ganz oder halb befreit war, ist in gleichem Maasse von dem Erlage der Taxe befreit. Wenn ein Stud. in den ersten vier Wochen des Sem. die Prüfung ablegt, so übt die Colliengeldbefreiung vom vorigen Sem. die gleiche Wirkung wie oben.

Den Stempelbetrag per 1 fl für das Zeugniß hat jeder Cand. zu entrichten.

Calcule: „Approbirt“, „mit Stimmeneinhelligkeit appr.“, „mit Auszeichnung (resp. in einem, mehreren oder allen Gegenständen) appr.“ und „reprobirt.“

Rigoresen-Ordnung. Zur Erlangung des Doctorates der Rechte ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen, Rigoresen, erforderlich.

Die drei Rigoresen umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

I. Röm.-canon.- und deutsches Recht;

II. Oesterr. Civilrecht — Handels- und Wechselrecht — österr. Civilprocess — österr. Strafrecht (sammt Strafverfahren);

III. Allg. und österr. Staatsrecht, Völkerrecht und polit. Oekonomie (d. i. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft).

Calcule. „Ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“.

Erhält ein Cand. den Gesammtcalcul „ungenügend“, so kann er zu keinem weiteren Rigorosum, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten zugelassen werden. Wird er hierbei abermals reprobirt, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres, zulässig. Bei nochmaliger (3.) Reprobation ist der Candidat von der Erwerbung des Doctorates der Rechte an einer Univers. der im Reichsrathe vertretenen Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiploms für immer ausgeschlossen.

Besuch  
gerechnet  
Stunden  
werden an  
an der ph  
liche F  
anatom  
Studie  
gorosenor  
der Stud.  
einen zw  
sich der  
welcher i  
sitäten, in  
als Norm  
dieses Pl  
den Coll  
Rücksicht  
cursiv he  
Erste  
I., anorg.  
medicin.  
der Medic  
absolvirt).  
Zwei  
org. Chem  
Dritte  
logie I.,  
Vier  
Einführung  
medicinisch  
Anatomie  
Fünf  
chirurgisch

\*) In v  
sehen Es  
unter den  
diesem Zwe  
aufliegende  
der Anmel  
in die betr  
Studierende  
bei den Vor

\*\*) Sieh

Akt.

## Die medicinische Facultät<sup>\*</sup>).

Studiendauer fünf Jahre.

**Besuchsstunden.** Damit einem Stud. ein Sem. angerechnet werde, hat er wöchentlich mindestens zehn Stunden zu frequentieren. In dieses Stundenminimum werden auch jene Vorlesungen eingerechnet, welche er an der philos. Facultät über naturwissenschaftliche Fächer zu hören hat, ferner die Uebungen im anatomischen und physiologischen Institute.

**Studienplan.\*\*)** Abgesehen von einigen durch die Rigorosenordnung bedingten Einschränkungen, genießt der Stud. an dieser Fac. volle Lernfreiheit. Für einen zweckmässigen Studienbetrieb empfiehlt sich der nachstehende, in Wien übliche Studienplan, welcher im Allgemeinen auch für die übrigen Universitäten, insbesondere betreffs der ersteren Jahrgänge, als Normale gelten darf. Bei der Zusammenstellung dieses Planes ist neben anderen Momenten auch auf den Colloquien-Bedarf der Studirenden entsprechende Rücksicht genommen. Die obligaten Collegien sind *cursiv* hervorgehoben.

Erstes Sem. *Anatomische Secirübungen*, Anatomie I., anorg. Chemie, Zoologie, Mineralogie, Exp.-Physik I., medicin. Hodegetik, d. i. Einführung in das Studium der Medicin (wird in den ersten 14 Tagen des Sem. absolvirt).

Zweites Sem. Anatomie II., Botanik, Exp.-Physik, org. Chemie, Uebungen im chem. Laboratorium.

Drittes Sem. *Anatomische Secirübungen*, Physiologie I., Pharmakologie, Histologie.

Viertes Sem. Physiologie II., physiolog. Uebungen, Einführung in das Studium der Chirurgie (eventuell ein medicinisch propädeutischer Cours) und ein zweites Mal Anatomie.

Fünftes Sem. *Klinik der inneren Krankheiten*, *chirurgische Klinik*. Gleich zu Beginn des Sem. ein

<sup>\*</sup>) In vielen Hörsälen sind die Sitzplätze mit Nummern versehen. Es steht jedem in eine Vorlesung inscribirten Hörer frei, unter den noch nicht belegten Plätzen einen zu wählen. Er trägt zu diesem Zwecke in ein eigenes, zu Beginn des Semesters im Hörsale aufliegendes Schema seinen Namen ein und läßt sich gelegentlich der Anmeldung vom Professor die Nummer des gewählten Platzes in die betreffende Rubrik des Index eingetragen. Dadurch hat der Studirende sich das Recht erworben, einzig und allein den Platz bei den Vorlesungen durch das ganze Semester zu benützen.

<sup>\*\*</sup>) Siehe: Geplante medic. Studienreform. II. Art.

Curs über physikalische Krankenuntersuchung (Auscultation und Percussion), pathologische Anatomie I., Allg. Pathologie (anat. Secirübung. und physiol. Laboratorium für Candidaten des 1. Praktikums).

Sechstes Sem. *Klinik der inneren Krankheiten, chirurgische Klinik*, chirurgischer Verbandcurs, path. Anatomie II.

Siebentes Sem. *Klinik der inneren Krankheiten, chirurg. Klinik, gynäkologische Klinik*, Klinik der syphilitischen Krankheiten.

Achstes Sem. *Klinik der inneren Krankheiten, chirurgische Klinik, Klinik der Kinderkrankheiten.*

Neuntes Sem. *Klinik der Augenkrankheiten*, Klinik der Hautkrankheiten, allg. und exp. Pathologie, gerichtl. Medicin, gerichtl. - anatomische Secirübung, pathologisch-anatomische Secirübungen.

Zehntes Sem. Allg. und exp. Pathologie, Bes. Capitel aus der gerichtl. Medicin. path.-anatom. Secirübungen, gerichtlich-medicinische Secirübungen.

Zur Recapitulation, sowie zur Vorbereitung zu den Rigorosen: medicinisch-diagnostische u. Operations-Curse aus der Chirurgie, Gynäkologie und Augentheilkunde.

Vergleiche ferner die in der Rigorosenordnung angeführte Vorschrift über praktische Bethätigung an den Kliniken.

Die naturhistorischen Vorprüfungen. Um zum ersten Rigorosum zugelassen zu werden, haben die Studirenden je eine öffentliche Prüfung aus Zoologie, Botanik und Mineralogie abzulegen, Zeit und Reihenfolge ist freigestellt, doch empfiehlt es sich dringend, die Prüfung aus Mineralogie und Zoologie im ersten, aus Botanik im zweiten Sem. abzulegen. Examinatoren sind die ord. Fachprofessoren; bei mehrfacher Besetzung tritt Alternirung ein. Für die Abhaltung der Vorprüfungen ist ein durch Anschlag bekanntgemachter Termin zu Beginn jeden Sem., für die Anmeldung beim Decan ein bestimmter Tag der Woche (in Wien der Dienstag) festgesetzt. Einige Tage vor demselben behobt der Stud. in der Decanatskanzlei 2 Prüfungsscheine, einen Erlagschein und eine Quittung und lässt dieselben nach geschehener Ausfüllung vom Decan vidiren. Mit den Scheinen begibt sich der Cand. nun in die Quaestur, erlegt daselbst die Taxe, empfängt hiefür die abgestempelte

Quittung  
meldung  
Index, M  
dies ein  
Anmelde  
rückgeste  
deponirt.  
schwarze  
kündigt,  
nators, C

Wenn  
will oder  
ist, so  
rechtzeit  
diese Gr  
prüfen.

Die  
kann de  
treten  
Cand. tr  
gemelde  
rechtzei  
Abmelde  
samkeit.

Die  
jeden C  
abgeleg  
Calculu  
nügend  
desselbe  
langen  
ausgefer  
50 kr.,  
1 fl. zu  
öffentlic  
ungen  
der Prü  
Für we  
überdie  
Rigor  
Rig  
der ges  
streng  
Um  
bei der

Quittung und lässt den Erlagsschein zurück. Am Anmeldestage überreicht der Cand. dem Decan Index, Maturitätszeugniss und Quittung (in Wien überdies einen, in der Decanatskanzlei zu behebenden Anmeldebogen). Der Index wird sogleich zurückgestellt, das Maturitätszeugniss bleibt in der Kanzlei deponirt. Kurz nach dem Anmeldestage wird am schwarzen Brette das Programm der Prüfungen angekündigt, enthaltend: Name des Vorsitzenden, Examinators, Ort und Zeit.

Wenn ein Cand. von der Prüfung zurücktreten will oder dieselbe abzulegen physisch verhindert ist, so hat er den Decan unter Angabe der Gründe rechtzeitig zu verständigen. Es ist Sache des Decans, diese Gründe auf ihre Wahrheit und Stichhaltigkeit zu prüfen.

Die ihm durch das Programm zugewiesene Stelle kann der sich abmeldende Cand. einem Collegen abtreten (Modus des „Einspringens“). Der nunmehrige Cand. tritt in sämtliche Rechte und Pflichten des Abgemeldeten. Von diesem „Einspringen“ ist der Decan rechtzeitig zu verständigen. Nur bei ordnungsmässiger Abmeldung behält die eingezahlte Taxe ihre Wirksamkeit.

Die Dauer jeder einzelnen Vorprüfung beträgt für jeden Cand. in der Regel eine Viertelstunde. Nach abgelegter Prüfung trägt der Examiner den Erfolg Calcule: „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“ in ein Specialprotokoll ein, und auf Grund desselben wird dem Cand. auf sein besonderes Verlangen ein mit 15 kr. Stempel versehenes Zeugniss ausgefertigt. Für ein solches ist inclusive des Stempels 50 kr., für ein Zeugniss über alle drei Vorprüfungen 1 fl. zu entrichten. Das Resultat der Prüfung wird öffentlich bekanntgegeben. Hat der Cand. den Calcul „ungenügend“ erhalten, so kann er zur Wiederholung der Prüfung erst nach drei Monaten zugelassen werden. Für weitere Wiederholungen gilt derselbe Termin und überdies die analoge Bestimmung der medicinischen Rigorosenordnung. (S. w. u.)

**Rigorosenordnung.** Zur Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Um Zulassung zu diesen Rigorosen hat der Cand. bei dem Decane des medicin. Doctoren-Collegiums an-

zusuchen und zu diesem Zwecke bei demselben folgende Documente zu hinterlegen:

1. Seinen Tauf- oder Geburtsschein.  
2. Ein giltiges Maturitätszeugniss oder, falls der Cand. ein Ausländer ist, jene Zeugnisse, auf Grund deren er an einer medicin. Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt ward.

3. Einen Ausweis, dass er medicin. Vorlesungen in der Eigenschaft als ordentlicher Hörer der Medicin durch mindestens vier Semester frequentirt und durch zwei Semester an den Secirübungen theilgenommen habe.

4. Die Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegten drei Vorprüfungen.

Vor Zulassung zum zweiten Rigorosum ausserdem:

5. Ein Universitätszeugniss über das vorschriftsmässig zurückgelegte medicinische Quinquennium\*), in welchem er insbesondere auch den Nachweis liefert, dass er die innere Klinik und chirurgische Klinik durch je vier, Augenklinik und geburtshilfliche Klinik mindestens durch je ein Sem. besucht und sich durch je zwei Sem. an den ersteren, durch je ein Semester an den letzteren Kliniken praktisch bethätigt habe, und endlich

6. Ein Zeugniss darüber, dass er das erste medicinische Rigorosum mit Erfolg abgelegt habe.

Anmeldungen zu Rigorosen werden an einem bestimmten Tage innerhalb einer am schwarzen Breitungemachten Frist angenommen.

Für die An- und Abmeldung der Rigorosen\*\*) gelten die gleichen Bestimmungen wie hinsichtlich der naturhistorischen Vorprüfungen.

Das erste Rigorosum zerfällt in einen praktischen und theoretischen Theil (Praktikum und Theoreticum).

Der praktische Theil\*\*) umfasst Anatomie und Physiologie, der theoretische diese Fächer und überdies Physik und Chemie.

Das zweite Rigorosum.\*\*\*) Das Praktikum umfasst pathologische Anatomie und interne Medicin, das Theo-

\*) Vgl. hiezu Cap. „Begünstigungen“ unter „Wehrpflicht“.

\*\*) In Wien: An jedem Montag innerhalb des gleichen Termins wie für die „naturhist. Vorlesungen“.

\*\*\*) Am zweckmässigsten zu Anfang des 5. Sem. abzulegen.

retikum  
Patholog  
stände e  
oder Hau

Das d  
heilkund  
Diese Fä  
eines Ga

Säm  
selben  
Zud

sums wi  
bei alle  
praktisch

erlangt

Erhiel  
Calcul „u  
gelassen w  
vier, die  
vorhergega

Nach  
tischen F  
minator, b  
„genügend

Keine  
Erfolg ab  
einem l  
erhielt. I

erfolglos g  
werden.

„ungenüge  
weiteren v  
theoretisch

Calcul „u  
der ganzen  
gelassen v

einem Vo  
nur zur  
prüfung n  
sultat wir

Cand. öffe  
Jede d  
sei es ein  
Gesamintp

vom Unt  
nischen P  
Erhäl  
der dritter  
von der K  
reichische  
Auslande

retikum dieser Fächer und überdies allgem. und exp. Pathologie und Pharmakologie. Schliesslich die Gegenstände eines Gastprüfers, in der Regel Kinderheilkunde oder Hautkrankheiten und Syphilis.

Das dritte Rigorosum. Praktikum: Chirurgie, Augenheilkunde, Gynaekologie, Geburtshilfe. Theoreticum: Diese Fächer und gerichtliche Medicin. Gegenstände eines Gastprüfers: Chirurgie oder Nervenkrankheiten.

Sämmtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden

Zu der theoretischen Gesamtprüfung eines Rigorosums wird der Candidat nur dann zugelassen, wenn er bei allen zu dem betreffenden Rigorosum gehörigen praktischen Prüfungen mindestens den Calcul „genügend“ erlangt hat.

Erhielt ein Cand. bei einer dieser praktischen Prüfungen den Calcul „ungenügend“, so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden. Die erste Wiederholung darf nicht vor Ablauf von vier, die zweite nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der vorhergegangenen Prüfung stattfinden.

Nach Beendigung jeder einzelnen praktischen, sowie theoretischen Fachprüfung wird das Ergebniss derselben von dem Examinator, beziehungsweise Coexaminator (Calcule: „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“) in ein Specialprotokoll eingetragen.

Keine theoretische Gesamtprüfung kann als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Cand. auch nur von einem Examinator oder Coexaminator des Calcul „ungenügend“ erhielt. In diesem Falle kann der Cand. zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen Einzelprüfung nach zwei Monaten zugelassen werden. Erhält er bei dieser Wiederholung abermals den Calcul „ungenügend“, so kann er zur nochmaligen Wiederholung nach weiteren vier Monaten zugelassen werden. Hat der Cand. bei der theoretischen Gesamtprüfung von mehr als einem Votanten den Calcul „ungenügend“ erhalten, so kann er nur zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesamtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden. Erhält er bei dieser Wiederholung auch nur von einem Votanten den Calcul „ungenügend“, so kann er gleichfalls nur zur nochmaligen Wiederholung der theoretischen Gesamtprüfung nach weiteren sechs Monaten zugelassen werden. Das Resultat wird sofort in das Rigorosenprotokoll eingetragen und dem Cand. öffentlich bekannt gegeben.

Jede dritte Wiederholung, sei es einer praktischen Prüfung sei es einer theoretischen Einzelprüfung oder einer theoretischen Gesamtprüfung oder einer naturhistorischen Vorprüfung kann nur vom Unterrichtsminister nach Einvernehmung des medicinischen Professorencollegiums bewilligt werden.

Erhält ein Cand. diese Bewilligung nicht, oder besteht er bei der dritten Wiedernolung die Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erwerbung des medicinischen Doctorates an einer österreichischen Universität wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctor-Diploms für immer ausgeschlossen.

## A n h a n g.

### Operations-Institute.

In Wien: Die Operations-Institute an den beiden chirurgischen Kliniken. Zweck: Heranbildung tüchtiger Operateure.

Das geburtshilfliche Operations-Institut. Zweck: Ausbildung einer grösseren Anzahl von geübten Geburtshelfern. Die Leiter sind die ord. Professoren der Geburtshilfe.

In Prag: Die Operations-Institute an den beiden chirurgischen Kliniken. Jede derselben ist mit zwei Jahresstipendien von je 300 fl. ausgestattet. Um die Verleihung eines solchen kann sich jeder Angehörige des Königreiches Böhmen bewerben.

Die Zulassung zu den angeführten Instituten ist durch den Nachweis des an einer österr. Universität erlangten medic. Doctorates bedingt.

### Systemisirte Institute, Sammlungen und Kliniken.

Vorstände: Die betr. Fachprofessoren.

Als Schema für die Rubrik ist der Bestand an der Wiener medic. Facultät angenommen. In ähnlicher Weise sind auch die übrigen Universitäten ausgestattet.

Museum für menschl. Anatomie. — Physiolog. Inst. — Pharmakolog. Inst. — Embryolog. Inst. — Pathog-anat. Museum u. Inst. — Gerichtl.-medic. Inst. — Inst. für allg. und exper. Pathologie. — Patholog.-chem. Inst. — Medic. Kliniken. — Augenkliniken, oculist. anat.-patholog.-compar. Museum, oculist. Instrumenten- und Bücher-Sammlungen. — Geburtshilf. Kliniken, geburtshilfliche und gynäkolog. Instrumenten-Sammlungen. — Kliniken für Frauenkrankheiten. — Klinik für Hautkrankheiten. — Klinik für Syphilis. — Klinik für Laryngoskopie. — Klinik für Kinderkrankheiten. — Klinik für Psychiatrie im k. k. allgem. Krankenhause. — Klinik für Psychiatrie in der k. k. niederösterr. Landes-Irrenanstalt.

Kundmachung des medicinischen Decanates in Wien  
bezüglich der Einhaltung des Practicirens.

(Publicirt am 26. October 1886.)

„Jene Herren Studirenden der Medicin, welche zum Practiciren auf einer Klinik verpflichtet sind, werden hiedurch aufmerksam gemacht, dass es dem Zwecke des

Unterrie  
Laufe d  
Einricht  
die Stu  
den Kra  
Einricht  
bedingt  
zum Pra  
in einer  
Betheilig

Phar

Aufn  
reichisch  
zugelass  
Pharmac

a) sich  
Erfol  
oder  
einer  
Gym  
fung  
Ford  
weis  
b) die K  
erlen  
Das  
vorschri

Es h  
ten, in  
pharma  
die Leh  
wurde,  
pharma  
vorgeko  
Die  
erfolgt  
Die  
geltende  
über die  
über Be

Unterrichtes nicht entspricht, wenn jeder von ihnen im Laufe des Semesters nur ein einzigesmal practicirt. Die Einrichtung des Practicirens verlangt vielmehr, dass die Studierenden sich wiederholt und eingehend mit den Kranken beschäftigen. Vom Nachweise, dass diese Einrichtung so befolgt worden sei, wird künftighin unbedingt die Testirung abhängig gemacht werden. Die zum Practiciren Verpflichteten werden auf jeder Klinik in einer eigenen Liste geführt und auch daselbst ihre Betheiligung in Evidenz gehalten werden.“

## Pharmaceutisches Studium.

### Pharmaceutische Prüfungs- und Studienordnung.

(Ministerial-Erlass vom 16. December 1889.)

**Aufnahms-Bedingungen.** Wer an einer österreichischen Universität zum pharmaceutischen Studium zugelassen werden und das Diplom als Magister der Pharmacie erlangen will, muss

- a) sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte sechste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, im letzteren Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen, und
- b) die Pharmacie nach der bestehenden Gremialordnung erlernt haben.

Das Universitätsstudium hat sich unmittelbar an die vorschriftsmässige Lehrzeit anzuschliessen.

Es bleibt jedoch dem Unterrichtsminister vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen die Aufnahme in das pharmaceutische Studium auch dann zu bewilligen, wenn die Lehrzeit über die vorgeschriebene Dauer ausgedehnt wurde, oder wenn zwischen den beiden Abschnitten des pharmaceutischen Bildungsganges eine Unterbrechung vorgekommen ist.

Die Aufnahme in das pharmaceutische Studium erfolgt durch den Decan der philosophischen Facultät.

Die für die ordentlichen Universitätsstudierenden geltenden Disciplinurvorschriften, sowie die Vorschriften über die Inscription, über den Besuch der Vorlesungen, über Befreiung vom Collegiengelde, haben hinsichtlich

der Studirenden der Pharmacie sinngemässe Anwendung zu finden.

Das pharmaceut. Universitätsstudium dauert zwei Jahre.

Die Gegenstände, welche die Studirenden der Pharmacie zu frequentieren haben, sind:

im ersten Jahre, und zwar im W. S. *Physik* und *specielle Botanik* wöchentlich je 5 Stunden, im S. S. *allgemeine Botanik* w. 3 St., *Uebungen im Bestimmen der Pflanzen* w. 2 St. und *Uebungen in der chemischen Analyse* w. 15 St.; endlich *allgemeine (anorganische und organische) Chemie* in beiden Sem. w. 5 St.

im zweiten Jahre: *Pharmakognosie* im W. S. w. 5 St., *pharmaceutische Chemie* im W. S. w. 4 St. oder im S. S. w. 5 St., *Uebungen in der chemischen Analyse* im W. S. w. 15 St., dann *Uebungen in der Pharmakognosie mit Anwendung des Mikroskopes* im S. S. w. 10 St., endlich *Uebungen in der pharmaceutischen Chemie und in der ungewandten chemischen Analyse* im S. S. w. 15 St.

Der Unterrichtsminister hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine Erläuterung einzelner Bestimmungen der pharmaceutischen Studienordnung an die Decanate der philosophischen und medicinischen Facultät gesendet, in welcher angeordnet wird, dass 1. die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 8. December 1882, betreffend den Vorgang bei Aufnahme von ausländischen Candidaten der Pharmacie in die pharmaceutischen Universitätsstudien, auch rückichtlich der nach der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung eintretenden Studirenden sinn- gemäss Anwendung zu finden haben. 2. Für die in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890 vorgeschriebene fünfjährige Servierzeit ist in der Regel nur jene Praxis anrechenbar, welche nach Erlangung des Diploms in der Eigenschaft als Magister der Pharmacie zurückgelegt wurde. 3. Nach Massgabe des § 3 der Studienordnung unterliegt es keinem Anstande, jenen Studirenden der Pharmacie, welche ihre Universitätsstudien an einer andern Universität fortsetzen wollen, Abgangszeugnisse über ihre bisherigen Studien zu ertheilen, wie solche den ordentlichen Studirenden ausgefertigt werden. 4. Im Sinne der Studienordnung ist auf die Einhaltung der für die Vorprüfungen festgesetzten Termine und namentlich darauf

zu achten  
gang ein  
bestand  
daten  
§ 25 un  
fächer o  
Pharmak  
die Best  
ob der  
betreffen  
Gastprüf  
prüfung  
in Raten  
zelen V  
Mineralo  
vierter  
der Phar  
gänge ab  
üblichen  
den Vor  
sonst sei  
die von i  
Lehrfächer

Zur K  
drei Vor  
rosum) z  
Die V  
Facultät  
oder seine  
ist an de  
des Decan  
abzulegen

Die drei  
prüfungen d  
gelegt worde  
ein Candidat  
an welcher  
der betreffe  
gelassen wor  
Sämtlich  
doppel steht  
Zutritt zu d  
macie einzun

Die V  
Vorprüfung  
Facultät,  
in das ph

zu achten, dass kein Studirender in den zweiten Jahrgang eintritt, ohne sämmtliche Vorprüfungen mit Erfolg bestanden zu haben. 5. Die Reprobation eines Candidaten bei der strengen Prüfung kann sich gemäss § 25 und 21 stets nur entweder auf beide Prüfungsfächer oder auf einen Prüfungsgegenstand (Chemie oder Pharmakognosie) beziehen, wobei es mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 24 keinen Unterschied macht, ob der Candidat den Calcul „ungenügend“ aus dem betreffenden Gegenstande vom Examinator oder vom Gastprüfer erhalten hat. 6. Der Erlag der für die Vorprüfung vorgeschriebenen Taxe per fl. 30 kann auch in Raten, etwa von je fl. 10, vor Ablegung jeder einzelnen Vorprüfung stattfinden. 7. Die Colloquien aus Mineralogie und Zoologie, welche die mit absolvirter vierter Gymnasialclassen aufgenommenen Studirenden der Pharmacie in Gemässheit des §. 30 im ersten Jahrgange abzulegen haben, sind in der sonst für Colloquien üblichen Weise vorzunehmen, und zwar unabhängig von den Vorprüfungen in jenem Zeitpunkte, in welchem sonst seitens der betreffenden Docenten Colloquien über die von ihnen im abgelaufenen Semester vorgetragenen Lehrfächer vorgenommen zu werden pflegen.

Zur Erlangung des Diploms haben die Candidaten drei Vorprüfungen und eine strenge Prüfung (*Rigorosum*) zu bestehen.

Die Vorprüfungen werden an der philosophischen Facultät unter dem Vorsitze des Decans dieser Facultät oder seines Stellvertreters abgehalten; die strenge Prüfung ist an der medicinischen Facultät unter dem Vorsitze des Decans dieser Facultät oder seines Stellvertreters abzulegen.

Die drei Vorprüfungen müssen, ebenso wie sämmtliche Theilprüfungen des Rigorosums ausnahmslos an derselben Universität abgelegt werden. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zu dem Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er die Vorprüfungen abgelegt hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professorencollegien vom Unterrichtsminister zugelassen werden.

Sämmtliche pharmaceutische Prüfungen finden öffentlich statt, doch steht es dem Vorsitzenden der Prüfungscommission frei, den Zutritt zu den Prüfungen auf Apotheker und Studirende der Pharmacie einzuschränken.

Die Vorprüfungen. Die Anmeldung zu den Vorprüfungen geschieht beim Decan der philosophischen Facultät, wobei sich der Candidat über die Aufnahme in das pharmaceutische Studium vorgeschriebenen Er-

fordernisse und über den Besuch der für das W. S. resp. S. S. des ersten pharmaceutischen Jahrg., vorgeschriebenen Collegien auszuweisen hat.

Die Vorprüfungen haben die *Physik*, die *Botanik* und die *allgemeine Chemie* zum Gegenstande.

Die Vorprüfung aus Physik ist am Schlusse des W. S., die beiden anderen Vorprüfungen sind am Schlusse des S. S. des ersten Jahrg. abzulegen.

Die Vorprüfungen werden unter dem Vorsitze des Decans der philosophischen Facultät oder seines Stellvertreters von den vom Unterrichtsminister bestellten Professoren der Prüfungsfächer des ersten Jahrg. abgehalten.

Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Gegenstand wird mit 15 Minuten festgestellt.

Ueber die bestandenen Vorprüfungen wird dem Candidaten ein Zeugniss ausgefertigt, in welchem nebst seinem Nationale die Specialcalculé der einzelnen Vorprüfungen, sowie der Hauptcalcul ersichtlich zu machen sind.

Hat der Candidat bei einer oder bei zwei Vorprüfungen nicht Genüge geleistet, so hat er diese Vorprüfungen spätestens im Laufe des Monats October des nächsten Studienjahres zu wiederholen.

Hat der Candidat bei allen drei Vorprüfungen nicht entsprochen, so geht ihm der erste Jahrgang für die Anrechnung verloren. Er hat alsdann die Gegenstände des ersten Jahrg. nochmals zu frequentiren und die erfolglos gebliebene Prüfung am Schlusse des nächsten W. S., beziehungsweise S. S. zu wiederholen.

Anmerkung. Die beiden folgenden Absätze enthalten die Bestimmungen hinsichtlich wiederholter Reprobationen.

**Die strenge Prüfung (Rigorousum).** Die Anmeldung hat beim Decan der medicinischen Facultät, beziehungsweise bei dem Landessanitätsreferenten zu geschehen, wobei der Candidat die Documente über seine Vorstudien zu deponiren und den Nachweis zu erbringen hat über

- a) die mit gutem Erfolge abgelegten Vorprüfungen,
- b) den fleissigen Besuch der Collegien des zweiten pharmaceutischen Jahrg.,
- c) die fleissige Betheiligung an den vorgeschriebenen praktischen Uebungen im chemischen Laboratorium vom Beginne des S. S. des ersten pharmaceutischen Jahrg. bis zum Zeitpunkte der Ablegung der praktischen Uebungen,
- d) die fleissige Verwendung bei den Uebungen im Institute für Pharmakognosie.

Die V  
im Instit  
sprechen  
den Pro  
Das  
tischen P  
centisc  
mit Anv  
theore  
Gege  
und plan  
Die Pr  
Facultät o  
bezeichnet  
dem vom U  
des Intern  
Gesamtpr  
Apotheker  
Die pro  
pharmaceut  
im Institut  
Professoren  
Seiten des  
Bei d  
lytische  
der Cand  
Gemenges  
nehmen,  
gewichts-  
zuführen  
pharmace  
mit Rück  
Pharmako  
Bei d  
makogn  
organisirte  
er mit de  
der Metho  
vertraut  
gelegten  
Reinheit z  
Ueber  
über die  
teristische  
Candidaten  
eventuell  
schaft zu

Die Verwendung im chemischen Laboratorium, bez. im Institute für Pharmakognosie ist durch eine entsprechende Note im Meldungsbogen von dem betreffenden Professor ersichtlich zu machen.

Das Rigorosum besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmaceutischen Chemie und aus der Pharmakognosie mit Anwendung des Mikroskopes, dann aus einer theoretischen Gesamtpfprüfung.

Gegenstände der letzteren sind: 1. Allgemeine und pharmaceutische Chemie, 2. Pharmakognosie.

Die Prüfungscommission besteht aus dem Decan der medicin. Facultat oder dessen Stellvertreter, aus den vom Unterrichtsminister bezeichneten Professoren der Chemie und der Pharmakognosie, aus dem vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmten Regierungsscommissär und bei der theoret. Gesamtpfprüfung, ausserdem aus einem in gleicher Weise bestimmten Apotheker als Gastprüfer.

Die praktischen Prüfungen sind im letzten Monate des zweiten pharmaceutischen Studienjahres im chemischen Laboratorium, bez. im Institute für Pharmakognosie unter Aufsicht der betreffenden Professoren als Prüfer und unter zeitweiser Aufsichtspflege von Seiten des Vorsitzenden und des Regierungsscommissärs statt.

Bei der praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmaceutischen Chemie hat der Candidat entweder die qualitative Analyse eines Gemenges oder einer complicirten Verbindung vorzunehmen, oder eine einfache quantitative Bestimmung auf gewichts-analytischem oder volumetrischem Wege durchzuführen und ausserdem ein officinelles chemisches oder pharmaceutisches Präparat auf Identität und Qualität mit Rücksicht auf die Bestimmungen der österreichischen Pharmacopoe zu prüfen.

Bei der praktischen Prüfung aus der Pharmakognosie hat der Candidat an ihm vorgelegten organisirten Arzneimitteln den Beweis zu liefern, dass er mit dem Mikroskope sicher umzugehen weiss, mit der Methode der mikroskopischen Untersuchung völlig vertraut und im Stande ist, auf diesem Wege die vorgelegten Objecte zu erkennen und auf ihre Güte und Reinheit zu prüfen.

Ueber den Gang der betreffenden Untersuchungen, über die dabei angewendeten Hilfsmittel, über charakteristische Reactionen, Merkmale u. s. w. haben die Candidaten den examinirenden Professoren am Schlusse, eventuell auch während jeder Untersuchung Rechenschaft zu geben.

Die theoretische Gesamtpfprüfung ist auf Grund der mit Erfolg bestandener praktischen Prüfungen, und zwar frühestens nach Schluss des zweiten pharmaceutischen Studienjahres, spätestens bis zum Ende des nächstfolgenden Studienjahres abzulegen.

Eine weitere Verlegung dieser Prüfung, sowie des pharmaceutischen Rigorosums überhaupt, kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom Unterrichtsminister gestattet werden.

Die theoretische Gesamtpfprüfung wird unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs von den betreffenden Examinatoren vorgenommen.

Bei derselben wird der Candidat von jedem Examinator der beiden Prüfungsfächer und dem Gastprüfer durch je eine Viertelstunde geprüft.

Der Gastprüfer hat das Recht, Fragen aus einem der beiden Prüfungsfächer mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse der Pharmacie (Pharmakopöe) an den Candidaten zu stellen.

Erhält der Candidat bei einer der praktischen Prüfungen den Calcul „ungenügend“, so ist zu verpflichten, diese Prüfung nach dem Ermessen der Prüfungscommissiou nach drei oder sechs Monaten zu wiederholen. Demselben kann auch die neuerliche Verwendung im chemischen Laboratorium bez. im Institute für Pharmakognosie durch ein Semester vor Zulassung der Prüfung aufgetragen werden.

Anmerkung. Die weiteren Bestimmungen betreffen wiederholte Reprobationen.

Hat der Candidat von jedem Prüfer mindestens den Calcul „genügend“ erhalten, so wird vom Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der theoretischen Gesamtpfprüfung, bez. nach der mit Erfolg wiederholten Einzelpfprüfung aus den Calculen der praktischen Prüfungen und der theoretischen Gesamtpfprüfung ein Hauptcalcul für das ganze Rigorosum gezogen.

Der Hauptcalcul wird sofort in das Rigorosumprotokoll eingetragen, vom Vorsitzenden und vom Regierungscommissär gefertigt und sodann von ersterem dem Candidaten öffentlich bekannt gemacht.

Dem bei dem Rigorosum approbirten Candidaten wird vom Decan der medicinischen Facultät, bez. vom Landessanitätsreferenten in alternirenden Beisein des Professors der Chemie für Pharmaceuten und des Professors der Pharmakognosie nach der vorgeschriebenen Formel die Sponision abgenommen und ihm das vom Decan, bez. vom Landessanitätsreferenten, sowie von jenem Professor, welcher bei der Sponision assistirte, unterfertigte Diplom eines Magisters der Pharmacie überreicht.

Taxe  
Anme  
(Chemie) in  
Jenen  
Philosoph  
der Pharm  
Ueber  
fungsordu  
Wirksam  
Diesel  
welche vo  
Universiti  
dieselben  
ceutischen  
Rücks  
der Wirk  
bereits di  
angetrete  
zu finden  
den Unive  
vierten G  
Studieren  
den obig  
stündiges  
frequentir  
zulegen.

Die ph  
rein wis  
Sie ist  
für das  
Grund der  
ihre Aush  
Insofer  
schaftli  
freiheit i  
amtsca  
gewisse D  
Für al  
Minimalza  
stunden.  
Ein an  
Jahr kann

Taxen s. S. 71.

Anmerkung. Die Erwerbung des Doctorates der Pharmacie (Chemie) in der bisher üblichen Weise findet nicht mehr statt.

Jenen Magistern der Pharmacie, welche den Doctorgrad der Philosophie erworben haben, ist es gestattet, den Titel „Doctor der Pharmacie“ zu führen.

**Uebergangsbestimmungen.** Diese Studien- und Prüfungsordnung ist mit dem Studienjahre 1890/91 in Wirksamkeit getreten.

Dieselbe findet jedoch auf diejenigen Candidaten, welche vor diesem Studienjahre ihre pharmaceutischen Universitätsstudien begonnen haben, keine Anwendung, dieselben sind vielmehr nach der bisher geltenden pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung zu behandeln.

Rücksichtlich jener Candidaten, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits die vorgeschriebene Dienstzeit als Assistenten angetreten haben, hat dieselbe zwar volle Anwendung zu finden; es ist jedoch behufs Zulassung derselben zu den Universitätsstudien der Nachweis der absolvirten vierten Gymnasialclassen als genügend anzusehen. Solche Studierende haben ferner im ersten Jahrgange neben den obigen obligaten Gegenständen auch je ein fünfständiges Collegium aus Mineralogie und Zoologie zu frequentiren und aus diesen Collegien Colloquien abzulegen.

## Die philosophische Facultät.

Studiendauer vier Jahre.

Die philosophische Facultät umfasst das Gebiet der rein wissenschaftlichen Disciplinen.

Sie ist jene Studienabtheilung, an welcher die Cand. für das Lehramt an Mittelschulen, sei es auf Grund der absolvirten Gymnasial- od. Realstudien, ihre Ausbildung geniessen.

Insoferne der Studirende einzig und allein wissenschaftliche Ziele verfolgt, genießt er die Lernfreiheit in ihrem ganzen Umfange. Den Lehramtsandidaten ist für den Studienbetrieb nur eine gewisse Directive gegeben.

Für alle Kategorien von Hörern beträgt zehn die Minimalzahl der wöchentlich zu frequentirenden Collegienstunden.

Ein an der philosophischen Fac. zugebrachtes Jahr kann in das Quinquennium des medicinischen

Studiums eingerechnet werden. Für den Uebertritt an die jur. Fac. gelten zwei Sem. bloß für eines.

Die Collegien an der philos. Fac. wechseln in der mannigfaltigsten Weise. Fundamentale Gegenstände jedoch werden in der Regel von Jahr zu Jahr oder nach einem bestimmten Turnus vorgetragen.

Die Auswahl der zu pflegenden Disciplinen ist durch die Fachgruppen bestimmt, welche für die Doctorats- und Lehramtsprüfungen aufgestellt sind.

**Rigorosen-Ordnung.** Zur Erlangung des Doctorats ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und die Ablegung von zwei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Die Zulassung zu denselben ist von dem Nachweise abhängig, dass der Cand. eine in- oder ausländische Universität als ordentlicher Hörer durch vier Jahre besucht habe.

**Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation).** Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat ein frei gewähltes Thema aus einem dem Bereiche der philosophischen Facultät angehörigen Fache zu behandeln und soll den Beweis liefern, dass der Cand. über den gewählten Gegenstand sich gründlich unterrichtet habe und ihn mit Selbstständigkeit dem Urtheile und in angemessener Form zu behandeln wisse.

#### Von den beiden strengen Prüfungen

(Haupt- und Nebenrigorosum genannt).

Die eine umfasst: Die Philosophie. (Inhalt und Umfang dieser Prüfung wird mit Rücksicht auf die Fachgruppe, welcher die schriftliche Abhandlung des Cand. angehört, bestimmt);

die zweite: nachfolgende Fachgruppen, und zw. nach der Wahl des Cand. entweder:

- Geschichte in Verbindung mit der griechischen oder lateinischen Philologie oder
- classische Philologie in Verbindung mit der Geschichte der alten Welt oder
- Mathematik und Physik oder einen dieser beiden Gegenstände in Verbindung mit Chemie oder endlich
- einen Zweig der beschreibenden Naturwissenschaften, Zoologie, Botanik oder Mineralogie) in Verbindung mit einem der sub c) aufgeführten Gegenstände.

Die st  
aber beide  
der Interv  
einer stren  
den Termi  
drei Mo  
so ist nur  
nicht vor  
Reprobatio  
torates an  
wie auch  
Doctor-Di

I. Ph  
der Phi  
beliebige

II. G

Philolo

III.

logie

IV. G

logie.

Geschi

V. J

deuts

VI. J

Sprach

VII.

Sprach

VIII.

1 Prof.

Philolo

IX.

1 Prof. d

Sprach

X. G

Sprach

XI. A

1 Prof. d

schi

XII.

1 Prof. d

1 Prof.

1 Prof. d

XIII.

1 Prof. d

XIV.

Mathem

Die strengen Prüfungen können in beliebiger Reihenfolge, müssen aber beide an derselben Univers. abgelegt werden. Die Bestimmung der Intervalle ist dem Cand. freigestellt. Wird aber ein Cand. bei einer strengen Prüfung reprobiert, so hat ihm die Prüfungscommission den Termin zur Wiederholung der Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen. Wird er hiebei abermals reprobiert, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres, zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Cand. von der Erlangung des philosoph. Doctorates an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctor-Diploms für immer ausgeschlossen.

### Fachprüfungs-Commissionen in Wien:

I. *Philosophie*: 2 Prof. der Philosophie, 1 Prof. der Philologie. Das Nebenrigorosum kann aus einer beliebigen Disciplin gemacht werden.

II. *Geschichte*: 2 Prof. der Gesch., 1 Prof. der Philologie.

III. *Classische Philologie*: 2 Prof. der class. Philologie, 1 Prof. der Gesch.

IV. *Classische Archäologie*: 1 Prof. der Archäologie, 1 Prof. der class. Philologie, 1 Prof. der Geschichte.

V. *Deutsche Sprache und Literatur*: 2 Prof. der deutschen, 1 Prof. der class. Philologie.

VI. *Slavische Sprachen*: 1 Prof. der slavischen Sprachen, 1 Prof. der class. Philologie.

VII. *Romanische Sprachen*: 1 Prof. der roman. Sprachen, 1 Prof. der class. Philologie.

VIII. *Englische Sprache*: 1 Prof. der englischen, 1 Prof. der classischen, 1 Prof. der deutschen Philologie.

IX. *Sanscrit und vergleichende Sprachforschung*: 1 Prof. des Sanscrit, 1 Prof. der vergleichenden Sprachforschung, 1 Prof. der class. Philologie.

X. *Orientalische Sprachen*: 1 Prof. der oriental. Sprachen, 1 Prof. der class. Philologie.

XI. *Kunstgeschichte*: 1 Prof. d. Kunstgeschichte, 1 Prof. der class. Archäologie, 1 Prof. der Geschichte.

XII. *Geographie*: entw. 1 Prof. der Geographie, 1 Prof. der Gesch., 1 Prof. der Archäologie, od. 1 Prof. der Geographie, 1 Prof. der Physik, 1 Prof. der Astronomie.

XIII. *Mathematik*: 2 Prof. der Mathematik, 1 Prof. der Physik.

XIV. *Physik*: 2 Prof. der Physik, 1 Prof. der Mathematik.

XV. *Chemie* in Verbindung mit Mathematik oder Physik: 2 Prof. der Chemie, 1 Prof. der Mathematik od. Physik.

XVI. *Astronomie*: 1 Prof. der Astronomie, 1 Prof. der Mathematik, 1 Prof. der Physik.

XVII. *Mineralogie*: 1 Prof. der Mineralogie, 1 Prof. der Chemie, 1 Prof. der Physik.

XVIII. *Geologie*: 1 Prof. der Geologie und Paläontologie, 1 Prof. der Petrographie, 1 Prof. der Physik od. Chemie.

XIX. *Paläontologie*: 1 Prof. der Paläontologie und Geologie, 1 Prof. der Zoologie od. Botanik, 1 Prof. der Physik od. Chemie.

XX. *Botanik*: 2 Prof. der Botanik, 1 Prof. der Physik oder Chemie.

XXI. *Zoologie*: 2 Prof. der Zoologie, 1 Prof. der Physik oder Chemie.

Die hier angeführten Fälle und für sie angenommenen Schemate erschöpfen selbstverständlich nicht alle Combinationen, welche sich nach der Rigorosenordnung ergeben können. Sollte also von einzelnen Cand. eine andere innerhalb des Gesetzes noch zulässige Gruppenbildung verlangt werden, so wird sich der Decan mit den betreffenden Fachmännern über die passendste Zusammenstellung der Prüfungscommission verständigen, wobei die obigen Schematen als Anhaltspunkte dienen werden.

Anm. Aehnliche Commissionen bestehen auch an anderen Universitäten.

### **Aus den Vorschriften über die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen.**

**Prüfungscommissionen.** Die wissenschaftliche Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, zu deren Vornahme das Ministerium für Cultus und Unterricht Prüfungscommissionen ernennt.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat unter Anderem beizulegen: ein auch das legale Verhalten bestätigendes Abgangszeugnisses von der Universität, welches darthut, dass er mindestens vier Jahre an einer Universität und hievon wenigstens drei Jahre an der Philosophischen Facultät als ordentlicher

Studiren  
Fachstud  
er ausser  
sprache  
habe, un  
Bildung  
Grup  
Prüfung  
Gruppen  
a) Clas  
griech  
dazu  
b) Deu  
sprac  
Latei  
c) Geog  
d) Mat  
e) Natu  
matik  
f) Phil  
chisch  
oder  
Neben

Ausse  
g) Mod  
Cultu  
für ge  
sprac  
deuts  
(Unte  
h) Deu  
sprac  
eine  
moder  
i) Mat  
weder  
metri  
fache  
k) Natu  
Haupt  
von  
Neben  
Chem

Studirender zugebracht und während dieser Zeit seine Fachstudien betrieben habe. Auch wird erwartet, dass er ausserdem über Philosophie, über seine Unterrichtssprache und über deutsche Sprache Studien gemacht habe, um die nothwendige didaktische und pädagogische Bildung zu erwerben.

**Gruppen der Prüfungs-Gegenstände:** Die specielle Prüfung des Candidaten betrifft einer der folgenden Gruppen von Gegenständen:

- a) Classische Philologie, d. i. lateinische und griechische Sprache und Literatur als Hauptfächer, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach.
- b) Deutsche Sprache oder irgend eine andere Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfach, dazu Latein und Griechisch als Nebenfächer.
- c) Geographie und Geschichte als Hauptfächer.
- d) Mathematik und Physik als Hauptfächer.
- e) Naturgeschichte als Hauptfach, dazu Mathematik und Physik als Nebenfächer.
- f) Philosophie, in Verbindung entweder mit Griechisch als Hauptfach und Latein als Nebenfach, oder mit Mathematik als Hauptfach und Physik als Nebenfach.

(Mit Beschränkung auf Realschulen).

Ausser der Gruppe d) noch folgende:

- g) Moderne Philologie — d. i. zwei der modernen Cultursprachen: Französisch, Italienisch, Englisch, für gewisse Anstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache auch Deutsch — als Hauptfächer und die deutsche Sprache oder irgend eine Landessprache (Unterrichtssprache) als Nebenfach.
- h) Deutsche Sprache oder irgend eine Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfach, dann eine moderne Sprache als Hauptfach und eine andere moderne Sprache als Nebenfach.
- i) Mathematik als Hauptfach in Verbindung entweder mit darstellender Geometrie, oder mit geometrischem Zeichnen und mit Physik als Nebenfächern.
- k) Naturgeschichte und Chemie entweder als Hauptfächer mit einander verbunden, oder eines von ihnen als Hauptfach in Verbindung mit zwei Nebenfächern, als welche Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Geographie beliebig

combinirt, geometrisches Zeichnen aber nur mit Mathematik verbunden werden kann.

Das Realschul-Maturitätszeugnis für Studien an der technischen Hochschule sammt dem Nachweise vierjähriger Universitätsstudien an der philosophischen Facultät in der Eigenschaft eines ausserordentlichen Studirenden begründet für einen Candidaten nur einen beschränkten Anspruch auf Zulassung zur Prüfung, nämlich blos für das Lehramt an Realschulen und hier mit der Beschränkung auf die mathematisch - naturwissenschaftlichen Fächer (Mathematik, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Physik, Naturgeschichte, Chemie, Geographie).

Bei Candidaten für das Lehrfach der modernen Sprachen kann ein in Frankreich, England oder Italien zum Zwecke der Spracherlernung zugebrachtes Jahr in das Quadriennium eingerechnet werden.

Bei Candidaten für das Lehrfach der darstellenden Geometrie in Verbindung mit Mathematik können drei, bei Candidaten des Lehrfaches der Mathematik und Physik zwei Studienjahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studierende mit regelmässigem Besuche in der Ingenieur-, Hochbau- oder Maschinenbau-Fachschule oder in der allgemeinen Abtheilung zugebracht haben, in das Quadriennium eingerechnet werden.

Desgleichen können bei Candidaten des Lehrfaches der Chemie drei Studienjahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studierende mit regelmässigem Besuche in der chemischen Fachschule zugebracht haben, in das Quadriennium eingerechnet werden.

### Hodegetischer Theil.

Die nachfolgenden, von fachmännischer Seite herührenden Andeutungen stellen sich die Aufgabe, dem neueintretenden Studirenden bei der zweckdienlichen Auswahl der Collegien, sowie der eventuell zu benützendenden Hilfsbücher an die Hand zu gehen. Bezüglich der Stundenzahl der zu inscribirenden Collegien sei empfohlen, im ersten Jahre nicht mehr als 2 bis 3 Stunden täglich zu hören.

Ueber Forderungen der Prüfung für Lehramtsandidaten vergleiche die im Schulbücherverlage erschienenen „Vorschriften“.

In es  
philol  
Bethei  
genug d  
dem Can  
Bildung  
in enger  
die Vors  
letzteren  
Streben.

1. Vo  
den obe  
schule.

a) G

Wird  
empfehl  
Colleg. o  
germanis  
Gothisch  
deutsch  
Sem. auf  
Zur Einf  
— Hey  
matik. —  
vers, A  
— Pau  
Schere  
— I we  
Grundris

b) Ge  
Die  
2. Vo

Die K  
Sprachpe  
wie der  
sprache  
deutscher  
werden a  
chengesch

## I. Classische Philologie.

In erster Linie lasse sich der Studirende in das philologische Proseminar inscribiren. Die regste Betheiligung an den Arbeiten desselben kann nicht genug dringend empfohlen werden. Das Institut gibt dem Cand. Gelegenheit, sich eine tüchtige grammatische Bildung anzueignen, sowie auch mit den Professoren in engere Beziehung zu treten. Das Proseminar bildet die Vorschule zum eigentlichen Seminar. Mitglied des letzteren zu werden sei des Studirenden eifrigstes Streben.

## II. Deutsche Philologie.

1. Vorbereitung für Candidaten des Lehramtes an den oberen Classen des Gymnasiums und der Realschule.

### a) Geschichte der deutschen Sprache. (Laut- und Formenlehre, Syntax.)

Wird im ersten Sem. kein solches Coll. gelesen, so empfiehlt es sich, im Anschluss an ein Interpretations-Colleg. oder an Seminarübungen privat die einzelnen germanischen Dialekte kennen zu lernen, das ist Gothisch, Nordisch, Angelsächsisch (Angs.), Althochdeutsch (Ahd.). Das Hauptgewicht ist gleich im ersten Sem. auf das Mittelhochdeutsche (Mhd.) zu legen. Zur Einführung dienen: Braune, Gothische Grammatik. — Heyne, Ulfilas. — Noreen, Altnordische Grammatik. — Brenner, Altnordisches Lesebuch. — Sievers, Ags. Grammatik. — Braune, Ahd. Grammatik. — Paul, Mhd. Grammatik. — Müllenhof und Scherer, Denkmäler. — Müllenhof, Sprachproben. — Iwein, ed. Beneke u. Lachmann. — Paul, Grundriss der germ. Philologie, I. Heft 1889.

### b) Geschichte der deutschen Literatur. Diesbez. höre man die jeweiligen Collegien.

2. Vorbereitung zur Prüfung für untere Classen.

### a) Sprachgeschichte.

Die Kenntniß der wichtigsten Gesetze der älteren Sprachperioden (Auslautgesetze, Lautverschiebung) sowie der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache vermitteln die Vorlesungen des Professors der deutschen Philologie. Die psychologischen Sprachgesetze werden am besten nach Paul's „Principien der Sprachgeschichte“ studirt.

## b) Literaturgeschichte.

Die jeweil. Vorlesungen über deutsche Literatur v. 17. bis 19. Jahrh.

Für sämtliche Germanisten empfiehlt es sich, schon im ersten Semester nach Möglichkeit an den Arbeiten des deutschen Seminars theilzunehmen.

## III. Französische Philologie.

## A. Für Oberrealschulen.

## a) Neufranzösisch.

Bezüglich bei der modernen Sprachen halte sich der Anfänger stets vor Augen, dass das Hauptziel seines Studiums ist: Kenntniss der lebenden Sprache bis zur Beherrschung in Wort und Schrift. Er widme sich vor Allem den Arbeiten im französischen Proseminar, wo er Gelegenheit zu tüchtiger grammatischer Bildung findet. Zur Einführung in die französische Phonetik dienen: Paul Passy, *Le français parlé*, Victor, *Elemente der Phonetik*, 2. Aufl. 1887.

## b) Historische Grammatik.

Wird zufällig kein sprachgeschichtliches Collegium gelesen, so empfiehlt sich privates Studium des Altfranzösischen. Hilfsmittel zur Einführung: Koschwitz, *Les plus anciens monuments de la langue française* (Ausgabe mit Commentar). — Suchier, Aucassin und Nicolette. — Gautier, *Chanson de Roland*. — Gröber, *Encyklopädie der romanischen Philologie*.

## c) Literaturgeschichte.

Die jeweil. Vorlesungen.

## B. Für die unteren Classen.

Kein Altfranzösisch; Literaturgeschichte vom 17. Jahrh. an; sonst das Gleiche.

## IV. Englische Philologie.

## a) Neuenglische Grammatik.

Zunächst Proseminar. (Vgl. Abschnitt III.). Für die unerlässliche Erlernung der Elemente der Phonetik sind empfehlenswerth: Victor, *Elemente der Phonetik*, 2. Aufl. 1887. — Sweet, *Elementarbuch des gesprochenen Englisch*.

## b) Historische Grammatik.

Das etwaige Collegium. Aber noch besser als durch eine rein theoretische Vorlesung wird der Anfänger

durch o  
Texte i  
geführt  
nach d  
diese U  
Seminar  
Übung  
bei Seit  
mittel:  
führung  
vers.

Der  
unter a  
rechnu  
auch V  
Geomet  
chungen  
der Bes  
muss d  
über I  
Differen  
theorie  
schiede  
eine ge  
setzt.

Im  
Vorlesu  
weil in  
und Int  
Sem. b  
sich die  
spreche  
anreihen

Ers  
Sem.:  
chemisc  
Sem. be

durch die Lectüre angelsächsischer und mittelenglischer Texte in das Studium des historischen Grammatik eingeführt. Gewöhnlich wird im Seminar Angelsächsisch nach dem Uebungsbuch von Zupitza interpretirt; diese Uebungen sind dringend zu empfehlen. Sind die Seminarmitglieder zufällig schon mit mittelenglischen Uebungen beschäftigt, so lasse der Anfänger das Seminar bei Seite und studiere zuerst Angelsächsisch. Hilfsmittel: Sweet, Anglo-Saxon Reader. — Körner, Einführung in das Studium des Angelsächsischen. — Sievers, Angelsächsische Grammatik.

c) Literaturgeschichte  
Die jeweil. Vorlesungen.

### V. Mathematik.

Der Studierende der Math. inscribere im 1. Sem. unter allen Umständen: Differential- und Integralrechnung, sowie die Uebungen im Proseminar. Falls auch Vorlesungen über analytische oder synthetische Geometrie, algebraische Analyse, algebraische Gleichungen oder Zahlentheorie angekündigt sind, so kann der Besuch derselben nur empfohlen werden. Dagegen muss dem Anfänger die Inscription in Vorlesungen über Integralrechnungen ohne Differentialrechnung, Differentialgleichungen, Variationsrechnung, Functionentheorie oder Theorie der elliptischen Functionen entschieden widerrathen werden, weil deren Verständniss eine genaue Kenntniss der Differentialrechnung voraussetzt.

### VI. Physik.

Im ersten Sem. kann der Besuch physikalischer Vorlesungen im Allgemeinen nicht empfohlen werden, weil in denselben fast durchgängig die Differential- und Integralrechnung vorausgesetzt wird. Im zweiten Sem. beginne der Stud. mit der Mechanik, an welche sich die übrigen Partien der Physik mit den entsprechenden Uebungen im physikalischen Laboratorium anreihen.

### VII. Chemie.

Erstes Sem.: Anorganische Chemie; zweites Sem.: Organische Chemie. Auch die Uebungen im chemischen Laboratorium können schon im zweiten Sem. begonnen werden.

## Fertigkeits-Curse.

*Der Turnlehrer-Bildungs-Curs* (in Wien u. Graz) zur Heranbildung von Turnlehrern aus der Reihe der zu ordentl. Lehrern an Mittelschulen berufenen Cand. umfasst zwei Jahrgänge. Die Aufgabe zerfällt in eine praktische: die method. Entwicklung der Uebungen des Schulturngebietes und in eine theoretische: Vorträge über Gesch., Begriff, Zweck und Mittel des Turnens, Ordnungs- und Bewegungslehre, Kunstsprache, Systemkunde, Literatur und Geräthkunde des Turnens.

Der Unterricht ist unentgeltlich, die Zahl der Theilnehmer beschränkt.

*Der Stenographielehrer-Bildungscurs* (in Wien und Graz) umfasst zwei Jahrgänge.

Die Aufgabe zerfällt in eine praktische: Fertigkeit im Gebrauche der Stenographie nach dem Gabelberger'schen Systeme und in eine theoretische: Geschichte und Literatur der Stenographie.

## Institute \*)

Die nachfolgend angeführten Seminare haben zum Zweck: die Erweiterung und Vertiefung des in den entsprechenden Collegien gewonnenen Wissens und die Anleitung der Studirenden zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit. Als Vorbereitung zu einzelnen Seminarien bestehen Proseminare. Die Mitglieder der Seminare zerfallen in ordentliche und ausserordentliche. Erstere werden nur in beschränkter Zahl und nur unter Erfüllung bestimmter Bedingungen aufgenommen. Hiefür stehen sie im Genusse von Stipendien. Als ausserord. Mitglied kann in der Regel jeder Stud. der Universität den Uebungen beiwohnen. Die Statuten der Seminare und Proseminare sind bei den betreffenden Vorständen (Namen siehe Lections-Katalog) zu erhalten. Aehnliche Institute sind; Das Institut für österr. Geschichtsforschung und das physikalische Institut.

Ueber die Thätigkeit in diesen Instituten haben die betreffenden Vorstände am Schlusse jedes Studienjahres

\*) Die Aufzählung derselben erfolgt nach dem Bestande der Wiener Universität. In fast gleicher Weise sind auch die anderen Universitäten ausgestattet.

eingehen  
unentg  
Phil  
epigraph  
deutsche  
Histor.  
— Päd  
— Ori  
Prosem.  
Cabinet.  
u. Erdm  
anatom.  
— Bot.  
Inst.  
Museum  
Geograp

Ueber

Hat e  
das theo  
Doctor  
den Besit  
welche de  
grad gewä  
das betref  
selben ab  
gang bei  
Das P  
eines solch  
werden, si  
Doctorat v  
Nach  
Dispens v  
Vornahme  
Promotion  
dass dem  
Bewerbers  
treffenden  
selbe akad  
dieser Fac  
Insola  
prüfungen  
hierüber s  
einem an  
nicht dies  
österreich  
Competent  
werfen, w  
ist sohin f  
betreffend

eingehenden Bericht zu erstatten. Die Uebungen finden unentgeltlich statt.

Philolog. Sem. — Philolog. Prosem. — Archäolog.-epigraph. Sem. — Archäolog. Sammlung. — Sem. für deutsche Sprache. — Sem. für slavische Sprachen. — Histor. Sem. — Inst. für österr. Geschichtsforschung. — Pädagog. Sem. — Sem. für franz. u. engl. Sprache. — Oriental. Inst. — Mathemat. Sem. — Mathemat. Prosem. — Sternwarte. — Physik Inst. — Physik. Cabinet. — Physik.-chem. Lab. — Cent.-Anst. f. Meteorol. u. Erdmagnetismus. — 3 Chem. Lab. — Zoolog. vergl.-anatom. Inst. — Zootom. Inst. — Entomolog. Sammlg. — Bot. Garten. — Bot. Museum. — Pflanzenphysiolog. Inst. — Mineralog.-petrograph. Inst. — Mineralog. Museum. — Geolog. Museum. — Paläontolog. Sammlg. Geograph. Inst.

## A n h a n g.

### Ueber die Nostrification auswärtiger Doctordiplome.

Hat ein In- oder Ausländer an einer auswärtigen Universität das theologische, juristische oder philosophische Doctorat erworben und wünscht er auf Grundlage desselben in den Besitz derjenigen akademischen Berechtigung zu gelangen, welche der von einer österreichischen Universität verliehene Doctorgrad gewährt (Nostrification), so hat er sich zu diesem Behufe an das betreffende Professorencollegium zu wenden und sich bei demselben über seine Vor- und Universitätsstudien und über den Vorgang bei Erwerbung seines Diplomes auszuweisen.

Das Professorencollegium hat die Bedingungen für die Gewährung eines solchen Ansuchens zu stellen. Der Bewerber kann angewiesen werden, sich den strengen Prüfungen nach den für das österreichische Doctorat vorgeschriebenen Bedingungen zu unterziehen.

Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen oder nach ertheilter Dispens von derselben ist von seiten des Universitätsrectors ohne Vornahme eines Promotionsactes und ohne Ausfertigung eines Promotionsactes und ohne Ausfertigung eines Diploms zu bestätigen, dass dem an der auswärtigen Universität erworbenen Diplome des Bewerbers: a) unbedingt, oder b) nach Erfüllung der von der betreffenden österreichischen Facultät ihm auferlegten Leistungen dieselbe akademische Berechtigung zuerkannt werde, welche die Diplome dieser Facultät in Oesterreich haben.

Insolange die medicinisch-chirurgischen Doctoratsprüfungen in Oesterreich zugleich Staatsprüfungen sind und das hierüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, kann einem an einer auswärtigen Universität erworbenen Doctordiplome nicht dieselbe Wirkung eingeräumt werden, welche dem an einer österreichischen Universität erworbenen zukommt, sondern der Competent hat sich in der Regel denselben Bedingungen zu unterwerfen, welche der inländische Doctoratscandidat zu erfüllen hat, ist sohin förmlich zu promoviren und erhält ein eigenes Diplom der betreffenden österreichischen Universität.

## Ueber die Habilitirung der Privatdocenten an Universitäten.

Wer an einer Universität in der Eigenschaft eines Privatdocenten Vorlesungen abhalten will, bat die Lehrbefugnis (*venia docendi*) auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen zu erwirken.

Die *venia docendi* kann nicht für einen willkürlich begrenzten Theil einer Wissenschaft, sondern nur für den ganzen Umfang einer Disciplin oder ein grösseres Gebiet derselben, welches als ein für sich abgeschlossenes Ganzes angesehen werden kann, erlangt werden.

Zur Erlangung der Lehrbefugnis als Privatdocent (Habilitirung) ist erforderlich, dass der Bewerber das Doctorat der Facultät, welcher die betreffende Disciplin zugehört, erworben hat und ein durch den Druck veröffentlichtes Werk oder eine durch den Druck veröffentlichte grössere Abhandlung (Habilitationsschrift) vorlegt, welche nach wissenschaftlicher Methode ein Problem derjenigen Wissenschaft selbständig behandelt, für welche sich der Bewerber zu habilitiren beabsichtigt.

Die Zulassung zur Habilitirung setzt voraus, dass der Candidat das betreffende Universitäts-Studium vor wenigstens zwei Jahren absolvirt hat.

Fällt die Schlussfassung zu Ungunsten des Habilitirungs-Werbers aus, so ist derselbe zu verständigen, dass die Habilitationsschrift als zur Ertheilung der angesuchten *venia docendi* nicht geeignet befunden worden ist.

Im entgegengesetzten Falle ist der Bewerber zur wissenschaftlichen Besprechung, dem sogenannten *Colloquium*, zuzulassen und zugleich aufzufordern, drei Themata für die eventuell abzuhaltende Probevorlesung zu bezeichnen.

Der Decan bestimmt Ort und Zeit des Colloquiums, welches in Gegenwart des Professoren-Collegiums stattzufinden hat. Das Colloquium ist von den mit der Prüfung der Abhandlung betrauten Fachmännern abzuhalten, doch ist jedes Mitglied des Professoren-Collegiums berechtigt, sich an demselben zu betheiligen.

Fällt das Colloquium zur Befriedigung des Professoren-Collegiums aus, so ist dem Candidaten vom Decane der Tag des Probevortrages zu bestimmen, welcher vor dem Professoren-Collegium über ein von demselben auf Grund des von Candidaten gemachten Vorschlages gewähltes Thema stattzufinden hat.

Zu dem Probevortrag haben alle Professoren und Docenten der Universität, sowie diejenigen Zutritt, welchen das Professoren-Collegium denselben ausnahmsweise gestattet. Den Zuhörern ist jede Kundgebung strengstens untersagt.

## Technische Hochschulen.

Dieselben haben den Zweck, den Studirenden in besonderen Fachschulen eine gründliche, theoretische und, soweit es an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbildung in technischer Richtung zu bieten und dieselben mit allen Fortschritten der Technik und Industrie so vertraut zu machen, dass sie zum unmittelbaren Eintritte in das praktische Leben möglichst befähigt werden.

An den vollständigen technischen Hochschulen bestehen folgende Fachschulen:

- a) für Strassen- und Wasserbau: Ingenieurschule;
- b) für Hochbau: Bauschule;
- c) für Maschinenbau: Maschinenbauschule;
- d) für technische Chemie: Chemische Schule.

Hiezu für jene Lehrfächer, welche in keine dieser Fachschulen eingereicht sind, eine allgemeine Abtheilung.

An m  
Realschul  
bestimmte  
für das L  
mit Mathe  
Physik  
philosoph  
In sol  
und Pra

Aufn  
Beibringu  
der Nach  
ländischen  
clausel).  
Fertigkeit  
zuweisen.

b) F  
18 Jahre  
Besuch e  
erscheine

Prog  
metrisch  
Zeichne  
linigen F

mässige  
tügen A  
und Hypo

dieser Cur  
orthogona  
metrie, D

Polygonen  
Graphisch  
Beziehung

Darstellun  
Geraden,  
dungen z

Schattenbu  
der Zeich  
im Sta

Zeichnung  
aus dem  
Flachorn

Vorlage.  
Frist.  
Studien

semester  
Sem. stat  
In W

7. bis 20.  
Nacht  
Prag (de  
motivir  
nach dem  
ministerium  
Das e  
Ende Jul  
Honor  
Prag 4 B.

Anm. An dieser oder einer der Fachschulen können die von der Realschule kommenden Cand. des Lehramtes an Mittelschulen einen bestimmten Theil des quadrienniums zubringen, u. zw. die Cand. für das Lehramt der darstellenden Geometrie in Verbindung mit Mathematik 3, Cand. des Lehrfaches der Mathematik und Physik 2 Studienjahre. Vgl. die betreffenden Vorschriften unter „philosoph. Facultät“.

In solcher Weise ausgestattete Hochschulen bestehen in Wien und Prag. In Graz u. Brünn fehlt die Hochbausehule.

### Zur Einführung.

**Aufnahme-Bedingungen:** a) Für ordentliche Hörer: Die Beibringung eines staatsgiltigen Maturitätszeugnisses oder der Nachweis über die Immatriculation an einer anderen inländischen technischen Hochschule (Meldungsbuch sammt Abgangsklausel). Gymnasialschüler haben überdies eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihand-Zeichnen nachzuweisen.

b) Für ausserord. Hörer: Der Nachweis eines Alters von 18 Jahren und eines solchen Grades geistiger Bildung, welche den Besuch einzelner Vorlesungen für den Aufnahmebewerber nutzbar erscheinen lässt.

**Programm über die Aufnahmeprüfung aus dem geometrischen und Freihand-Zeichnen. Constructives Zeichnen:** a) Constructionen in der Ebene, Darstellung von geradlinigen Figuren, insbesondere von Dreiecken, Vierecken und regelmässigen Vielecken, Verwandlung geradliniger Figuren. Die wichtigeren Aufgaben aus der Lehre über den Kreis, die Ellipse, Parabel und Hyperbel, namentlich jene, welche sich auf die Darstellung dieser Curven in deren Tangenten beziehen. b) Constructionen in orthogonalen Darstellungen. Grundprincipien der darstellenden Geometrie, Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen, ferner von Polygonen und Kreisen in gegen die Bildfläche geneigten Ebenen. Graphische Lösung der wichtigsten Aufgaben über die gegenseitigen Beziehungen von Punkten, Geraden und Ebenen untereinander. Darstellung von Pyramiden und Prismen, ihrer Durchschnitte mit Geraden, Ebenen und unter einander, sowie ihre Netze. Anwendungen zuvor genannter Aufgaben auf einfache Beispiele über Schattenbestimmungen. Der Examinand muss mit dem Gebrauche der Zeichnungs-Requisiten bis zu jenem Grade vertraut sein, dass er im Stande ist, die zuvor bezeichneten Aufgaben in correcter Zeichnung auszuführen. Freihandzeichnen. Die Anforderungen aus dem Freihandzeichnen beschränken sich auf die Zeichnung eines Flachornamentes in Contour im vergrösserten Massstabe nach einer Vorlage.

**Frist.** Die Aufnahme der Hörer findet am Anfang des Studienjahres und für jene Gegenstände, welche nur im Sommersemester vorgetragen werden, auch bei Beginn des zweiten Sem. statt.

In Wien und Brünn: vom 1. bis 15. October, in Prag: vom 7. bis 20. October.

Nachträgliche Aufnahmen können bis 31. October, ausser in Prag (deutsch), vom Rector oder Prof.-Collegium auf Grund eines motivirten Gesuches bewilligt werden, nach dieser Zeit, resp. nach dem 20. Oct. für Prag, ist die Bewilligung des Unterrichtsministeriums erforderlich.

Das erste Sem. schliesst mit Ende Februar, das zweite mit Ende Juli. Vgl. „Begünstigungen“ unter „Wehrpflicht“.

**Honorare.** Matrikelgebühr für Wien u. Brünn 5 fl., für Prag 4 fl.; Unterrichtshonorar (ausser Brünn) 50 fl. od. 25 fl.

pro Sem.; in Brünn 30 fl. oder 15 fl. pro Sem.; der ausserord. Hörer hat für jede Unterrichtsstunde 1 fl. 50 kr. zu bezahlen.

Auf Grund eines Armuths- oder Mittellosigkeits-Zeugnisses sowie des Nachweises eines guten Studienerfolges kann eine ganze oder halbe Befreiung vom Unterrichtshonorar stattfinden.

Für die erstere ist die Beibringung eines Vorzugs-Zeugnisses, für letztere eines ausgesprochen guten Maturitäts-Zeugnisses erforderlich. In jedem Falle muss eine günstige Sittennote nachgewiesen werden.

Anm. In Brünn wird den Mittelschul-Abiturienten die Befreiung in der Regel erst nach dem Ablaufe eines Studienjahres bewilligt und nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen schon bei der Aufnahme gewährt.

Die im Programm der techn. Hochschulen mitgetheilte Frist für die Einbringung der Gesuche ist strenge zu beachten.

Die Studienzeit beträgt für die Ingenieur- u. Handelsschule 5, für die Maschinenbau- u. chemische Schule 4 Jahre.

Studienpläne. Um es den Stud. zu ermöglichen, in der gesetzlichen Studienzeit sich eine möglichst vollständige Ausbildung nach einer bezeichneten Fachrichtung anzueignen, sind vom Prof.-Colleg. für jede der Fachabtheilungen Studienpläne entworfen und vom Unterrichtsministerium genehmigt worden.

## K. k. Hochschule für Bodencultur in Wien.

(VIII., Landongasse 17.)

Rector: Prof. Adolf R. v. Guttenberg.

### Zur Einführung.

Die Hochschule für Bodencultur in Wien hat die Aufgabe, die hochschulmässige wissenschaftliche Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft zu ertheilen. Sie bietet daher insbesondere Gelegenheit, zur entsprechenden Ausbildung für die Administration grösserer Guts-Complexe oder Domänen, sowie für die Lehre und Forschung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete und ermöglicht den Stud. der Staats- und Rechtswissenschaften, sich für ihren künftigen Beruf vorwerthbare Kenntnisse im Gebiete der Bodencultur anzueignen.

Die Aufnahme als ordentlicher Hörer bedingt den Nachweis der akademischen Reife: Maturitäts-Zeugnisse eines Gymnasiums oder einer Oberrealschule. Für die Aufnahme als ausserordentlicher Hörer ist das vollendete 18. Lebensjahr und ein entsprechender Grad von Vorbildung nachzuweisen.

Die ordentl., sowie die ausserordentl. Hörer werden immatriculirt und zahlen eine Matrikel-Gebühr von 5 fl. und ein Unterrichtshonorar, u. zw. die ersteren im Vorhinein 25 fl. 3. W., die letzteren für jede wöchentl. Vorlesungsstunde im Sem. 1 fl. 50 kr. 3. W.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit u. bei guten Studienerfolgen können ordentl. Hörer schon bei ihrem Eintritte von der Zahlung des Unterrichtshonorars ganz oder zu Hälfte befreit werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Prof.-Collegium zu.

Der über die Immatriculirung ausgefolgte Schein gibt den ordentl. Hörern den Anspruch, an der techn. Hochschule, u. zw. für die allg. Abtheilung ohne weitere Nachweise und ohne Zahlung einer Matrikel- oder Unterrichtsgebühr als ordentl. Hörer aufgenommen zu werden; an der Universität können aber nur jene (ohne Zahlung einer Matrikel-Gebühr, jedoch gegen Entrichtung der normirten Collegiengelder) immatriculirt werden, welche auf Grund eines Maturitäts-Zeugnisses von einem Obergymnasium aufgenommen worden sind.

Die A  
es an der  
wesen u. f  
hüttenwe

An der  
jene Wiss  
Studien  
wesen, e  
ein Jahr.

Die  
October un  
zeugniss el  
der beiden  
allg. Abth.  
Geschichte  
reichende  
lesungen.

Ma t r  
15 fl. pro  
bei nachg  
o. H. ganz  
Ueber  
führungen

K.  
Die k.  
A. Ein  
schule fo  
Metallhüt

Jede d  
für die B  
die Absol  
sonstigen

Da an  
fachliche  
lichen Vor  
maturitätsprüf  
in drei Ja  
berichtigun  
drei, mö  
werden.

Die A  
liches An  
jährlich in  
Die Be  
sind die g  
für d  
Leobner E  
4 206 fl., u  
Goldstipen  
Ritter von  
Näher

## K. k. Berg-Akademie in Leoben.

Die Anstalt hat den Zweck, eine gründliche theoret. u., soweit es an der Schule möglich ist, auch prakt. Ausbildung für das Bergwesen u. für das Hüttenwesen mit bes. Berücksichtigung des Eisenhüttenwesens zu ertheilen.

An der Berg-Akademie besteht a) eine allgem. Abtheilung für jene Wissenschaften, welche die Grundlage der Fachstudien bilden, Studiendauer zwei Jahre, b) eine Fachschule für Bergwesen, ein Jahr, c) eine Fachschule für Hüttenwesen, ein Jahr.

Die Aufnahme erfolgt durch eine Commission anfangs October und März. Nachweis für ord. Hörer: Maturitätszeugniß eines Gymn. od. einer Realsch. Für die Aufnahme in eine der beiden Fachschulen sind genügende Fortgangszeugnisse der allg. Abth. einer techn. Hochschule über die als Grundlage vorgeschriebenen Gegenstände. Für a. o. Hörer 18. Lebensjahr u. hinreichende Vorkenntnisse für das Verständniß der gewählten Vorlesungen.

Matrikelgebühr 5 fl. — Unterrichtshonorar für o. Hörer 15 fl. pro Sem.; für a. o. Hörer 1 fl. die Vortragsstunde pro Sem. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit u. gutem Studienerfolge können o. H. ganz od. halb vom Unterrichtsbon. befreit werden.

Ueber Stipendien s. „Příbram“ (w. u.). Die näheren Ausführungen enthält das „Programm“ der Anst.

## K. k. Berg-Akademie in Příbram.

### Zur Einführung.

Die k. k. Berg-Akademie umfasst:

1. Eine Fachschule für Bergwesen; — 2. eine Fachschule für Hüttenwesen (mit besonderer Berücksichtigung des Metallhüttenwesens).

Jede dieser Fachschulen kann in einem Jahre absolvirt werden. Für die Bewerbung um die Aufnahme in den Montanstaatsdienst ist die Absolvirung beider Fachschulen erforderlich, und auch in sonstigen Fällen empfehlenswerth.

Da an dieser Lehranstalt lediglich nur berg- u. hüttenmännisch fachliche Lehrgegenstände cultivirt werden, so müssen die erforderlichen Vorstudien nach abgelegter Gymnasial- oder Realschul-Maturitätsprüfung entweder an einem Polytechnikum (möglicher Weise in drei Jahren) oder aber in der „Allgemeinen Abtheilung“ (Vorbereitungs-Curs) der Leobener k. k. Berg-Akademie (in ebenfalls drei, möglicher Weise aber auch in zwei Jahren) erworben werden.

Die Aufnahme der Hörer findet über schriftliches oder mündliches Ansuchen, unter Beibringung der betreffenden Zeugnisse, alljährlich in den ersten Tagen des October statt.

Die Bestimmungen über Honorare und ausserordentliche Hörer sind die gleichen wie an der Leobener Akademie.

Für die ordentlichen Hörer bestehen an dieser und an der Leobener Bergakademie zusammen 40 Montanstaatsstipendien theils à 200 fl., theils à 300 fl. jährlich; ausserdem je 2 Kaiser Franz Josef-Goldstipendien à 300 fl. und 3 von dem Herrn Heinrich Drasche Ritter von Wartenberg gestiftete Montanstipendien zu 400 fl. jährlich.

Näheres in Programm der Anstalt.

ausserord.  
ahlen.

igkeits-  
studiener-  
m Unter-

gs-Zeug-  
Maturitäts-  
tätige Sitten-

on die Be-  
njahres be-  
hen Fällen

eilte Frist  
beachten.  
elschule o.

der gesetz-  
ldung nach  
rof.-Colleg-  
on und von

Wien.

ufgabe, die  
der Land-  
ondere Ge-  
nistration

Lehre und  
e und er-  
sich für  
ebiete der

den Nach-  
ymnasiums  
rdentlicher  
prechender

matriculirt  
nterrichta-  
ie letzteren

. 8. W.  
nienerfolgen  
er Zahlung  
rden. Die

gibt den  
ule, u. zw.  
e Zahlung

Hörer auf-  
r nur jene  
chtung der  
auf Grund

genommen

## K. u. k. orientalische Akademie zu Wien.

(IV. Favoritenstrasse 15.)

### Zur Einführung.

Die k. u. k. orientalische Akademie (gegründet im Jahre 1754 durch die Kaiserin Maria Theresia nach einem Plane des Staatskanzlers Fürsten Kaunitz) ist eine dem k. u. k. Ministerium des kaiserl. Hauses und des Aeusseren unmittelbar unterstehende Specialhochschule sammt Internat zur Heranbildung von Beamten für Consular- und diplomatischen Dienst.

Seit 1. November 1888 ist die k. u. k. orientalische Akademie mit der k. k. Theresianischen Akademie in administrativ-ökonomischer Hinsicht, jedoch unter Wahrung ihres selbstständigen Charakters vereinigt.

**Vorbedingungen zur Aufnahme.** Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft — das an einem österreichischen oder ungarischen Gymnasium erlangte Zeugnis der Reife, die vollkommene Kenntniss der deutschen und französischen Sprache, sowie die mindestens cursorische Kenntniss einer der Landessprachen der österr.-ung. Monarchie.

Als Belege haben die Bewerber ihrem Gesuche, welches an das k. u. k. Ministerium des Aeusseren zu richten ist, anzuschliessen: Geburtschein — Impfungzeugnis — Gesundheitszeugnis — sämtliche Zeugnisse über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Gymnasialstudien, mit Einschluss des Maturitätszeugnisses — Zeugnisse über die Erlernung des Französischen und einer Landessprache der österr.-ung. Monarchie.

Die Gegenstände der besagten Prüfung sind folgende:

I. Für die mündliche Prüfung: Allgemeine Geschichte vom Westphälischen Frieden bis zum Pariser Congress 1856, mit specieller Berücksichtigung der Geschichte der österr.-ung. Monarchie. II. Für die schriftliche Prüfung: Ein deutscher Aufsatz über ein gegebenes Thema — eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische.

**Kosten.** Jeder Zögling hat jährlich für Kost, Equipirung und Unterricht einen Betrag von 1300 fl. ö. W., welcher in anticip. Semester-Raten bei der Akademiecasse zu erlegen ist, und ausserdem bei seinem Eintritte in die Akademie einen einmaligen Einrichtungsbetrag von 120 fl. zu entrichten.

**Lehrplan.** Der auf fünf Jahrescourse vertheilte Lehrstoff umfasst folgende Disciplinen:

#### I. Rechts- und Staatswissenschaften.

Oesterreichisches und ungarisches bürgerliches Recht — Handelsrecht — Wechselrecht — Strafrecht — österreichischer und ungarischer Civilprocess — Strafprocess — Völkerrecht — Consularwesen — Nationalökonomie — Finanzwissenschaft — Statistik — österreichische Verwaltungslehre — bosnische Verwaltungsgesetzkunde — türkische Geschichte und Verwaltungslehre.

#### II. Diplomatische Lehrfächer.

Diplomatie — diplomatische Staatengeschichte.

#### III. Militärische Fächer.

Heerwesen — Militärgeographie.

#### IV Sprachen.

Türkisch — arabisch — persisch — ungarisch — französisch — italienisch — englisch — russisch — neugriechisch — serbisch.

**Stiftplätze.** Die mit Allerh. Ermächtigung in Staatsdotationen umgewandelten 6 akademischen Stiftplätze werden als aufmuntern

Prämien an  
vorzugsw  
den bemitt  
wendung v

## K. k.

Das k.  
durch den U  
kunde zu T

Die Au  
bedingt: a)  
se Jahren;  
die absolvir

Die Au  
unter Beib  
director per

Die Au  
arbeitung e  
satzes über

der physik  
der fünf W  
österreich  
ächsten We

heiten der  
zur Auf  
verständnis

prakt. Lebe  
der wichtig  
Diese K  
statt. Taxe

Der St  
6 Semester;  
absolviren.  
Der Un

## K. k.

Die Ak  
demische J  
grossen Zw  
lene Hilfs

Die St  
Sem es  
an der An

Sem. 10 fl.  
Aufnah  
hauerec  
einer entsp  
mente der

Vorlage der

Prämien an die vorzüglichsten Zöglinge der Anstalt, und zwar mit vorzugsweiser Berücksichtigung der unbemittelten Candidaten vor den bemittelten erst nach einer mehrjährigen ausgezeichneten Verwendung verliehen.

## K. k. Militär-Thierarznei-Institut in Wien.

(III. Linke Bahngasse 7.)

### Zur Einführung.

Das k. k. Militär-Thierarznei-Institut ist berufen, Studierende durch den Unterricht in der gesammten theoret. und prakt. Veterinärkunde zu Thierärzten heranzubilden.

Die Aufnahme eines Studierenden in den thierärztl. Cours ist bedingt: a) durch den Nachweis eines Alters zwischen 18 bis incl. 28 Jahren; b) durch eine Aufnahmeprüfung od. der Nachweis über die absolvirte 6. Gymnasial- od. Realclasse.

Die Aufnahmebewerber haben sich zwischen dem 1. und 7. Oct. unter Beibringung der erforderlichen Ausweise bei dem Studien-director persönlich zu melden.

Die Aufnahmeprüfung umfasst: Deutsche Sprache; Ausarbeitung eines nach Styl und Orthographie vollkommen guten Aufsatzes über einen naturhist. Gegenstand. Geographie: Kenntniss der physikal. Geographie, sowie der klimat. u. geograph. Verhältnisse der fünf Welttheile im Allgem., die Kenntniss von Mitteleuropa und Oesterreich im Besonderen. Geschichte: Kenntniss der vorzüglichsten Weltbegebenheiten überhaupt, sowie der wichtigeren Begebenheiten der österr. Geschichte. Algebra: Beherrschung des Stoffes bis zur Auflösung von Gleichungen mit zwei Unbekannten. Physik: Verständniss der Naturerscheinungen und der wichtigsten auf das prakt. Leben sich beziehenden techn. Apparate. Chemie: Kenntniss der wichtigeren einfachen Stoffe und ihrer organischen Verbindungen.

Diese Prüfung findet in der ersten Woche des Monats October statt. Taxe 5 fl.

Der Studiendauer für den thierärztl. Cours beträgt 3 Jahre od. 6 Semester; diplomirte Aerzte und Wundärzte können in 2 Jahren absolviren. Der Lehrplan ist obligatorisch.

Der Unterricht wird für Inländer unentgeltlich ertheilt.

## K. k. Akademie der bildenden Künste.

(Schillerplatz 3.)

### Zur Einführung.

Die Akademie der bildenden Künste hat die Aufgabe, die akademische Jugend zu selbständiger künstlerischer Thätigkeit in den grossen Zweigen der bildenden Kunst heranzubilden und zugleich jene Hilfsfächer und Hilfswissenschaften zu lehren, welche geeignet sind, diesen Zweck zu fördern.

Die Studirenden sind entweder ordentl. Schüler od. Gäste. Semesterbeginn: Anfangs October (der Tag wird jeweilig von der Anstalt publicirt). — Matrikelgebühr 2 fl. — Schulgeld pro Sem. 10 fl.

**Aufnahmebedingungen für die allg. Maler. od. Bildhauerschule:** 1. Absolvirung einer Mittelschule od. Nachweis einer entsprechenden Vorbildung. 2. Nachweis einer über die Elemente der bildenden Kunst hinausgehenden Ausbildung: a) durch Vorlage der Zeichnung nach antiken Büsten; b) durch ein an der

Akad. auszuführenden Zeichnung derselben Art; c) für Candidaten der allg. Bildhauerschule überdies noch durch ein an der Akad. in Thon zu modellirendes Relief nach einer antiken Büste.

Die Aufnahme erfolgt für die allg. Maler- od. Bildhauerschule provisorisch auf  $\frac{1}{2}$  Jahr, die definitive Aufnahme bedingt den Nachweis entschiedener Fähigkeit in dieser Zeit.

Die Studiendauer darf 4 Jahre nicht überschreiten.

**Specialschulen.** Als Bedingungen zum Eintritt in die Specialschulen für Historienmalerei, höhere Bildhauerei, Landschaftsmalerei, Thiermalerei, Kupferstecherei, Graveur- und Medailleurkunst ist erforderlich entweder der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien an der allg. Maler- od. allg. Bildhauerschule od. die Vorlage von Proben über ein entsprechendes künstlerisches Können und Wissen.

Der Eintritt in die Specialschulen ist an keine bestimmte Zeit gebunden.

In die Architekturschulen können nur jene Candidaten aufgenommen werden, welche den Nachweis liefern, dass sie die Bauschule einer der technischen Hochschulen der Monarchie oder ähnlicher Institute des Auslandes mit genügendem Erfolge absolvirt haben, od. dass sie sich auf anderem Wege ein entsprechendes Ausmass der Vorbildung angeeignet haben.

Die Studiendauer in den Architektenschulen darf in der Regel drei, in den übrigen Specialschulen fünf Jahre nicht überschreiten.

Näheres im Programm der Anstalt.

## Handels-Hochschulen.

### Einjähriger Abiturienten-Curs an der Handelsakademie zu Wien.

**Aufnahmebedingungen:** Für ord. Hörer: Beibringung eines Maturitätszeugnisses; für ausserord. Hörer: Nachweis eines Alters von 17 Jahren und Absolvirung einer Mittelschule.

Die Aufnahme der ord. Hörer findet vom 1. bis 3. Oct., die der ausserord. am 3. Oct. statt. Inscriptiionsgebühr 3 fl., Collegien-geld 160 fl., zahlbar in halbjährigen Raten vorhinein. Näheres im Programm der Anstalt.

Ein ähnlich organisirt einjähriger Abiturienten-Curs besteht an der „Akademie für Handel und Industrie in Graz“.

## Ueber die Wehrpflicht der Studirenden.

### A. Aus dem Wehrgesetz vom 11. April 1889.

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.

Zum Eintritte in das Heer und in die Kriegsmarine wird erfordert:

- a) die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie;

b) die n  
einer  
c) ein A  
Die i  
senz d i  
Landweh  
freiwillig  
erfolgt,  
a) späte  
ihre  
Recht  
Oberg  
eine  
absolv  
b) am 1.  
erfolg  
öffent  
ausge  
faude  
selber  
c) bis z  
21. L  
sprech  
Das  
gungen e  
jährigen  
Assentiru  
die folgen  
spätesten  
treffende  
Wer die  
Stellung  
Den F  
Körpers,  
anstalten  
einjährige  
des Präse  
in welche  
nicht zu  
Der e  
eigene Ko  
dürten, w  
tragen, ni  
militarisc  
der Discip

- b) die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergrösse von mindestens 155 Centimeter;  
 c) ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren.

Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande des Heeres und der Landwehr erlangen ohne Rücksicht, ob die Assentirung freiwillig oder im Wege der Haupt- oder Nachstellung erfolgt, diejenigen Inländer, die:

- a) spätestens am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, ein öffentliches oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestattetes inländisches Obergymnasium, eine solche Oberrealschule, oder eine diesen gleichgestellte Lehranstalt mit Erfolg absolvirt haben;  
 b) am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, im letzten Jahrgange einer achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Mittelschule des Inlandes sich befanden und dieselbe spätestens bis 1. October desselben Jahres absolvirt haben;  
 c) bis zum 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden; eine Prüfung mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben.

Das durch die Erfüllung der vorerwähnten Bedingungen erworbene Recht auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes ist an den Zeitpunkt der Assentirung nicht gebunden und bleibt daher auch für die folgenden Altersklassen gewahrt, wenn dieses Recht spätestens bei der Hauptstellung; zu welcher der Betreffende zu erscheinen verpflichtet ist, angemeldet wird. Wer diese Anmeldung unterlässt, verliert für diese Stellung den Anspruch auf die Begünstigung.

Den Einjährig-Freiwilligen ist die Wahl des Truppenkörpers, jenen, welche ihre Studien an höheren Lehranstalten fortsetzen, auch die Wahl des Jahres für den einjährigen Präsenzdienst freigestellt; der Aufschub des Präsenzdienstes über den 1. October jenes Jahres; in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, ist jedoch nicht zulässig.

Der einjährige Präsenzdienst ist grundsätzlich auf eigene Kosten abzuleisten. Diese Einjährig Freiwilligen dürfen, wenn sie die Auslagen für die eigene Wohnung tragen, nicht kasernirt werden, insoferne nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, des Ausbildung oder der Disciplin Ausnahmen erheischen. Falls ihr Truppen-

körper die Garnison wechselt, kann diesen Einjährig-Freiwilligen im Frieden unter dienstlich zulässigen und persönlich rücksichtswürdigen Verhältnissen gestattet werden, in der bisherigen Garnison den Präsenzdienst fortzusetzen, wenn dies auch sonst ihr bleibender Wohnort ist und sich daselbst ein Truppenkörper derselben Waffengattung befindet.

Mittellose, welche nebst gutem sittlichem Betragen die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vortzugs- oder Maturitäts-Zeugnisse einer inländischen Mittelschule dargelegt haben und den Nachweis liefern, dass sie selbst den für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes unbedingt erforderlichen — und jeweilig im Verordnungswege festgestellten — Kostenbetrag nicht aufzubringen vermögen, können ausnahmsweise den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten. Sie werden auf Staatskosten bekleidet, ausgerüstet, gepflegt und bequartiert, dürfen jedoch zur Cavallerie nicht eingetheilt werden.

Die einjährige active Dienstzeit bleibt ausschliesslich der militärischen Ausbildung gewidmet.

Am Schlusse des Präsenzdienstjahres haben die Einjährig-Freiwilligen durch Ablegung einer Prüfung die Befähigung für die Ernennung zum Reserve-, beziehungsweise nichtactiven Landwehr-Officier in theoretischer und praktischer Beziehung nachzuweisen.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen und den sonstigen für die Erlangung der Officierscharge erforderlichen Bedingungen entsprechen, werden auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Reserve-, bezw. nichtactiven Landwehr-Officieren, und wenn dieser Bedarf gedeckt ist, zu Cadeten ernannt.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben ein zweites Jahr bei den Unterabtheilungen ihrer Truppe präsent zu dienen, wobei es denselben freigestellt ist, den Dienst auf eigene Kosten mit der früher erwähnten Begünstigung, ausserhalb der Kaserne zu wohnen, abzuleisten. Nach Ablauf des zweiten Präsenzjahres kann die Prüfung wiederholt werden, und es erfolgt alsdann ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Prüfung die Uebersetzung in die Reserve (nicht-active Landwehr).

Die vor dem werden. spätestens 20. Lebensjahres, sie das

I. D. in der K ob die oder ger die spä Stellung ordentlich technische

Der wird u

Die langen officiere den Na Hochsch Staatspr bringen bau- un

Die Prüfung zuerkan dienen, können.

II. F. Studi anstreb und zw zweites als As anstalte

Der angetre in welc Der D am 1. am 1. 28. Leb

Die Dienstzeit jener Einjährig-Freiwilligen, welche vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter assentirt werden, zählt, wenn sie den einjährigen Präsenzdienst spätestens in jenem Jahre antreten, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, vom 1. October des Assentjahres, sonst vom 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollstrecken.

I. Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine erlangen ohne Rücksicht darauf, ob die Assentirung freiwillig oder im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung erfolgt, jene Inländer, die spätestens am 1. März des Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, den Nachweis erbringen, dass sie ordentliche Hörer des Maschinenwesens an einer technischen Hochschule sind.

Der einjährige Präsenzdienst in der Kriegsmarine wird nur auf Staatskosten abgeleistet.

Die Einjährig-Freiwilligen des Maschinenwesens gelangen nach abgelegter Prüfung als Maschinenunterofficiere in die Reserve und können in dieser, wenn sie den Nachweis als ordentliche Hörer einer technischen Hochschule über die mit gutem Erfolge abgelegten beiden Staatsprüfungen über das Maschinenbaufach beizubringen vermögen, auf eigenes Ansuchen zu Maschinenbau- und Betriebsleuten in der Reserve ernannt werden.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welchen bei der Prüfung die Eignung für eine Unterofficierscharge nicht zuerkannt wurde, haben ein zweites Jahr präsent zu dienen, nach dessen Ablauf sie die Prüfung wiederholen können.

II. Einjährig-Freiwillige, welche den medicinischen Studien obliegen und die Ernennung zu Reserveärzten anstreben, haben ein halbes Jahr im Soldatenstande, und zwar bei der Infanterie- oder Jägertruppe, ein zweites halbes Jahr nach Erlangung des Doctordiploms als Assistenzarzt-Stellvertreter bei Militär-Sanitätsanstalten activ zu dienen.

Der Dienst im Soldatenstande kann nur am 1. April angetreten werden, und zwar spätestens in dem Jahre, in welchem der Aspirant das 25. Lebensjahr vollendet. Der Dienst als Arzt kann entweder am 1. April oder am 1. October angetreten werden, und zwar spätestens am 1. April des Jahres, in welchem der Aspirant das 28. Lebensjahr vollstreckt.

Nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste werden diese Einjährig-Freiwilligen zu Assistenzärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als Assistenzarzt-Stellvertreter in die Reserve übersetzt.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche die medicinischen Studien aufgeben, oder bis zum oben festgesetzten Termine nicht vollenden, haben den ein-, beziehungsweise zweijährigen Präsenzdienst im Soldatenstande unter Anrechnung der etwa bereits zurückgelegten activen Dienstzeit — abzuleisten. Dagegen sind Einjährig-Freiwillige, welche die medicinischen Studien vollenden, das Doctordiplom bis zum vorerwähnten Zeitpunkte jedoch nicht erlangen, zur Ableistung eines zweiten Präsenzjahres nicht zu verhalten.

III. Pharmaceuten, die längstens bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, entweder

- a) sechs Gymnasial- oder Realschulclassen absolvirt und die Tirocnial-Prüfung mit Erfolg bestanden haben; oder
- b) vier Gymnasialclassen absolvirt und die Universitätsstudien bereits begonnen haben, geniessen gleichfalls das Recht des einjährigen Präsenzdienstes, unter Verwendung in einer Militär-Apotheke.

Sie haben diesen Dienst jedoch erst als diplomirte Magister der Pharmacie abzuleisten und werden nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Medicamenten-Accessisten in der Reserve ernannt, sonst aber als Medicamenten-Praktikanten in die Reserve übersetzt.

Für jene Pharmaceuten, welche ihre Studien aufgeben, oder bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 26. (Punkt a), beziehungsweise das 24. (Punkt b) Lebensjahr vollenden, das Diplom nicht erlangt haben, erlischt diese Begünstigung, und sie sind — vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes heranzuziehen.

Eine Verlautbarung des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom 10. Juli 1891 enthält die für Pharmaceuten wichtige Bestimmung, dass die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten den einjährigen Präsenzdienst nicht nur bei den Apotheken der Garnisons-Spitäler, sondern auch bei den Garnisons-Apotheken ableisten können. Diese Verordnung tritt mit 1. October 1891 in's Leben, und zwar in der Weise, dass die bei den Garnisons-Apotheken eingetheilten Einjährig-Freiwilligen

Pharma  
im ökon  
jahre d  
kanzle  
Monat  
selben  
Heeres  
den theo  
Rechnu  
nate in  
Truppen  
hauspit  
zu verw  
IV.

die läng  
ihre Ste  
gonnen  
Präsenz  
Sie  
des thie  
artillerie  
entsprec  
der Org  
ärzten i  
ärztliche  
Für  
geben, o  
sie das  
Diplom  
und sie  
sprüche  
stande-  
Präsenz  
Mitte  
den Prä  
V. E  
die Erne  
anstrebe  
achtwöch  
anstalt z  
Diejen  
die bezüg  
oder Pra  
Jene  
dieser Pr

Pharmaceuten zum Zwecke der praktischen Ausbildung im ökonomisch-administrativen Dienste im zweiten Halbjahre durch zwei Monate in der Apothekenkanzlei unter Leitung des Vorstandes, durch zwei Monate in der Rechnungskanzlei eines in demselben Orte befindlichen Truppenkörpers oder einer Heeresanstalt, womöglich unter der Anleitung des mit den theoretischen Vorträgen betraut gewesenen Truppen-Rechnungsführers, und durch die übrigen zwei Monate in der Rechnungs (Oekonomie-) -Kanzlei des Truppenspitals, beziehungsweise des Militär-Invalidenhausspitals in Tyrnau, unter Aufsicht des Spitalsleiters zu verwenden sein werden.

IV. Studirenden der Thierarzneikunde, die längstens bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, die thierärztlichen Studien begonnen haben, ist die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinäre zuzuerkennen.

Sie haben diesen Dienst jedoch erst nach Erlangung des thierärztlichen Diploms bei der Cavallerie, Feldartillerie oder Traintruppe abzuleisten und werden nach entsprechendem vollstrecktem Präsenzdienste auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Unterthierärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als thierärztliche Praktikanten in die Reserve übersetzt.

Für jene, welche die thierärztlichen Studien aufgeben, oder bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, das thierärztliche Diplom nicht erlangt haben, erlischt diese Begünstigung, und sie sind — vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes heranzuziehen.

Mittellose Thierärzte können auch bei der Cavallerie den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten.

V. Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche die Ernennung zu Militärbeamten in der Reserve anstreben, können nach Bedarf über ihre Bitte nach achtwöchentlicher militärischer Ausbildung einer Heeresanstalt zugetheilt werden.

Diejenigen, welche nach Ablauf des Präsenzjahres die bezügliche Prüfung bestehen, werden zu Accessisten oder Praktikanten in der Reserve ernannt.

Jene Einjährig-Freiwilligen hingegen, welche bei dieser Prüfung nicht entsprechen, haben im Soldaten-

stande ein zweites Jahr präsent zu dienen und können nach dessen Ablauf die Prüfung wiederholen.

VI. Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentirt werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen. Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen enthoben.

Die gleiche Begünstigung wird ausserdem zuerkannt:

- a) jenen, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind;
- b) jenen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich — wie die unter a) angeführten Studirenden der Theologie — dem geistlichen Stande widmen wollen.

## B. Aus den Durchführungsbestimmungen.

### 1. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

1. Im Allgemeinen gelten als solche: a) für Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten: Das Studienzeugniss über den mit entsprechendem Erfolg absolvirten letzten Jahrgang eines Gymnasiums oder einer Realschule, b) auf Staatskosten: ein solches Zeugniss, wenn dasselbe die allgemeine Vorzugsclasse aufweist.

Maturitätszeugnisse, endlich Staatsprüfungszeugnisse gelten gleichfalls als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung sowohl zum Dienst auf eigene und als auch auf Staatskosten.

2. Im Besonderen: a) für Mediciner: Frequenzzeugniss einer inländ. Universität (als ord. Hörer); b) für Pharmaceuten: das Zeugniss über die entsprechende Absolvirung der 6. Gymnasial- oder Realschulclasse und das Zeugniss über die mit Erfolg bestandene Triocinal-Prüfung, oder das Zeugniss über die entsprechende Absolvirung der 4. Gymnasialclasse und das Frequenzzeugniss als ord. Hörer der Pharmacie, oder das Diplom als Magister der Pharmacie;

c) für  
ordentl.  
Diplom

II. Ein

Fre  
die Aut  
des Jah  
beim zu  
bringen.

Der

welche

während

lässig;

stellung

Jahr ih

Wel

günstig

vollkom

Febru

ständig

ihrer V

zirke u

such

Gesu

sensdie

gebrach

berücks

Nachwe

hältniss

seines

In d

der evo

dienstes

ein zulk

wird \*\*

theilung

\*) Di

\*\*\*) M

den halt

wünschen

\*) Je

assenti

partition,

und Loer

einzuheil

c) für Veterinäre: Frequentationszeugniss als ordentl. Hörer des thierärztlichen Studiums oder das Diplom.

## II. Einbringung der Gesuche und Documentirung derselben. \*)

Freiwillig eintretende Aspiranten haben die Aufnahmesuche bis spätestens Ende Februar des Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, beim zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando einzubringen.

Der freiwillige Eintritt solcher Aspiranten, welche der Stellungspflicht bereits unterliegen, ist während der Hauptstellung (März und April) nicht zulässig; nach derselben und bis zur nächsten Hauptstellung aber nur dann, wenn sie für das betreffende Jahr ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben.

Wehrpflichtige, welche die Zuerkennung der Begünstigung bei der Stellung anstreben, haben ihr vollkommen documentirtes Ansuchen entweder bis Ende Februar des Jahres ihrer Stellungspflicht bei der ständigen politischen Bezirksbehörde oder gelegentlich ihrer Vorführung zur Hauptstellung im zuständigen Bezirke und zwar noch vor ihrer ärztlichen Untersuchung bei der Stellungs-Commission einzubringen.

Gesuche um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, welche nach der Hauptstellung eingebracht werden, können nur ausnahmsweise dann berücksichtigt werden, wenn der Stellungspflichtige den Nachweis erbringt, dass das Versäumniss durch Verhältnisse herbeigeführt wurde, welche ausserhalb seines Willens lagen.

In den Gesuchen ist der gewählte Truppenkörper, der eventuelle Anspruch zur Ableistung des Präsenzdienstes auf Staatskosten, dann das Jahr, bis zu welchem ein zulässiger Aufschub des Dienstantrittes angestrebt wird\*\*) anzuführen, und die eventuelle Bitte um Eintheilung in die Landwehr\*\*\*) aufzunehmen. Die letztere

\*) Diese Gesuche samt Beilagen sind stempelfrei.

\*\*) Mediciner haben überdies anzugeben, in welchem Jahre sie den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande anzutreten wünschen.

\*\*\*) Jene Einjährig-Freiwilligen, welche im Wege der Stellung assortirt wurden und nach dem Ergebnisse der Rekruten-Repatriation, beziehungsweise Contingentsabrechnung, ihrer Altersklasse und Losreihe gemäss zur Landwehr entfallen, sind zur Landwehr einzutheilen.

Bitte kann von solchen, welche freiwillig eintreten, nicht gestellt werden.

Den Gesuchen sind anzuschliessen: a) der von der zuständigen politischen Bezirksbehörde ausgefertigte, die moralische Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienst nachweisende Eintrittsschein; b) der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung (s. oben); c) für jene, welche freiwillig eintreten, und minderjährig sind, die legalisirte oder von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes bestätigte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes; d) die legalisirte oder von der politischen Bezirksbehörde bestätigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, den Aspiranten während der Präsenzdienstzeit auf eigene Kosten zu erhalten. Für jene, welche bei der Cavallerie zu dienen wünschen, hat sich diese Erklärung auch auf die Berittenmachung und den Unterhalt des Pferdes zu erstrecken. Die unter c) und d) bezeichneten Erklärungen können in einem Schriftstücke zusammengefasst werden.

Aspiranten auf Staatskosten haben ausser a), b) und c) noch beizubringen: a) ein von der Bezirksbehörde bestätigtes Zeugniß des Gemeindevorstehers, welches die Vermögens- und Einkommenverhältnisse der Familie des Aspiranten, wie der Aspiranten selbst, dann die Ausgabe zu enthalten hat, in welcher Weise die Kosten des Unterhaltes und der Studien der letzteren bestritten werden, eventuell ob derselbe ein Stipendium bezieht; b) die in dem vorbezeichneten Zeugnisse oder in einem besonderen Schriftstücke zu erfolgende Bestätigung der Bezirksbehörde, dass der Aspirant, beziehungsweise dessen Angehörige von ihrem Einkommen selbst den für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes unbedingt erforderlichen Kostenbetrag von 174 fl. nicht zu entrichten vermögen; c) einen Familien-Auskunftsbogen; d) ein Sittenzeugniß von der betreffenden Studienanstalt.

### III. Aufschub des Präsenzdienstes im Soldatenstande.

Einjährig-Freiwillige, welchen der Aufschub des Präsenzdienstes gewährt wurde, haben jährlich bis 1. September durch Frequentationszeugnisse die Fortsetzung ihrer Studien an höheren Lehranstalten nachzuweisen. Können sie diesen Nachweis nicht liefern, so haben sie

den Prä  
treten.

Präsenz  
schobe  
fortsetz  
halb de  
ein weit

Einj  
willigt v  
steht ih  
senzdi  
Präsenz  
nicht ab  
sobald  
falls ab  
pfllich

### IV. Ei

Die  
willigen  
jahres  
bekleid  
gleich d  
Vergütu

Für  
auf Staa  
jährigen  
Pharma  
jährigen  
liches E

Der  
Soldaten  
Einj  
Veterin  
liegen  
derselbe

### C. Beg

§ 1.  
ordnung  
Immatri  
samkeit

den Präsenzdienst mit dem nächsten 1. October anzutreten. Hat ein Einjährig-Freiwilliger den Antritt des Präsenzdienstes nicht bis zur zulässigen Grenze aufgeschoben, so kann demselben zum Zwecke der Studienfortsetzung, bei jährlicher Nachweisung derselben, innerhalb der gesetzlichen Grenze von seinem Standeskörper ein weiterer Aufschub bewilligt werden.

Einjährig-Freiwilligen, welchen der Aufschub bewilligt wurde, sind bis dahin dauernd zu beurlauben. Es steht ihnen jedoch frei, den Dienst in einer früheren Präsenzdienstperiode abzuleisten; haben sie jedoch den Präsenzdienst innerhalb der zulässigen Aufschubgrenze nicht abgeleistet, so sind sie zur Ableistung desselben, sobald die Ursache der Verhinderung behoben ist, jedenfalls aber innerhalb der gesammten Dienstpflicht zu verhalten.

#### IV. Einzelne Bestimmungen für Mediciner, Pharmaceuten und Veterinäre.

Die auf eigene Kosten dienenden einjährig-freiwilligen Mediciner werden während des ersten Halbjahres — wenn sie darum bitten — seitens des Aerars bekleidet und erhalten die Waffen und die Ausrüstung, gleich den Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten ohne Vergütung.

Für die ausnahmsweise Zuerkennung des Dienstes auf Staatskosten haben Mediciner vor Antritt des halbjährigen Präsenzdienstes als Assistenzarzt-Stellvertreter Pharmaceuten und Veterinäre schon vor Antritt des einjährigen Präsenzdienstes nachzuweisen, dass ihr monatliches Einkommen weniger als fl. 30 beträgt.

Der Dienst als Arzt kann sich an den Dienst im Soldatenstande unmittelbar anschliessen.

Einjährig-freiwillige Mediciner, Pharmaceuten und Veterinäre haben, insolange sie ihren Fachstudien obliegen alljährlich bis Ende December die Fortsetzung derselben ihrem Standeskörper nachzuweisen.

#### C. Begünstigungen für Studirende, welche den Präsenzdienst ableisten.

##### I. Betreffend die Immatriculation.

§ 1. Die Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung für Universitäten, wonach die geschehene Immatriculation an einer Facultät so lange ihre Wirksamkeit behält, bis der Stud. seine Studien an der Fa-

cultät durch längere Zeit als durch Ein Semester unterbricht, wird bezüglich der Einjährig-Freiwilligen, welche ihren Präsenzdienst während der Studien ableisten, dahin erweitert, dass die Immatriculation durch das ganze erste Präsenzjahr ihre Wirksamkeit behält.

Den gedachten immatriculirten, aber nicht inscribirten Stud. kommen während dieser Zeit — unbeschadet ihres militärischen Verhältnisses — alle Rechte und Pflichten akademischer Bürger zu, soweit dieselben durch die Inscription für einzelne Gegenstände nicht bedingt sind. In die vorgeschriebene Zeit ist jedoch das betreffende Jahr nicht einzurechnen.

§ 2. Um auch solche Stud., welche ihren Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige unmittelbar nach mit Erfolg abgelegter Maturitätsprüfung ableisten, während dieses Präsenzjahres der Rechte und Pflichten akademischer Bürger theilhaftig werden zu lassen, wird denselben gestattet, die Immatriculation an einer Universität ohne gleichzeitige Inscription für einzelne Gegenstände zu erwirken.

Eine derartige Immatriculation behält während der Dauer des ersten Präsenzjahres ihre Wirkung.

§ 3. Auf die Studierenden der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur haben die im Vorstehenden für Universitätsstudierende getroffenen Bestimmungen sinngemässe Anwendung zu finden.

## II. Betreffend die Frequenzbestätigung für Studierende der Medicin.

§ 4. Stud. der Medicin, welche während ihrer medicinischen Studien den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande am 1. April eintreten, ist die Frequenzbestätigung für das Wintersemester jedenfalls schon in den letzten acht Tagen des Monats März zu ertheilen, auch wenn der regelmässige Termin für die Einholung der Frequenzbestätigung seitens der übrigen Stud. mit einem späteren Zeitpunkte beginnt.

## III. Betreffend die Stipendien und die Befreiung vom Collegiengelde, dem Unterrichtsgelde und den Prüfungstaxen.

§ 5. An Hochschulen immatriculirte Einjährig-Freiwillige verbleiben während ihres ersten Präsenzjahres im Genusse der ihnen verliehenen und für die Studien an den betreffenden Hochschulen bestimmten Stipendien.

Die  
schieht  
Stipend  
der bis  
Behörde

§ 6.  
steht b  
schulen

§ 7.  
tes Jah  
ersten v  
von ihr  
um die  
genosse  
anzusuo

Setz  
die Stu  
Folge  
Jahres

§ 8.  
jährig-I  
ableiste  
betrage  
der str  
für das  
den bis  
diesfall  
endigun

§ 10  
Fortbez  
Vorschr  
williger  
jener S  
dienbet  
nisse e  
dist od  
ableiste  
vorange

§ 1  
terricht  
lich der  
gen des

Die Ausfolgung der fälligen Stipendienquoten geschieht gegen Quittungen, welche zunächst von der dem Stipendisten vorgesetzten Militärbehörde und sohin in der bisher vorgeschriebenen Weise von der akademischen Behörde vidirt werden.

§ 6. Die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes steht bei immatriculirten ordentlichen Stud. der Hochschulen der Verleihung von Stipendien nicht entgegen.

§ 7. Jenen Einjährig-Freiwilligen, welche ein zweites Jahr präsent zu dienen haben, steht es frei, in den ersten vier Wochen des zweiten Präsenzjahres mit dem Gesuch um die Sistirung der Weiterverleihung des von ihnen genossenen Stipendiums bei der akademischen Behörde anzusuchen.

Setzen sie nach Ableistung des zweiten Präsenzjahres die Studien fort, so wird, sofern dem Stiftungsansuchen Folge gegeben worden ist, vom Beginne des Studienjahres das Stipendium wieder angewiesen.

§ 8. Stipendisten, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige erst nach Beendigung der Studien ableisten, bleibt das Recht auf den Bezug eines Jahresbetrages ihres Stipendiums für den Fall der Ablegung der strengen Prüfungen beziehungsweise der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen unter den bisher vorgeschriebenen Modalitäten gewahrt. Die diesfalls festgesetzten Fristen sind von der Zeit der Beendigung ihrer Präsenzdienstleistung zu rechnen.

§ 10. Im Uebrigen bleiben die für die Verleihung, den Fortbezug und die Entziehung der Stipendien geltenden Vorschriften auch rücksichtlich der Einjährig-Freiwilligen mit der Massgabe in Kraft, dass hinsichtlich jener Studiennachweise, welche den thatsächlichen Studienbetrieb voraussetzen (Prüfungs- und Colloquienzeugnisse etc.) nicht die Zeit, während welcher der Stipendist oder der Stipendiumswerber den Präsenzdienst ableistete sondern die der Militärdienstzeit unmittelbar vorangehende Periode in Betracht zu ziehen ist.

§ 11. Für Befreiung vom Collegien- respective Unterrichtsgelde und den Prüfungstaxen haben rücksichtlich der erforderlichen Studiennachweise die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes Anwendung zu finden.

#### IV. Betreffend die Prüfungen, u. zw.:

##### A. Die theoretischen Staatsprüfungen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten.

§ 12. Candidaten der rechtshistorischen Staatsprüfung, welche mit dem auf die Absolvirung ihres vierten Semesters nächstfolgenden October den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige antreten und denselben ausserhalb der betreffenden Universitätsstadt abzuleisten haben, ist, wenn sie diesen Umstand gehörig bescheinigen, über ihr Ansuchen statt des Octobertermines ein Prüfungstermin zwischen dem 20. und 28. September zu bestimmen.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist im Uebrigen in derselben Weise wie für den Octobertermin anzusehen.

§ 13. Bei Festsetzung des Prüfungstages für jene Candidaten, welche die rechtshistorische Staatsprüfung während ihres Präsenzdienstes abzulegen beabsichtigen, ist innerhalb der ordentlichen Prüfungstermine auf das militärische Dienstverhältniss derselben und ihre darauf gegründeten Wünsche thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Auf eine solche Berücksichtigung haben jedoch nur jene Candidaten Anspruch, welche ihre Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige, beziehungsweise ihren bevorstehenden Dienstantritt, bereits in dem Meldungsgesuche gehörig bescheinigt haben.

§ 14. Stud., welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben oder denselben mit dem auf die Vollendung ihrer Studien nächstfolgenden October antreten, sind schon im Juli des betreffenden Jahres zur judiciellen Staatsprüfung zuzulassen.

§ 15. Stud., welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige mit dem auf die Vollendung ihrer Studien nächstfolgenden October antreten, sind, wenn sie die judicielle Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, zwischen dem 20. und 28. September zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zuzulassen.

##### B. Das zweite Rigorosum an den medicinischen Facultäten.

§ 16. Stud. der Medicin, welche den vorgeschriebenen halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande abgeleistet haben, sind, wenn sie das erste medicinische Rigorosum mit Erfolg abgelegt haben und den Nachweis liefern,

dass sie besucht des zehnten zweiten

C. Prüf

§ 17. als Einjährig-Freiwillige schon in der Stellung des Einjährig-Freiwilligen an Gymnasien

Zur Zulassung auch solche Stud.

Erforder

Jeder derjenige, welcher die Staatsprüfung abgelegt hat, hat das Recht, die Studien an einer der Facultäten (Marine) zu beenden. Einjährig-Freiwillige, welche die Staatsprüfung abgelegt haben, sind nach dem 3. Jahre in den Stand, v. zuzulassen.

Die Studien sind nur dann zu beenden, wenn der Ausstellungsbescheid vorliegt.

dass sie durch vier Semester die medicinische Klinik besucht und daselbst practicirt haben, schon im Laufe des zehnten Semesters ihrer Studien zur Ablegung des zweiten medicinischen Rigorosums zuzulassen.

### C. Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen.

§ 17. Lehramtsandidaten, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, können schon im Beginne des siebenten Semesters um Zustellung der Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung ansuchen, wenn sie im Uebrigen den Forderungen rücksichtlich der Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und an Realschulen entsprochen haben.

Zur Clausur- und mündlichen Prüfung sind jedoch auch solche Lehramtsandidaten erst nach Vollendung der Studien zuzulassen.

### Erforderniss der Nachweisungen über die Ableistung des militärischen Präsenzdienstes.

Jeder Stud. einer Hochschule, welcher die Ausfertigung eines Absolutatoriums verlangt oder zu einer Jurist.-theoret. Staatsprüfung, zu Rigorosen, Lehramtsprüfung, einer Fortgangs- oder Staatsprüfung oder Diplomsprüfung an den technischen Hochschulen oder Hochschulen für Bodencultur zugelassen werden will, hat darzuthun, dass er die erforderliche Studienzeit ohne Cumulirung der Hochschulstudien mit der milit. Präsenzdienstleistung absolvirt hat, n. zw. entweder 1. durch eine Bestätigung, dass er dem Verbands des Heeres (Marine) oder Landwehr nicht angehöre, oder 2. durch den Militärpass oder Bestätigung, dass er den Einj.-Freiw.-Dienst noch nicht angetreten habe, oder 3. durch eine Bestätigung, dass er das Einj.-Freiw.-Jahr innerhalb eines Zeitraumes abgeleistet hat, welcher nicht in die ausweisende Studienzeit fällt oder 4. dass er, auf 3 Jahre assentirt, innerhalb der obligaten Studienzeit nicht in milit. Dienstleistung oder doch nur in solcher stand, welche die Anrechenbarkeit des Semesters nicht ausschliesst.

Die sub 1. und 2. erwähnten Bestätigungen sind nur dann geeignet, den vorgeschriebenen Nachweis zu liefern, wenn mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Ausstellung zweifellos ist, dass der Antritt des Präsenzdienstes in der Zwischenzeit überhaupt nicht oder doch

erst in einem Zeitpunkt erfolgt sein kann, in welchem die Bedingungen für die Ausfolgung des Absolut, oder die Zulassung zur Prüfung bereits gegeben waren.

Die Bestätigungen sind einzuholen: sub 1. bei der zuständigen polit. Bezirksbehörde, sub 2. beim zuständigen. Ergänzungsbezirks-Commando, sub 3. beim Commando des Truppenkörpers; sub 4. ebendasselbst.

Da den Einj.-Freiw. die Inscription nicht gestattet ist, wird eine mit Verletzung dieser Anordnung erwirkte Inscription, unbeschadet der Disciplinarbehandlung, als ungiltig behandelt und falls dies bei der Zulassung zu einer Prüfung dennoch nicht geschehen wäre, das Resultat derselben als nichtig erklärt und das ausgestellte Zeugniß eingezogen. Diese Bestimmung findet auf jene Stud. keine Anwendung, welche mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ihr Einj.-Freiw.-Jahr bereits angetreten oder schon abgeleistet haben; für jene Einj.-Freiw.-Mediciner, welchen der Antritt des halbj. Präsenzdienstes im Soldatenstande im April 1890 bewilligt wurde, haben die vorstehenden Bestimmungen volle Giltigkeit.

## Stipendienwesen.

Die angeführten Hochschulen sind fast ausnahmslos mit Stipendien ausgestattet. Jede Erledigung wird sowohl im Amtsblatte (Wiener Zeitung“ etc.) als auch an der Anstalt kundgemacht, und zwar mit genauer Angabe der wesentlichen und entscheidenden Bestimmungen des Stiftsbriefes bezüglich der Competenz.

Allgemein ist die Erlangung, resp. der Fortgenuss eines Stipendiums — abgesehen von den speciellen Bestimmungen — durch jene Momente bedingt, welche für die Befreiung vom Collegien-, resp. Unterrichtsgeld massgebend sind: also durch den Nachweis der Dürftigkeit und eines ausgesprochen guten Studienerfolges, erwiesen durch ein ausgezeichnetes Maturitätszeugniß im ersten Jahre und fernerhin von Semester zu Semester durch „Colloquien“ respective Studienzeugnisse. \*)

Ungünstige Studienerfolge, Unterbrechungen der Studien oder schwere Disciplinarerkenntnisse haben in der Regel den Stipendienverlust zur Folge.

\*) Für die philos. Fac. in Wien genügen auch zwei Colloquienzeugnisse über je ein dreistündiges Hauptcolloquium, oder eines über ein fünfständiges.

Enth  
lich der  
verliehe  
viele S  
seit sein  
der obli  
abtheilu

Uebe  
vergl. "

Es i  
mehre  
die Ein  
die Ang  
Stipendi  
— geni  
kann al  
die Zur  
Folge h

Der  
gefertigt  
nisse in  
stätigen

Für  
Studien  
Stipend  
abgeleg  
bation  
zur Fol

Die  
ermäch  
nahme  
zum B  
guter  
nach E  
Bestimm  
nicht e  
zu en  
stützu  
Ueber  
Unterri

Die  
ermäch  
einer  
kreise

Enthält der Stiftsbrief keine Bestimmung rücksichtlich der Zahl von Jahren, auf welche das Stipendium verliehen wird, so erstreckt sich die Verleihung auf so viele Studienjahre, als der Stipendist nach Abzug der seit seiner Immatriculation verflossenen Jahre gemäss der obligaten Studienzeit an der betreffenden Studienabtheilung noch zurückzulegen hat.

Ueber die Einwirkung des militärischen Dienstes vergl. „Begünstigungen“ unter „Wehrpflicht.“

Es ist den Stud. gestattet, sich gleichzeitig um mehrere Stipendien zu bewerben. Jedes Gesuch — die Einreichungsstelle wird immer verlautet — muss die Angabe enthalten, ob der Bewerber bereits ein Stipendium — welches besonders zu bezeichnen wäre — geniesst. Eine diesbezügliche Ausserachtlassung kann als Erschleichungsmittel angesehen werden und die Zurückziehung einer eventuellen Verleihung zur Folge haben.

Der Stud. hat für den eventuellen Bedarf selbst angefertigte Copien der Colloquien- resp. Fortgangs-Zeugnisse in der Rectoratskanzlei collationiren und bestätigen zu lassen.

Für die Universitäten. Juristen müssen im dritten Studienjahre behufs Erlangung oder Fortbezug eines Stipendiums das Zeugniß über die mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung ablegen. Eine Reprobation hat in der Regel den Stipendienverlust zur Folge.

Die politischen Landesstellen (Statthaltereien) sind ermächtigt, bezügl. Hörer der Hochschulen (mit Ausnahme der theologischen Facultät (Cumulirungen bis zum Betrage von 400 fl. bei Nachweis besonders guter Befähigung über Antrag des Prof.-Collegiums, nach Einvernehmung des Stiftungsverleihers und soweit Bestimmungen des Stiftbriefes solchen Cumulirungen nicht entgegenstehen, im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden; hiebei werden Staatsunterstützungen den eigentlichen Stipendien gleichgehalten. Ueber höhere Cumulirungen entscheidet das Unterrichtsministerium.

Die politischen Stellen als Stiftungsbehörden sind ermächtigt, über die Cumulirungen von Stipendien in einer Familie in jenen Fällen im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden, in welchen denselben die Ent-

scheidung rücksichtlich der Cumulirung hinsichtlich eines Stud. zusteht.

Der Genuss eines Stipendiums kann — wenn der Stiftbrief nicht dagegen spricht — zum Zwecke der Erlangung des Doctorgrades, ferner der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen und des Diploms an einer anderen Hochschule ein Jahr über die gesetzliche Studienzeit hinaus bewilligt worden. Die drei Raten, in welche der Stipendienbetrag zerfällt, werden je nach einer bestandenen Prüfung flüssig gemacht. \*)

Der zum Behufe der Ablegung der Lehramtsprüfung über die ordnungsmässige Studiendauer bewilligte Jahresbetrag des Stipendiums, resp. der bezüglichen Raten sind als verfallen zu erklären, wenn der Candidat die Lehramtsprüfung nicht binnen anderthalb Jahren nach Vollendung der ordnungsmässigen Studien mit Erfolg abgelegt hat.

Diese letztere Bestimmung gilt auch für jene Fälle, in welchen Candidaten der strengen Prüfungen der Stipendiengenuss zum Behufe der Ablegung dieser Prüfungen auf ein Jahr über die ordnungsmässige Studiendauer zugestanden wird, während bei den Candidaten der Staatsprüfung, insoweit die Erstreckung des Stipendiengenusses über die ordnungsmässige Studiendauer bei denselben überhaupt zulässig ist, die Frist zum Bezuge des Stipendiums auf längstens ein Jahr bestimmt wird.

Den mit Stipendien theilten Candidaten des Doctorates der gesammten Heilkunde, welche die erste strenge Prüfung noch vor Ablauf des Quinquenniums bestanden haben, wird das Stipendium in zwei gleichen Raten nach erfolgter günstiger Ablegung der 2. und 3. strengen Prüfung flüssig gemacht.

Für die Erledigung von Stipendienangelegenheiten bestehen an den Hochschulen eigene Stipendiencommissionen, resp. Stipendienreferenten an den Universitäten.

Die Auszahlung der Stipendien im Allgemeinen erfolgt gegen gestempelte Quittung zu den verschiedensten Terminen (vierteljährig, semestral, monatlich etc.), und zwar anticipativ oder decursiv.

\*) Bei Lehramtsandidaten: Die erste nach Uebernahme der Hausarbeit, die zweite nach Approbation derselben und die dritte nach bestandener mündlicher Prüfung.

An r  
übrigen  
enthalte  
und St

Das  
nimmt e  
sowohl a  
reichen  
gabe, m  
Richtung

Stud  
dirender,  
oselstadt,  
Asylvereh  
eigenes H  
Philosoph  
Techniker  
cultur, ge  
geat. 1877

Private  
Conviete,  
Rudolfsum  
anstalt d.  
Verein, ge  
Praterst. 2  
Schlesier,  
geat. 1882  
1886. — K

Unters  
tar Deuts  
— Israel.  
stiftung.  
Israel. Tec

Deutsche  
— Kärntne

\*) Dies  
unter s  
stützungen  
Sämmtliche  
Fachbiblio  
gabe, dens  
Nebenbesch  
unterstü  
Speisekarte  
Inscription  
Weise wir

Anm. Die mit Ausnahme der Universitäten an den übrigen Hochschulen erscheinenden „Programme“ enthalten eine Uebersicht der Stipendien, Fonde und Stiftungen.

## Beneficienwesen.

Das Beneficienwesen an den österr. Hochschulen nimmt eine sehr ehrenvolle Stufe ein. Studentische sowohl als private Institute, mit mehr oder minder reichen Mitteln ausgestattet, machen es sich zur Aufgabe, mittellose Studierende nach den verschiedensten Richtungen hin zu unterstützen.

### Wien.

**Studentische Vereine\*):** Verein zur Pflege kranker Studirender, gest. 21. 11. 61, bes. seit 24. Jänner 1891 ein eigenes Haus, Josefstadt, Laudongasse 44 (Jahresbeitrag 3 fl., Sem.-Beitrag 2 fl.) — Asylverein an der Wiener Universität, gest. 16. 3. 74, (besitzt ein eigenes Haus). — Juristen-Unterstützungsverein, gest. 1854. — Philosophen-U.-V., gest. 1856. Pharmaceuten-Verein, gest. 1871. — Techniker-U.-V., gest. 1858. — U.-V. an der Hochschule für Bodenkultur, gest. 1876. — U.-V. an der Akademie der bildenden Künste, gest. 1877.

**Private Vereine und Institute:** Comité für Studentenconvicte, gest. 1874 (verabreicht jährl. ca. 10.000 Speisemarken). — Ludolffium, gest. 1859. (Wohnungen für 70 Techniker). — Speiseanstalt d. isr. Armenanstalt (I. Seitensteteng. 4). — St. Gregorius-Verein, gest. 1853. — U.-V. für israel. Studierende, gest. 1869, II. Praterst. 21). — Salzburger Studien-U.-V., gest. 1880. — V. d. Oesterr.-Schlesier, gest. 1871. — U.-V. für ehemal. Kremsmünster Studenten, gest. 1882. — V. der Neutitscheiner. — Allg. Studenten-U.-V., gest. 1886. — Kärntner-V.

### Prag.

Unterstützungsverein a. d. Universität, gest. 1869. — Jurist.-U.-V. (für Deutsche). — Philosophen-U.-V. (für Deutsche) gest. 5. 3. 72. — Israel. U.-V., gest. 8. 5. 69. — Krombholz'sche Krankenbetsstiftung. — Freitisch-Stiftung für deutsche Techniker. — U.-V. für israel. Techniker, gest. 1864.

### Graz.

Deutscher Studenten-Kranken-Verein der Grazer Hochschulen. — Kärntner Stud.-U.-V.

\*) Diese Vereine, mit Ausnahme des ersteren, gewähren ihren unterstützten Mitgliedern theils regelmäßige Geldunterstützungen, theils Beträge zur Bestreitung der Rigorosentaxen. Sämmtliche Unterstützungsvereine stellen ihren Beneficiaten eine Fachbibliothek zur Verfügung und machen es sich ferner zur Aufgabe, denselben Stellen als Lehrer, Hofmeister, Schreiber od. sonstige Nebenbeschäftigung zuzuweisen. Durch ihre Vermittlung werden den unterstützten Mitgliedern vom „Comité für Studentenconvicte“ Speisekarten zugewiesen. Der Juristen-U.-V. besorgt überdies die Description in den „Verein zur Pflege kranker Stud.“ In ähnlicher Weise wirken auch mehrere Lese-, Fach- und nationale Vereine.

**Innsbruck.**

Akademischer Kranken- u. Unterstützungs-Verein. — U.-V. der drei weltlichen Facultäten. — Bonifacius-Verein.

**Czernowitz.**

Akademischer Kranken- u. Unterstützungs-Verein.

**Brünn.**

Techniker-U.-V., gest. 1868.

**Leoben.**

U.-V. für Bergakademiker, gest. 1872.

**Staatsunterstützungen.**

Für die Unterstützung dürftiger Studirender aller Hochschulen wird vom Unterrichtsministerium jährlich ein Betrag gewidmet. Beteiligungen werden vornehmlich Lehramtsandidaten bei besonderer Befürwortung des Professoren-Collegiums gewährt. Vgl. hiezu die Notiz in der „Kleinen Rundschau“.

**Vereinswesen.****Studentenverbindungen (Couleurs).**

Die farbentragenden Verbindungen sind fest organisirte und streng disciplinirte Corporationen, welche alle in dem einen Zwecke übereinstimmen, durch die Pflege der altherwürdigen studentischen Bräuche und Sitten, sowie durch strenge Erziehung ihre Mitglieder zur persönlichen Ehrenhaftigkeit und körperlichen Tüchtigkeit heranzubilden, denselben ein gemeinsames fröhliches akademisches Leben zu bieten und eine weit über die Universitätszeit hinausreichende innige Freundschaft und Verbrüderung aller derer, die dem Verbands angehören, zu begründen.

Die Abzeichen der Couleurstudenten sind Mütze und Band — gewöhnlich in drei Farben. Die Füchse, provisorische Mitglieder, welche vor Aufnahme in den engeren Verband eine Probezeit bestehen haben, tragen theils nur Mütze ihrer Verbindung, theils dabei noch ein besonderes (meist zweifärbiges) Fuchsenband.

Die Couleurs zerfallen in drei, durch ihre speciellen Principien gesonderte Gruppen, die, seit Beginn unseres Jahrhunderts in den Universitäten des deutschen Reiches bestehend, auch an den österreichischen Universitäten allgemein sich vorfinden. Es sind diese Burschenschaften, Corps und Landsmannschaften. Die von den genannten Gruppen unter sich oft gebildeten Verbände haben gleichfalls überlieferte Namen: D.-C. der Burschenschaften (Delegirten-Convent, jetzt auch vielfach B.-B. Burschenschafter-Bund), S.-C. (Senioren-Convent) der Corps, L.-C. (Landsmannschafter-Convent) der Landsmannschaften, und erstrecken sich zum Theil über mehrere Universitäten.

Historisch am ältesten sind die Landsmannschaften. Ursprünglich Vereinigungen engerer Landsleute, sind sie heute zwar auch weiteren studentischen Kreisen zugänglich, legen dabei jedoch Werth auf innere nationale Conformität. Sie verwerfen jede politische Tendenz, als für studentische Corporationen ungeeignet und dem Zwecke derselben abträglich.

Das gleiche Princip bezüglich der politischen Tendenz haben die Corps. Historisch aus den ursprünglich freier und auf breiterer Basis organisirten Landsmannschaften als kleinere streng geschlossene

Verband  
quellen  
national  
Burscher

Die  
des Jahr  
sprochen  
prononci

Neb  
Verbindu  
Landsma

Ein  
farben  
Doch h  
Verhältn

Der  
nahme d  
neben B  
welche s

demgeme  
welche v  
nannte f  
beding  
Die

hogen, F  
warfen, t  
aufgelöst  
Verbindu

A b k  
Mütze, F  
Abzeich

a) B  
olympia  
k. B. —  
Grdf. g

gold-roth  
(susp.).  
weiss, I

schaft s  
Pharmac  
mals Fre  
k. B., C

Albia, g  
nehlblau  
gest. als  
gold. G

schaft 1  
Füchse l  
blau-roth  
18. 10.

blau-we  
\*) D  
S.-C. nich

Aka

Verbände hervorgegangen, sind dieselben in Folge ihrer individuellen Entwicklung in Oesterreich heute die Vertreter des internationalen Principes, hierdurch in einen directen Gegensatz zu den Burschenschaften tretend.

Die Burschenschaften, ihre Entstehung der nationalen Bewegung des Jahres 1813 verdankend, nehmen auch heute noch eine ausgesprochen politische Haltung ein, und vertreten durchwegs das prononciert deutsch nationale Programm.

Neben diesen drei Gruppen finden sich auch vielfach freie Verbindungen, welche im Allgemeinen ihrer Tendenz nach den Landsmannschaften am nächsten stehen.

Ein Versuch, die Schwierigkeit einer Eintheilung der freien, farbentragenden Verbindungen zu lösen, wäre der folgende. Doch haben wir uns diesmal mit dieser Eintheilung nur auf die Verhältnisse an der Wiener Universität beschränkt.

Der Eintheilungsgrund ist theilweise wenigstens die Stellungnahme der Vereine zur Mensurfrage. Wir unterscheiden demnach neben Burschenschaften, Corps und Landsmannschaften, welche sich durchgehends zur unbedingten Satisfaction und demgemäss auch zur Bestimmungsmensur verpflichten und welche wir deshalb als conservative bezeichnen, noch sogenannte freischlagende conservative Verbindungen und bedingt conservative Verbindungen.

Die früher bestandenen grundsätzlich nicht satisfactionsgebenden (sogen. progressistischen) Verbindungen, welche jeden Comment verwarfen, sind heute völlig verschwunden. Sie haben sich zum Theil aufgelöst oder die Farben abgelegt, zum Theil sich in schlagende Verbindungen umgewandelt.

Abkürzungen: Gest. = gestiftet, Grdf. = Grundfarbe der Mütze, F.-F. = Fuchsenfarben, k. B. = kein Band, o. A. = ohne Abzeichen.

## I. Conservative.

### Wien.

Commentwaffe: Korbschläger.

- a) Burschenschaften** (im Linzer Delegirten-Convent L.-D.-C.); Olympia, gest. 10. 11. 59, schwarz-roth-gold, Grdf. violett, Fuchse k. B. — Akad. B. Libertas, gest. 10. 5. 1860, schwarz-roth-gold. Grdf. grün, Fuchse k. B. — Akad. B. Silesia, gest. 24. 11. 60, gold-roth-schwarz, Grdf. amaranthroth. Cartell Styria in Graz (susp.). — Germania, gest. 18. 10. 61, schwarz-roth-gold, Grdf. weisse, F.-F. schwarz-roth. — Alemannia, gest. 19. 11. 62, Burschenschaft s. 80, weisse-grün-gold, Grdf. grün, Fuchse k. B., meist Pharmaceuten, Cartell Thessalia in Prag. — Akad. B. Teutonia (vormals Freya), gest. 28. 1. 68, schwarz-gold-roth, Grdf. gelb, Fuchse k. B., Cartell Libertas (vormals Franconia) in Graz. — Akad. B. Albia, gest. 21. 11. 70, Burschenschaft 1878, schwarz-roth-gold, Grdf. hellblau, Fuchse k. B., Cartell Teutonia in Prag. — Bruna-Sudetia, gest. als Landsmannschaft 22. 10. 71, Burschenschaft 78, violett-roth-gold, Grdf. violett, Fuchse k. B. — Moldavia, gest. als Landsmannschaft 14. 5. 74, Burschensch. 1889, roth-weisse-gold, Grdf. schwarz, Fuchse k. B.
- b) Corps** \*). Saxonia, gest. als Verb. 13. 5. 50, Corps 1. 3. 66, blau-roth-gold, Grdf. dunkelblau, F.-F. blau-roth. — Danubia, gest. 18. 10. 60, reconst. 1876, blau-weiss-roth, Grdf. hellblau, F.-F. blau-weiss. — Alemannia, gest. 17. 11. 62, schwarz-blau-gold, Grdf.

\*) Die früher bestandenen Cartelle sind seit Zerfall des Mölker S.-C. nicht mehr in Kraft.

blau, F.-F. schwarz-blau. — Cimbria, gest. 28. 2. 1870, schwarz-grün-roth, Grdf. rosa, F.-F. schwarz-grün. — Amelungia, gest. 10. 7. 77, blau-weiss-gold, Grdf. weiss, Fuchse k. B.

c) **Landsmannschaften**: deutsche akad. L. Markomania, gest. 11. 3. 61, schwarz-weiss-gold, Grdf. weiss, F.-F. weiss-schwarz-weiss (Band und Mütze), im S.-S. weisse Stürmer. Freundschaftsverh. mit Verb. Austria in Prag und officielles Verkehrsverhältnis mit dem Coburger L.-C. der deutschen Landsmannschaften. — Ponia, gest. 2. 12. 1869, weiss-roth-gold, Grdf. krapproth, F.-F. weiss-roth. — Bnkowina, gest. 22. 11. 1868, Landsm. 28. 2. 74, blau-roth-gold auf lichtblau (susp.). — Normannia, gest. 11. 12. 75, roth-blau-gold, Grdf. roth, F.-F. roth-blau (susp.). — Norica, gest. 21. 2. 79, Landsm. 80, blau-schwarz-gold, Grdf. blau (susp.).

d) **Freischlagende conservative Verbindungen**: Lactitia, gest. 1886, F.-F. braun-blau. — Fidelitas, gest. 1876, grün-weiss-grün, F.-F. grünweiss.

## II. Bedingt Conservative.

a) **Deutsch-nationale**: (siehe Ia) und ausserdem: Acostadia, gest. 1890, schwarz-roth-goldenes Band. — Rugia, gest. 1887, schwarz-roth-goldenes Band (suspendirt). — Symposion, gest. 1887, gold-blau weisses Band auf schwarz, F.-F. gold-blau (interconf.).

Oberösterr. akad. Verein Germania, gest. 1857, o. A. — Verein deutscher Studenten aus Schlesien, Oppawia, gest. 1877, schwarz-roth-goldenes Band. — Verein deutscher Studenten aus Nordmähren, gest. 1884, schwarz-roth-goldenes Band. — Verein der Salzburger Studenten. — Verein der Ostschlesier, gest. 1879, schwarz-roth-goldenes Band. — Verein Ostmark, gest. 1888, schwarz-roth-goldenes Band. — Rabenstein, Verein von Znaimer Studenten, gest. 1876, schwarz-roth-goldenes Band. — Lentia, Verein von Linzer Studenten, gest. 1887, weiss-gold-rothes Band. — Verein deutsch-böhmischer Studenten, gest. 1890, schwarz-roth-goldenes Band. — Cremsiria, gest. 1876, blau-gold-blaues Band. — Philadelphia, gest. 1881, schwarz-roth-goldenes Band. — Hilaritas, gest. 1883, schwarz-roth-goldenes Band. — Franconia, gest. 1887, schwarz-roth-goldenes Band.

b) **Nicht deutsche**: Akad. ung. Lese- und Geselligkeitsverein, gest. 1876. — Circolo academico italiano, gest. 1882. — Akademický spolek ve Vidni, gest. 1888, weiss-blau-rothes Band (Czechen). — Spolek mediků a přírodopytů ve Vidni, gest. 1879 (Czechen). — Tatrau, gest. 1868, o. A. (Slovaken). — Ognisko, gest. 1865, o. A. (Polen). — Siez, gest. 1868, o. A. (Ruthenen). — Bukowina, gest. 1873, o. A. (Russen). — Slovenija, gest. 1869, o. A. (Slovenen). — Zvonimir, gest. 1881, roth-weiss-blaues Band (Kroaten). — Družtvo hrvatski tehnica, gest. 1872, roth-weiss-blaues Band (Kroaten). — Jedinstvi, o. A. (Serbo-Kroaten). — Zora, gest. 1863 (Serben). — Romania juna, gest. 1871, o. A. (Rumänen). — Societatea tinereimel academice Române, gest. 1884 (Rumänen).

c) **Confessionelle**: Austria, kathol. Studentenverein, gest. 1877, weiss-gold-schwarz. — Narica, kathol. Studentenverbindung, gest. 1883, weiss-blau-gold. — Wartburg, Verein der evangel. Theologen, gest. 1882 (W.V.). — Kadimah, gest. 1883 (Juden).

d) **Geselligkeitsvereine**: Suevia, gest. 1884, grün-weiss-gold. Band. — Unitas, gest. 1878, violett-weiss-gold. B. — Nitria, gest. 1872, blau-roth-goldenes Band. — Libertas (progr. Burschenschaft an der techn. Hochschule), gest. 1860, grün-weiss-gold. — Freistädter Junggemeinde, gest. 1883. — Gaudeamus, gest. 1884, gold-grün-goldenes Band. — Laetitia, gest. 1884, blau-weiss-goldenes Band. — Sodalitas, gest. 1885.

a) I  
reichsel  
Wiener  
der tec  
(W. V.)  
schulen  
Akadem.  
bund au  
grünes  
roth-we  
— Orche  
und Tur  
Section d

b) V  
gest. 187  
gest. 18  
gest. 187  
gest. 188  
Hochsch  
1877, o.  
Akad. St  
Ver. für  
ceuten-V

c) O  
philosop  
d) +  
bundes  
A b  
cons. =  
auf Cont

Bur  
B. s. 1.  
gest. 24.

Verb.  
Wien, H  
12. 76, s  
— A. B.  
A. B. G  
— Const  
schwarz,  
Ann  
nicht im

Corr  
— Palai  
Ver  
schwarz-  
in Freun  
Ver  
(m. reich  
Liedert.  
Lyra, bl  
Landtag  
2. 2. 78.

\*) A  
und zahl

## B. Sonstige akademische Vereine.

**a) Lese-, Kunst- und Fachvereine\*):** Der deutsch-österreichische Leseverein an der Wiener Universität, gest. 1882, o. A. — Wiener Studentenclub, gest. 1881, o. A. — Deutsche Lesehalle an der technischen Hochschule, gest. Dec. 1872, schwarz-roth-gold. B. (W. V.) — Oesterreichischer Studenten-Verein an den Wiener Hochschulen (während der Drucklegung aufgelöst), gest. 1889, o. A. — Akad. Gesangverein, gest. 1858, roth-weisses Band. — Sängerbund an der Hochschule für Bodencultur, gest. 1876, grün-weiss-grünes Band. — Turnverein der Wiener Hochschulen, gest. 1878, roth-weiss-rothes Band. — Akad. Wagner-Verein, gest. 1872, o. A. — Orchesterverein für classische Musik, gest. 1885, o. A. — Fecht- und Turnclub Hellas, o. A. — Fechtclub Haudagen, o. A. — Akad. Section des deutschen und österreichischen Alpenvereines, gest. 1887.

**b) Wissenschaftliche Vereine:** Akad. V. der Germanisten, gest. 1875, o. A. — Verein der Geographen a. d. Wiener Univ., gest. 1874, o. A. — Akad. V. der Mathematiker und Physiker, gest. 1873, o. A. — Naturwissenschaftlicher Verein d. Wiener Univ., gest. 1882, o. A. — Naturwissenschaftlicher Verein a. d. techn. Hochschule, gest. 1873, o. A. — Akad. V. der Naturhistoriker, gest. 1877, o. A. — Akad. französischer Leseverein, gest. 1878, o. A. — Akad. Stenographenverein, gest. 1873, roth-gold-rothes Band. — Akad. Ver. für Faulmann'sche Stenographie, gest. 1887, o. A. — Pharmaceuten-Verein, gest. 1887, o. A. — Akad. V. der Slavisten, gest. 1884, o. A.

**c) Ortsgruppen des Deutschen Schulvereines:** 1. an der Philosoph., 2. an der medic. und jurist. Facultät, gest. 1888, o. A.

**d) Akad. Ortsgruppe des deutschen Böhmerwaldbundes, o. A.**

Abkürzungen: Ausser den bei Wien angeführten, noch: cons. = conservativ (losgehend), b. c. = bedingt conservativ (nur auf Contrahage losgehend).

### Prag.

Commentwaffe: Korbschläger.

**Burschenschaften:** A. B. Carolina, gest. a. Verb. 12. 5. 60., B. a. 1. 6. 66, grün-weiss-roth, Grdf. grün. — Albia, deutsch-conserv., gest. 24. 10. 60, blau-weiss-gold, Grdf. blau. — A. B. Thessalia, gest. a. Verb. 7. 12. 64, B. s. 1883, schwarz-weiss-roth, Grdf. roth, Cartell Wien. B. Alemannia. (suspendirt). — A. B. Teutonia, gegr. 16. 12. 76, schwarz-roth-gold, Grdf. schwarz, Cartell Wien, a. B. Albia. — A. B. Arminia, gegr. 23. 11. 79, schwarz-weiss-blau, Grdf. blau. A. B. Ghibellinia, gegr. 18. 10. 80, schwarz-roth-gold, Grdf. weiss. — Constantia, gest. a. Verb. 22. 2. 68, Bursch. s. 1888, violett-weiss, schwarz, Grdf. violett (suspendirt).

Anmerkung: Carolina, Arminia, Albia und Thessalia sind nicht im Linzer D. C.

**Corps:** Suevia, gegr. 25. 1. 68, grün-weiss-gold, Grdf. weiss. — Palao-Austria, gest. 1889, schwarz-gelb-weiss, Grdf. gelb.

**Verbindungen:** Austria, deutsch-conserv., gest. 23. 2. 61, schwarz-weiss-orangegelb, Grdf. schwarz, F.-F. schwarz-roth. Steht in Freundsch.-Verh. m. d. Wiener Landam. Markomania.

**Vereine:** Lese- u. Redehalle d. deutsch. Stud., gegr. 8. 11. 48, (m. reich. Bibl.), schwarz-roth-gold. — Univ.-Gesangsver.: Liedert. d. deutsch. Stud., gest. Nov. 1869, blaues Band m. silb. Lyra, blaue Mütze. — Egerländer Landtag, gegr. 1872. — Leipaeer Landtag, gegr. 22. 11. 87, — Deutsch-akad. Juristenverein, gest. 2. 2. 78. — Akad. Ver. deutsch. Naturhistor., gegr. 1874. — Ger-

\*) Ausgestattet mit zum Theile sehr ansehnlichen Bibliotheken und zahlreichen Stipendien.

mania, lit. Ver., gest. 1. 7. 84. — Deutsch. Schulver., akad. Ortsgruppe, gegr. 15. 6. 85. — Deutsch. Böhmerwaldbund, akad. Ortsgruppe, gegr. 1888. — Fichtelclub Hagen, schwarz-weiss-gold. — Ferdinanda, katholischer Studentenverein, schwarz-weiss-gelb, schwarze Mütze.

### Graz.

Commentwaffe: Korbschläger.

**Burschenschaften:** Alemannia, gest. 16. 10. 71 a. V., B. s. 17. 5. 79, blau-silber-schwarz, Grdf. grau. — Carinthia, gest. 5. 4. 75 gold-roth-weiss, Grdf. rosenroth (hat sich freiwillig aufgelöst). — A. B. Libertas, ehem. Franconia, gest. 1. 4. 79, schwarz-roth-gold, rother Sammt, Cartell Wien, a. B. Freya (chem. Teutonia). — A. B. Arminia (s. 24. 10. 86 streng conserv.), gest. 7. 11. 68, schwarz-roth-gold, schwarzer Sammt. — Styria, gest. 1891, grün-weiss-gold, Grdf. weiss.

**Corps:** Joannea, gest. 19. 11. 61, grün-gold-roth, Grdf. grün. — A. B. Tentonia, gest. 28. 10. 63, weiss-blau-gold. Grdf. hellblau.

**Vereine:** Deutsche Lesehalle an den Grazer Hochschulen, gest. März 1885, o. A. — Lesehalle der ital. Stud. o. A. — Akademischer Gesangverein, gest. 1862, weiss-grün. — Akadem. Turnverein, gest. 28. Jänner 1864, weiss-grün-weiss. — Historiker-Club, gest. 12. Nov. 1876, o. A. — Math-Physik V., gest. 15. December 1874, o. A. — Akad. Philologen.-V. — V. der Lehramts cand., gest. 21. December 1876, o. A. — Verband der wissenschaftl. V. (Hist.-Club u. Philol.-V.) — V. deutscher Stud. in Graz, gest. 9. Mai 1885, o. A. — Deutsch-akad. V. Graecensia (W. V.) — Stud.-V. Oststeirerbund. — V. der Hochschüler aus Salzburg und Oberösterreich. — V. deutscher Tiroler Stud. (W. V.) — V. deutscher Kärntner Studenten „Tauriska“ (W. V.) — Akad. V. „Humanitas“. — Ferialverein deutscher Hochschüler „Germania“. — Akad. Kath.-Stud. V. „Carolina“. — Akad. Filiale Graz des Cyrill u. Method.-V. — Deutscher Techniker-Club, gest. 1882, schwarz-roth-gold. (W. V.) — V. der Grazer Techniker, gest. 1885, o. A. — Akad.-techn. Radfahrer-V. — Stražilovo. — Dalmatia (Ital.). — Triglav (Slovenen). — Ognisko (Polen). Hrvatska (Croaten). — Akad. Stud.-V. Magyar elvasó kör. — Società acad. italiana. — Akad. Ortsgruppe des deutschen Schulv. gest. 1885. — Akad. O. des „Böhmerwaldbundes“.

### Innsbruck.

Commentwaffe: Korbschläger.

**Burschenschaften:** Suevia, gest. a. Verb. 2. 12. 68, B. s. 18. 1. 84, roth-weiss-schwarz, Grdf. roth.

**Corps:** Rhaetia, gest. 30. 12. 59, grün-weiss-grün, Grdf. grün. — Athesia, gest. 5. 11. 61, blau-weiss-schwarz, Grdf. hellblau. — Gothia, gest. a. Verb. 20. 10. 70, Corps s. 8. 3. 72, blau-weiss-roth, Grdf. dunkelblau.

**Vereine:** Akad. Lesecasino, gest. 1874, o. A. — Akad. Gesangsver., gest. 15. 2. 63, weiss-grün-weiss. — Austria, kath. Stud.-Verb., gest. 3. 3. 64, weiss-roth-gold, Grdf. weiss. — Akad. Bonifacius-Verein, gest. 1884. — Circolo accademico italiano (Italiener), gest. Jan. 1878. — Akad. Ver. d. Germanisten, gest. 1873, o. A. — Akad. Club d. Histor., gest. 7. 12. 72, o. A. — Akad. Verein der Naturhistor., gest. 6. 11. 75, o. A. — Akad. Philol.-Club, gest. 19. 11. 74, o. A. — Pappenheimia (W. V.).

### Czernowitz.

Commentwaffe: Korbschläger.

**Burschenschaft:** Arminia, schwarz-roth-gold, Grdf. schwarz.

**Corps:** Austria, gest. 17. 10. 75, schwarz-gold-schwarz, Grdf. weiss. — Alemannia, gest. 13. 5. 77, schwarz-blau-gold, Grdf. blau.

Ver.  
Ver. d.  
Phys., —  
1884. —  
Junimea  
Bukowin

Bur  
wieder  
— Liber  
Arminia  
Cor  
roth, Gr  
Ver  
roth, —  
Verein Z

Rec  
Pro  
ist ein  
sitäten  
in Wien  
deutsche  
Rechtes  
habilita  
römisches  
die über  
durch  
Hörera  
über au  
Pfandre  
exegitis  
thätigen  
gerufen  
wurde  
Rechtes  
hatte,  
Zürich  
gleiche  
an der  
Studiun  
eingefü  
Thätigk  
rechte  
Seiner  
Bearbei  
grundle  
brauch  
und In

**Vereine:** Akad. Lesehalle, gest. 25. 10. 75, o. A. — Akad. Ver. d. Naturhist., gest. 22. 2. 77, o. A. — Akad. Ver. d. Math. u. Phys., gest. 14. 11. 80, o. A. — Ver. deutsch. Stud., gest. März 1884. — Sojuz, Ver. d. Ruthenen, gest. 7. 10. 75, blau-gold-blau. — Junimea, Verein der Romanen, gest. 28. 11. 78, roth-gold-blau. — Bukowina, Ver. d. Romanen, gest. 20. 3. 80, blau-gold-roth.

### Brünn.

Commentwaffe: Korbschläger.

**Burschenschaften:** Moravia, gest. a. B. 29. 10. 59, sist. 1870, wieder eröff. 6. 2. 74, B. seit 1885, blau-roth-gold, Grdf. roth. — **Libertas**, gest. 19. 6. 84, blau-weiss-gold, Grdf. lichtblau. — **Arminia**, gegr., gest. als Teutonia, schwarz-roth-gold, Grdf. kirschr. **Corps:** **Marchia**, gest. 23. 10. 65 a. Verb. Hilaria, grün-weiss-roth, Grdf. grün. **Vereine:** Deutscher Techniker-Club, gest. 29. 11. 79, roth-gold-roth. — Akad. Gesangsver., gest. 1863, roth-gold. — Naturf.-Ver. Verein Zora, gest. 7. 12. 66.

## Personalien.

(Stand zu Ende Juli, berichtet bis Ende August.)

### K. k. Universität zu Wien.

Gegründet 1365.

**Rector Magnificus:** Prof. Dr. **Adolph Exner**.

Prof. Adolph Exner. Das Haupt der Alma Mater Rudolphina ist ein Sohn des um die Reorganisation der österreichischen Universitäten hochverdienten Sections-Chefs Exner, er hat seine Studien in Wien zurückgelegt und nach erworbenem Doctorat auch mehrere deutsche Universitäten besucht, um die Koryphäen des gemeinen Rechtes in Deutschland zu hören. Mitte der Sechziger-Jahre habilitirte er sich an der Wiener Juristen-Facultät als Docent für römisches Recht, und schon als Privatdocent verstand er es, durch die überaus klare und fassliche Darstellung des Lehrstoffes und durch die instructive Art seiner Vorträge eine grosse Zahl von Hörern in seinen Collegien zu vereinigen. Neben seinen Vorträgen über ausgewählte Theile des Pandectenrechtes, über österreichisches Pfandrecht und Obligationenrecht waren es namentlich seine exegitischen Vorlesungen, welche die Hörer anregten, zu selbstthätiger Arbeit anspornten und die Stelle des später ins Leben gerufenen Seminars für römisches Recht vertraten. Im Jahre 1868 wurde Exner, der sich schon damals durch seine Schrift über den Rechteerwerb durch Tradition einen trefflichen Namen erworben hatte, als ordentlicher Professor des römischen Rechtes nach Zürich berufen, von wo er im Jahre 1872 als Ordinarius für das gleiche Fach nach Wien zurückkehrte. Seither wirkt Adolph Exner an der Wiener Universität, und die Schüler, die von ihm in das Studium des römischen Rechtes und damit in die Rechtswissenschaft eingeführt wurden, zählen nach Tausenden. Seine literarische Thätigkeit wendete Exner vorwiegend dem österreichischen Privatrechte und insbesondere dem österreichischen Hypothekenrechte zu. Seiner Schrift über das Publicitäts-Princip folgte die systematische Bearbeitung des österreichischen Hypothekenrechtes, welche als grundlegend bezeichnet werden kann. Für den akademischen Gebrauch hat Exner einen Grundriss zu Vorlesungen über Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes verfasst.

Pror.: Prof. Wilhelm R. v. Hartel. — Decane: Müller (theol. Fac.). — Gross (jurist. Fac.). — Ludwig (medic. Fac.). — *Staan* (philos. Fac.). — Prodec.: Neumann, Schrutka-Rechtenstamm, Zuckerkandl, Reinisch — Senatoren: Kopalch, Menger, Vogl, Wiesper.

Prüfungskommissionen: A. Jur. Staatsprüfungen: I. Vors. C. Frh. v. Lemayer. — 1. Stellv. Siegel. — 2. Stellv. Pfaff. — 3. Stellv. Minist.-Rath J. R. v. Spaun. — II. Stellv. P. R. v. Haslmeyer. — III. Vors. Lemayer. — 1. Stellv. Sect.-Chef Emil Steinbach. — 2. Stellv. Sect.-Chef Dr. Max Chiari. — B. Lehramt an Gymn. u. Realsch.: Director Zimmermann. — Stellv. Schenkl. — C. Turnen: Vors. Prof. der techn. Hochsch. Dr. Jos. Kolbe. — D. Stenographie: Vors. Landesch.-Insp. C. Kummer.

Kanzleidirector: Dr. Fr. Klein. — Actuar: Kais. Rath Tomascheck. — Kanzellist: Ant. Köppl.

## I. Theologische Facultät.

Pff. ord.: F. Laurin, Kirchenr. — Hofrath Herm. Zschokke, alttest. Bibelstud. — Martin Bauer, Dogm. — Anselm Ricker, Past.-Theol. — F. X. Pölzl, Bibelstud. d. N. B. u. höh. Exeg. — J. Kopallik, Kirchengesch. — F. M. Schindler, Moraltheol. — W. Neumann, semit. Spr. und höh. Exeg. A. T. — Laurenz Müllner, christl. Philosophie.

Pff. ext.: G. Müllner, Fundamentaltheologie.

## II. Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

### 1. Professoren-Collegium.

Pff. ord.: Hofr. Heinr. Siegel, deutsche Reichs- u. Rechtsgesch. und deutsches Privatr. — Hofr. Friedr. Maassen, röm. u. canon. Recht. — Joh. A. Tomaschek, deutsche Reichs- u. Rechtsgesch., deutsches Privatr., österr. Rechtsgesch. u. Rechtsalterth., u. jur. Encykl. u. Methodl. — Leop. Pfaff, österr. bürgerl. Recht. — K. S. Grünhut, Handels- u. Wechslr. — A. Exner, röm. Recht. — Frz. Hofmann, gem. u. österr. Privatr. — Ad. Menger, österr. Civilprocessr. — K. Menger, polit. Oek. — Hofr. Gust. Demelius, röm. Recht. — Emil v. Schrutka-Rechtenstamm, österr. Civilpr. — K. Gross, Kirchenr. — Aug. v. Miaskowski, polit. Oek. u. Statist. — Heindr. Lammasch, Strafr. u. Völkerr. — Emil Brunnenmeister, Strafr. u. Strafprocessr.

Pff. ext.: Wenzel Lustkandl, österr. Staatsr. — Gust. Hanausek, röm. Recht. — Gust. Seidler, Staatsrechnungsw. — Ad. Menzel, österr. bürgerl. Recht. — F. Klein Sachen- u. Erbrecht. — Finanzrath Robert Mayer, Staatshaushalt.

### 2. Ausser dem Professoren-Collegium.

Pff. ord. hon.: Geh. R. J. Unger, österr. u. engl. Staatsr. — Hofr. K. Th. v. Inama Sternegg, Verwaltungsr. Ministerialrath E. R. v. Böhm-Bawerk.

## III. Medicinische Facultät.

### 1. Professoren-Collegium.

Pff. ord.: Hofr. K. Stellwag v. Carion, Augenheilk. — Hofr. Th. Billroth, prakt. Chirg. u. Klinik. — G. Braun, Geburtsh. — Hofr. Ed. v. Hofmann, gerichtl. Med. — Sal. Stricker, exper. u. allg. Path. u. Th. — Hofr. Th. Meynert, psych. Klinik u. Nervenkr. — Hofr. A. E. Vogl, Pharmak. u. Pharmakg. — Hofr. Ed. Albert, chirg. Klinik. — Hofr. Ernst Ludwig, angew. u. med. Chemie. — K. Toldt, Anat. — Hans Kundrat, pathol. Anat. — Rich. Frh. v. Krafft-Ebing, Psychiatrie u. Nervenkr. — O. Kahler,

spec. med.  
Herm. N.  
Herm. F.  
heilk. —  
Gesch.  
Lang.  
Pff.  
Therapie  
Politze  
lechner  
Epidemic  
interne M  
Beru  
Gynäk.

Pff.  
mann,  
Syph. —  
— Ernst  
Schnitz  
K. Frh.  
Oberste  
Emil v.  
Gruber,  
angew. u  
int. Med.  
baum,  
Rosa,  
Chirg.  
Path.  
Gest  
Doc.  
b) a.  
c) Th  
Winter  
Chemie u

Pff.  
Rob. Zi  
v. Lan  
— Ed.  
Friedr. M  
Gesch. u  
W. von  
Gesch.  
deutsche  
— Hofr.  
u. Physi  
Lud. R  
Miner. —  
Schen  
Math.  
— Hofr.  
Marlia  
altind.  
Oriens  
v. Esc  
Eugen  
Geograph

; Müller  
c. Fac.). —  
Rechten-  
Kopalch,  
I. Vors. C.  
R. v. Hasl-  
Chef Emil  
B. Lehr-  
— Stellv.  
schach. Dr.  
h.-Insp. C.

ath Toma-

schokke,  
n Ricker,  
n. Exeg. —  
ralthcol. —  
— Laurenz

ultät.

rechtsgesch.  
u. canon.  
rechtsgesch.,  
d., u. jur.  
st. — K. S.  
Recht. —  
er, österr.  
emelius,  
rr. Civilpr.  
it. Oek. u.  
Brunnen-

e. Hanau-  
w. — Ad.  
Erbrecht.

Staater. —  
sterialrath

— Hofr. Th.  
— Hofr.  
er. u. allg.  
Nervenkr.  
l. Albert.  
l. Chemie.  
— Rich.  
Kahler.

spec. med. Path. u. Th. — Emil Zuckerkandl, Anat. — Hofr. Herm. Nothnagel, spec. Path. u. Th. u. med. Klinik. — Hofr. Herm. Frh. v. Widerhofer, Kinderkr. — Ernst Fuchs, Augenheilk. — Victor Ebnerv. Rofenstein, Histol. — Th. Puschmann, Gesch. d. Med. — Rud. Chrobak, Geburtsh. u. Gynäk. — Eduard Lang, Syph. u. Hautkr.

Pff. ext.: Jos. Seegen, Balneol. — M. Benedikt, Elektrotherapie u. Nervenpathol. — Sam. Stern, klin. Propäd. — Adam Politzer, Ohrenheilk. — Jos. Gruber, Ohrenheilk. — Jos. Weinlechner, Chirg. — Sam. L. Schenk, Embryol. — Ant. Drasche, Epidemiol. — K. Stoerk, Laryngoskopie. — Leop. Schrötter, interne Medicin.

Berufen aus Prag: Friedrich Schauta. o. ö. P. Geburtsh. u. Gynäk.

## 2. Ausser dem Professoren-Collegium.

Pff. ext.: Max Kassowitz, Kinderkrankh. — Isidor Neumann, Dermatologie und Syph. — M. Kaposi, Dermat. und Syph. — Sigmund Exner, Physil. — Sam. v. Basch, exp. Path. — Ernst Fleischl von Marxow, Physiologie. — Reg.-Rath Joh. Schnitzler, Krankheiten der Athmungs- und Kreislauforgane. — K. Frh. v. Rokitsansky, Geburtshilfe und Gynäkologie. — Heincr. Obersteiner, Physiol. und Pathol. des Central-Nervensystems. — Emil v. Stoffella d'alta Rupe, spec. med. Path. u. Th. — Max Gruber, Hygiene. — Joh. Hofmohl, Chirg. — Jul. Mauthner, angew. med. Chemie. — Aug. v. Reuss, Augenheilk. — L. Oser, int. Med. — Vict. Urbantschitsch, Otiatrik. — Ant. Weichselbaum, pathol. Anat. — Al. Monti, Kinderheilk. — Al. Dalla-Rosa, Anat. — Ant. v. Frisch, allg. Chirg. — K. Maydl, Chirg. — Ad. Lorenz, Chirg. — Gust. Gaertner, allg. u. exp. Path. — Ottokar Chiari Laryngoskopie.

Gestorben: M. Rosenthal.

Doc.: a) o. ö. P.: Ludw. Mauthner, Augenheilkunde.

b) a. ö. P.: Hofr. K. Böhm, Chirg.

c) Tit.-ao. P.: Alb. v. Mosegig-Moorhof, Chirg. — W. Winternitz, int. Med. — Florian Kratschmer, angew. med. Chemie u. Hygiene.

## IV. Philosophische Facultät.

### 1. Professoren-Collegium.

Pff. ord.: Em. Hoffmann, class. Philol. u. Lit. — Hofr. Rob. Zimmermann, Philos. — Hofr. Stefan, Physik. — Vic. v. Lang, Physik. — Th. v. Sicking, Gesch. u. hist. Hilfsw. — Ed. Suess, Geol. — Hofr. Ad. Mussafia, rom. Philol. — Friedr. Müller, Sanskrit u. vergl. Sprachw. — Hofr. Ed. Hanslick, Gesch. u. Aesth. d. Musik. — Jos. Loschmidt, Physik. — Hofr. W. von Hartel, classische Philosophie. — Max Büdinger, Gesch. — Heincr. v. Zeissberg, Gesch. — Rich. E. Heinzel, deutsche Spr. u. Lit. — Hofr. Gust. Tschermak, Min. u. Petrogr. — Hofr. K. Claus, Zool. u. vergl. Anat. — Jul. Wiesner, Anat. u. Physiol. d. Pflanzen. — Th. Gomperz, class. Philol. — Lud. Reinisch, ägypt. Spr. u. Alterthumsk. — Alb. Schrauf, Miner. — Ad. Lieben, allg. u. pharmaceut. Chemie. — Hofr. K. Schenk, class. Philol. — Edm. Weiss, Astron. — Emil Weyr, Math. — J. Schipper, ongl. Philologie. — Jul. Hann, Physik. — Hofr. O. Benndorf, class. Archäol. — Hofr. Ant. Kerner v. Marilaun, system. Bot. — Jos. Böhm, Bot. — Georg Bühler, altind. Philol. u. Alterthumsk. — Jos. Karabacek, Gesch. des Orients u. ihre Hilfsw. — Friedr. Brauer, Zoolog. — Gustav v. Escherich, Math. — David H. Müller, semit. Spr. — Eugen Bormann, alte Gesch. u. Epigr. W. Tomaschek, Geographie. — Alb. Penck, Geogr. — Vatroslav Jagic, slav.

Philol. — Alfons Huber, allg. u. österr. Gesch. — Jacob Minor, deutsche Spr. u. Lit. — Ob.-Bergrath W. Waagen, Palaeont.

Pff. ext.: Th. Vogt, Pädag. — Ed. Lippmann, Chemie. — Fr. Exner, Physik. — Erwin Frh. v. Sommaruga, Chemie. — Mich. Gitlbauer, class. Philol. — Engelbert Mühlbacher, Gesch. d. Mittelalt. u. hist. Hilfsw. — Ed. Reyer, Geol. — K. Grobden, Zoolog. — F. Wickhoff, Kunstgesch. — Eduard Krall, allg. Gesch. — W. Mayer-Lübke rom. Ph.

Lehrer u. Lectoren: Joh. Glowacki, russ. Spr. — Joh. M. Schreiber, Stenogr. — K. Faulmann, Stenogr. — Rud. Weinwurm, Gesang. — Ant. Bruckner, Harmoniel. u. Contrapunkt. — Ludw. Handmann, Fechten u. Turnen. — Hans Hoffer, Turnen. — Gerard G. Bagster, engl. Sprache. — Ferd. Mencik, böhm. Sprache. — Jaro Pawel, Theorie u. Gesch. d. Turnens. — Jak. E. Polak, neupers. Sprache. Ig. Haas, ung. Spr.

### Evangelisch-theologische Facultät.

Decan: P. Ewald.

Pff. ord.: Joh. Mich. Seberiny, prakt. Theol. — Ed. Böhl, Dogm. u. Symbolik, H. C. — Gust. Frank, Dogm. u. Symbolik, A. C., sowie christl. Ethik. — Georg Loesche, Kirchengesch. — Paul Ewald, neuest. Exeg.

Doc.: Paul v. Zimmermann.

Pens.: C. A. v. Vogl.

## K. k. deutsche Carl Ferdinands-Universität zu Prag.

Gegründet 1348.

Rector Magnificus: Prof. Dr. Johann Kelle.

Dr. Johann Kelle wurde am 15. März 1829 in Regensburg geboren und bezog nach Absolvirung der Gymnasial-Studien die Universität zu München, wo er sich classisch-philologischen Studien widmete. Schmeller, der berühmte Germanist, führte ihn zur Germanistik. Er promovirte 1854 in Würzburg und liess sich dann nach einer einjährigen Studienreise, auf welcher er die hervorragendsten Bibliotheken Deutschlands und Oesterreichs besuchte und Materialien für seine nächsten Arbeiten sammelte, 1856 in Berlin nieder, wo er mit den Brüdern Grimm, mit Massmann, von der Hagen u. A. in nahem Verkehre stand. Seine ersten Arbeiten erschienen 1856. In demselben Jahre wurde er von der Universität Würzburg als ausserordentlicher Professor vorgeschlagen. Im Jahre 1857 erfolgte seine Berufung als Professor für deutsche Literatur und Sprache an der deutschen Universität in Prag, zu deren Zierde er seitdem gehört. Seine zahlreichen und umfassenden Arbeiten auf dem Gebiete der älteren deutschen Sprache und Literatur, die theils selbständig, theils in Akademie- und Zeitschriften erschienen sind, zu verzeichnen, die Handschriftenfunde, die er gemacht hat, anzuführen, würde viel zu weit führen. Prof. Dr. Kelle ist Inhaber der k. k. österreichischen Medaille für Kunst und Wissenschaft, Ritter des grossherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen erster Classe, Ritter des k. preussischen Kronordens dritter Classe, Director der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, Director des Seminars für deutsche Philologie, Mitglied der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften in München, Mitglied der Maatschapij der nederlandsche Letterkunde zu Leiden etc. Er war im Jahre 1865 und 1871 Decan des philosophischen Doctoren-Collegiums, 1866 und 1867 Decan der

Philosophi  
sophischen

Pror:  
(Jur.), Pi  
(Theol.),  
Reinw  
commissio  
— 1. Stell  
arz. —  
— 2) Leh  
— Kanzle

Pff. o  
Reg.-Rath  
Rohling  
Dogmatik  
Pff. h  
semitische  
Der ü  
des A. B  
Schulpäda

II. I

Pff. o  
Dominik  
öst. Hand  
polit. Oek  
Ulbrich  
Recht. —  
Pff. e  
Civil- u.  
Doc.:  
Anm

Pff. o  
Chem. —  
allg. u.  
medic. P  
meister  
heilk. —  
Sigm. M  
spec. Pat  
Pff.  
Ohrenhei  
heilk. —  
— Ad. S  
inneren P  
Doc. 3  
Kr. u. H  
therapie.  
Kr. — H  
Gynäk. —  
Chirg. —

\*) D  
versität  
Jaromir

ob Minor.  
laeont.

n, Chemie.  
a, Chemie.  
lbacher,  
Geol. — K.  
— Eduard

— Joh. M.  
— Rud.  
u. Contra-  
— Hans  
Sprache. —  
ie u. Gesch.  
s, ung. Spr.

Ed. Böhl,  
Symbolik,  
engesch. —

ersität

Ragensburg  
Studien die  
hen Studien  
on zur Ger-  
dann nach  
tragendsten  
Materialien  
eder, wo er  
en u. A. in  
en 1856. In  
als ausser-  
folgte seine  
sche an der  
dem gehört.  
Gebiete der  
selbständig,  
erzeichnen,  
ren, würde  
k. österr.  
des gross-  
ster Classe,  
Director der  
ehramt an  
r deutsche  
enschaften  
che Lett-  
Decan des  
Decan der

Philosophischen Facultät, 1864, 1868 und 1872 Pro-Decan der philo-  
sophischen Facultät.

Pror: Knoll. — Decane: Sprinzi (Theol.), Krasnopolski  
(Jur.), Pick (Med.), Lenz (Phil.). — Prodec. Schneedorfer  
(Theol.), Ulbrich (Jur.), Rabl (Med.), Jodl (Phil.). — Senatoren:  
Reinwarth, Ullmann, Hering, Marty. — Prüfungs-  
commissionen: a) Juristische Staatsprüfungen\*): I. Vors.: Randa.  
— 1. Stellv.: Ullmann. — 2. Stellv.: Ott. — II. Vors.: Czych-  
larz. — Stellv.: Ott. — III. Vors.: vacat. — Stellv.: Hanel.  
— b) Lehramt an Gymnasien und Realschulen: Director: Kelle.  
— Kanzleidirector: Dr. Joh. Scherer.

### I. Theologische Facultät.

Pff. ord: Reg.-Rath. Ant. Reinwarth, Pastoraltheologie. —  
Reg.-Rath. Jos. Schindler, Kirchengeschichte. — August  
Rohling, Bibelstudium u. Exeg. des A. B. — Jos. Sprinzi,  
Dogmatik. — Leo Schneedorfer, Bibelstudium des N. B.

Pff. hon: Reg.-Rath Ed. Peter, Bibelstudium des A. B u. der  
semitischen Sprachen. — Reg.-Rath Wenzel Fund, Moral.

Der übrige Lehrkörper: Wenzel Gerber, suppl. Bibelstudium  
des A. B. und semit. Sprachen. — Karl Elbl, Katechetik und  
Schulpädag.

### II. Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Pff. ord.: Hofrath C. B. v. Czychlarz, röm. Recht. —  
Dominik Ullmann, gerichtl. Verf. in u. ausser Streitsachen u.  
öst. Handels- u. Wechslr. — Friedr. Vering, Kirchenr. — Emil Sax,  
polit. Oekonomie. — Horaz Krasnopolski, österr. Civilr. — Jos.  
Ulbrich, österr. öffentl. Recht. — Heinr. Schuster, deutsches  
Recht. — Friedr. Frh. v. Wieser, polit. Oekonomie.

Pff. ext.: Ludw. Mitteis, röm. Recht. Otto Frankl, österr.  
Civil- u. Bergr.

Doc.: August Finger, Strafrecht.

Anmerkung: Verrechnungskunde: Rechn.-Revid. Al. Franz.

### III. Medicinische Facultät.

Pff. ord.: Ewald Hering, Physiol. — C. Hugo Huppert, med.  
Chem. — C. Gussenbauer, spec. chir. Path. u. Th. — Ph. Knoll,  
allg. u. exp. Path. u. propäd. Klinik. — Alfred Pfibram, spec.  
medic. Path. u. Th. — Hans Chiari, path. Anat. — Fr. Hof-  
meister, Pharmak. u. Pharmakg. — Isidor Schnabel, Augen-  
heilk. — C. Rabl, descr. Anat. — Arn. Pick, Psychiatrie. —  
Sigm. Mayer, Histol. — Rud. Jaksch R. v. Wartenhorst,  
spec. Path. u. Th. der inneren Kr.

Pff. ext.: St. Jos. Pick, Hautkr. u. Syph. — Em. Zaufal,  
Ohrenheilk. — C. Weil, Chirg. — Friedr. Ganghofner, Kinder-  
heilk. — Al. Epatein, Kinderheilk. — Ferd. Hueppe, Hygiene.  
— Ad. Schenkl, Augenheilk. — J. Singer, Path. u. Th. der  
inneren Kr.

Doc.: Ad. Ott, Tit. a. o. P., spec. Path. u. Th. der inneren  
Kr. u. Heilquellen. — Enoch Heinr. Kisch, Tit. a. o. P., Balneo-  
therapie. — Th. Petrina, Tit. a. o. P., Path. u. Th. der inneren  
Kr. — Heinr. Schmid, Zahnheilk. — Jos. Fischel, Geburtsh. u.  
Gynäk. — Emil Schütz, Path. u. Th. der inneren Kr. — C. Bayer,  
Chirg. — Joh. Habermann, Ohrenheilk. — Rob. W. Raudnitz,

\*) Die Commissionen sind für die deutsche und böhmische Uni-  
versität einheitlich. Die Pff. Hofr. Anton Randa, Emil Ott und  
Jaromir Hanel gehören der böhmischen Universität an.

Kindeheilk. -- Hugo Rex, normale Anat. -- P. Dittrich, path. Anat. -- Ferd. Pietrzikowski, Chirg. -- Rud. R. v. Limbeck, int. Medic.

#### IV. Philosophische Facultät.

Pff. ord.: Joh. Kelle, deutsche Spr. u. Lit. -- Reg.-Rath Gust. Ad. Weiss, allg. Bot. -- Reg.-Rath Ernst Mach, Physik. -- Heiner. Durége, Math. -- Ferd. Lippich, math. Physik. -- Ant. Gindely, österr. Gesch. -- C. Gust. Laube, Geol. u. Paläont. -- Alfred Ludwig, vergl. Sprachenk. -- M. Willkomm, syst. Bot. -- O. Keller, class. Philg. -- O. Willmann, Philos. u. Pädg. -- Jul. Cornu, rom. Philg. -- Ant. Marty, Philos. -- Alwin Schultz, Kunstgesch. -- Aug. Fournier, allg. Gesch. -- Lad. Weinek, theor. u. prakt. Astron. -- Jul. Jung, alte Gesch. -- Oscar Lenz, Geogr. -- Ad. Bachmann, österr. Gesch. -- Friedr. Jodl, Philos. -- Berth. Hatschek, Zoolg. -- C. Holzinger R. v. Weidlich, class. Philg. -- Al. Rzach, class. Philg. -- Aug. Sauer, deutsche Sprache und Literatur.

Pff. ext.: Emil Werunsky, Gesch. u. hist. Hilfsw. -- Guido Adler, Musikw. -- Max Grünert, semit. Spr. u. Lit. -- W. Klein, class. Archäol. -- Georg Pick, Math. -- Al. Pogatscher, engl. Philg. -- Heinrich Swoboda, alte Gesch.

Doc.: W. Gintl, reine u. angew. Chemie. -- Hans Lambert, Tit. a. o. P., mh. u. nh. Spr. u. Lit. -- Friedr. Schubert, Tit. a. o. P., class. Philg. -- Jos. Neuwirth, Gesch. der Kunst des Mittela. u. d. Neuz. -- C. Garzarolli Edl. v. Thurnlakh, Chemie. -- C. Brunner, Chemie. -- Otk. Weber, Gesch. d. Neuz. -- Victor Schiffner, syst. Bot. -- Emil Arleth, Philos. -- Ad. Hauffen, deutsche Spr. u. Lit.

Lect.: Romeo Vilmetti, ital. Spr. -- Hans Schneider, Gesang u. Harmoniel. -- Mich. Hauptner, Stenographie. -- Gust. Rolin, franz. Spr. -- J. Lawrence, engl. Spr.

#### K. k. Carl Franzens-Universität in Graz.

Gegründet 1585.

Rector Magnificens: Prof. Dr. Alois Goldbacher.

Prof. Dr. Alois Goldbacher ist zu Meran in Tirol 1837 geboren und machte dortselbst die Gymnasialstudien. Von 1857--1861 studierte er classische Philologie an der Universität zu Innsbruck und legte dortselbst die Lehramtsprüfung ab. Darnach oblag er noch ein Jahr philologischen Studien an der Universität zu Wien und diente dann als Supplent  $2\frac{1}{2}$  Jahre am Gymnasium zu Olmütz. Hierauf war er 4 Jahre Gymnasiallehrer in Troppau, von wo er nach Erwerbung des Doctor-Titels an das II. Gymnasium nach Graz kam. Dort habilitirte er auch 1871 als Privatdocent an der Universität und wurde dann 1875 bei Gelegenheit der Errichtung der Universität Czernowitz gleich Ordinarius dortselbst; er war also nie Extraordinarius. Von Czernowitz ging er einem ehrenvollen Rufe folgend 1892 nach Graz. In Czernowitz war er 1876/77 Decan, 1881/82 Rector, in Graz 1883/84 Decan.

Von seinen wissenschaftlichen Arbeiten sind ausser zahlreichen Abhandlungen in verschiedenen Fachzeitschriften folgende zu erwähnen: 1. Eine kritische Ausgabe der philosophischen Schriften des L. Apuleins, Wien Gerold 1875; 2. Lateinische Grammatik für Schulen, Wien, Schworella & Heick 1882, jetzt in 4. Auflage 1891; 3. ist dem Erscheinen nahe eine kritische Ausgabe der Correspondenz des Kirchenvaters Augustinus für die von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften unternommene Ausgabe der lateinischen Kirchen-

water; zur S  
Reisen dur

Pror.:  
(Theol.), I

Senatoren

Prüfu  
siderma

stellv. k. k.  
Gust. R. v.

Gymn. v.  
Stenograph

director:

Pff. or  
rathl., pra

Ritt. v. S  
Dr. Ja

II. R  
Reg.-B

Herm.  
von. Rech

Schütze,  
Rechtsw.

stein, ö  
Strohal,

deutsche u  
öbm. Rech

Pff. ex  
wicz, all

österr. Civ  
Doc.:

v. Myrba  
Friedrich

Pff. or  
Reg.-R

Alex. Rol  
Th. -- I

angew. me  
Klemen

chirg. Pat  
Holl, An

Pff. ex  
Fa. Lipp

O. Drasc  
heilk. --

Th. Esch  
Doc.:

— Karl E  
chirg. Inst

er. chir  
med.-klin.

u. Th. der  
Fürst, C

Ebersta

\*) Boz

trich, path.  
Limbeck,

Reg.-Rath.  
ch, Physik.  
ysik. — Ant.  
Paläont.  
s, syst. Bot.  
s. u. Pädg.  
s. — Alwin  
sh. — Lad-  
te Gesch. —  
h. — Friedr.  
lzinger H.  
lg. — Aug.

w. — Guido  
Lit. — W.  
ogatscher,

s Lambel,  
ubert, Tit.  
r Kunst des  
hurnlakh,  
ch, d. Neuz.  
ilos. — Ad.

chneider,  
ie. — Gust.

## Graz.

Tirol 1837  
1857—1861  
u Innsbruck  
blag er noch  
Wien und  
zu Olmütz.  
wo er nach  
nach Graz  
ent an der  
Errichtung  
st; er war  
ehrenvollen  
1867/77 Decan;

zahlreichen  
ende zu er-  
nen Schriften  
mmatik für  
auflage 1891;  
respondenz  
on Akademie  
nen Kirchen-

väter; zur Sammlung des Materials machte Dr. Goldbacher seit 1878 Reisen durch Deutschland, Polen, Frankreich, Belgien und England.

Prof.: Dr. Eppinger. — Decane: \*) — Prodec.: Stanonik (Theol.), Bischoff (Jur.), Schnabel (Med.), Meyer (Phil.). — Senatoren: Schlager, Hildebrand, Lipp, Frischauf.

Prüfungskommissionen: A. *Juristische Staatsprüfungen*: I. Vors. Biedermann. — Stellv. Strohal. — II. Vors. Bischoff. — Stellv. k. k. OLG. Rud. Schwach. — III. Vors. Statth.-Rath i. P. Gust. R. v. Crollolanza. — Stellv. Biedermann. — B. *Lehramt an Gymn. u. Realsch.*: Director Karajan. — Stellv. Frischauf. — *Stenographie*: Vors. Karajan. — *Turnen*: Vors. Krones. — *Kanzleidirector*: Dr. Josef Hutter.

### I. Theologische Facultät.

Pf. ord.: Jos. Schlager, Moralth. — Fr. Klinger, Pasto-  
ralth., prakt. Katech. u. Pädg. — Fr. Stanonik, Dogm. — R.  
Ritt. v. Scherer, Kirchner.

Dr. Jos. Neubauer suppl. Fundamentalth.

### II. Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Reg.-Rath Ferd. Bischoff, deutsche Reichs- u. Rechtsgesch.  
— Herm. Ig. Biedermann, Staater. u. Statistik. — Aug. Tawes,  
röm. Recht. — Rich. Hildebrand, polit. Oek. — Th. Reinhold  
Schütze, Strafr. Strafrpr., Rechtsphil., Völkerr. u. Encykl. der  
Rechtsw. — Friedr. Thaner, Kirchenr. — Raban Frhr. v. Can-  
stein, österr. Civilpr., dann Handels- u. Wechselr. — Emil  
Strohal, österr. Civilr. — Arnold Luschin R. v. Ebengreuth,  
deutsche u. österr. Reichs- u. Rechtsgesch. — Jos. Frhr. v. Schey,  
röm. Recht.

Pf. ext.: Jul. Vargha, Strafr. u. Strafrpr. — Ludwig Gumplo-  
wicz, allg. Staater. u. Verwaltgsl. — Jos. Frh. v. Anders,  
österr. Civilr.

Doc.: Emil Pfersché, Tit. a. o. P. röm. Recht. — Fr. Frh.  
v. Myrbach, polit. Oek. u. österr. Finanzgesetzk. — Hon. Doc.:  
Friedrich Hartmann, Staatsrechnungsw.

### III. Medicinische Facultät.

Pf. ord.: Reg.-Rath Karl R. v. Helly, Geburtsh. u. Gynäk.

— Reg.-Rath Ad. Schauenstein, Staatsarzneik. — Reg.-Rath

Alex. Rollett, Physl. u. Histl. — O. Rembold, spec. med. Path.

Th. — Karl R. v. Schroff, Heilmittell. — Karl B. Hofmann,

angew. med. Chemie. — Hans Eppinger, path. Anat. — Rud.

Klemensiewicz, allg. u. exp. Path. — Anton Wölfler, spec.

chirg. Path. u. Th. — Isidor Schnabel, Augenheilk. — M.

Holl, Anat.

Pf. ext.: Jos. R. v. Koch, Seuchenl. u. Veterinärpolizei. —

Lipp, Dermat. — Ernst Börner, geburts. Operationsl. —

O. Drasch, Histl. u. Entwicklungsgesch. — Al. Birnbacher, Augen-

heilk. — Jul. Wagner R. v. Jauregg, Psych. u. Neuropath. —

Escherich, Kinderheilk.

Doc.: Jul. Glax, Tit. a. o. P., Path. u. Th. der inneren Kr.

— Karl Emele, phys. Krankenunters. u. Laryng. — Rud. Quass,

chirg. Instr.- u. Verbandl. — Fr. Müller, Nervenkr. — Fr. Wal-

chirg. Operationsl. — Ludw. Hoffer Edl. v. Sulmthal,

med.-klin. Propäd. — Fridolin Schlangenhausen, allg. Path.

Th. der Geisteskr. — Ant. Bleichsteiner, Zahnheilk. — Cam.

Furst, Geburtsh. u. Gynäk. — Ludw. Ebner, Chirg. — Oscar

Berstaller, Anat. — Karl Laker, int. Med.

\*) Bezüglich der Lücken auf Seite 139 u. 140 siehe Seite 50 \*).

## IV. Philosophische Facultät.

Reg.-Rath W. Kergel, class. Philg. — Joh. B. v. Weisa, allg. Gesch. — Const. Frhr. v. Ettinghausen, Bot. — Fr. Kronea. R. v. Marchland, österr. Gesch. — Max R. v. Karajan, class. Philg. — Joh. Frischauf, Math. — Hans Schuchardt, röm. Philg. — Alois Goldbacher, class. Philg. — Reg.-Rath Ant. Schönbach, deutsche Spr. u. Lit. — Gust. Meyer, Sanscrit u. vergl. Sprachw. — Corn. Doelter, Miner. u. Petrogr. — Rud. Hoernes, Geol. u. Paläont. — Ludw. v. Graff, Zool. u. vergl. Anat. — Heindr. Streintz, math. Physik. — Ed. Richter, Geogr. — Zdenko Hans Skraup, Chemie. — Gottlieb Haberlandt, Bot. — Alexius R. v. Meinong, Philos.

Pff. ext.: Friedrich Pichler, lat. Epigr., Numism., Heraldik u. Sphragistik. — Simon Subić, Physik. — W. Gurlitt, class. Archäol. u. die realen Fächer der class. Philg. — Victor Dantscher R. v. Kollesberg, Math. — Ad. Bauer, alte Gesch. — Bernh. Seuffert, deutsche Spr. u. Lit. — Ig. Klemencić, Physik.

Doc.: Hans v. Zwiedineck-Südenhorst, Tit. a. o. P. Gesch. — Friedr. v. Hausegger, Gesch. u. Theorie der Musik. — Jos. Streissler, angew. Geom. — Fr. Mayer, österr. Gesch. — Aug. Mojsisovics, Edl. v. Mojsvár, Zool. u. vergl. Anat. — Arthur R. v. Heider, vergl. Anatomie u. vergl. Entwicklungsgesch. — Vincenz Hilber, Geol. — Fr. Streintz, Physik. — Osw. Zingerle, deutsche Spr. u. Lit. — Hugo Spitzer, Phils. — Hugo Schrötter, org. Chemie, K. Zelinka, Zoologie. — K. Alphons Penecke, Geol. in Verb. mit Zoo-Paläont. — Anton Chroust, mittl. Gesch. u. hist. Hilfsw. — Ludw. Böhme, Zool. vergl. Anat. u. Entwicklungsgesch. — Paul Czermak, Exp.-Physik. — Willibald Nagl, deutsche Spr. — Hans Mollisch, Bot.

Lehrer: Ig. Wolf, Stenogr. — Aug. Augustin, Turnen. — Peter Arnoldo, Fechter.

## K. k. Leopold Franzens-Universität zu Innsbruck.

Gegründet 1477.

Rector Magnificus. Prof. Dr. Otto v. Zallinger.

Otto v. Zallinger, geboren zu Bozen in Tirol am 27. November 1856, studierte die Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Innsbruck, insbesondere rechtsgeschichtliche Studien unter J. Fickers Leitung zugewendet und erwarb daselbst 1877 das Doctorat der Rechte. Im Wintersemester 1879/80 hörte er an der Universität Strassburg i. E. die Vorlesungen von R. Schindl und habilitierte sich im Sommer 1880 als Privatdocent für Deutsches Recht an der Universität Innsbruck. Nachdem er im Sommer 1881 auch die *venia legendi* für österreichische Rechtsgeschichte erhalten wurde er im December desselben Jahres zum ausserordentlichen und im Juli 1887 nach Ablehnung eines ehrenvollen Rufes an die Universität Strassburg i. E. zum ordentlichen Professor der beiden genannten Fächer in Innsbruck ernannt.

Von Zallinger's Arbeiten sind selbständig erschienen: „Münsteriales und Milites“ (1878) und „Die Schöffenbarfreien des Sachsen-Spiegels“ (1887) (Innsbruck Wager); die folgenden in den „Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschungen“: „Ueber den Königsbann“ (1882); „Die ritterlichen Klassen im steirischen Landrecht (1883); „Kleine Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte im XII. und XIII. Jahrhundert“ (1889); „Das Württembergische Herzogthum“ (1890).

Pror.: Stolz. — Decane: Nilles (Theol.), Schiffner (Jur.), Kratter (Med.), Wassmuth (Phil.). — Prodec.: Hurter,

Theol.),  
(Phil.), —  
Prüf-  
echner  
Czör-  
an Gymn.  
Kanzleidi

Pff. o.  
Stentru  
Bickell,  
Katech. u.

Prf. o.  
Dec.:  
Jos. B.  
des A. u.

II. F.  
Pff. o.  
Wechselr.  
gesch. —

Geogr. —  
Th. D.  
Rechtsphi

Pff. e.  
Lentner  
Der il  
rath Em

OLGR  
v. R.  
Nationalö

Pff. o.  
Borysk  
— Prokop

Klinik. —  
angew. m  
Julius K  
allg. u. e.

Pff. e.  
u. Entwic  
Klotz,  
pathologie

Sachs, A  
Edl. v. H

Pff. o.  
Wildau  
Spr. u. L

Müller,  
u. pharm.  
bauer,  
Geogr. —

Friedr.  
Gesch. —  
Pff. e.  
richer,  
— Jos. s

Theol.), Waldner (Jur), Ehrendorfer (Med.), Zingerle (Phil.). — Senatoren: Bickell, Lentner, Jarisch, Heinriche. — Prüfungskommissionen: Jur. Staatsprüfungen. I. Vors. Steinlechner. — II. Vors. Puntschart. — Stellv. Statth.-Rath Frh. Czörnig. — III. Vors. Statth.-Rath Frh. v. Reden. — Lehramt an Gymn. und Realsch. Vors. Heller. — Stellv. A. Zingerle. — Kanzleidirector: Willibald Stricker.

### I. Theologische Facultät.

Pff. ord.: Nic. Nilles, Kirchenr. — Hugo Hurter, Dogm. — Ferd. Stentrup, Dogm. — Hartmann Grisar: Kirchengesch. — Gust. Bickell, christl. Archäol. u. semit. Spr. — Max Limbourg, Katech. u. geistl. Beredsamkeit. — Hier. Noldin, philos. Hilfsw. — Pff. ext.: Joh. Bapt. Nisius, Bibelstudium des N. B. — Dec.: Ant. Straub, Dogm. — Jos. Kern, philos.-theol. Propäd. — Jos. Biederlack, can. Recht u. Moralth. — Math. Flunk, Exege. — A. u. N. T. u. orient. Spr. — Emil Michael, Kirchengesch.

### II. Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Pff. ord.: Victor Waldner, österr. Civilpr., Handels- und Wechsell. — O. v. Zallinger, deutsches Recht u. österr. Rechtsgesch. — Val. Puntschart, röm. Recht. — Paul Steinlechner, österr. u. röm. Civilr. — Ludw. Schiffner, röm. u. österr. Civilr. — Th. Dantscher R. v. Kellesberg, allg. u. österr. Staatsr. u. Rechtsphilos. — Vinc. John, Statistik u. Verwaltgs. — Pff. ext.: Gabr. Fiorentini, röm. Recht (in ital. Spr.) — Ferd. Lentner, Strafr. u. Völkerr. — Victor Mataja, polit. Oek. — Der übrige Lehrkörper: Supplenten mit ital. Vortragspr.: Hofrath Em. v. Eocher, österr. Strafr. u. Strafr., Handels- u. Wechsell. — OLGR. Ferd. Frh. v. Czörnig, oster. Civilr. — OLGR. Ferd. v. Reinisch, österr. Civilpr. — Herm. R. v. Schullern, Nationalök. — Dc. C. Payr, Staatsrechnungsw.

### III. Medicinische Facultät.

Pff. ord.: Emil Ehrendorfer, Geburtsh. u. Gynäk. — Mich. Boryskiewicz, Augenheilk. — Max R. v. Vintochgau, Physl. — Prokop Frh. v. Rokitansky, spec. med. Path. u. Th. u. med. Klinik. — C. Nicoladoni, Chirg. u. chirg. Kl. — W. Fr. Löblich, angew. med. Chemie. — Jos. Möller, Pharmak. u. Pharmakg. — Julius Krätter, gerichtl. Med. — W. Roux, Anat. — M. Löwit, allg. u. exp. Path. — Gust. Pommer, path. Anatomie, — Pff. ext.: Fr. Wildner, Thierheilk. — Jos. Oellacher, Histl. u. Entwicklgsch. — Ad. Jarisch, Hautkr. u. Syph. — Herm. Klotz, Gynäk. — Gabriel Anton, Psychiatrie und Nervenpathologie. — Dec. Ludw. Lantschner, prakt. Chirg. — Th. Sachs, Augenheilk. — Hon. o. P. Ant. Tschurtschenthaler, Heidl. v. Helmheim, allg. Path., Pharmak. u. Pharmakg.

### IV. Philosophische Facultät.

Pff. ord.: Camill Heller, Zool. u. vergl. Anat. — Tobias Rit. Wildauer v. Wildhausen, Philos. — Fortunat Demattio, ital. Spr. u. Lit. u. rom Philg. — Arn. Busson, allg. Gesch. — Joh. Müller, class. Philg. — O. Stolz, Math. — C. Senhofer, allg. u. pharm. Chemie. — Ant. Zingerle, class. Philg. — Leop. Gegenauer, Math. — Hans Semper, Kunstg. — Fr. R. v. Wieser, Geogr. — Ludw. Pastor, allg. Gosch. — C. Ueberhorst, Philos. — Friedr. Stolz, vergl. Sprachforsch. — Jos. Hirn, österr. Gesch. — Jos. Wackernell, deutsche Spr. u. Lit. — Wassmuth. — Pff. ext.: Ferd. Kaltenbrunner, hist. Hilfsw. — Emil Heinriche, Bot. — Emil v. Ottenhal, allg. Gesch. u. hist. Hilfsw. — Jos. Seemüller, deutsche Spr. u. Lit. — Hon. o. P. Ferd.

Peche, math. Physik. — Ad. Pichler, R. v. Rautenkam, Min. u. Geogn. — Jos. Perntner, kosmische Physik.

Dec. Jos. Blaas, Petrogr. u. Glacial-Geol. — Wolfram Zingerle, rom. Philg. — Joh. Tollinger, Exp.-Physik. — C. W. v. Dalla Torre, Entomol. — Fr. Hočevar, Math. — Herm. Hammerl, Exp.-Physik. — Rud. Hohegger, Völkerpsych. — Rud. v. Scala, alte Gesch. — Osw. Radlich, hist. Hilfsw. — Ed. Fr. v. Hårdtl, theor. Astr. — Rob. J. Lendlmayr, Reichsr. v. Lendenfeld, Zoolog. — Al. Cathrein, Min. u. Petrogr. — Thomas Friedrich, Gesch. des alten Orients.

Lehrer: Victor Frh. v. Graff, Turnkunst.

## K. k. Franz Josefs-Universität zu Czernowitz

Gegründet 1875.

Die medicinische Facultät fehlt.

Rector Magnificus: Prof. Dr. Richard **Přibram**.

Prof. Dr. Richard Přibram ist 1847 zu Prag geboren und daselbst promovirt. Gieng dann nach Leipzig, wo er im Kolbe'schen und Wiedemann'schen Laboratorium arbeitete, und später Assistent bei Prof. Carstenyén wurde. Im Jahre 1870 kehrte er nach Prag zurück, wurde Assistent am physiologischen Institute (chemische Abtheilung) bei Prof. Hering und habilitirte sich 1872 als Privatdocent an der philosophischen Facultät in Prag. 1874 wurde er als Fachvorstand an die neu errichtete k. k. höhere Gewerbeschule nach Czernowitz berufen und mit der Organisirung der chemischen Abtheilung betraut. 1875 erfolgte seine Ernennung zum a. o. Professor und Vorstand des chemischen Laboratoriums an der Universität in Czernowitz, und 1872 wurde er ordentlicher Professor für allgemeine, analytische und pharm. Chemie. Zahlreiche Abhandlungen in den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften zu Wien und Leipzig, in den Berichten der deutschen chemischen Gesellschaft zu Berlin und anderen Fachjournalen. Přibram ist Mitglied des k. k. Landes-Sanitätsrathes und Beirath für gewerbliches Unterrichtswesen.

Pror.: Schuler v. Libloy. — Decane: Ritt. v. Kuciel (Theol.), v. Hillern (Jur.), Hilberg (Phil.). — Prodec.: Wojucki (Theol.), Kleinwächter (Jur.), Wrobel (Phil.). — Senatoren: Repta, Hiller, Sbierra.

Prüfungscommissionen: Jurist. Staatsprüfungen. I. Kleinwächter. — II. Landesger.-Pradt. C. Uhle. — III. Schuler v. Libloy. — Lehramt an Gymn. u. Realsch. Director: Wrobel. — Stely. Handl. — Unvers.-Secretär: Jos. Pietschmann.

### Griech.-oriental.-theologische Facultät.

Pff. ord.: Eusebius Popowicz, Kirchengesch. — Isidor v. Onciul, Bibelstud. u. Exeg. des A. B. u. der hebr. Spr. — Wlad. v. Repta, Bibelst. u. Exeg. des N. B. — Const. Popowicz, gr.-or. Kircheng. — Emil Wojucki, Moralth.

Dec.: Juvenal Stefanelli, Katech.

### Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Pff. ord.: Reg.-Rath Friedr. Schuler v. Libloy, deutsches Recht. — Friedr. Kleinwächter, polit. Oek. — Reg.-Rath K. Hiller, österr. materiell. u. form. Strafr. — Alex. Graweiss, Handels- u. Wechselrecht. — Heinr. Singer, can. Recht. — Ernst Hruza, röm. Recht.

Pff. ext.: Arthur Skedl, österr. civilgerichtl. Verf. — E. Hanke, allg. u. österr. Staatsr.

Rautenk...  
k.  
— Wolfram  
Physik. — C. W.  
ath. — Herm.  
Völkerpsych.  
hist. Hilfsw.  
Lendlmayr  
hrein, Min.  
Oriente.

Abgeg.: a. o. P. Ernst Mischler nach Prag.  
Doc.: Basil Wolan, Tit. a. o. P., gerichtl. Med. — Reg.-Rath  
ob. Kryspin, Staatsrechnungsw.

### Philosophische Facultät.

ernowitz

Pff. ord.: Alois Handl, Physik. — Reg.-Rath Ferd. Ziegler  
Blumenthal, osterr. Gesch. — Joh. Wrobel, class. Philg. —  
Titus Graber, Zool. — Joh. Losert, allg. Gesch. — Emil  
Kalužniacki, vergl. Philg. der slav. Spr. — Jos. Strobl,  
deutsche Spr. u. Lit. — Rich. Pribram, Chemie. — Ed. Tangl,  
Bot. — Jos. Sbiera, rumän. Spr. u. Lit. — Ant. Wassmuth,  
math. Physik\*). — Isidor Hilberg, class. Philg. — Th. Gartner,  
vergl. Philg. der rom. Spr. — Friedr. Becke, Miner. — Ant.  
Machta, Math.

Pff. ext.: Stephan Smal-Stocki, ruthen. Spr. u. Lit. —  
Ferd. Löw, Geogr. — Rudolf Hochegger, Philos. — Rudolf  
Schwaiger, Mineral. — Ottokar Tumlirz, math. Physik.

Leet.: Mich. Schröckenfux, franz. Spr. — Ant. Roma-  
novsky, engl. Spr. — Gesangslehrer: Hans Horner.

### Bibliothekswesen.

Zur Förderung der wissenschaftlichen Betriebes bestehen an den  
einzelnen Hochschulen ansehnliche Bibliotheken, welche den Stu-  
dierenden zu bestimmten, besonders verlautbarten Tagesstunden zur  
Benützung geöffnet sind und Bücher auch für den häuslichen Bedarf  
unter festgesetzten Normen zur Verfügung stellen. Der Besuch ist  
entweder auf die Hörer der betr. Anstalt beschränkt oder allgemein  
gestattet.

Jeder ord. Hörer der Universität ist berechtigt, Bücher  
aus der Universitäts-Bibliothek zu entleihen. Bezüglich der Aus-  
übung dieses Rechtes hat er sich an den betr. Beamten zu wenden  
und vorzuweisen: den Index, einen Erlagschein, welcher darthut,  
dass er 10 fl. 50 kr. Caution bei der Quästur erlegt hat.\*\*)

Von dem Erlage sind befreit: Stud., welche sich mit ausge-  
zeichneten Maturitäts- oder Staatsprüfungszeugniss und ord. Univ.-  
Seminarmitglieder, welche sich mit einem Certificate des Seminar-  
vorstandes ausweisen.

Das Zurückziehen der Caution ist jederzeit gestattet, doch ist  
eine neuerliche Cautionirung in demselben Sem. nur ausnahmsweise  
mit Bewilligung des Bibliotheksvorstandes gestattet. Der Auslei-  
berechtigte erhält als Legitimation einen auf seinen Namen lautenden  
Bibliotheksschein. Die Giltigkeit desselben erstreckt sich auf ein  
Studienjahr. Vom 2. ab ist für die Erlangung eines Scheines der  
bloße Vorweis des Index erforderlich. Die Bücher werden in der  
Regel auf vier Wochen ausgegeben.

Wien, Bibliothekar: Dr. Ferd. Grassauer.

Der Lesesaal ist an Werktagen vom 16. Sept. bis Ende April von  
9—1 Uhr und von 5—8 Uhr, vom 1. Mai bis 14. Aug. von 9—5  
Uhr, an Sonn- und Feiert. im ganzen Jahre von 9—12 Uhr geöffnet.  
Ausgenommen sind: die Tage vom 24. bis 31. Dec., der Fasching-

\*) Anfangs August nach Innsbruck berufen.

\*\*) Die Caution gilt für die ganze Ausleihzeit.

Verf. — F

Sonntag, -Mont und Dienst., die Tage Mittw. in der Charwoche bis Oster-Dienst., der Pfingst-Sonnt. -Mont. und Dienst., die Tage vom 15. Aug. bis 15. Sept.

Das Ausleihen und Zurückstellen der Bücher findet an Wochent. von 9—11 Uhr statt.

NB. Die Hofbibliothek (I. Josefsplatz) ist an allen Wochent. von 9—4 zur allg. Benützung geöffnet.

Prag. Bibliothekar: Ant. Zeidler. Geöffnet das ganze Lesejahr hindurch tägl. von 9—1 u. 3—6 Uhr. Ausleihen der Bücher zum externen Gebrauch von 9—12 u. 3—5 Uhr.

Graz. Bibliothekar: Dr. Alois Müller. Geöffnet an allen Wochentagen von 9—4 Uhr.

Die Bibliothek des st. Joanneum's an Wochent. von 11—1 u. im W.-S. Nachm. 5—8, im S.-S. 4—7 Uhr.

Innsbrnek. Bibliothekar: Dr. L. v. Hörmann. Geöffnet im W.-S. von 8—1 u. 2—4, im W.S. von 8—1 u. 3—5 Uhr.

Czernowitz, Bibliothekar: Dr. C. Reifenkugel. Geöffnet im W.-S. von 9—2, im S.-S. von 9—1 u. 4—6 Uhr.

Im Verlage von Moritz Perles in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben) sind soeben erschienen:

## Synopsis der neuen Arzneimittel

mit kurzen Angaben über deren Darstellung, beziehungsweise Abstammung, Eigenschaften, Wirkung, Anwendung und Dosirung.

Unter Mitwirkung von Dr. M. KRONFELD

herausgegeben von Dr. HANS HEGER

Eigenthümer und Schriftleiter der Wochenschrift „Pharmaceutische Post“ und der „Zeitschrift für Nahrungsmittel-Untersuchung und Hygiene“, Herausgeber des Jahrbuches „Pharmaceutischer Almanach“ etc. in Wien.

Dieses Werk, welches dem Apotheker und dem Arzte über alle neueren und auch die allernuesten Arzneimittel alle nöthigen Auskünfte ertheilt, enthält inclusive Synonyma gegen 3000 Artikel und eine Maximaldosen-Tabelle für die neuen Arzneimittel. — Preis gebunden ö. W. fl. 2.— = M. 4.—.

## Kurzgefasste Anleitung

zur chemisch-mikroskopischen

## Untersuchung des Harns

für

Apotheker und studirende Pharmaceuten.

Mit einem Anhang:

## Untersuchung auf Tuberkelbacillen

und 13 Abbildungen von

Dr. Neumann-Wender

Magister der Pharmacie.

— Preis broch. 60 kr. = 1 M. 20 Pf. —

ois  
om

an

nt.

se-  
er

en

u.

im

net

en)

b-

he  
nd  
u"

er  
en  
oo  
si-

S

n



Stunden Eintheilung: 92.

Mo	8-9.	9-10	10-11	11-12	12-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7
Di	Jäger	Stefan						Genr	Genr	Genr	
Mi	Weyr	Stefan	Weyr	Weyr				Genr	Adler	Adler	
Do	Weyr	Stefan	Weyr	Weyr				Genr	Genr	Genr	
Fr	Weyr	Stefan	Weyr	Weyr				Genr	Genr	Adler	
Sa	Jäger							Genr	Genr	Genr	
So								Genr	Genr	Genr	

## I. Sem.

- Dr. Emil Weyr : Analytische Geometrie 3h  
Mo, Mi, Sa : 10-11.
- Integral-Rechnung 3h  
Mo, Mi, Sa : 11-12.
- Mathem. Seminar 2h  
Mo, Sa : 9-10
- Dr. Josef Stefan : Magnetismus u. Elektrizität 4h  
Di, Mi, Do, Fr : 9-10
- Übungen im phys. Experim. 6h
- Dr. Edmund Weiss : Theoretische Astronomie 2h  
Mo, Sa : 12-2
- Dr. Julius Hann : Meteorologie 2h : Do 4-6
- Dr. Emil Weyr : Mathem. Proseminar 1h : Mi 12-1
- Dr. Gustav R.v. Escherich : Algebraische Analysis  
und Differ. Rechnung 5h : Di, Do 10-12, Fr 10-11.

II. Sem.

149

3h

Dr. Emil Weyr: Analytische Geometrie 4h

Mi, Do, : 10-12.

3h

— Integral-Rechnung 2h

Fr : 10-12

h

— Mathem. Seminar 2h

Mi, Fr : 8-9

icität 4h

— Mathem. Proseminar 1h

Do : 8-9

erim. 6h

Dr. Josef Stefan: Akustik 4h

mieth

Di, Mi, Do, Fr : 9-10

Dr. Gottlieb Adler: Elektromagnetismus u. Induction

4-6

3h: Di 4-6, Do 5-6

12-1

Dr. Gustav Täger: Ausgew. aus d. Moleculerphys.

2h: Di, Sa : 8-9.

Fr 10-11.

Dr. Franz Gerner: ~~Phy.~~ Physikal. Prakticum

18h: So, Di, Mi, Do, Fr, Sa : 3-6.

150



## Kassa.

Datum	Titel	Ein- nahmen	Aus- gaben	Baar	Schuld bei M
				1.56	61.26
	Kontrahent f. Okt.	5.00		6.56	
	und Novemb.	5.00		11.56	
	Notlabücher		1.12	10.44	
	Bleistifte		28	10.16	
	Regelstift.		14	10.02	
	Universit. Kal.		90	9.12	
	Buffet etc.		1.08	8.04	
	Brenn. Karte		10	7.94	
<u>20/11</u>	<u>Kamm. neue Sch.</u>		1.96	5.98	63.22
	Notlab.		30	5.68	
	Buffet etc.		68	5.00	
	Kontrahent f. Dec.	5.00		10.00	
	Nachrichten	10.00		20.00	
	Sommbl. an Tord	5.00		15.00	

Schuld  
bei M

1.26

3.22

	Montag. f. Januar	5.00	20.00	
	neue Sch. v. M.		2.32	17.68
				65.64
	$\frac{11}{2}$ — [12 x Cent]			16.77
	Zellner-Abend		62	16.15
	Blesch, Notizb.		70	15.45
	Buffet etc.		88	14.57
$\frac{29}{2}$	abgerollt von St.	1.00		15.57
	Bankasse etc.		35	15.22
	Montag. f. Februar	5.00		20.22
$\frac{1}{2}$	Buffet etc.		74	19.48
	für Abschreiben	1.00		20.48
	Landpartie	60		21.08
	Alpen. Abend		1.00	20.08
	Bankasse etc.		19	19.89
	Zellnerkneipe		87	19.02
	v. neue Sch.		1.25	17.77
				65.89
	Montag. f. März	5.00		22.77

154

von N.

50

23.27

5/3 Alpenr.-Stein

97

22.30

65.89

17/7

65.89

17/7

Immuna Base 29.93

desen alte schulden

65.89

neue : 6.03

desen

Collodium 13

auf Ferkeln mitgenommen 24.53

bleiben 5.50

przeszedł. 4 Panowie z dwoma przewodni-  
 kami wybrali się na Ölstein; jak się  
 później dowiedzieliśmy, nie doszeli się  
 na szczyt. My powoli sobie wycieczkę  
 my do Gelatterboden, jadłszy cały nasz  
 Proviant w przeciągu krócej nie daleko  
 drogi. O ¼ 4 wyjechaliśmy do Wiednia,  
 [właściwie] gdzie przybyliśmy o ½ 12. J.  
 Także zawsze ~~nie~~ mamy niesporo  
 co do pogody w Gosäuse! Wino tego ta  
 wycieczka była jeszcze najładniejsza;  
~~—~~ ten Ölstein jest bardzo interesującym  
 szczytem i prawie jeszcze nieścisłym  
 szczytem w naszym! Tego samego  
 dnia było wspaniałe słoneczko, które  
 mieliśmy w wielkanoc: Wasserfallweg.  
 Przy tej sposobności 115 osób przeszło  
 Łanę do Johnsbach, ale nikt nie

był

8/6

11/6

tomar

na 20

wada

grisa

grate

kon

2). v

3). Ha

4). B

Peter

jego

jesse

12/6 B

wpro

kopf.

był na jakimś sacrycie.

8/6 Rozprawy się prelekcje.

11/6 Uczestniczyłem przy wyjeździe  
towarzystwa matematyków i fizyków  
na Hoke Warte, gdzie Dr. Trebert opro-  
wadził nas w instytucie meteorolo-  
gicznym. Potem pospieszyłem do

quartu, gdzie we wystawie  $\text{D}$  dawno

koncert: 1) Petersa: „Ländliche Symph.“

2). Mozart: Clavierkoncert C-moll-Peters,

3). Haydn: Variationen über d. Volkshymne

4). Brahms: 2 ungarische Tänze.

Peters miał wielki sukces; symfonia  
jego bardzo ładna; gra jego może  
jeszcze ładniejsza.

12/6 Byliśmy znowu w Klettergarten;  
wprowadziliśmy tam nowinosa: Bles-  
kopf. Potem smakowata kapiel!

15/6 Wyjeżdżę z Rak: kimo tego że  
 pogoda nie będzie dobre się spodziewała, na  
 Südbahnhof prajssli: Ernst, Remprecht,  
 Kleibl, Bleskopf, Sareis, Binn, ~~na~~ w  
 Rudling jessore wsiadli Kauer i Sieger,  
 a Dr. Stenberger i Stimmwender pojedali  
 wczes'niejszym pociągiem. Brzenocowals' =  
 my w Dreim „Dreim unterem Uggel.“ Drużyna  
 16/6 dnia cała Rak w mgłę, czasem trochę  
 deszcz kropił! kimo tego postanowimy  
 do góry przez Liebenbrunnener graben i  
 w lasach, gdyż wyjdziemy na plateau,  
 myśli się rozsiadły na jakiś czas. Zeszliśmy  
 znów przez Bärenloch [3 Seilparthien] i  
 weszliśmy przez Wildfährte, kilka razy  
 deszczem ślami. Wgosty mgłę prajssli'smy  
 do Carl-L.-haus, gdzie się wstać czujliśmy:  
 Stimmwender i Ernst sessli przez Schlangenberg,

osiedle  
 my p  
 i Bir  
 Drużyna  
 byli's  
 wssy  
 wim  
 19/6 B  
 wylew  
 20/6 Wa  
 25/6 Zeb  
 26/6 Dru  
 potem  
 z kil  
 my a  
 ubra  
 27/6 Zeb  
 Bes am

153

osie wybrata sie przez Wetterkogel-Steig, a  
my poprowadziliśmy do Erlenberger, Rauer  
i Binn na dot przez Breiner-Wand.

Wyjechaliśmy z Peyerbach o  $\frac{1}{2}$  9<sup>ej</sup>, o  $\frac{1}{4}$  12  
byliśmy znów w domu. Zdaje mi się, że  
wszystkimi, oprócz Blaschopf, podrobeto się  
mimo tej pogody.

19/6 Byliśmy w Praterze, aby zobaczyć  
wylewy i wystawę.

20/6 Wiosorem "Doctorpotus" Klempetere.

25/6 Zellner-Stunt: Zellner, Payer, Grünberg.

26/6 Byliśmy w Nödling, gdzie Ted. malował,  
potem spotkaliśmy w Kletterg. Falbrecta  
z kilkoma kolegami, i z niektórymi drapaliśmy  
się, mimo że byliśmy w swych najnowszym  
ubraniach.

27/6 Zrobiliśmy bardzo ładną wycieczkę do

Besänze: Wyjechaliśmy wiosorem Virgünzgrub,

zujam - który był ogromnie przepiękny - do  
Sr. Berfling, z kąd wędrujemy na Kl. Bruck-  
stein. Bardzo ładna wyprawka, szczególnie  
wyjście na szczyt bardzo interesujące.

Pozuda śliczna, widok czysty [Pierwszy raz  
w Besänse!]. Zeszlismy tą samą drogą, potem  
przeszlismy na grabet km Trüffelmann i  
zeszlismy do Estatterboden. W noc o 1/2 2  
byliśmy znowu we Wiedniu.

8/7 Dwiej była Rana-Revision; wszystko  
w porządku.

9/7 Rano byłem w Diana-Bad, wieczorem  
w Wolera.

10/7 Pody. był tu, przepadł przy egzaminie  
z matematyki, bardzo wesoły!

11/7 Wczoraj był przybył p. Rapiszewski  
wracając z Transsteru do Krakowa. Zostaje  
tu tylko ci do jutra wieczora.

12/7 Zrobitem Colloquium z akustyki w <sup>161</sup>  
Kafane; „Ausgerechnet“! Poprobu dawać w  
dentysty!

15/7 Waga tej jmi skórcyżt prelekcje;  
zrobitem Colloquium z Integral-Rechnung  
„Ausgerechnet“! Teraz wyszłos sie  
wsczę słoni skórcyżt, ale dentysta!  
W soboty rano mamy jechać.

1/10 Fiesole - Duomo, - St. Maria, - Firenze: -

St. Spirito - Carmine - Pitti - Uffizj.

2/10 Cure

3/10 Kolo 1/2 1 wyjeżdżaliśmy z Fiesole

od naszego domu do Florencji. Kolo 3uj 2

na d wyjeżdżaliśmy - Pistoja - Prato [tego

razem dwójc dobrze mogliśmy oglądac wspaniałe

spaniewior az dojazd] - Bologna -

4/10 - Verona [ten krajat Schnellangem] - Ala -

- Bozen - Franzensfeste [tutej dluzgi spacerunek,  
spacerowaliśmy po 2a wspaniałe Haltestelle] -

5/10 - Villach - Marburg - Bozen - o 1/2 11uj byli  
my we Wiedniu, od granicy wjeżdż w Schnellangem

11/10 Byliśmy amior pierwszy raz w Kletter-

garten przy Südling; mrazaliśmy już jak

teroz podnos „dolce per niente” we Florencji

wyjeżdżaliśmy z wprawy [Hess-Kamin - Band [nowe

preca

- 5/10

7/10 2

Klopp

17/10

7uj d

czego

drogi

była

wisuj

nie che

w Tom

Orim

18/10 w

a cata

W des

[ktoś

prze

prasa nas odkryte) - Groda-Rossa - Slockner -

- Schlangenband - Klammersäge etc.

7/10 Zaabonowatem się w bibliotece młot u

Kloßnera na pięt roken.

17/10 Piemosa Rak - Partia! Przejść chawosy koto

7ej do Tagerbach poszedliśmy drogą ku Orim,

choć prawnosowac w Ressthalerhütte. Podczas

drogi jednak nam przesada ochota nimno się

była noc przesłuchana koczująca, gdyż Rak owca

nie się nie pokazywała gruba warstwa chmur, a

nie chcieliśmy ewentualnie się strącać po ciemku

w tamtym lesie. Więc prawnosowaliśmy w

Orim [ob. 7gg]. Niestety niedobrych chmur, obawiac

18/10 się chmur, bo dać doprowadzi deszcz kropił

a cała Rak zakryta chmurami. Osić sobie!

W deszczu niesłownie do góry do Ressthaler H.

[która już była zajęta inną partią, która tam

prawnosowate], potem w najgłębszej mgłę

weszedliśmy do góry przez Amalien-Steig-drogę  
nowo odkrytą i markowaną przez Benescha.  
Widnia w każdym razie Technicyza od Reicht-  
thalersteig - w Leckenhofer-H. pokrępowaliśmy  
się trochę, potem weszliśmy na Henken-  
do góry i na drugiej stronie na dół ku  
Gammock. Szczęśliwie znalazliśmy tutaj  
sędzię do Wildes Gammock, więc teraz tutaj  
zaczęliśmy się spuszczać - w gęstej mgłę,  
przy deszczu i okropnym wietrze. Wnet  
straciliśmy ślady; według opinii Podg. myśle-  
liśmy że trzeba iść na lewo, więc tutaj  
wraz, gdzie szukaliśmy, już chcieliśmy  
wrócić gdyż zobaczyliśmy ślady właśnie  
na prawo na wąskiej skalistej krawędzi.  
Z gościną straciliśmy szukaniem, więc  
teraz się dosyć spieszyliśmy. Skoro się  
z powrotem mogły nie odwrócić dalej jak

na 2  
poch  
drog  
zesk  
fir  
kimi  
Alte  
wosc  
kon  
zdoby  
Gamm  
nie  
jak  
Wyd  
Lacke  
prow  
szere  
W ogóln

ma 20 kro kbr, nam się to sjęcie ogromnie  
 podobało, myśle że to jest najt. admira  
 draża którą znam na Rax. Na dole gdy  
 reszta wyblisimy przez ostatnie „Wandel“,  
 tuż [wysobryny z myśli i jakiś czas nlece  
 bimy śliczny widok na Schmiedlin,  
 Altenberg etc. Ponieważ przy takich okolicz-  
 nościach jak dzisaj nie dochodimy wyży-  
 kować więcej przez „Poste Schwanse“ więc  
 zdecydowaliśmy się przejść przez Zalmes  
 Bamseck do górny - które nam teraz  
 nieważne było. Rozmowa sobie wyobrazić,  
 jak to chym się nam to teraz wydawato.  
 Wydobyliśmy się znowu na Henkuppe, w  
 Lackenhofer-H. znowu jedliśmy z naszymi  
 prowiante i potem przez Liebenbrunner-Gr.  
 obiegliśmy na dół do Trein - Tagerbeck.  
 Wzoble wypracowa się bardzo udana.

19/10 W tym tygodniu już przekroczyłem  
sacynaję; Stefan już rozpoczął przesłanie  
cwartka.

25/10 Brobilis'my wydział z Ostheimem  
[który właśnie zdał mit Auszeichnung  
pierwszą egzamin]. Pojechał'smy do  
Taschhof, z tam wyjeżdżamy do gór na  
Kloster. Ni do wysokości 800m były  
złote mgły, tutaj dopiero teraz się wyją  
nad nie i widzi się poszczególny wiosek  
na Schreiberberg etc. etc. i na to morze tych  
białych batwanów. Zostali'smy na szczyt  
w piątek, gdyż już mgły się rozłożyły i  
było widać na dół na dolinę. Stąd nas  
amwit do przedkolego rejsu do Furth. Na  
drodze lidzianii pokrytej na której tam  
obiegali'smy znów mi się zderzyło, że sobie  
przekreśliłem nogę [juz 4ty raz?]. To naturalnie

nie b  
my o  
i p  
p  
Kas  
z d  
26/10  
mo  
27/10  
31/10 Ter  
sobot  
natur  
3/11 P  
10/11 D  
15/11 D  
my s  
Schwa  
gdz ch

nie było bardzo przyjemnem. We Furth zjedli-  
my obiad, potem poszliśmy do Wankenbach  
i ponownie mieliśmy jessore aż nadto osem,  
ponowaliśmy się jessore aż do Pottenstein.

Najmiej przyjemniejszą był dla mnie kawet  
z dwojaka do domu.

26/10 Leżę w łóżku, mam zimne skatedy na  
nosa i ten Kiehlapparat z otwieraniem rze.

27/10 Permitta już zeznana masowac nogg.

31/10 Teraz Benesch chce przychodzić znowu w  
sobotę, aby grać ze mną na ceterij 14 ce, co mi  
naturalnie bardzo przyjemnie jest.

3/11 Pierwszą rzec wyjątkiem, pojedziemy na Klnbr.

10/11 Byłem z Tatą na „Wilhelm Tell” w. Buzyn.

15/11 Byliśmy znowu w Klettergarten; drapak  
my się, najprawdopodobniej skatedy na stronie od  
Schwarzer Thurm, potem na „Vierte Eratruppe”  
gdzie chcieliśmy już wjechać, spotkaliśmy

- Dr. Helversen i Orslangi, z ktorimi jessce  
 z pöttura <sup>podam</sup> sie obprinalisomy.
- 20/11 Jach. uniat wyptad z masaych Dolomit toner.
- 22/11 Grobilisomy wysciack z, T. H., i p. Geyros  
 - Hinter-Brühl-Kienthal-KarsteLinde-Rödlng  
 Kupitem sobie Entermann; musze teraz przigdnie  
<sup>recegi.</sup>
- 28/11 Bygli tutaj Zellner i Grumberg; ten z po-  
 wodu „Neurosthenie“ jedsie do Dalmacyi  
 do Lussin piccolo. Bemerk wlas nie drozy  
 nie prayszeott.
- 29/11 Przedpötndniem jessce zasobisomy sie  
 z Grumberg, Zellner, Trlp. 0 1/2 1 wyjechalisomy  
 do Rödlng - Klettergarten. [II Grubrype]  
 Spothkalisomy smów Dr. Helversen i z nim  
 drepalisomy sie w gbrze koto [II Grabr.].
- 3/12 Bytem z H. na Concercie Ondricska -  
 stannego skra yyka - w Musik. V. Sahl.
- 4/12 Bytem na „Knoize“ Ausstanta Dr. Tägera.

6/12

M

mro

tak  
wsp

8/12

gro

Clan

tutte

V. M

Conc

teri

10/12 0

ein

16/12 By

Wagr

spoth

prisy

Peter

6/12 Bytem na Pridham. Concercie. Dawano  
 koncert „Sve verum” i „Requiem”. Krestel  
 mowit Owlog. Szczegolnie Requiem bylo  
<sup>tek</sup> wspanialym, jak jeszcze nie stycoratem.

8/12 Bylosmy na Pridham. Concercie, gdzie  
 grali: I. Zamburfloite: Overture, II. koncert  
 Clavierconcert Dmoll, III. Aria z „Lesi fan  
 tatte” IV Symphonie concertante [Wola, Bohine]  
 V. Abendlied VI. La vilanella rapata, Inwest  
 Concert grat Peters bardzo ładnie, wiat  
 teri wielkie oklaski.

10/12 Bytem w Burgu na Gullpersera: „Traum  
 ein Leben”. Bardzo mi sie podobalo.

16/12 Bylosmy jako goście na wieczorek w  
 Wagner-Verein; wiele z nich mych tam  
 spotkalamy. Była to „Konzert-Feier”,  
 wiesz ktorej szczegolnie sie odznaczyl  
 Peters. On grat bardzo wiele, jakis

basiśka i jej brat panna spiewali.

Skoricażył się wszyscy jako 3oj. rano.

17/12 Mama biegała z tożką z powodu

bole w nodze; doktor mówił że to

„Knoten-Entzündung“ i robił masaż  
na leżenie w tożku przynajmniej 10 dni!

19/12 Skoricażył się rybakady.

20/12 Zrobiliśmy wszyscy myśliwski spacer

ranny. T. 2 p. Gyszeranem na szmingera

przedpołudniem, ac mny propozycje:

Hödling - V. Brühl - Kranste Lande -

shminger - Krenthal - Brühl - Hödling

Śniegu nie było wcale [20 cm] ale silny

zimny wiatr [-10°C na szczycie].

24/12 Mama wstąpiła pierwszy raz do ogrodu.

Wieczorem jeszcze przygotowania do myślistki

szkoleniowej, którą przystąpił dnia ścisła-

my rozpocząć. W porętku miedziemy

171  
iść z Dr. Grünberger i wielu innymi na Sonne-  
bleck, ale tancerze odmówili, więc postanowito  
się iść do Lesäuse.

25/12 Wyjechaliśmy pierwszemu pośpiesznym  
o 7ej rano z Westbahnhof razem z Beneschem,  
który jechał do Rittersdorf. Wiedeńskie nas  
wstających Dr. Grünberger, który mówił  
je wyjeżdżać na Sonnebleck przeszedł. Przejść  
do skutku i tak dłużej nas obrabiał [Benesch  
był świadkiem, że się walczenie bronił].  
aż przyszedłszy mu się z nim podzielić.

W Bischofsstufen spotkaliśmy się z innymi  
uczestnikami wyjazdu - było ich jeszcze 8.  
Wysiedliśmy wszyscy w stacji Taxenbach,  
z kąd na gościniec poszliśmy do stacji  
Rauis-Kittelsch. Tutaj zawięzła się  
lekarzom nasze i ruszyło się dalej na górnej  
drodze do Kittelsch-Klamm. Przesiedliśmy

była raczej górną, niż częścią drogi, które proz  
 wadzi w górze samym wysoko w górach  
 na lewej stronie, przekraczając ogromne  
 przepaście na chwiejących się mostach i  
 przecinając obryzanie ściany otęgniemi,  
 ciasnymi tunelami, które częściowo zupełnie  
 były pokryte na spodzie powłoką lodu.

Śnieg i turkot stromizyka. na dole w osmo-  
 nej otchłami spadającego przez katarakty  
 szturcał nasze własne stowa. Niezobtego  
 awidemt się ten w górze w dolinie dość  
 szeroka, wyszedliśmy na górnym progu  
 ze stacji Lund; koto 9ej byłismy w Rauris.  
 Szpachygni nasza, p. Rajacher w powrót  
 przeskraszyła się ze przyszłismy, bo a powoła  
 omijtki w telegramie oczekiwała nas dopiero  
 w międzyczasie, i nic nie miała przygotowanego,  
 ale wnet pokazała się ze ilości i jakości

potraw była ci nadto wystarczającą.

26/12. Wczesną rano wstaliśmy i około 5ej  
 wyszliśmy z domu w drogę - na sankach.  
 Wiedzieliśmy być w 3 godzinach w Bodenhamu;  
 szybkość tej tak przyjemnej jazdy zdawata  
 się w porównaniu z tą poprzednią  
 nadstaje, ale jeszcze przed Bodenhamem stanęli  
 się dyszał przy sankach, w których ja  
 zjechałem z p. Trübelsky i p. p. Särker, co  
 spowodowało większe trudny i strata  
 czasu z półtora godziną. Na drodze z  
 Bodenham do Kalm-Lairgum - ostatniej  
 stacji posady - już trzeba było dobrze brodzić  
 w śniegu. Dlatego dopiero, gdy tu się pokryliśmy  
 myślowo, i pod kierownictwem owego prze-  
 wodnika, który zwykłe razem z Lechnerem  
 jest w górach, zaczęliśmy iść do góry, to  
 brodzenie w śniegu się porządnie rozpoczęło.

124

Kmet sekret nam berčas dokuce ai solny  
 wate, ktoruy dalej w gdrae grona dait zeste  
 myty koto miera chotkow, tek ze w tek  
 zwanym Raschisowkhaus juu bilkom odessite  
 ochota - chcieli wracać. Tecz my wagle  
 pedarlisimuy dalej. Tu miedlisimuy ostatni  
 widok jasny na potnoc, ku chotkowuy ek,  
 wnet potem, gohy wstaj polosimuy na lodowice,  
 wicher pedait tyly smeczn ze sobe, ze skulica  
 byta jek myta skryta. Tutej tie wstaj czylis-  
 my sie w dwie partye: pierwsza, deloko lypuj  
 chodzeca, sktadata sie z nas, z owego paca-  
 wodnuka [z psem swozim] i trzech innych,  
 drugie czesci, pod kierownictwem drugiego  
 pzewodnuka wnet zastala daloko w tyly.  
 My awroiclisimuy sie trode na prawo, stromo  
 do gory ku grabotowi, po ktorym pro-  
 wadza dmyty telefoniczne, potem na jys

drugiej stronie dość pomatu walcimy do góry,  
 Ostatni karat - 2 godzina drogi - jest  
 snów strasnym i był nam tem nie-  
 przyjemniejszym że już się wzięto czołmo  
 a wlecher był okropny. Narazie o sędziy  
 wleczorem przybyliśmy w domku ładnie  
 i praktycznie sbudowanym na samym  
 wierzchołku. Położas gdyż tutaj anisowal-  
 my suknie i jedliśmy i piiliśmy, nase  
 przewodnik anisowal na dół na przeciw  
 drugiej partyi. Narazie o Sej wzięto z  
 niemi; byli się zabłąkali i mogłoby to  
 było mieć fatalnie następstwa, gdyby on  
 nie był stypsał ich krajki i nie byłby  
 ich wprowadził do góry. Tu wnet wszystkie  
 było wesoło; zapalito się drzewko, które  
 wzdłużmy ze sobą do góry, miamo mamy  
 i toasty, podpisano kontrakt, którym

Central-Busschuss odsłodził ten dom salkoży  
 Salzburg, jęto mesy pmissu, grano na  
 katarzynie Zechnera etc. etc, aż po jęto-  
<sup>24</sup>/<sub>12</sub> nowy. Kelken z nas spato w Seledstunow,  
 kelken w kochani, a my z dwoma kumami  
 panami w „sali” ja dabrzej. Ja nie spatom  
 abyt dobrze, jęto piasatego dnia z zotgd-  
 kiem nie bytem w porzędku, tu w jęto  
 anbu prawie nic nie mogtem jęć a  
 w nowy miatem egzoz, do tego wicher  
 traskajęcy oknami piasakadkat  
 do spania. Rano oględalismy jętoce  
 wszystkie pokoje i aparata meteorologiczne  
 ne bardzo interesujące, które po cęści  
 są umieszczone w wieżę, wybudowaną  
 z tak grubymi murami jak wieża  
 jakaś fortecana, po cęści w Seledstun.  
 Jęto po jęć muszylismy anowu w

drogę  
 byto  
 troch  
 tego  
 w ten  
 prze  
 szał  
 To mi  
 wroci  
 nęto  
 to sa  
 Sapp  
 kra  
 nora  
 byto  
 Kieł  
 cis,  
 (jaki

drogę na dół. Widok naturalnie nie  
 był dalej jak na 20 kroków, ale wicher  
 trochę mniej już dokuczał jak prażąc  
 tego dnia. Sędziwy może z pół godziny  
 w tem Sapper, przeto dnik nasz, wstając  
 przed sobą, na lewej stronie ogromnej  
 szczytowej mówi: *Ja da sam ma gefahrt!*  
 To nie była bardzo zwyczajna nowina,  
 widać sędziwy dostatecznego stopnia telefonowa-  
 nę i znów sędziwy dalej i znów na  
 to same miejsce przyszedłszy, ale teraz  
 Sapper szedł dalej nie turkując się o  
 krajkę Dr. Erlenbergera i innych, aż  
 nora sędziwy przed skatami —  
 była to Pilatus-Soharte na drodze do  
 Heiligenblut! Wyc znów widać sędziwy  
 się, postać się po Zechnera i teraz  
 (jakiś karat w jego towarzystwie) jini

dobrze seto na dół, powoli w prawo, bo  
 bo kolku z nas bardzo nie szczęśliwie  
 szli ale bez cięższych przesłanków, jak  
 przeszłego dnia. Dwym błąkaniem  
 straciłszyśmy już tona godzinę, teraz  
 sje i dżemem po śniegu, możliwym  
 na niektórych miejscach jak na przeciw  
 Knappenhaus i szczególnie powiraj  
 Naschenhaus, a więc staraliśmy się  
 odzyskać czas. Dwym „Lainyblom”  
 między nami także to miejsce obok  
 wodospadu złodowactego się wydarza  
 dość fatalnym. W Kolm Sargum nie  
 zatrzymywaliśmy się długo, tylko  
 szliśmy dalej do Bodenhans, z kąd  
 samkami a więc pojedaliśmy do Rauris.  
 W większej części z nas tego dnia jeszcze  
 pojedaliśmy dalej do Land na kolej; my

178

jeszcze prawnocześnieśmy tu, i przystę-  
pnia wczasowo w towarzystwie trzeciego  
[p. Bollmann] do wybraliśmy kon Takemba,  
lecz w ciemności przeszliśmy koto młog-  
ca, gdzie obacza droga do Riteloch-Klamm,  
tak że przyszedliśmy do Zend - naturalnie  
zapóźno do powięgu o 7ej. Wyjechaliśmy  
o 11ej i byliśmy koto 9ej wieczorem  
anim w Wiedniu. Cała wydecska mię-  
się obszyi wdata; w prawdzie nie mieli-  
my żadnego wdata, ale była nadawyczej  
interesujaca, i przede mójne było się  
trochę natężyć.

3<sup>o</sup>/12 Przez Pody. dostatem bilet do „Internen  
Abend d. Wagner Ver.“. Concert był bardzo  
caymujacym. Szczególnie wyjątki ze  
symfonii Brucknera mi się bardzo  
wdatały.

## PROSIT 1892!

2/1 Bytem z Fed. w operze na „Prophet“.

Tuż bardzo dawno nie stygasztem, ale teraz nie bytem bardzo zachwyconym; nie które miejsca prawdziwie Technes zupełnie zostają zastuszone summywnu katesem ciągle poprzańionym przez Conellen, Tanken etc etc.

1/1 Fed. wyjechał do Rüdling, aby malował, my poszliśmy do Künatlerhaus, gdzie bardzo zajmująca wystawa obrazów.

Wczoraj w. byt przy „Empfangsabend“ u burmistrza.

1/1 Dzieci Stefan i Hann zaczęli prelekcje.

Bytem przy pogrzebie matki Petera, która umarła przed kilkoma dniami na raka.

8/1 Była „Tagesversammlung“ naszymi sekcyami  
 Nrestety, musatem przyjeźdź stannowisko  
 kassera. Prezesem zostat Kramer, Hersberg  
 ustajpit. Potem Damenabend, kaisers!.

9/1 W „Philosophische Gesellschaft“ byt piernszy  
 „Discussionsabend“, na ktorzym byto koto  
 50 catorokor i gosci. Tematem byta  
 nowa Rektora o „Naturw. u. zwolst. Bldg.“

Wizyli: Höfler, Ehrenfels, Jerusalem,  
 Blasser, Pomerstorfer, Reich, Kolbe,  
 Rasanyk, Spitzer, Rasanyk. Rektor  
 sam tez byt obecny, ale sie nie odezwal.  
 W ogole byto bardzo interesujacy.

13/1 Stefan z ochorowat na Inflenza.

14/1 Dalszy byt Zeller-Kneipe. Byli Zeller,  
 Nemer, Felp, Dagermann.

15/1 Piernsza „Anschusssitzung“ w akad. Seckon  
 potem anow piernszy rez. de Holler, zaczyna

182

wracę się Assant.

16/7 Węgi chorąg. Odwiedzieliśmy Pietera,  
który teraz po śmierci matki jedzie  
do Brasu.

19/1 Biskup wolne z powodu wczorajszego  
„Universitäts - Kränchen“.

22/1 Do Dallas poszedliśmy z Jody. do Alpen-  
Club, gdzie była plenarska sesja.

23/1 Węgi znowu zaczęli prelekcje.

28/1<sup>2</sup> Byłem z T. na wykładzie wiedeńskiego  
go podróżującego <sup>z</sup> w Wissen-  
schaftlicher Club: Über Menschenfresser  
am oberen Congo. Był nadzwyczaj interesan-  
jącym; twierdzi on że ludzistwo tam  
jeszcze bardzo rozpowszechnione, <sup>wiele</sup> wiele  
ciekawych rzeczy opowiadał o obyczajach  
tamtejszych ludów; o Stanleyu, którego  
był podwładnym [naczelnikiem strażi]

nie abyt proklebnie się wyraził.

1/2 tniw wybraliśmy się na Schmeiberg.

Tutej chodzimy do Bayerbach przez grom 0 5 y,  
poszliśmy głębiej do Hirschnang, gdzie  
przewiezliśmy  
w tym samym Jaskhanie, w którym na  
wielkanoc przed trzema latami zatrzy-  
maliśmy się. Było zupełnie dobrze i tanio.

Noc była przecudna, ale rano w prawdzie  
nie objawił się okropny wicher, jaki

prawał kilka dni przedtem, ale nieco  
zupełnie zeschmierzono. Wyśliśmy

do góry przez Fuchslochgraben, droga  
wcale ładna ale bez interesujących  
miejsc, jakie sobie obiecywaliśmy.

Dalej w górę aboczyliśmy <sup>drogi</sup> na lewo,  
wspinając się do góry w wąwozie z  
tamteń nadit się coraz ciężej. Najpóźniej  
trzeba było wstąpić, ponieważ z góry

kamienie spadły; dlatego też trzymaliśmy  
 się, prawej strony, gdzie była wcale  
 twarda drapanina. W górce w lesie zaczęło  
 się okropny śnieg, głęboki a zupełnie  
 miękki [0°]. Bez Schneereifen zapewne  
 musielibyśmy byli wrócić się. Tak  
 bardzo mroznie dostaliśmy się do  
 na Krosfeleben i na Krummbachstein.

Przedtem na stosowanym wejściu wzięliśmy  
 sobie ognisko, na którym ugotowaliśmy  
 sobie herbatę w naszej  
 maszynie. Wódka z Krummbachstein

był dosyć czysty; chmury musiał  
 być daleko powyżej szczytu Schneebergu.

Obecnie szkaradnego stamu śniegu zroz-  
 gnawali z wejścia na sam Schnee-  
 berg, tylko obryliśmy na dół do

Krummbachgraben — <sup>zejdzianie</sup> było niemiłym 9/2 B

Na dole dywers agronny byt smog! One  
 obrcy zapadato sie ci powyzej pasa,  
 a z obrcami 1' gty brko. Kontenci  
 bylismy gdz bylismy blocks Kasser-  
 bunn, gdsie smow negotowalismy ker-  
 batę. Nie zatrzymujze sie w karozmie  
 posrobismy delij do Tagerbach. W koleji  
 mrolobismy zajmujzcego towaryzra:

wledniczyka wracajzcego z Nassauh.

1/2 Podz. miat deisraj narossacie smw  
 wykstad o: „ Neue und alte Rostelge.”

Rowitz lepszy wie mysletem; przymiot  
 wiele fotografii, my pokazywalismy  
 relief Boneseha.

1/2 Deisraj byla pierwsza wyjedzka na  
 smej sekcji; ja wie posatem bo mam  
 troche katarn.

1/2 Byt wykstad <sup>(a dykuzia)</sup> Philosophische Saill-

schaft; Ehrenfeld referat nad kroazky  
 fiarologe parvyskegy Riehet: Experimente-  
 telle Studien auf dem Gebiete der Gedanken-  
 übertragung und des Hellsehens. Reynert  
 bardzo <sup>dobrze i</sup> ostro mówit pasciowko.

<sup>11</sup>/<sub>2</sub> Bytem w Wiosensoh. Club na wykladach  
 profesora z Conservatoriumu H. Schmitt:  
 "Über die Kunst des Anschlages".

<sup>12</sup>/<sub>2</sub> Węgr Lassaj wyjechat do Egiptu;  
 na jego miejsce wykladają Wirtbinger  
 [Integr.-R.] i Kohn [Anal. S.].

Bytem z Wajcrom Stasem na technice  
 w sprawie W. Niktora [co do precy jego  
 matematycznej nad  $\sqrt{ax+bx^2} \pm x^{\frac{2p}{q}} dx$ ];  
 nie zastalimy p. Klüssler z którym  
 miewalimy mówić.

Wczoraj byłem na odczyt w Ogrodzie  
 na cześć p. Orszakowej.

18 1/2 T. spotkanie w domu z powodu kateria, <sup>187</sup>  
który sobie wprowadził zapalne na wydech-  
ce w niedrogi.

19 1/2 Tad. miał wykład w szkole naszej  
o Pale-Gruppe. Mówił wcale dobrze.

W dalszej części Anschlusstraj. wybraliśmy  
Tadg. na miejsce St. Wessely'ego.

20 1/2 Byłem z H. Stasiem na technice, zastal-  
my p. Hässlera, ale mówił że on nie rozumie  
dosyć z tego, więc dał nam polecenie do Kolbe.

22 1/2 Byliśmy u p. Kolbe, w piątek mam  
znów tam prajje.

27 1/2 Byłem z Ramą w teatrze kowala na  
przedstawieniu aktorów włoskich; grali  
sztukę Ibsena Nora; ~~z~~ p. Duse stanła  
aktorka, miarowicie w pierwszych dwóch  
aktach bardzo dobrze grała, bez owego  
nienaturalnego pathos, który cechowała

przypominie się się, siedzi w teatrze i aż  
to wszystko tylko jest fikcją; przy  
koncu ostatniego aktu jej wstąpiła natura  
nie pozwoliła dłużej swojego i powołanego  
wyższości; przedstawiciel p. Hellmer  
grał wcale dobre lice i inni bardzo  
młocnie.

26/2 Byłem u Kolbeja, powiedział się  
owa praca matematyczna N. Wskazał  
niektórą jest wartość niż myślał w począt-  
ku, że jest zgrabne przekształcenie i  
ustalenie formuł, i można by dać do  
akademii umiejętności lub do gazety  
matematycznej.

27/2 Od dzisiaj aż do czerwca są  
„Faschingsferien“.

28/2 Byłem z J. w Klettergarten, gdzie  
spotkałem się z dr. Schusterem, już nie

donke

29/2 a

prays

1/3 B

Bar

1/3 St

1/3 Seis

d. Na

Electr

awog

schay

o,, S

Bar

6/3 B

i do R

ale ja

to my

był

smiegnu na skitach nie byto.

$\frac{2}{3}$  Jędrzej byta znów „Zellnerknipse“;  
przejmiedł też Falbrecht, — dowcipny!!!

$\frac{1}{3}$  Bytem znów, sam jeden, w Klettergarten.

Bardzo byto przyjemnie; Commes nos jwiz <sup>krótka</sup>.

$\frac{2}{3}$  Stefan Jessca nie wesołozet prelekoyi.

$\frac{2}{3}$  Jędrzej bytem na wykładzie w „Verrein  
d. Nathe. u. Physiker: A. Lampe, Über

Electricitätsvertheilung auf einem drei-  
axigen Ellipsoid; potem poSTEM do

sekoyi, gdzie Dr. Böhm mwał wykład

o „Geschichte der Dachstimmersteigungen“.

Bardzo byto wesoło.

$\frac{6}{3}$  Jędrzej byt „Sektionsausflug“ na Truppby

i do Beckandmühl; przegoda byta przyjemna,

ale ja nie poSTEM, bo musiałem przygo-

to wywad na Colloquia. Tad. mówit, że

byto było 15 uczestników, mwałoby być

1920

bardzo ładnie, stylka dożył wiele życzliwych

10/3 Przyślijmy na „Grot-Rechnung“ w Klettergarten

13/3 Hecaraj był „Alpiner Hansball“;

miata był wadawyczej resoty; Tad.

i Kura zaraz potem rano wyjechał

do Kiedling, do Klettergarten i popołudniu

dojrzewo wrócił.

19/3 Przesaj robotem Collognum w

Dr. Wirtengera, zastępnego Wajra,

z Integral-Rechnung; pytał tak

także resony! Det mi „Vorsinglich“.

On i Weiss już dzisiaj skończyli;

Stefan we Wtorek zaczyna mieć

prekazy!!! Rychara dzisiaj miał pro-

moce na Dr. jur. Wicczorem teatr

polski na Wipplingerstr.

20/3 Przyślijmy anioła w Klettergarten,

w towarzystwie Kesse, Lorenz i

Dr.

siw

amb

Wald

[Soll

Karr

Bloc

Dr. S

[Sefin

Bygl

22/3 J

24/3 J

wyff

do Pr

25/3 Z

Rax

po m

lasem

In. Bannung artner; dzień był psecundny,  
 sinegu nachle było bardzo mało;  
 zambilisiny: Fless-Kamin, Schneerolze  
 Woldfährte, Croda Rossa, Überhang,  
 [Söll], Affenkamin, 3 Zinnen-Kamin,  
 Karmarck-Kamin, [K-Band], Blockes,  
 Block-Kamin, Tramway-Kamin,  
 In. Eisenbergers A.-Kamin, Gefühls-Aufzug,  
 [Gefühls-Wand], Rosenkamin, Gefühlskamin,  
 Bytło nadawo yeraj prazje mnygm.

22/3 Stefan miał enów prelekcyy.

24/3 Stefan skonczył. Wieceorem o 5ej  
 wyjechaliśmy do Payerbach i poszliśmy  
 do Truin.

25/3 Enów psecundny dzień. Poszliśmy na  
 Rak przez Waxriegel, większość nie  
 po morkowanej drodze, tylko po grabiecie  
 lasem pokrytym, gdzie było dosyć dużo

śniegu. Dalej w górse częściami zupełnie  
 nie było śniegu, a na płatach samym  
 był tak brzydym z powodu pogody już  
 tak dłużej trwającej, że prawie aż do  
 samego Bärengraben mogliśmy zejść.  
 Zejście przez Bärenloch było bardzo interes-  
 ującym; ślady lodem pokryte, w  
 koninie miękki śnieg, tak że musieli-  
 my się na powrozie przez niego spuszczać.  
 Szczególnie trudne było dolne „Band” gdzie  
 traska było bardzo być ostrym; na  
 tę krótką przestrzeń z Bärenloch ~~do~~ aż  
 na dół potrzebowaliśmy prawie 4 godziny,  
 tak że było  $\frac{1}{3}$ , gdy byliśmy poniżej  
 Bärenschmaner; gościncem nie chcieliśmy  
 wracać i zapewne i tak nie byłibyśmy  
 dogonili do Tagerloch na Smg więc postanow-  
 ilibyśmy wracać znów przez Grotes Briss;

z ostatnim wyterciem woli i sit maszyn  
 przyszedliśmy brodać we śniegu do góry.  
 Dolej w górze śnieg był dosyć dobrym,  
 tak że jźni o 3/45 przyszedliśmy do C.Z.-H.  
 Za kawa drams przyszedliśmy znowu dalej:  
 Przez Seebühnenweggraben zjechaliśmy,  
 ale przy tem J. sobie rozdarł "Waden-  
 Sitratem" na lewej nodze i przytem też  
 odrasnął sobie skórę z tyłki; w gwałt-  
 ku tego wcale nie czuł mimo że mija-  
 sce tak wielkie jak dłoń. Zbiegliśmy  
 potem do Escheid i - po śniegu - aż do  
 Oheim; wygodnie jeszcze przyszedliśmy  
 na 3/4 8 do Payerbach. Podczas całego  
 dnia ani chmurki nie było widać na  
 niebie! Widok bardzo ładny. Napo-  
 kalidniemy na wielu kozic i jednego  
 zupełnie bratego Schneekesen [w Bärengr]

194

- Wypiscka byta sie bardzo niedate ale  
bardzo pozostawita nieprzejemnie skutku  
26/3 Tad. noza boli, musiat zwolac w  
Lisiku; Termita det Todsform-Verband.  
28/3 Rano zrobitem Colloquium z  
"Elektricitet u. Magnetismus" u Stefana;  
byto bardzo dobre, det mi, anagesochub.  
Potem bytem na probie w operce: Fremund  
Brita Mascagniego; w ogole mi sie  
wcale podobato, jezeli tez wie ma  
zadnych efektow takich jak w Cavallera.  
30/3 Pisaraj byt wiecej w sekcyi, przy  
ktorym Herz mial wyklad: Unbekanntes  
aus d. Dokumten. Potem byt  
"Doctorpatens" wraz dzony przez Dr. Fal-  
brecht i Dr. Neumann. Tad. jesace w  
Lisiku.  
1/4 Byli tu Herz, Billner, i Benesch.

3/4  
Lore  
na  
8/4 Tad  
prosi  
mi  
Byt  
sie j  
Sca  
wyk  
10/4  
w  
Dra  
spa  
sobie  
na  
wtas  
ostroi  
po s

<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Bytem w Klettergarten z Nera,  
Lorenz i Kauer. Lasslsimny seceyolnie  
na 4te Gratrippe.

<sup>8</sup>/<sub>4</sub> Tad. robot amir pirossy ras, wicazem  
pocedlt juz do Sekoyi, gdzie Kauer  
mial wyktad o Kerasandel - Sebsze.

Byto bardzo wesolo, ale kontent jestem  
ze juz to byt ostatni taki wicazem.  
Seceyolnie tadne, doprawdy doskonałe  
wykonane byty "Todler."

<sup>10</sup>/<sub>4</sub> Bylsimny amir w Klettergarten,  
w twarzysztwie Nera, Lorenz i Lenk.  
Prasetyj niedsaceli jeden "Lampel"  
spadlt z Ratterhornlt i estony rasz  
sobie rzyk, starnat. Nie dsawola, taabe  
ne stasmyxlt orogani widziel, jak nie-  
ostroznie, i niezrecenie ci Lampeln kam  
po skotach tazy. Prasetyj niedsaceli

196

widzieć bliźnię dwóch, którzy mieli  
ze sobą kieszonki — ale naturalnie  
nie mieli portowu.

12/4 Dorożaj bytem u Kalauska.

Aż dotąd była najładniejsza pogoda  
przez miesiąc przeszło a teraz ma  
świątka, co mamy wyjechać, zbiera się  
na zimną.

14/4 Wycieczka do Gesäuse. Wyjeżdżaliśmy

- w deszczu — wozem wielosobnym  
z Westbahnhof, wysiedliśmy w Gr. Reifling

15/4 o 5ej rano. Śnieg zdawał się być  
ładnym. W porządku w prowadzić,  
gdzie szliśmy w owej malowniczej,  
teraz bynajmniej wycieczkę wiosenną upięk-  
szonyj dolinie z Gr. Reifling ku Grub-  
Sattel, gdzie mogły zakrywać jeszcze  
niebo, ale <sup>gdzie</sup> zakrywały na lewo w

107  
lesistą dolinę, Mühlgraben, przeszliśmy  
kto domostwa na Łące, nara-  
mogły zmieknęły i widziałismy  
przed sobą imponującą postać.

Kl. Buchstein i skaliste czołwie  
mnąj góbieta ciągną się do  
Tiefenauer. Niestety też widziałismy  
się jeszcze bardzo wiele śniegu było,  
tak że były bardzo małe widoki i by-  
my się wydrapali na szczyt. Zupetnie  
odeszła nam ochota, gdyż, wchodząc  
~~do~~ w górach, trawa porośniętych  
włoskach ku Otterzezel, co chwila  
stygaliśmy i widziałismy lawiny  
spadające z Kl. Buchstein i gdyż  
T. oświadczył że jeszcze wcale nie  
czyje się tak na szczytach jak myślał.  
Włażę puszciliśmy ten szczyt w stronę

a wycentrowały sobie ładne miejsce  
 Tad. jego malował a ja tymczasem  
 herbatę gotowałam i jednocześnie przygo-  
 towałam wywarty. Z tary gotowałyśmy spożywkę  
 my w ten sposób na innym miejscu  
 nasycając się widokiem pięknego  
 krajobrazu, aż chłmury coraz gęstsze  
 zaczęły wznosić się z pora Buckstem  
 i silny wiatr rozprószył gorąco duszące,  
 które przedtem panowało [+ 33 R w  
 stonem!]. Dalej na dole, w tożysku  
 strumienia sammiżcego między  
 ogromnymi skałami mochem poroś-  
 niętami, gdzie obraca się <sup>zmię</sup> widok ku  
 Hochkar (?) etc., jeszcze z dwie godziny  
 posiadaliśmy, potem podjęliśmy  
 dalej ku Reifling. Przed huzą nadob-  
 dająca schroniliśmy się w mietym

Gle

pr

Pr

3 St

16/4

Tay

wy

Te

Wb

po

An

Sc

dr

etc.

not

dr

red

zaw

Stenstadd. Soly uszat trods desce,  
puszczalismy sie znów w drogę.

Polejz pojedchalismy z Riefling do  
3-statterboden, gdzie przesiadcalismy.

$\frac{1}{4}$  Rano wyzoda znów byta jaka taka.  
Tayenthal przyjechali o  $\frac{1}{4}$  6. Z nim  
wybralismy sie na „Wasserfallweg”.

Te drogi deprawdy jest praca dnę.

Wodospad ogromny, skaty olbrzymie,  
po których się wspina do górny  
Anorez obraz wspaniały. Skroda se  
Sclerka jwi tak ogromnie lesnami  
drucianymi, poręczami zalesnami  
etc. obfessone; do tego stopnia nie  
potrzeba doprowadać „ubezpieczenia”  
drog. Zawsze jeszcze nie moineby je  
redzić takimi który czerpi na  
zawist stony bo na lewo prze  $\frac{3}{4}$  gó.

ciężko się nam ogromną przepaść. Inny  
i lód nam nie wiele trudności robił.  
Też w górse w lesie w porędku śnieg  
był w bardzo dobrym stanie, ale  
długi, noża przeciąga w skałe górsie  
złowiesimny herbata, jędlisimny etc.  
był bardzo miętki aż niedaleko  
Gunsack. Przybywszy tutaj zostawili-  
my niekiedy część naszych pakowa-  
ków aby przejść na Plan-Spitze.

Alle gdy jakiś czas przeszliśmy w tym  
kierunku przez Karrenfelder, Krumm-  
holz i przez rowy śniegiem zasypane,  
zobaczyliśmy ze <sup>nowy</sup> byliśmy na dobrej  
drodze [za wyjątko] i że wcale czas by  
nam nie wystarczył na to szczyt; więc  
wrócić się i z drugiej strony weszli-  
my na Hach-Zinnoll 2190 m. W górse

201

dotknąć nam bardzo skromnie zimny  
wiecher, podległy se sobą tumanom  
śniegu, ale bardzo byliśmy zadowoleni,  
wiedok był daleko ładniejszy, jak się  
spodziewaliśmy; tylko zaczęły powypić  
2300 m, tuż. Hochthor, i Odstein i  
Reichenstein były wmrzone w gęste  
chmury pokręcające całą niebo.  
Chętnie byłibyśmy tam dłużej zostali  
gdyby nas zimno nie było spędziło.  
Od Innsack rozporosza się aż do  
nie po głębokim śniegu, co sąsiaduje  
Tayenthal nie bardzo lubię; wiedok  
na Odstein, Hochthor etc. nas <sup>za to</sup> wyzna-  
gredziat. Dymia przy wodospadzie  
powypięj ostrońskich domków Johnsbach  
wypielaliśmy se śniegu. Przeszliśmy  
u Donner-Wirt u Johnsbach.

202  
Niespodzianka była, gdy przysięto  
17/4 dnia ludzko się widziemy i  
gęsty śnieg pada! Cóż teraz mieli-  
śmy zrobić. Nam to jeszcze nie  
było tak nieprzyjemnym jak innym  
dwóm turystom, którzy w t.ś. nie  
byli przysięto z Esletterboden, bo  
nam się przecież przedtem tak udało,  
a oni bez żadnej korzyści musieli  
wracać, tak samo jak i brat starszy  
Tayenthal. Poszliśmy wszyscy na  
owym gościńcu - znowu pięknym -  
do Esletterboden, z kąd my o 3ej  
kiedyś wróciliśmy, a Tayenthal z  
bratem pojechali do Admont - aby pić.  
W kolej mieliśmy wesołe towarzyszo  
- Stradal, Schüssler, Burda i Bauer,  
którzy w drodze byli na Hochschwab

a od  
Lan  
aw  
byte  
we  
18/4  
Ges  
to n  
Am  
Ksa  
Kleb  
"Th  
do  
20/4 N  
Lw  
w m  
skry  
Nijj

a od tego czasu w dolinach i po Gast-  
hausach byli wędrowni. Jarda te  
swoje tak nudne nam bardzo  
były przyjemne. O 10ej byliśmy  
we Wiedlinie.

18/4. Wczoraj jeszcze w przedmym  
Gesäuse, a dzisiaj w Riedling! Jaka  
to różnica! Byliśmy z T. i R. na  
Ammerger - Riedling - Kalendarberg -  
Riedling. Pokazaliśmy T. i R.  
Klettergarten z drogi prowadzącej przez  
"Theater" i dalej od Schwarzer Thurm  
do Vorder-Brühl.

20/4. Nareszcie projekt naszej podróży do  
Lwowa wyjechał do skutku, jeśli też  
w najbliższych dniach: z powodu in-  
skrypcyj musimy być <sup>o</sup> <sup>ni</sup> ~~przed~~ 28ym we Wiedniu.  
Wyjeżdżaliśmy [tyj sama i ja] wieczorem

204

Koto 8ej z Nordbahnhof.

21/4 Rano przybyliśmy do Krakowa; od  
Oberberga śnieg sypał, w niedziele teraz  
deszcz padł; niestety musieliśmy  
przez cały czas naszego pobytu w domu  
siedzieć w p. Kepiszewskich, gdzie nas  
bardzo uprzejmie przyjęto, więc nie z  
miasta nie poznatem.

Wyjeżdżaliśmy wieczorem o 10ej w  
towarzystwie Coci Zosi, którą spotkali-  
śmy na dworcu.

22/4 Rano o 7ej byliśmy w Jareckich;  
już się nas nie spodziewali. Wszyscy  
zdrowi, Karis w 3ej klasie, nie ma  
pamięci ale rozum, dlatego nie cierpi  
historji a lubi matematykę i fizykę.  
Poprostudniem, gdy deszcz trochę ustął  
wyszedliśmy na spacer aby oglądać wille

nowo budowane za Nowym Miastem.

23/4 Przedpołudniem byliśmy u Hujca  
Stasza. Słyszemy dom z ogrodem, za  
nim wielki park Strzyjski. Oglądamy  
też laboratoryum matego Stacha i  
widziemy ogromną bibliotekę wielkości

24/4 Przedpołudniem z Karsem i Woldem  
zrobiliśmy spacer ku E. poza Ochulankę.

Zamierzaliśmy przemyśleć dostać się do  
„Gartowskiej skaty”, ale na to czas i  
Wieda się nie starczyły. Za to odkry-  
liśmy kładka Pettrwi [to są katusie],

potem przez jakieś parony dostaliśmy  
się na <sup>ku NE</sup> ptaszczysnę z kąd widzieliśmy  
okolicę, gdzie musiata leżeć owe skata.

Widzieliśmy gościniec, ja wprost poszedłem  
do sali „Sokota” gdzie towarzystwo.

Wtępsze dawato koncert: Nessleras Händla.

206  
Bardzo mi się podobał; kompozycja bardzo  
ładna i wykonanie - szczególnie dobry -  
bardzo dobre. <sup>(Potem spacer kolo Lipy górze z 3 dziewczynami)</sup> Wieczorem jeszcze byliśmy  
w teatrze gdzie dawano: pierwszy akt  
z Halbi, komedii: Świeczki i -  
Cavalleria Rusticana. Ta ostatnia mi  
się tu bardzo podobała, nie oczekiwałem  
tu tak. Ładnego przedstawienia - do którego  
się szczególnie przychyliła włoska śpiewacz-  
ka Busi i śpiewak Wahnmet.

25/4 Przedpołudniem byliśmy w W. Stessia,  
wieczorem w teatrze na: Massnik z Tyrolu.  
[Vogelhändler]. Taka głupia operetka że  
aż śmiec się nie można. Przedtem z p. Ter,  
Kassem, Wicem i Bolkiem byliśmy na  
spacerze kolo stawni Petczajnskigo i parku  
Strujjskigo.

26/4 Kwatery ostatni dzień. Przedpołudniem

jeszcze w Ciości Heli, gdzie na obiad zostaliśmy

Wyjechaliśmy o 8ej wieczorem. Mama  
zapewne za 6 dni pojedzie, ja i tak  
jeden dzień stójcej zostaniem był mi  
w początku miatem zanudzić, teraz  
ostatni czas.

27/4 To dosyć przyjemniej jechać o  
4ej popołudniu przybyłem znów w domu.  
Wszystko po dawnemu.

28/4 Inskrybowaniem się tymczasem tylko  
na 10 + 3 godzin, bo nie wiem co z innymi  
wybrać, tyle interesujących przedmiotów!

1/5 Dziś miata być ma wyjechać:

Amwinger - Eisernes Thor - Hocheck,  
ale wczoraj wieczorem jeszcze była burza  
silna tak że myśleliśmy że i dzisiaj  
nie ustanie stote trwająca już kilka  
dni, tymczasem popołudniu dosyć się

208

wyposzkodzito. Bylsimny w Kinnstlerhaus.

3/5 O 4ej Nanna prazychata, razem z  
Wujciem Hestem.

6/5 Bylt wiceo'r matematykor - fizykor,  
dowiedziatem sz ze Stefan sz oziennit!!!

7/5 Kupitem Salmon - Friedler.

8/5 Bylsimny w Klettergarten od Sej rano  
sz do 1/9 wiceo'rem. Oprócz nas jescze:

Nerez, Lorene, Baumgartner, Zank, Täger,

Dostal; temu prawie sz szto wiceo'zszie  
na Crode Rossa; analizatem technigo, Stein-

marder w daimere przy Saisloch. Co

obiedzie prazbisimny do Riesenkanin, potem  
na Katterhornidell.

9/5 Biermszy raze bytem w Laboratorium fizy=  
kelnym u Genere. Bardzo bedzie technic!

Przyzste odpowiedz z Akademijsz umiejebnoszi,  
praca wujera Wiktora nie zrszate prazyszty.

14/5 Dziś byłem „Kaspar” naszej szkoły, <sup>209</sup>  
byłem z 30 uczestniczących, potwora z nich  
parcie! To nie byłam obłąkanym

15/5 Wczoraj byliśmy w praterze na wysta-  
wie nunsycano - teatralnej; skropny lasok,  
w Potmdale jeszcze nie wiele jest uproszdko-  
wanym, w parku wszędzie trzeba osobny  
wstęp pisać; bardzo ładny jest „Höher  
Markt”.

16/5 Dziś byłem Zeltnerkond w praterze,  
dość było mądno bo ani Grünberg, ani  
Dr. Werner nie przyszł, który niedawno  
był wrócił z Afryki.

20/5 Znowu byłem raz w Helles.

22/5 Wyjechałem z Lorens do Rödling, do  
Klettergarten, gdzie spotkałem Dr. Schuster  
i Stammoni; porządnie się sforsowaliśmy,  
miejscowy inwazji zrobiliśmy „Flasche” i „Helles-

wand". Okropnie goręco w grubych sukniach.  
 25/5 Dziś wycieczka naszą sekcyi na  
 Schneeberg! Uczestniczący: (oprócz nas) Kauer,  
 Herz, Dr. Schüssler, Stradal, Dr. Erlenberger,  
 Dr. Schuster, Dr. Sieyer, Dr. Doublier, Nafe,  
 Lenk, Zellner (!), Harpner (!!), Tilsr (!),  
 Kleibl, Dr. Standinger, Murrmann, Hochstätzer,  
 Ssekely, Blaszkopf, Dr. Pinn, Rayer, Summe  
 23!!!. Z Ternitz pojechaliśmy w "Zestera-  
 wagen" do Puchberg, gdzie przyjeżdżamy  
 dopiero około 9<sup>1/2</sup>, ponieważ podczas drogi  
 odbyły się ogromne walki między pasażerami  
 naszymi dwóch wozów, które  
 niektórym porządnie blizny, innym  
 poszarpane kapelusze, ale wszystkie  
 wielką uciechę sprawiły. W Puchberg w  
 karczmie, zwaną "Schildebahn" nie ma się  
 ino i pito, ale przecież udało nam się

26/5 pierwszego dnia abudeli wrogstkich<sup>211</sup>  
o 3 g, tak że wyszedłmy już o 4 g. Słońce  
był pośrodkowy. Jeszcze przed nami  
wysali Bürkle, Florian z żoną i młodym  
Falbrecht, którzy chcieli wejść do góry  
przez Krumme Blos a zejść przez Fluch-  
Christ-Graben. Już poszedłmy przez Hermin-  
enstein; niestety Tilm dostał takie wzd-  
wości i ból brzucha, że jeszcze przed  
ścianą musiał się wrócić. Już drożaj,  
Lenk i Herr najprzód <sup>przez</sup> dolną ścianę  
wydrapaliśmy się, potem gdy ja, ubra-  
wszy przysyłałmy poręczami [wznieśliśmy w  
całem 120 metrów!] inni bezpiecznie  
mogli wejść. Potem ja najprzód wleciłem  
na drugą ścianę, zarazem Herr na innym  
miejscu, Tadi, zaraz nastąpił a potem  
z pomocą powrócił został się transport

Bez żadnego wypadku wywindowaliśmy  
 iskryskoch do góry, ale to wszystko  
 trwało dwie godziny. Tymczasem  
 bardzo się zrobiło gorąco i bardzo byłam  
 kontenci, gdyż znalazliśmy owe kridle  
 na Grafensteig. Odtąd droga nam jeszcze  
 nie była znana; to było też przyrzeczenie,  
 że, przekraczając przysyść [całodziemni]  
 w górę za woskiem zbocaliśmy na lewo  
 i dostaliśmy się w okropnie gęstą krosodraeni-  
 nę, przez całą godzinę musielismy walczyć  
 z temi kroskami aż wydostaliśmy się  
 na norwiska łąkę u stóp skał Anzeng-  
 oych sam Greb. Gdyż raz dotknęliśmy  
 się skał to zaraz mocno wzbudziło to naszą  
 energię, zarazem widok był ładny i  
 wietrzyk trochę tagodnie straszył upał.  
 Ciemno przedziwnie się w nogi, ~~...~~

graekrocytem te mate Litzachen, Bänder,  
 Wändeln etc. [bardzo tawra ale tądne  
 drapanina] ai przybytem do Lamböck-  
 haus, gdzie zaczętem pić ogromnie  
 masy wody sptyjającej z topniejącego  
 śniegu. Za piątą godzinę dopiero przyjechał  
 „Bros” partyi. Przez całą godzinę jedliśmy  
 tu i piiliśmy potem część piasta na  
 Kaiserstein - Kloster wappen, inne część  
 grasta tutaj, a Surmann (i Kleibl) do  
 Baumgartnerh. Z powodu braku czasu  
 nie zeszliśmy poses Reichthal klamm,  
 jak chciałem w porządku, tylko przez  
 P. Schönleiten - Prebtschacher. Kółka  
 zostało w Kaiserbrunn, większa część  
 o 8.12 wyjechała Eslangom z Payerbach.  
 Dzień był przeciędny, tylko też gorąco  
 przerażliwe. W ogóle bardzo dobrze

214

sie przyszedł odbyte, u daty.

27/5 Rano już o 8y miatem wyjechać  
w Ratham. Seminar o „Additions theore  
d. ell. Funkt.“ [Euler's Abh.]. Do brae  
sie udaty.

28/5 20 lat!

29/5 Przedpołudniem byliśmy z Beneshem  
na wyprawie maty: Kemmichl -  
- Paraplühberg - Vereins - Quelle - Ralthenberg,  
Okropne gorgo!

4/6 Wyprawa do Gesäuse; projekt: Srat  
Ödstein - Hochthos - Planspitze! Już, sera  
i Dr. Baumgartner wyjechaliśmy rano o  
 $\frac{1}{2}$  10 g. # Eslettenboden ( $\frac{3}{4}$  7) do Tahrabach  
(10) w deszczu! Cheq a już wyjdź anbr  
o dłużej w nocy nie potrzyliśmy się do  
końca tylko wyjeżdżaliśmy się na Tankach  
w kuchen, gdzie byłibyśmy dobrze spali,

$$\Delta h = 1.25 - 0.016 \frac{h}{100}$$

$$\Theta h = 2 + 2\beta \frac{h}{100} = 1.25 - 0.032 \frac{h}{100}$$

gdyby nam faunaabyt naturalna nie  
 Tabryta przeszkadzała. Z powodu atej po-  
 zody wyszliśmy dopiero o 7ej - w deszczu.  
 Mimo mgły znaleźliśmy szeregowe  
 drzewa aż na Kl. Odstein, gdzie właśnie  
 mgły pozwoliły nam zobaczyć dalszą  
 drogę. Dopiero o 1/3 byliśmy na szczycie,  
 gdzie mieliśmy - śliczny widok! Sądząc  
 przedtem chumy się trochę rozpruśmy,  
 a sądząc później żniw deszcz przestanie  
 i porzuceniu naszego projektu natural-  
 nie nie było mowy. Dojechaliśmy o 8ej.  
 Gdy schośleliśmy na granicę z Kl. Odstein  
 zobaczyliśmy śliczne „Brocken gespenst“!  
 O 8ej byliśmy znów w Johnsbach.  
 1/6 Ranno jeszcze gorzej powietrze jak dnia

## Ausgewählte Noten.

Wagner: Rheingoldsinger Klavarausf. 2h.

" Walküre "

Beethoven: 9. Symph. 2h.

Bach: Compositionen 2 Bände

Liszt: Sonate Hobus

Brahms: Sonate Cdur.

[ Alte Claviermusik

[ Heller: Spaziergänge eines Leinwand

Im Walde

[ Jensen: Wanderbilder

Kroemer: Albumblätter

[ Wienau: Sonette op 76.

[ Raff: Fancies E moll

Reincke: Von d. Wiege bis z. Grabe

[ Schubert: Compos. Bd. I, III

[ Kreisler

Weber: Sonate

Weber: Concertstücke

Rubinstein: Poln. Tänze

Tarantella

Weber: Compos. 2 Bde

Handelsohm: Concerte

Compos. Bd. III

Weber: Or. Compos.

Clar. Werke [Conc., Variat.] Bd. III

Schubert: Sonaten

Octette u. Quintette.

Wagner: Rheingold Rhr. Musz.

Bach:

218

[Faint, illegible handwriting on lined paper, possibly bleed-through from the reverse side.]

1 Wiener Quintel = 4'57'547 g	1 Wiener Fund = 0'31'608 l m
1 Wiener Loth = 17'5'0187 g = 4 Quintel	1 Wiener Klafter = 18'9'648 m
1 Wiener Pfund = 0'56'006 kg	1 öster. Reile = 7'58'5936
1 Gram = 0'07'29 g	1 Elle = 0'77'756
1 Unze = 35'004 g = 480 Gran	1 Seemeile = 1'85'19'166 km
1 Drechme = 4'376 g = 60 Gran	1 Joch (m.ö) = 57'54'692 m <sup>2</sup>
1 Gentel = 0'35368 l	1 Mass = 1'414724 l
1 Krügel = 0'530521 l	1 Eimer = 0'56589 Hl

Bahneil zurück gegen Wiener Zeit um 5<sup>m</sup> 21<sup>s</sup>

Prager Zeit " " " " " 7<sup>m</sup> 40<sup>s</sup>

I. Sem. Weyr: Anal. Sem., Zuteilg.: R: 19/10

Seminar 21/10

Stefan 15/10

Hamm 22/10

Endersch 20/10

• Buchhandlung > Antiq. Zilhofer u. Rensch-  
burg I Bognergasse 2

Weyr 4/5 6/5

Sem. Do 5/5

Gamer 2/5 2/5, 3/5

Endersch 2/5, all. F. 6/5

Vogel, Zimmermann 2/5

K. Gama 27/4

Kohn Bepr. 3/5

Wisch. " 2/5

Adler Bepr. Pi 3/5 10<sup>h</sup> 17

Di 4-6 Do. 5-6

Prag # Neustadt Wassergasse 15

Rumler ↑

Karl Hessler a. o. P. Alserg. Liechten-  
steinstr. № 17

Optiker: Schwarz Spitalgasse

{ Grunther Rodler

{ III. 1/2 Ditschleg. 3 St. jun.

Leop. Ranz: Imst. Insenstr. 22

Ulica Beckenice 22

Wirtinger: Hernals Veronikag. 7

Karfen:

Wetzing Badstr. 8 St. jun.

III. Verthgasse 11: M. Bodard

Verd

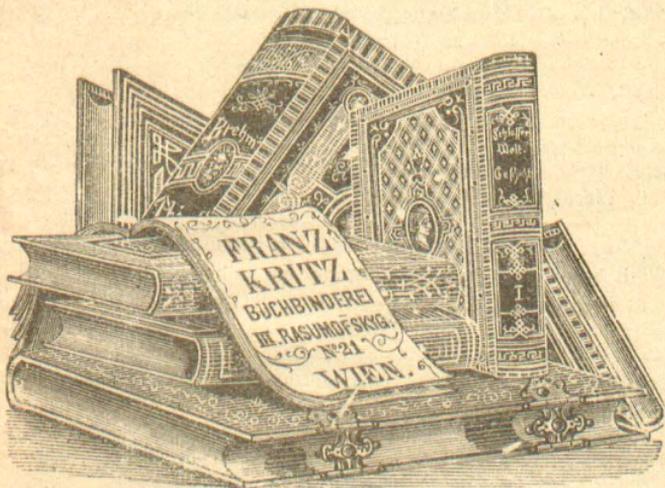
Gewerbe  
Museum



Durch  
Schriften  
nehmen  
Fern  
kleinsten  
selben di  
Grös  
Ihren

Ausgezeichnet mit der  
**Verdienst- und Kunst-Medaille**  
 Weltausstellung Wien 1873, Paris 1878.

Gewerbe-Ausstellung Wien 1880 ersten Preis, Diplom v. k. k. Kunst-Museum für die Einbände Sr. k. Hoheit des Kronprinzen Rudolf.



Durch den Besitz der neuesten Hilfsmaschinen, schönsten Schriften, Gold- und Blinddruckstanzen bin ich in der angenehmen Lage, die grössten Aufträge zu übernehmen.

Ferner erlaube ich mir zu erwähnen, dass ich auch für die kleinsten Aufträge das Eleganteste und Neueste biete und denselben die äusserste Sorgfalt widme.

Grössere Aufträge werden auf Verlangen mit Draht geheftet. Ihren werthen Aufträgen entgegengehend, zeichne ich mich

hochachtungsvoll

**Franz Kritz**

**Buchbinderei und Einbanddecken-Fabrik,**

k. k. handelsgerichtl. beeid. Schätzmeister  
 und Sachverständiger.

Verlag von Georg Thieme, Leipzig.

## Deutsche Medicinische Wochenschrift.

Begründet von Dr. Paul Börner. Redacteur: Geh. San.-Rath Dr. S. Guttman. Vierteljährlich Mk. 6.—.

- Boas, Dr. J.**, Allgemeine Diagnostik und Therapie der Magenkrankheiten. Mit 23 Holzschnitten *M. 8.—*
- Brass**, Kurzes Lehrbuch d. normal. Histologie des Menschen u. typischer Thierformen. Mit 210 Abbildungen *M. 12.—*
- Duchenne**, Physiologie der Bewegungen. Uebersetzt v. Prof. Dr. C. Wernicke. Mit 100 Abbildungen *M. 12.—*
- Günther, Dr. Carl**, Einführung in das Studium der Bakteriologie mit besonderer Berücksichtigung der mikrosk. Technik. Mit 72 Photogrammen. 2. Auflage; brochirt *M. 9.—*  
gebunden *M. 10.—*
- Hirschfeld, Dr. Ludw.**, Compendium der Frauenheilkunde für Studierende. Mit 49 Abbildungen. *M. 5.—*
- Kolaczek, Dr. Johs.**, Grundriss der Chirurgie:  
Theil I. (allgemeiner Theil) *M. 5.—*  
Theil II. (specieller Theil) *M. 15.—*
- Miller, W. D.**, Prof. Dr. med. u. phil., Die Mikroorganismen der Mundhöhle. Mit 112 Holzschnitten und einer chromolithographischen Tafel *M. 15.—*
- Schäfer, E. A.**, Histologie für Studierende. Nach der 2. engl. Auflage übersetzt von Professor Krause. Mit 283 Holzschnitten. gebunden *M. 9.—*
- Stilling, Prof. Dr. J.**, Pseudo-isochromatische Tafeln zur Prüfung des Farbensinnes. 3. Auflage *M. 8.—*
- Wernicke, Prof. Dr. C.**, Lehrbuch der Gehirnkrankheiten. 3 Bände. *M. 31.—*



7.  
5.

ift.

Dr.

agen-  
8.-

eu u.  
12.-

Dr.  
12.-

ologie  
it 72  
9.-  
10.-

e für  
5.-

5.-  
15.-

n der  
itho-  
15.-

engl,  
itten.  
9.-

afung  
8.-

iten.  
31.-



